

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN

Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften

Institut für Internationale Politik und Völkerrecht

**WEHRRECHTSORDNUNGEN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK
UND DEUTSCHLANDS IM VERGLEICH**

**Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der
Staats- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) durch die Fakultät für
Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München**

**vorgelegt von
Norbert Wilga
München**

**Berichterstatter:
Prof. Dr. iur. Utr. Armin A. Steinkamm
Prof. Dr. Ulrich Widmaier**

INHALTSVERZEICHNIS

1. KAPITEL: EINLEITUNG.....	11
§ 1 Fragestellung.....	11
§ 2 Untersuchungsgegenstand	13
§ 3 Zielsetzung der Arbeit.....	14
§ 4 Methodik der Arbeit.....	15
§ 5 Gliederung der Arbeit.....	16
§ 6 Quellenlage	17
§ 7 Form der Darstellung.....	18
2. KAPITEL: GRUNDLAGEN DES WEHRRECHTS.....	19
§ 1 Tschechische Republik.....	19
I. Abgrenzung zur Slowakei / Tschechoslowakismus	19
II. Historische und politische Rahmenbedingungen	20
1. Erste Republik 1918-1938	21
2. Zweite Phase: 1938-1948	24
3. Die Zeit des real existierenden Sozialismus.....	25
4. Die Zeit ab der samtenen Revolution	26
III. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen.....	27
1. Die Verfassung vom 16.12.1992	27
a) Charakteristika des Staates	27
b) Sozialstaatliches Element	28
c) Änderung der Verfassung.....	29
d) Verfassungsgesetze.....	29
2. Verfassungsorgane	29
a) Legislative	30
aa) Abgeordnetenkommer und Senat.....	30
bb) Gesetzgebungsverfahren.....	30

cc)	Internationale Verträge	32
b)	Exekutive	32
aa)	Präsident	33
(1)	Autonome Entscheidungsbefugnisse des Präsidenten	33
(2)	Weitere Befugnisse des Präsidenten	34
bb)	Regierung	35
cc)	Sicherheitsrat	35
c)	Judikative	36
d)	Weitere Verfassungsorgane	38
3.	Urkunde grundlegender Rechte und Freiheiten	38
a)	Systematik	39
b)	Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsverträgen	39
c)	Grundrechte, Grundfreiheiten und deren Einschränkung	40
aa)	Fakultative Einschränkungen gemäß Art. 44, 3. Hs. der Urkunde	40
bb)	Weitere Einschränkungen	40
(1)	Einzelne Einschränkung in der Urkunde	40
(2)	Einschränkungen gemäß Sicherheitsgesetz	40
4.	Sicherheitsgesetz	41
a)	Zweck und Inhalt des Sicherheitsgesetzes	42
b)	Einzelne Regelungen	42
aa)	Einführende Bestimmungen	42
bb)	Notstand	43
cc)	Zustand der Staatsgefährdung	44
dd)	Notstandsgesetzgebung	44
ee)	Sicherheitsrat	44
5.	Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung	45
§ 2	Deutschland	46
I.	Historische und politische Rahmenbedingungen	46
1.	Ende des Zweiten Weltkrieges und die Entwaffnung Deutschlands	46
3.	Eingliederung in die NATO	49
4.	Weiterentwicklung / Dienstvorschriften	49
II.	Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen	50
1.	Grundgesetz	50
2.	Grundrechte	51
3.	Verfassungsorgane / Staatsgewalten	51
a)	Legislative	52

b) Exekutive.....	52
c) Judikative.....	52
d) Der Bundespräsident	53
4. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung.....	53
§ 3 Fazit und Vergleich der Grundlagen des Wehrrechts	54
3. KAPITEL: DIE STREITKRÄFTE	56
§ 1 Die tschechischen Streitkräfte	57
I. Der verfassungsrechtliche Rahmen	58
1. Zusammensetzung der Streitkräfte	59
a) Armee	59
b) Militärbüro des Präsidenten.....	60
c) Burgwacht.....	60
2. Wehrverwaltung	60
II. Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der tschechischen Streitkräfte	61
1. Die Reform der tschechischen Streitkräfte.....	61
a) Erste Phase der Reform	62
b) Zweite Phase der Reform	63
c) Dritte Phase der Reform	64
d) Vierte Phase der Reform	64
2. Wehrpflicht bis zum 31.12.2004	64
a) Wehrpflicht / Umfang der Wehrpflicht	65
aa) Altersgrenzen.....	65
bb) Frauen	65
cc) Ausländer / Freiwillige Wehrpflicht.....	65
dd) Ende der Wehrpflicht	66
b) Musterung.....	67
aa) Pflichten vor Entstehung der Wehrpflicht.....	67
bb) Pflicht zur Musterung	67
c) Wehrdienst.....	68
aa) Grundwehrdienst	68
bb) Wehersatzdienst	68
3. Wehrpflicht ab dem 01.01.2005	69
4. Berufssoldaten / Berufssoldatengesetz	70

a)	Systematik BerufsSG.....	70
b)	Berufssoldatische Regelungen.....	71
5.	Reservesoldaten.....	72
a)	Allgemeine Reserve.....	72
b)	Aktive Reserve	72
III.	Finanzierung der Streitkräfte.....	73
1.	Staatsausgaben.....	74
a)	Umwandlung zur Berufsarmee.....	74
b)	Finanzierung von Auslandsmissionen.....	74
c)	Finanzplanung	75
2.	Kontrollsysteme.....	76
a)	Eigenkontrolle des Verteidigungsministeriums	76
b)	Außenkontrolle	77
IV.	Stellung von Streitkräften und Verfassungsorganen zueinander	77
1.	Verfassungsorgane im Überblick	77
2.	Verhältnis Staatsoberhaupt – Streitkräfte.....	78
a)	Rechte nach der Verfassung.....	78
b)	Rechte nach dem Sicherheitsgesetz.....	78
c)	Verhinderung des Präsidenten.....	79
3.	Verhältnis Regierung – Streitkräfte.....	79
a)	Ministerpräsident.....	79
b)	Regierung als Kollegium.....	81
4.	Verhältnis Parlament – Streitkräfte	81
5.	Verhältnis Sicherheitsrat – Streitkräfte	82
a)	Zusammensetzung des Sicherheitsrates	82
b)	Aufgaben des Sicherheitsrates.....	83
c)	Arbeitsorgane des Sicherheitsrates.....	83
6.	Verhältnis Wehrbeauftragter – Streitkräfte	83
7.	Verhältnis des Verfassungsgerichts zu den Streitkräften	85
V.	Auftrag und Einsatz der tschechischen Streitkräfte	85
1.	Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen des Auftrags der tschechischen Streitkräfte.....	85
a)	Einsätze zur Verteidigung und Friedenssicherung.....	85
b)	Einsätze im Innern / Verbotene Einsätze.....	88
aa)	Einsätze nach dem Streitkräftegesetz	88
bb)	Einsätze nach dem Sicherheitsgesetz	89
2.	Entscheidungsbefugnisse über den Einsatz tschechischer Streitkräfte	89

a)	Parlament.....	89
b)	Regierung	90
aa)	Auslandseinsätze	90
bb)	Notstand.....	90
c)	Generalstab	91
VI.	Führungsphilosophie	91
1.	Rezeption der „Inneren Führung“ in den tschechischen Streitkräften	92
a)	Polasek: Übertragung der Konzeption Innere Führung.....	92
b)	Kafka: Der „deutsche“ Auftragsmodell als Führungsstil	93
2.	Tatsächliche Entwicklung / Untersuchung S2-04-02	94
a)	Einschätzung eigener Führungsqualitäten.....	95
b)	Einschätzung der Führungsfähigkeiten der Vorgesetzten.....	97
c)	Unterschiede zwischen Führen von Wehrdienstleistenden und Berufssoldaten	98
(1)	Wehrdienstleistende.....	98
(a)	„Harter“ Umgang	99
(b)	„Kooperativer“ Umgang.....	99
(2)	Berufssoldaten	100
d)	Ansehen des Soldatenberufes / Arbeitsbedingungen	102
3.	Diskussion zu ausgewählten Aspekten einer Führungsphilosophie.....	102
a)	Krivanek: Militärische Ethik als Maßstab soldatischen Handelns.....	102
b)	Rozum: „Der kommunikative Führungsstil“	104
c)	Vizdal: „Der kooperative Führungsstil“	104
aa)	Effektiver und verantwortungsbewusster Gebrauch der Befehlsgewalt 106	
bb)	Motivation	106
cc)	Inspiration.....	106
dd)	Schaffung eines guten zwischenmenschlichen Klimas	107
ee)	Vorschläge für die Vermittlung eines „kooperativen Führungsstils“	108
d)	V-Edition des Verteidigungsministeriums	108
aa)	Anforderungen an den Vorgesetzten.....	108
bb)	Der partizipative Vorgesetzte	109
(1)	Anerkennung der Bedeutung der Untergebenen.....	110
(2)	Initiative / Leistungsfähigkeit	110
(3)	Gesellschaftliche Kompetenz	110
(4)	Autorität des Vorgesetzten.....	111
(5)	Notwendige Kenntnisse/Fähigkeiten eines jeden Vorgesetzten.....	111

(6) Gesunde Lebensführung	112
§ 2 Die deutschen Streitkräfte	113
I. Der verfassungsrechtliche Rahmen der deutschen Streitkräfte	113
1. Grundgesetzliche Regelungen über die Streitkräfte	113
2. Bundeswehrverwaltung	114
II. Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der deutschen Streitkräfte	114
1. Die Wehrpflicht	115
2. Der Ersatzdienst	116
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	117
4. Reserve der deutschen Streitkräfte	117
III. Finanzierung der Streitkräfte	118
1. Rechtliche Grundlagen	118
2. Kontrolle des Parlaments	118
IV. Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander	118
1. Verhältnis Bundespräsident – Streitkräfte	119
2. Verhältnis Bundesregierung – Streitkräfte	119
a) Bundeskanzler	120
b) Bundesminister der Verteidigung	120
c) Regierung als Kollegium	121
3. Das Verhältnis Bundestag – Streitkräfte	121
a) Budgetrecht	121
b) Feststellung des Verteidigungsfalles	121
c) Verteidigungsausschuss	122
4. Bedeutung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	122
V. Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Streitkräfte in Frieden, Krise und Krieg	123
a) Einsätze zur Verteidigung	123
aa) Landesverteidigung	124
bb) Bündnisverteidigung	124
b) Einsätze im Falle eines inneren Notstandes	125
2. Entscheidungsbefugnisse über den Einsatz deutscher Streitkräfte	127
a) Deutscher Bundestag	127
b) Bundesregierung / Bundesminister der Verteidigung	127
VI. Führungsphilosophie der Bundesrepublik Deutschland	128

§ 3	Fazit und Vergleich der Streitkräfte.....	130
I.	Wehrverwaltung	130
II.	Personal, Struktur und Organisation der Streitkräfte	131
III.	Finanzierung	132
IV.	Stellung der Verfassungsorgane zueinander	132
1.	Präsident – Regierung / Leitung der Streitkräfte.....	132
2.	Exekutive – Legislative	133
V.	Auftrag und Einsatz	134
VI.	Führungsphilosophie	135
4. KAPITEL:	DER SOLDAT	137
§ 1	Der tschechische Soldat.....	137
I.	Rechte und Pflichten der Soldaten	139
1.	Grundrechtsschutz der Soldaten	139
a)	Personelle Konzeption der Grundrechte und Freiheiten	139
b)	Geltung der Grundrechte und Freiheiten bei Soldaten	140
aa)	Einschränkungen gemäß Art. 44 der Urkunde	140
bb)	Weitere Einschränkungen von Grundrechten und Freiheiten	141
(1)	Einschränkung des Verbots der Zwangsarbeit, Art. 9 Abs. 2 lit. b)	141
(2)	Einschränkung des Streitrechts gemäß Art. 27 Abs. 4 HS 2	141
cc)	Weitere allgemeinen Einschränkungen	141
c)	Einzelne Einschränkungen von Grundrechten und Freiheiten	142
aa)	Einschränkungen bei Berufssoldaten	142
(1)	Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.....	142
(2)	Einschränkung der Glaubensfreiheit.....	143
(3)	Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheiten	143
bb)	Einschränkungen nach dem Wehrpflichtdurchführungsgesetz	144
2.	Pflichten der Soldaten.....	144
a)	Pflichtenkatalog der Soldaten.....	144
b)	Gemeinsame Pflichten von Berufssoldaten und Wehrpflichtigen.....	144
aa)	Gehorsam, Pflicht zur Verweigerung des Befehls	144
bb)	Pflicht zum Schutz des militärischen Eigentums	145
c)	Berufssoldaten	145
aa)	Grundpflichten der Soldaten.....	145
bb)	Grundpflichten der Vorgesetzten	146
d)	Wehrpflichtige	147

3.	Rechte der Soldaten.....	147
a)	Gleichbehandlungsgrundsatz.....	148
b)	Recht auf Schutz vor Misshandlungen.....	148
c)	Recht auf geordneten Dienstbetrieb.....	149
d)	Sozialleistungen.....	149
e)	Urlaub.....	150
II.	Disziplinarrecht.....	150
1.	Belobigungsmaßnahmen.....	151
2.	Sanktionsmaßnahmen.....	151
a)	Einzelne Disziplinarstrafen.....	151
b)	Tilgung der Disziplinarstrafen.....	151
3.	Disziplinalgewalt.....	152
4.	Disziplinarverfahren.....	152
a)	Gang des Verfahrens.....	152
b)	Entscheidung.....	153
c)	Rechtsschutzes durch Widerspruch.....	153
III.	Wehrstrafrecht.....	154
1.	Geltungsbereich.....	154
a)	Sachlicher Geltungsbereich.....	155
b)	Persönlicher Geltungsbereich.....	155
aa)	Soldateneigenschaft.....	155
2.	Straftatbestände.....	156
IV.	Wehrstrafgerichtsbarkeit.....	157
aa)	Sachliche Zuständigkeit.....	158
bb)	Örtliche Zuständigkeit.....	158
§ 2	Der deutsche Soldat.....	159
I.	Rechte und Pflichten der Soldaten.....	159
1.	Grundrechtsschutz der Soldaten.....	159
a)	Geltungsbereich der Grundrechte.....	159
b)	Einzelne Grundrechtseinschränkungen bei Soldaten.....	160
aa)	Einschränkung der freien Meinungsäußerung des Art. 5 GG.....	160
bb)	Einschränkung des Rechts auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit des Art. 2 Abs. 2 GG.....	160
cc)	Einschränkung der Freizügigkeit des Art. 11.....	161
dd)	Einschränkung der Petitionsfreiheit des Art. 17 GG.....	161
ee)	Keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG.....	161

2.	Wehrrechtliche Rechte und Pflichten	161
a)	Allgemeine soldatische Pflichten	161
aa)	Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft	162
bb)	Pflichten gegenüber dem Dienstherrn	163
cc)	Pflichten gegenüber den Kameraden	163
b)	Besondere soldatische Pflichten	164
aa)	Pflichten der Vorgesetzten	164
bb)	Pflichten der Untergebenen	165
II.	Wehrdisziplinarrecht	165
1.	Rechtssystematische Einordnung	165
a)	Zweck disziplinarischer Maßnahmen	165
b)	Begriff des Dienstvergehens	166
c)	Abgrenzung zum Strafrecht	166
2.	Disziplinarmaßnahmen	167
a)	Einfache Disziplinarmaßnahmen	167
aa)	Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen	167
bb)	Disziplinalgewalt	167
b)	Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	168
aa)	Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen	168
bb)	Disziplinalgewalt	169
3.	Das Disziplinarverfahren / Vollstreckung	169
III.	Wehrstrafrecht	170
1.	Wehrstraftatbestände	170
2.	Wehrstrafgerichtsbarkeit	170
§ 3	Der tschechische und deutsche Soldat im Vergleich	171
5. KAPITEL:	ERGEBNIS UND AUSBLICK	173
	LITERATURVERZEICHNIS	175
	INTERVIEW- UND KONTAKTPARTNER	185
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	186
	ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION	188

1. KAPITEL: EINLEITUNG

§ 1 Fragestellung

Die Bürger in Frankreich und in den Niederlanden haben den Verfassungsentwurf für ein geeintes Europa¹ im Frühjahr dieses Jahres abgelehnt.² Die europäische Einigung schreitet trotzdem voran und prägt immer mehr Bereiche der einzelnen Mitgliedsstaaten.³ Von dieser Entwicklung sind insbesondere die Wirtschaft und das Wirtschaftsleben betroffen, zunehmend macht sich der Einigungsprozess aber auch in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bemerkbar.

In diesem Zusammenhang kann beispielsweise der Aufbau einer europäischen Eingreiftruppe genannt werden, vielleicht mit dem Ziel der Aufstellung gemeinsamer europäischer Streitkräfte in der Zukunft. Der Europäische Rat hat am 10./11. Dezember 1999 in Helsinki vereinbart, dass die Mitgliedsstaaten im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit bei EU-geführten Operationen in der Lage sein müssen, innerhalb von 60 Tagen Streitkräfte im Umfang von 50.000 bis 60.000 Personen aufzustellen, die imstande sind, den Petersberg-Aufgaben in ihrer ganzen Bandbreite für mindestens ein Jahr gerecht zu werden.⁴ Die Schaffung dieser europäischen Eingreiftruppe zeigt, dass trotz der nationalen Interessen in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf absehbare Zeit kaum zu überwinden sein dürften,⁵ die Einsätze von Streitkräften in Europa bzw. von Europa aus zunehmend auf der bi- oder multinationalen Ebene erfolgen.

¹ Vertrag über eine Verfassung für Europa, unterzeichnet am 29. Oktober 2004, Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 310 vom 16.12.2004.

² Interaktive Karte mit dem aktuellen Stand der Ratifizierung der Verfassung in den einzelnen Mitgliedstaaten unter http://europa.eu.int/constitution/ratification_en.htm, Download vom 01.09.2005.

³ Zuletzt etwa durch die Einführung des viel diskutierten europäischen Haftbefehls, Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 18.7.2002.

⁴ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki, Online abrufbar unter http://www.europarl.eu.int/summits/hell_de.htm, Download vom 01.09.2005.

⁵ *Struck*, Bundesminister der Verteidigung in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Stuttgarter Zeitung vom 10.04.2003, Online abrufbar unter <http://www.bmvg.de/C1256F1200608B1B/CurrentBaseLink/N264X9AP813MMISDE>, Download vom 01.09.2005.

Die bi- oder multinationalen Streitkräfteeinsätze erfolgen regelmäßig in Eigenregie der jeweiligen Staaten und auf der Grundlage der nationalen Gesetzgebung. Die Erfahrungen aus den Einsätzen in diesen multinational aufgestellten Verbänden zeigen, dass aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Führungskonzeptionen Effizienzverluste entstehen, die im Extremfall auch die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte in Frage stellen können.⁶ Eine Harmonisierung der europäischen Wehrrechtsvorschriften und Führungstechniken würde entscheidend dazu beitragen, dass Irritationen, die aufgrund der Unkenntnis der Normen und Gepflogenheiten entstehen, reduziert werden könnten.

Die Zusammenarbeit der tschechischen und deutschen Streitkräfte beruht im Wesentlichen auf der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem tschechischen Verteidigungsministerium vom 24. März 1993.⁷ Darüber hinaus wurde im Jahre 2003 ein bilaterales Abkommen über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und der Streitkräfte der Tschechischen Republik auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates abgeschlossen.⁸ Im Rahmen des NATO-Einsatzes ISAF haben die tschechischen und deutschen Streitkräfte im Provincial Reconstruction Team in Faisabad in Afghanistan zusammengearbeitet.⁹

Vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der Zusammenarbeit zwischen den tschechischen und deutschen Streitkräften spielt ein besseres Verständnis der jeweiligen Wehrrechtsordnung eine immer wichtigere Rolle. Je intensiver die Zusammenarbeit wird, desto mehr Kenntnisse der jeweiligen Rechtsgrundlagen und Gepflogenheiten werden erforderlich.

⁶ Klein, Probleme in multinationalen militärischen Verbänden am Beispiel der Deutsch-Französischen Brigade, SOWI-Arbeitspapier Nr. 83, München 1993, S. 6 ff.; Nolte, European military law system, Berlin 2003, S. V.

⁷ Mit der Vereinbarung wurden unter anderem die Bereiche Sicherheits- und Militärpolitik, Aus- und Weiterbildung von militärischem und zivilem Personal, Betrieb und Einsätze von Streitkräften, Organisationsstrukturen und Streitkräfteplanungsverfahren, Rüstungskontrolle und Umweltschutz geregelt.

⁸ Der vollständige Text des Abkommens ist abrufbar Online unter http://www.deutschebotschaft.cz/DE/POLITIK_PRESSE/MILPOL_ZUSAMARBEIT/sofa_abkommen.htm, Download vom 01.09.2005.

⁹ Online unter <http://www.afnorth.nato.int/ISAF/>, Download vom 01.09.2005.

§ 2 **Untersuchungsgegenstand**

Die vorliegende Arbeit vergleicht das Wehrrecht Deutschlands und der Tschechischen Republik. Eine einheitliche Kodifikation des Wehrrechts als eines eigenständigen Rechtsgebietes existiert weder in der Tschechischen Republik, noch in der Bundesrepublik. Dadurch sind die Grenzen und die Reichweite des Wehrrechts nicht ganz klar und eindeutig.¹⁰ Die einzelnen Regelungen des Wehrrechts sind über die gesamte Rechtsordnung verstreut, vom Staatsorganisationsrecht über das Verwaltungsrecht, das Strafrecht, bis hin zum Zivilrecht. In der Wissenschaft wird mehrheitlich zwischen dem „Wehrrecht im engeren Sinne“ und dem „Wehrrecht im weiteren Sinne“ differenziert.¹¹

Der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist das „Wehrrecht im engeren Sinne“. In diesem Zusammenhang kann auch vom „Wehrrecht als Funktionsrecht“¹² gesprochen werden, das sich an das historische „Militärrecht“¹³ anlehnt und die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte unmittelbar gewährleisten soll. Hierzu zählt zunächst das Wehrgestaltungsrecht, also alle das Soldatenverhältnis betreffenden Vorschriften, von der Heranziehung des Soldaten über dessen Rechte und Pflichten bis hin zum Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenem und schließlich dem Ausscheiden des Soldaten aus dem Dienst. Des Weiteren zählt zum „Wehrrecht als Funktionsrecht“ das Wehrschutzrecht, das sich in das Wehrdisziplinarrecht, das Wehrstrafrecht und das Recht zur Abwehr von Funktionsstörungen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs unterteilt.¹⁴ Zum „Wehrrecht als Funktionsrecht“ gehört ferner die Wehrverfassung, die als die Gesamtheit nicht nur der geschriebenen, sondern auch der ungeschriebenen Rechtssätze verstanden wird, die sowohl die Stellung der Streitkräfte im Verhältnis zum Staat als auch die grundlegende Stellung des

¹⁰ *Steinkamm*, Wehrrecht, in: Schröder (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170, S. 1.

¹¹ *Salzmann*, *Der Gedanke des Rechtsstaates in der Wehrverfassung der Bundesrepublik*, Dissertation, Bonn 1962, S. 11; *Hinz*, *NZWehr* 1976, S. 163 ff., *Steinkamm*, Wehrrecht, in: Schröder (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170, S. 1.

¹² *Steinkamm*, Wehrrecht, in: Schröder (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170, S. 2; *Wipfelder*, *Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland*, Regensburg 1991, Rdn. 108.

¹³ *Steinkamm*, Wehrrecht, in: Schröder (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170, S. 1.

¹⁴ *Steinkamm*, Wehrrecht, in: Schröder (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2170, S. 2 f.

Staatsbürgers im Rahmen des Wehrwesens als einem besonderen Gewaltverhältnis umfasst.¹⁵

Regelungsmaterie, die nicht zum „Wehrrecht als Funktionsrecht“ gehört, jedoch das Wehrrecht im engeren Sinne bildet, gehört nicht mehr zum Untersuchungsgegenstand, wird in der vorliegenden Arbeit aber insoweit behandelt, als Hintergründe für bestimmte Entwicklungen beleuchtet werden sollten. Aus dem gleichen Grunde wird ein Vergleich der Führungsphilosophien vorgenommen. Während sich in der Bundesrepublik die Innere Führung etabliert hat,¹⁶ sind in der Tschechischen Republik Ansätze einer derartigen Führungsphilosophie nicht in Sicht.¹⁷ Die in der Führungsphilosophie enthaltene Problematik muss jedoch auch in der Tschechischen Republik und dann ohne eine offizielle Führungsphilosophie gelöst werden. Die vorhandenen Ansätze zu der Problematik „Verhältnis Vorgesetzter-Untergebener“, „Ausbildung von Soldaten“ oder „Bürger in Uniform“ werden daher vorgestellt und analysiert.

Der Untersuchungsgegenstand ist auf den reinen Rechtsvergleich beschränkt. Interdisziplinäre Aspekte wie die der Politologie oder der Soziologie werden insoweit berücksichtigt, als dies für das Verständnis der Regelung und deren Anwendbarkeit und Akzeptanz in der Praxis von Bedeutung ist.

§ 3 Zielsetzung der Arbeit

Das primäre Ziel der vorliegenden Arbeit ist der Vergleich der Wehrrechtsordnungen Tschechiens und Deutschlands einschließlich der Führungsphilosophien. Dabei werden die einzelnen Wehrrechtsordnungen dargestellt, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet und schließlich einer wertenden Beurteilung unterzogen. Ein darüber hinausgehendes Ziel der Arbeit ist es, mit den durch den Rechtsvergleich gewonnenen Erkenntnissen zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den tschechischen und den deutschen Streitkräften beizutragen.

¹⁵ *Steinkamm*, Wehrrecht, in: Schröder (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1984, 9/2170, S. 2; *Wipfelder*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 108.

¹⁶ *Gertz*, in: Prüfert (Hrsg.), Innere Führung im Wandel. Zur Debatte um die Führungsphilosophie der Bundeswehr, Baden-Baden 1998, S. 13, *Opitz*, in: 50 Jahre Innere Führung: Von Himmerod (Eifel) nach Priština (Kosovo). Geschichte, Probleme und Perspektiven einer Führungsphilosophie, Bremen 2001, S. 10.

¹⁷ *Polasek*, Problematika vnitřního vedení lidí. Nacrť koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129.

Nicht nur im Rahmen von multinationalen Streitkräfteeinsätzen, sondern genauso auch bei binationalen Einsätzen, können Reibungsverluste oder gar konflikträchtige Situationen¹⁸ entstehen, die – jedenfalls teilweise – auf die gegenseitige Unkenntnis der Wehrrechtsordnung des jeweils anderen Staates zurückgeführt werden können. Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, durch die Darstellung und Gegenüberstellung der Wehrrechtsordnungen Deutschlands und Tschechiens die inkompatiblen Bereiche zu benennen und den interoperablen Streitkräfteeinheiten dadurch zu ermöglichen, die Differenzen zu verstehen und die dabei entstehenden Probleme zu lösen.

Die Vielfalt an nationalen Wehrrechtsordnungen, die dadurch verursachten Reibungsverluste sowie die Ineffektivität der gemeinsamen Streitkräfteeinsätze haben zu einer Forderung nach mehr Harmonisierung der nationalen Wehrrechtsordnungen geführt.¹⁹ Das wünschenswerte Ziel einer solchen Harmonisierung wäre ein einheitliches europäisches Wehrrecht mit europäischen Truppenverbänden, die der Europäischen Union untergeordnet wären. Dies wäre auch die konsequente Umsetzung des beim Europäischen Gipfel in Helsinki 1999 gefassten Beschlusses des Europäischen Rates zum Aufbau europäischer Streitkräftestrukturen. Diese Arbeit könnte durch die rechtsvergleichende Darstellung beider Wehrrechtsordnungen zu einer solchen Entwicklung beitragen.

§ 4 Methodik der Arbeit

Die beiden Wehrrechtsordnungen werden nach der Methode der Rechtsvergleichung untersucht, und zwar in einer Kombination der Makro- und der Mikrovergleichung. Bei der Makrovergleichung werden die nationalen Rechtsordnungen als Systeme verglichen, indem Geist und Stil von Rechtsordnungen aber auch Gesetzgebungstechniken, Auslegungsmethoden sowie die gebräuchlichen Verfahrensweisen gegenübergestellt werden. Die Mikrovergleichung befasst sich mit dem Vergleich einzelner Rechtsinstitute, einzelner Rechtsnormen oder der einem Rechtssystem innewohnenden

¹⁸ *Klein*, Probleme in multinationalen militärischen Verbänden am Beispiel der Deutsch-Französischen Brigade, SOWI-Arbeitspapier Nr. 83, München 1993, S. 6 ff.; *Nolte*, European military law system, Berlin 2003, S. V.

¹⁹ Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte Marienfeld, Jahresbericht 1997 (37. Bericht), Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/10000.

Besonderheiten, um durch den Vergleich Lösungsansätze für die Rechtsfortbildung des eigenen Rechts aufzuzeigen.²⁰

Weder die alleinige Anwendung der Makrovergleichung, noch die alleinige Anwendung der Mikrovergleichung würden der Besonderheit des hier angestrebten Vergleichs beider Wehrrechtsordnungen gerecht. Es geht nicht primär um das Auffinden von Lösungsmöglichkeiten für die Rechtsfortbildung in der Bundesrepublik, sondern um die Darstellung der jeweils anderen Rechtsordnung zur Verbesserung der Interoperabilität. Insoweit ist auch diese Arbeit in das Gefüge anderer wehrrechtlicher Rechtsvergleiche in Deutschland einzuordnen.²¹ Hiervon ausgehend werden die zu untersuchenden Komplexe im Hinblick auf das deutsche und das tschechische Wehrrecht zunächst getrennt gezeichnet. In einem zweiten Schritt werden die zuvor dargestellten Komplexe am Ende des jeweiligen Kapitels verglichen.

§ 5 Gliederung der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich entsprechend des Untersuchungsgegenstandes in insgesamt vier Kapitel. Im ersten Kapitel werden die historischen, politischen, staats- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Rechtsquellen des Wehrrechts erläutert. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge, der politischen Kontrolle sowie dem Auftrag und den Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte. Die Stellung des Soldaten innerhalb der Streitkräfte und die soldatischen Rechte und Pflichten werden im dritten Kapitel dargestellt. Im vierten Kapitel werden die gewonnen Erkenntnisse einer Gesamtwürdigung unterworfen.

²⁰ *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974, S. 31 f.; *Ebert*, Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen, Bern 1978, S. 23; *Constantinesco*, Rechtsvergleichung, Band I, Köln [u.a.] 1971, S. 32 und Band III, Köln [u.a.] 1983, S. 79 f.; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996, § 1 II.

²¹ *Nolte/Krieger*, Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002; *Hutmacher*, Die Führungskonzeption der deutschen und italienischen Streitkräfte im Vergleich, in: Europäische Hochschulschriften, Frankfurt am Main 2003; *Logothetti*, Betrachtungen anhand eines Vergleichs der Wehrrechtssysteme der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, in: Studien zu Völker- und Europarecht, Hamburg 2005; *Massinger*, Das estnische und das deutsche Wehrrecht – ein Vergleich, Dissertation, München 2005; *Oberwinter*, Die russische und deutsche Wehrrechtsordnung – ein Rechtsvergleich, Dissertation, München 2005; *Zarthe*, Die militärischen Führungsphilosophien, Führungskonzeptionen und Führungskulturen Ungarns und Deutschlands im Vergleich, Dissertation, München 2005.

§ 6 Quellenlage

Die tschechische Rechtswissenschaft erlebte im Jahr der samtenen Revolution 1989 einen Umbruch. Hatte sich die Rechtswissenschaft bis dahin den parteipolitischen Zielen der Kommunistischen Partei der damaligen Tschechoslowakei unterzuordnen und zur Verwirklichung dieser Ziele beizutragen, so hatte sie sich von nun an den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates zu orientieren. Dieser Systemwechsel, verbunden mit einer recht weit gehenden Erneuerung der personellen Strukturen, katapultierte die Rechtswissenschaft, aber nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Praxis, in den Zustand eines Neuanfangs. Die ohnehin bis dahin recht dürftige Quellenlage, denn auch die Fachliteratur gehörte in einem sozialistischen Staat zur Mangelware, hat sich dadurch jedenfalls nicht verbessert.

Hinzu kommt, dass das Wehrrecht trotz eines zu dieser Zeit angestrebten NATO-Beitritts nicht zu den primär zu lösenden Problemen des Landes gehörte.²² In den ersten Jahren nach der samtenen Revolution waren alle privaten und staatlichen Anstrengungen darauf gerichtet, den wirtschaftlichen Anschluss an den Westen zu schaffen. Aber auch bei der wirtschaftlichen Entwicklung spielte das Recht keine große Rolle. Wichtige Gesetzesvorhaben wurden nicht verfolgt, und wenn sie umgesetzt wurden, dann wurden diese Gesetze in der Praxis oft nicht befolgt. Schließlich standen auch die Gerichte des Landes sehr lange unter dem Verdacht, erkaufte Entscheidungen zu fällen. In diesem Klima bestand weder Bedarf, noch Interesse an entsprechender Aufarbeitung oder gar Diskussion juristischer Probleme. Die Tschechische Republik konnte noch kurz vor dem NATO-Beitritt im Jahre 1999 keine klaren Regeln im Militärbereich vorweisen.²³ Wenn ein Land ohne weiteres ohne für das Wirtschaftsleben wichtige gesetzliche Regelungen auskommt, findet auch das Wehrrecht nicht viel Beachtung. Schließlich führen wehrrechtliche Fragestellungen auch in der deutschen Rechtswissenschaft eher ein „Schattendasein“.²⁴

²² *Pogatschnigg*, Die Tschechische Republik und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Frankfurt am Main 2003, S. 7.

²³ *Kafka*, Elemente der demokratischen Entwicklung der tschechischen Streitkräfte, in: Eberhart (Hrsg.), Demokratisierung der Streitkräfte im Kontext europäischer Sicherheit: Tschechische Republik, Rumänien, Beiträge aus dem Internationalen Fellowship-Programm Graf Baudissin (III), Hamburg 1999, S. 1.

²⁴ *Raap*, JuS 2003, S. 9.

Im Vorfeld, während und nach dem NATO-Beitritt Tschechiens erschienen zahlreiche Berichte und Aufsätze zum tschechischen Militär, spezifische Wehrrechtsprobleme wurden in diesen jedoch eher nicht behandelt, und wenn ja, dann in einer für die wissenschaftliche Diskussion eher ungeeigneten Form. Dementsprechend existiert bisher weder eine umfassende Darstellung und Würdigung des tschechischen Wehrrechts, noch entsprechende ausreichende sekundäre Literatur. Ansätze einer „Führungsphilosophie“ liegen ohnehin nicht vor. Das Thema ist nur insoweit bekannt, als tschechische Soldaten mit dieser Thematik bei ihren Studienaufenthalten in der Bundesrepublik in Berührung kamen.²⁵ Aus diesem Grunde bilden die tschechischen Wehrgesetze den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. Ergänzend greift der Verfasser auf seine persönlichen Kontakte zu Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums in Prag bzw. der Universität der Verteidigung in Brno zurück.

§ 7 **Form der Darstellung**

Die tschechischen Quellen werden in Original zitiert. Bei den zitierten Stellen wird aus technischen Gründen auf die tschechischen diakritischen Zeichen verzichtet, die Orthographie der Zitate richtet sich nach dem ISO 8859-1 Standard.

Bei der Angabe von Gesetzen wird hingegen aus den Gründen der allgemeinen Verständlichkeit und des Leseflusses auf die Angabe im Original verzichtet. Die Gesetze werden frei ins Deutsche übersetzt und regelmäßig ungekürzt zitiert. Der Originalwortlaut des Gesetzes wird bei seiner erstmaligen Verwendung im Text in der Fußnote aufgeführt, etwaige Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis aufgeschlüsselt.

²⁵ Etwa *Polasek*, Problematika vnitřního vedení lidí. Nact koncepte v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129.

2. KAPITEL: GRUNDLAGEN DES WEHRRECHTS

Mit der Darstellung der Grundlagen des Wehrrechts, also des verfassungsrechtlichen Rahmens, der politischen Rahmenbedingungen sowie der geschichtlichen Entwicklung, werden das Verständnis und die Hintergründe für die jeweilige Wehrrechtsordnung vermittelt. Sowohl das tschechische als auch das deutsche Wehrrecht wurden nicht unwesentlich durch die in beiden Ländern zwar unterschiedlich ausgebildete, aber doch über eine längere Zeit bestehende totalitäre Gesellschaftsformen beeinflusst. Somit gehören beide Staaten zu den so genannten „postautoritären Demokratien“²⁶, die den langen Weg der Transformation zurücklegen mussten.

§ 1 Tschechische Republik

Spielen in der neueren deutschen Geschichte und dementsprechend auch in der Geschichte der Bundeswehr und der gesamten Wehrrechtsordnung die Machtergreifung durch Hitler, die Naziherrschaft und der Zweite Weltkrieg eine entscheidende Rolle, ist die neuere Geschichte Tschechiens sowie der tschechischen Armee durch die späte Staatsbildung im 20. Jahrhundert, die Nachbarschaft zur Bundesrepublik bzw. dem früheren Deutschen Reich und durch die 40-Jahre real existierenden Sozialismus geprägt.

I. Abgrenzung zur Slowakei / Tschechoslowakismus

Die Entwicklung der Tschechischen Republik ist seit dem 19. Jahrhundert durch die Idee des Tschechoslowakismus mitbestimmt, der Idee einer gemeinsamen tschechoslowakischen Nation. Der Tschechoslowakismus ging davon aus, dass Tschechen und Slowaken eine einheitliche politische Nation sind oder in Zukunft in einem gemeinsamen Staat dazu werden könnten. Die Idee einer einheitlichen tschechoslowakischen Nation war aus der ethnischen, sprachlichen und kulturellen Nähe der Tschechen und Slowaken erwachsen.

Der Tschechoslowakismus stellte zum einen das konkrete Programm eines gemeinsamen tschechoslowakischen Staates als eines Nationalstaates (Staat einer Nation) dar. Andererseits lieferte er die ideologische Grundlage eines politischen Programms, das auf dem Gedanken einer einheitlichen

²⁶ *Nolte/Krieger*, Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002, S. 37.

tschechoslowakischen Nation beruht. Das politische Programm, das in den Jahren des Ersten Weltkrieges entstand, war also ein Programm, das seine feste Begründung in der Ideologie des politischen Tschechoslowakismus besaß. Freilich war der Tschechoslowakismus nicht unumstritten.²⁷

Nach der Samtenen Revolution des Jahres 1989 verstärkten sich die historisch bedingten Divergenzen der politischen Kulturen von Tschechen und Slowaken zunehmend und gipfelten in der Teilung der Tschechoslowakei im Jahre 1993 in die Tschechische und Slowakische Republik. Seit dieser Zeit ist die Tschechische Republik ein selbständiger Staat, der sich als Nachfolger der früheren Tschechoslowakischen Republik sieht. In der Präambel der Verfassung heißt es auch:

„[...] wir, die Bürger der Tschechischen Republik [...] sind zur Zeit der Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates, getreu allen guten Traditionen der althergebrachten Staatlichkeit der Länder der Böhmischen Krone sowie der tschechoslowakischen Staatlichkeit, entschlossen, die Tschechische Republik [...] zu schützen und zu entfalten [...].“²⁸

II. Historische und politische Rahmenbedingungen

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände und des zu untersuchenden Gegenstandes können drei geschichtliche Entwicklungsphasen definiert werden. Die erste Phase ist die Zeit von der Gründung der – damaligen tschechoslowakischen – Republik im Jahre 1918 bis zum Münchener Abkommen²⁹ im Jahre 1938. Diese Zeit wird auch als „Erste Republik“ genannt. Die zweite Phase ist die Zeit zwischen den Jahren 1938 bis 1948 und umfasst die

²⁷ Siehe die zahlreichen Publikationen hierzu: *Masaryk*, Ceska otazka: Nase nynejsi krize, in: Spisy T.G. Masaryka, Praha 2000; *Bakke*, Doomed to failure? The Czechoslovak nation project and the Slovak autonomist reaction 1918-38, Oslo 1998; *Bakos*, Human Affairs 1994, S. 30 ff.; *Rychlik*, Tschechoslowakismus und Tschechoslowakismus. Die Tschecho-Slowakei, in: Koschmal/Nekula/Rogall (Hrsg.), Deutsche und Tschechen. Geschichte, Kultur, Politik, München 2001, S. 91 ff.; *Galandauer*, Historie a Vojenstvi 1998, Nr. 2, S. 33 ff.

²⁸ Präambel der Verfassung, Ústava České republiky ze dne 16. prosince 1992 ústavní zákon č. 1/1993 Sb. ve znění ústavního zákona č. 347/1997 Sb., 300/2000 Sb., 448/2001 Sb., 395/2001 Sb. a 515/2002 Sb.

²⁹ Das „Münchener Abkommen“, geschlossen am 29. September 1938 zwischen dem Deutschen Reich, England, Frankreich und Italien, behandelt die Art und Weise der Angliederung der deutsch besiedelten Gebiete in Böhmen und Mähren/Schlesien (also der „Sudetendeutschen Gebiete“) an das Deutsche Reich.

für die tschechische bzw. tschechoslowakische Staatsidee so schwierige Zeit wie die der Jahre:

- 1938-1939: vom Münchener Abkommen bis zum Protektorat Böhmen und Mähren (auch Zweite Republik genannt),³⁰
- 1939-1945: Protektorat Böhmen und Mähren,³¹
- 1945-1948: vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum kommunistischen Umsturz am 25.02.1948.

Die dritte Phase ist die Zeit des real existierenden Sozialismus in den Jahren 1948-1989. Mit der samtene Revolution und der Wahl des ehemaligen Dissidenten Vaclav Havel zum Präsidenten am 29.12.1989 wurde die zunächst letzte Phase dieser Entwicklung in der neueren Geschichte Tschechiens eingeleitet.

1. Erste Republik 1918-1938

Nachdem die junge – tschechoslowakische – Republik am 28.09.1918 erstmals auch außenpolitisch anerkannt worden war, haben sich die ersten Aktivitäten im militärischen Bereich darauf konzentriert, die Streitkräfte aufzubauen. Zwar gab es zu diesem Zeitpunkt tschechische Legionen im Ausland,³² aus denen konnte jedoch nicht ohne weiteres eine Armee gebildet werden.³³

Weil die damalige Republik keine gefestigten militärischen Strukturen hatte und auch auf keine Erfahrungen zurückgreifen konnte, hat der damalige Präsident

³⁰ Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München am 29. September 1938.

³¹ Am 16. März 1939 verkündete Adolf Hitler auf dem Prager Hradschin die Errichtung des "Reichsprotektorats Böhmen und Mähren" als Bestandteil des "Großdeutschen Reichs". Seine auswärtigen Beziehungen wurden vom Deutschen Reich wahrgenommen, das auch die Aufsicht über das gesamte Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens übernahm. Der zum Reichsprotektor ernannte Freiherr von Neurath war Hitler direkt unterstellt und konnte nur von ihm Weisungen entgegennehmen. Die Organisation des Protektorats erfolgte durch eine autonome tschechische Verwaltung. Eine Regierung des Protektorats durfte ihre Hoheitsrechte nur im Einklang mit den politischen, militärischen und ökonomischen Interessen Deutschlands ausüben, die der Reichsprotektor überwachte. Er besaß gegenüber der Protektoratsregierung unbegrenzte Eingriffsmöglichkeiten und konnte deren Gesetze jederzeit aufheben. Nahezu alle Schlüsselfunktionen der Verwaltung wurden von Deutschen besetzt.

³² Diese Legionen bestanden 1914-1920 in Russland, Frankreich und Italien und setzten sich in der Regel aus Soldaten, die aus den Streitkräften Österreich-Ungarns desertierten.

³³ Zum Thema der tschechischen Legionäre: *Pichlik/Klipa/Zabloudilova*, Ceskoslovensti legionari 1914-1920, Praha 1996.; *Sak*: Anabaze: drama ceskoslovenskych legionaru v Rusku (1914-1920), Praha 1996.; *Vogeltanz/Polak*, Ceskoslovenske legie 1914-1918, ceskoslovenska armada 1918-1939: uniformy, symbolika, vystroj, vyzbroj, Praha [u.a.] 1998.

T.G. Masaryk am 04.06.1919 General M. Pellé, den Leiter der französischen militärischen Mission in der damaligen Tschechoslowakei, zum obersten Kommandeur der tschechoslowakischen Streitkräfte berufen.³⁴ Am 15.10.1919 wurde der Generalstab der tschechischen Streitkräfte gebildet. In der nachfolgenden Zeit wurden weitere französische Offiziere in die tschechoslowakischen Streitkräfte aufgenommen, insgesamt waren es mehr als 200 Unteroffiziere, 1000 Offiziere und 19 Generäle.³⁵

Die junge Tschechoslowakische Republik hat von Anfang an den Aufbau der Streitkräfte so organisiert, dass neben der klassischen militärischen Ausbildung der Soldaten auch die Vermittlung der philosophischen und militärischen Werte im Vordergrund stand. Diese Ausrichtung der Streitkräfte geht maßgeblich auf den ersten Präsidenten T.G. Masaryk zurück. Die Person des T.G. Masaryks hatte einen enormen Einfluss auf das politische und kulturelle Leben des Landes gehabt, und seine Ideen sind bis heute sehr lebendig.³⁶

Auch im Bereich der wehrrechtlichen Literatur werden seine Ideen noch heute bemüht. Insoweit erscheint es auch berechtigt, seine Ausführungen zum Militär und zur Rolle des Soldaten zu erwähnen. Masaryk geht von einem selbstbewussten Soldaten aus, der sich einerseits in die durch Ober- und Unterordnung geprägten Strukturen einfügt, auf der anderen Seite diese jedoch nicht blind befolgt, sondern auch hinterfragt und aktiv mitgestaltet. Masaryk wünscht sich dabei einen Soldaten, der sowohl körperlich als auch geistig voll seine ihm in den tschechischen Streitkräften zugewiesene Verantwortung bewusst lebt:

... Der demokratische Soldat lebt gesund, er betreibt Hygiene und beschäftigt sein Gehirn. Er nutzt den Wehrdienst zur Steigerung seines persönlichen, moralischen, gesellschaftlichen, kulturellen Niveaus. Der Soldat muss sich dessen bewusst sein, dass in einer Armee, die durch Gehorsam geprägt und durch Geist belebt ist, auch

³⁴ Proks, Politikove a vznik republiky: 1914-1918, Praha 1998, S. 32.

³⁵ Eine Auflistung aller Leiter des Generalstabes unter <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5343>, Download vom 01.01.2005.

³⁶ Beispielsweise Lassak, Vojenske rozhledy 2003/2, S. 89.

er – als einfacher Mann – große Verantwortung trägt. Er muss so ausgebildet sein, aber auch selbst für Bildung sorgen, dass er im Kampf, wenn der Unteroffizier fällt, diesen ersetzen kann. Der tschechoslowakische Soldat ist nicht nur das ausführende Organ der Landesverteidigung, sondern auch das Symbol des festen nationalen Willens, staatlicher Souveränität und der höchsten bürgerlichen Tugenden.³⁷

Masaryk beschäftigt sich aber nicht nur mit den Anforderungen an den Soldaten in der neu entstandenen Tschechoslowakei, sondern auch mit den Voraussetzungen für eine gerechte Ausbildung. Bereits damals, also zu Beginn des 20. Jahrhunderts, stellte er fest, dass es bei der Ausbildung der Soldaten nicht alleine auf die körperliche Leistungsfähigkeit ankommt, sondern ebenbürtig auf die Vermittlung bürgerlicher Moralvorstellungen. Dabei sollte eine wichtige Rolle den Führungsverantwortlichen zukommen:

„Damit der Soldat im Stande ist, seine Aufgaben auch unter den schwersten Bedingungen zu erfüllen, ist es notwendig, dass er nicht nur perfekt technisch zum Kampf vorbereitet ist, sondern dass er auch genügend moralische Werte besitzt. Diese moralischen Werte herauszubilden, ist eine Aufgabe der Moralausbildung. Die militärischen Moralwerte treten in zwei Haupteigenschaften auf: in der Tapferkeit und in dem Gehorsam. Alle anderen Ausprägungen der militärischen Tüchtigkeit sind nur ihre Abwandlung. Obwohl viele moralische Werte von den moralischen Werten der Bevölkerung, von der Familie, von der Schule und von der eigenen Umgebung des Soldaten abhängen, versuchen Befehlshaber mit allen Kräften, dass der moralische Fonds seiner Untergebenen so weit wie möglich erweitert und den militärischen Zwecken angepasst wird. Die Moralausbildung kann den ganzen Tag immer und überall erfolgen, weil jede Äußerung und jede Maßnahme des Befehlshabers schon ein

³⁷ Zitiert nach Lassak, Vojenske rozhledy 2003/2, S. 89.

*Moralakt an sich sind. Daher ist das zentrale und wichtigste Mittel der Moralausbildung die Person des Befehlshabers ...*³⁸

Die Zeit der ersten Phase war eine Aufbauphase der tschechoslowakischen Streitkräfte, bei der sich die Führung auf die damaligen Verbündeten anlehnte, insbesondere auf Frankreich. Insoweit wurde der Aufbau der damaligen tschechoslowakischen Streitkräfte unter französischer Regie geführt. Die Aufbauphase ist geprägt durch hohe moralische Vorstellungen und Erwartungen hinsichtlich der Streitkräfte und des Soldaten. Zu einem Einsatz der Soldaten bzw. der Streitkräfte kam es allerdings nicht. Im Jahre 1938 wurde das vorläufige Ende der tschechoslowakischen Staatlichkeit eingeläutet, ohne Beteiligung der tschechoslowakischen Organe.

2. Zweite Phase: 1938-1948

Ohne eine einzige militärische Aktivität seitens der tschechoslowakischen Armee wurden weite Teile des tschechoslowakischen Gebietes im Jahre 1938 aufgrund des Münchener Abkommens³⁹ an das Deutsche Reich abgetreten. Zwar wurden die tschechoslowakischen Streitkräfte im Vorfeld der Unterzeichnung des Abkommens mobilisiert und haben sich auch auf eine direkte Auseinandersetzung mit der Wehrmacht vorbereitet, sie haben sich jedoch völlig kampfflos nach der Unterzeichnung des Abkommens von den abzutretenden Grenzregionen zurückgezogen.

Mit der Gründung des Protektorats Böhmen und Mähren haben auch die restlichen Gebiete, die von nun an komplett von Deutschen Reich aus gesteuert wurden, kampfflos ihre Eigenständigkeit verloren. Zwar haben emigrierte Militärangehörige im Zweiten Weltkrieg gegen das Deutsche Reich gekämpft, allerdings nur vom Exil aus und eingegliedert entweder in die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs Großbritannien oder die der Sowjetunion. Insoweit kann von einer Existenz oder gar einer eigenständigen Entwicklung der tschechoslowakischen Streitkräfte auf dem eigenen Staatsgebiets in dieser Zeit keine Rede sein.

³⁸ Zitiert nach *Lassak, Vojenske rozhledy* 2003/2, S. 89.

³⁹ Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München am 29. September 1938.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde damit begonnen, an die Anfänge der tschechoslowakischen Staatlichkeit in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg anzuknüpfen. Hinsichtlich der Anforderungen an den Soldaten und seine Stellung innerhalb der Streitkräfte hat auch der neue Präsident Eduard Benes⁴⁰ die Ansichten seines Vorgängers Masaryk geteilt. Benes sagte aus Anlass der Rückkehr der Angehörigen der tschechischen Luftwaffe aus England im Jahre 1945:

„Unser Ideal für die neue Armee ist deshalb ein politikbewusster und gebildeter Offizier – ein Befehlshaber, der die demokratischen Grundsätze der wieder gegründeten Republik in der Ausbildung, in der Erziehung und bei der Führung der Bürger, die ihre oberste bürgerliche Pflicht erfüllen, korrekt übersetzt und in die Praxis umsetzt.“⁴¹

Aufgrund der schwierigen geopolitischen Lage waren eine demokratische Entwicklung und der weitere Aufbau der Streitkräfte, wie in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, nicht möglich. Die Vorstellungen vor einer sich an den genannten Prinzipien aufzubauenden Armee konnten so nicht mehr verwirklicht werden.⁴²

3. Die Zeit des real existierenden Sozialismus

Mit dem Staatstreich vom 25.02.1948 wurde das gesamte politische und gesellschaftliche Leben der Tschechoslowakei verändert. Die noch in der Ersten Republik angestrebten Ideale und Anforderungen an den Soldaten und seine Einbindung in die Gesellschaft haben sich grundlegend verändert. In den nun nach dem Muster der sowjetischen Armee neu entstandenen Streitkräften reduzierte sich das Führen von Personen in den Streitkräften auf die Erteilung von Befehlen, sowie Mitteilung von Anordnungen und Verboten. Dabei kam eine zentrale Rolle auch der „politischen“ Bildung der Soldaten, die letztendlich aber nur einer ideologischen Beeinflussung gleichkam.⁴³

⁴⁰ In der Bundesrepublik insbesondere wegen der sog. „Benes-Dekrete“ bekannt.

⁴¹ Zitiert nach *Vondrasek, Vojenske rohledy 2000/2*, S. 67.

⁴² Zur Ausbildung bei den tschechischen Streitkräften in den Jahren 1945-1947 *Vondrasek, Vojenske rohledy 2000/2*, S. 67.

⁴³ *Vizdal, Vojenske rohledy 1997/3*, S. 79.

Der Staat wurde zunehmend durch die kommunistische Partei beherrscht, die Streitkräfte erhielten die Aufgabe, die Ziele der kommunistischen Partei durchzusetzen. Die traditionellen militärischen Werte wie Soldatenehre, Tapferkeit, Treue, Opferbereitschaft und Pflichtbewusstsein waren zwar formal weiterhin gültig, aber die Praxis stand dem diametral entgegen. Die Soldaten der „Ersten Republik“, die noch im Geiste der Demokratie und der Soldatenehre ausgebildet wurden, wurden durch den parteinahen Kader ausgetauscht. Die Offiziere der ersten Republik wurden nach dem sowjetischen Vorbild durch so genannte politische Mitarbeiter – Politruky – ersetzt. Deren einziges Fachwissen bestand in der Regel aus Hörigkeit und Treue zu der kommunistischen Partei. Die nach außen proklamierten soldatischen Werte und deren angebliche Bedeutung für die Streitkräfte waren nur leere Worthülsen. In der Praxis sind die Streitkräfte Teil des ideologischen Bewacher- und Propagandasystems geworden, einer Politik, die mit der Demokratie, der Freiheit und der Menschenwürde nichts Gemeinsames hatte.⁴⁴ Das Ergebnis dieser Politik – des Widerspruches zwischen der Propaganda und dem praktischen Leben – war ein extrem niedriges Prestige und überwiegende Unbeliebtheit der damaligen Berufssoldaten in der breiten Öffentlichkeit der Tschechoslowakei.⁴⁵

4. Die Zeit ab der samtene Revolution

Seit der samtene Revolution des Jahres 1989 rückte die Armee aus dem Zentrum des kommunistischen Staates in die Peripherie des Politikinteresses. Wirtschaftliche Themen gewannen deutlich an Bedeutung und die Armee hat trotz des Beitritts der Tschechischen Republik zur NATO ihr Schattendasein nicht wirklich verlassen.⁴⁶ Im Jahre 2004 wurde jedoch die erste Phase einer Streitkräftereform eingeläutet, mit welcher die bisherige Wehrpflichtarmee zu einer Berufsarmee umgewandelt wird.⁴⁷ Die Ergebnisse dieser Reform müssen aber erst abgewartet werden.

⁴⁴ *Lassak*, *Vojenske rozhledy* 2003/2, S. 89.

⁴⁵ *Lassak*, *Vojenske rozhledy* 2003/2, S. 89.

⁴⁶ *Pogatschnigg*, *Die Tschechische Republik und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU*, Frankfurt am Main 2003, S. 7; *Lassak*, *Vojenske rozhledy* 2003/2, S. 89.

⁴⁷ Hierzu siehe 3. Kapitel: § III.1.

III. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Verfassung der tschechischen Republik stammt aus dem Jahre 1992.⁴⁸ Durch Art. 112 Abs. 1 der Verfassung ist der verfassungsrechtliche Rahmen der Tschechischen Republik vorgegeben. Gemäß Art. 112 Abs. 1 der Verfassung bzw. gemäß Art. 3 der Verfassung⁴⁹ wird die verfassungsmäßige Ordnung gebildet durch:

- die Verfassung selbst
- die Urkunde der grundlegenden Rechte und Freiheiten,⁵⁰
- sonstige Verfassungsgesetze.⁵¹

1. Die Verfassung vom 16.12.1992

a) Charakteristika des Staates

Die Verfassung definiert die Tschechische Republik als eine souveräne, demokratische, rechtsstaatliche und einheitliche Republik, die auf der Würde zu den Rechten und Freiheiten aller Menschen und Bürger gegründet ist.⁵² Auf diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen sollen alle Gesetze basieren und sich alle Staatsorgane orientieren.⁵³

Die Tschechische Republik wird in der Verfassung außerdem als ein „einheitlicher“ Staat bezeichnet. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass nach der Aufspaltung der damaligen Tschechoslowakei in die Tschechische und die Slowakische Republik⁵⁴ die Tschechische Republik nun ihr endgültiges Staatsgebiet erhalten hat und nicht mehr in weitere Staaten mit eigenen

⁴⁸ Ústava České republiky ze dne 16. prosince 1992 ústavní zákon č. 1/1993 Sb. ve znění ústavního zákona č. 347/1997 Sb., 300/2000 Sb., 448/2001 Sb., 395/2001 Sb. a 515/2002 Sb.

⁴⁹ Bei der Urkunde der grundlegenden Rechte und Freiheiten ergibt sich die Bestimmung als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung neben Art. 112 Abs. 1 der Verfassung auch aus Art. 3 der Verfassung. In Art. 3 der Verfassung heißt es: „Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung der Tschechischen Republik ist die Urkunde der grundlegenden Rechte und Freiheiten.“

⁵⁰ Usnesení předsednictva České národní rady ze dne 16. prosince 1992 o vyhlášení Listiny základních práv a svobod jako součásti ústavního pořádku České republiky. Ústavní zákon č. 2/1993 Sb. ve znění ústavního zákona č. 162/1998 Sb.

⁵¹ Einzelheiten zu den Verfassungsgesetzen bei *Kamlach*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 40, S. 62.

⁵² Art. 1 der Verfassung.

⁵³ *Sylla/Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 1, S. 1.

⁵⁴ Hierzu 2. Kapitel: § 11.

Staatssoveränitäten gegliedert werden kann. Die kommunale Selbstverwaltung ist von diesem Verbot freilich nicht betroffen.⁵⁵

b) Sozialstaatliches Element

Unter den aufgezählten verfassungsrechtlichen Grundsätzen fehlt in der Verfassung die in Deutschland so eingebürgerte sozialstaatliche Komponente.⁵⁶ Dies ist kein Versehen, sondern es soll zum Ausdruck bringen, dass die Tschechische Republik kein Sozialstaat ist. Der Begriff des Sozialstaates entspricht nicht der grundlegenden Ausrichtung der Verfassung und damit auch der Orientierung der Tschechischen Republik.⁵⁷ Der Umstand, dass die Verfassung die sozialstaatliche Komponente nicht erwähnt, bedeutet aber nicht, dass den Bürgern keine sozialen Rechte zustehen würden. Die Nichterwähnung des „Sozialen“ in der Verfassung liegt vielmehr darin, dass der Begriff des „Sozialstaates“ in der Tschechischen Republik durch den früheren „real existierenden Sozialismus“ vorbelastet ist und von weiten Teilen der Bevölkerung, insbesondere auch kurz nach der samtenen Revolution, als ein wettbewerbsfeindliches System missdeutet wird. Im Staat wird die freie Marktwirtschaft als der erstrebenswerte Gegensatz eines Sozialstaates verstanden. Nicht ohne Grund wurde das marktwirtschaftliche System in der Tschechischen Republik auch als die „Marktwirtschaft ohne Attribute“ bezeichnet. Dies geschah in Anspielung an und in Abgrenzung zu der „sozialen Marktwirtschaft“ der Bundesrepublik.⁵⁸

Hinzu kommt, dass die neu gegründete Tschechische Republik nicht über die Mittel verfügte, die anderen westeuropäischen Staaten, und hier insbesondere Deutschland, zur Verfügung stehen, um einen derart ausgebauten Sozialstaat aufrechtzuerhalten. Inwiefern sich mit der Zeit dieser Zustand ändert, und welche Auswirkungen es auf die sozialstaatliche Komponente haben wird, bleibt abzuwarten. Gegenwärtig lässt die Verfassung das sozialstaatliche Element jedenfalls noch unberücksichtigt.

⁵⁵ *Sylla/Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 40, S. 2.

⁵⁶ Art. 1 der Verfassung.

⁵⁷ *Sylla/Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 40, S. 2.

⁵⁸ Einer der Hauptvertreter dieser Linie ist der heutige Staatspräsident und früherer Ministerpräsident Vaclav Klaus, siehe etwa *Klaus*, *Ceska cesta*, Praha 1994.

c) Änderung der Verfassung

Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Tschechischen Republik unterliegen der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung. Über diese Ewigkeitsgarantie hinaus kann die Verfassung nur durch ein Verfassungsgesetz ergänzt oder geändert werden.⁵⁹

d) Verfassungsgesetze

Ein Verfassungsgesetz ist ein Gesetz, das mit einer 3/5 Mehrheit aller Mitglieder der Abgeordnetenkammer und der 3/5 Mehrheit aller Anwesenden Senatoren verabschiedet wird.⁶⁰ In bestimmten Konstellationen kann der Präsident ein Gesetz zurückweisen. Im Falle der Verfassungsgesetze ist dies allerdings ausgeschlossen.⁶¹ Neben dem Verfassungsgesetz zur Abänderung der Verfassung sieht die Verfassung auch in anderen Fällen die Möglichkeit und Notwendigkeit für den Erlass eines Verfassungsgesetzes vor. So kann beispielsweise das Staatsgebiet ebenfalls nur mittels eines Verfassungsgesetzes abgeändert werden.⁶²

Aus wehrrechtlicher Sicht sind insbesondere zwei weitere Verfassungsgesetze interessant:

- die Urkunde der grundlegenden Rechte und Freiheiten⁶³ und
- das Sicherheitsgesetz.⁶⁴

2. Verfassungsorgane

Zu den Verfassungsorganen der Tschechischen Republik gehören:

- Parlament,⁶⁵
- Regierung,⁶⁶
- Verfassungsgericht,⁶⁷

⁵⁹ Art. 9 Abs. 1 der Verfassung.

⁶⁰ Art. 39 Abs. 4 der Verfassung.

⁶¹ Art. 50 Abs. 1 der Verfassung.

⁶² Art. 11 der Verfassung.

⁶³ Hierzu 2. Kapitel: § 1III.3.

⁶⁴ Nähere Ausführungen unter 2. Kapitel: § 1III.4.

⁶⁵ Artt. 15 ff. der Verfassung.

⁶⁶ Artt. 67 ff. der Verfassung.

⁶⁷ Artt. 83 ff. der Verfassung.

- Sicherheitsrat.⁶⁸

Die Verfassung sieht noch weitere Organe vor, nämlich das Oberste Kontrollamt⁶⁹ und die Nationalbank⁷⁰. Diese Organe spielen für die vorliegende Untersuchung jedoch keine wesentliche Rolle, so dass auf sie im weiteren nicht näher eingegangen wird.

a) Legislative

Von der Verfassung wird das Parlament als gesetzgeberische Gewalt bezeichnet.⁷¹

aa) Abgeordnetenversammlung und Senat

Das Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen: Aus der Abgeordnetenversammlung und dem Senat.⁷² Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Kammern des Parlaments ist ausgeschlossen.⁷³ Ferner sind mit der Mitgliedschaft im Parlament die Ausübung des Amtes des Präsidenten sowie der Richterberuf unvereinbar.⁷⁴ Das System der zwei Kammern ist zum einen auf die Tradition der Ersten Republik zurückzuführen. Zum anderen waren für die Einführung dieses Systems die Erfahrungen in anderen westeuropäischen Ländern ausschlaggebend.⁷⁵ Die zweite Kammer des tschechischen Parlaments, also der Senat, soll für die Stabilität in der Gesetzgebung sorgen. Außerdem soll durch dieses System allzu radikalen Veränderungen durch die Abgeordnetenversammlung ein Riegel vorgeschoben werden.⁷⁶

bb) Gesetzgebungsverfahren

Im Parlament liegt die Gesetzesinitiative bei einem Abgeordneten, einer Gruppe von Abgeordneten oder dem Senat. Die Regierung oder die Vertretung einer höheren Behörde der kommunalen Selbstverwaltung sind weitere Organe, die

⁶⁸ Der Sicherheitsrat wird im 2. Kapitel: § III.2.b)cc) behandelt.

⁶⁹ Art. 97 der Verfassung.

⁷⁰ Art. 98 der Verfassung.

⁷¹ Überschrift zum zweiten Kapitel der Verfassung.

⁷² Art. 15 Abs. 2 der Verfassung.

⁷³ Art. 21 der Verfassung.

⁷⁴ Art. 22 Abs. 1 der Verfassung.

⁷⁵ *Sylla/Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Kommentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 40, S. 20.

⁷⁶ *Sylla/Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Kommentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 15, S. 21.

Gesetze in das Gesetzgebungsverfahren einbringen können.⁷⁷ Die Gesetzesvorlage wird gemäß Art. 41 Abs. 1 der Verfassung i.V.m. § 87 der GO Abgeordnetenkommer⁷⁸ dem Geschäftsführer der Abgeordnetenkommer vorgelegt. Die Gesetze werden in der Abgeordnetenkommer in dreifacher Lesung verabschiedet, zwischen der ersten und der zweiten Lesung wird das Gesetz in den Ausschüssen behandelt. Die einzelnen Schritte der Lesung sind in §§ 86-98 GO Abgeordnetenkommer festgelegt.

Eine von der Abgeordnetenkommer verabschiedete Parlamentsvorlage wird unverzüglich an den Senat weitergeleitet.⁷⁹ Dies gilt jedoch nicht für den Haushaltsplan, der nur von der Abgeordnetenkommer ohne Beteiligung des Senats verabschiedet wird.⁸⁰ Der Senat hat innerhalb von 30 Tagen über die Parlamentsvorlage zu befinden.⁸¹ Sollte sich der Senat nicht innerhalb von 30 Tagen äußern, so gilt die Parlamentsvorlage als angenommen.⁸² Die Parlamentsvorlage gilt auch dann als angenommen, wenn sich der Senat mit der Parlamentsvorlage nicht beschäftigen möchte.⁸³ Wird die Parlamentsvorlage vom Senat abgelehnt, so entscheidet die Abgeordnetenkommer erneut über die Parlamentsvorlage. Die Abgeordnetenkommer muss die Parlamentsvorlage dann mit der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten annehmen.⁸⁴

Mit dem Abschluss des legislativen Ablaufs ist die Parlamentsvorlage angenommen und das Gesetz verabschiedet.⁸⁵ Dieses Ergebnis kann nur noch vom Präsidenten durch sein Veto gemäß Art. 50 Abs. 1 der Verfassung rückgängig gemacht werden. Der Präsident kann das Gesetz, mit Ausnahme eines Verfassungsgesetzes,⁸⁶ innerhalb von 15 Tagen ab der Weiterleitung an das Präsidialamt an das Parlament mit der Begründung seiner Ablehnung

⁷⁷ Art. 41 Abs. 2 der Verfassung.

⁷⁸ Zákon č. 90/1995 Sb. ze dne 19. dubna 1995 o jednacím řádu Poslanecké sněmovny ve znění zákona č. 47/2000 Sb., 39/2001 Sb., 78/2002 Sb., 192/2002 Sb., 282/2004 Sb., 359/2004 Sb., 482/2004 Sb. a 167/2005 Sb.

⁷⁹ Art. 45 der Verfassung.

⁸⁰ Art. 42 der Verfassung.

⁸¹ Art. 46 Abs. 1 der Verfassung.

⁸² Art. 46 Abs. 3 der Verfassung.

⁸³ Art. 48 der Verfassung.

⁸⁴ Art. 47 Abs. 1 der Verfassung.

⁸⁵ *Sylla/Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 50, S. 75.

⁸⁶ Hierzu siehe 2. Kapitel: § 1 III.1.d).

zurückweisen.⁸⁷ Über dieses vom Präsidenten abgelehnte Gesetz entscheidet dann erneut die Abgeordnetenkammer. Verabschiedet die Abgeordnetenkammer das Gesetz noch einmal mit der absoluten Mehrheit, dann gilt das Gesetz trotz des Vetos des Präsidenten als verabschiedet. Wenn die Abgeordnetenkammer das Gesetz nicht mit der absoluten Mehrheit verabschieden kann, dann ist das Gesetz nicht angenommen und die Parlamentsvorlage als gescheitert anzusehen.⁸⁸

cc) Internationale Verträge

Das Parlament entscheidet nicht über internationale Verträge; diese werden vom Parlament lediglich angenommen.⁸⁹ Durch die Wahl des Wortes „annehmen“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die internationalen Verträge nicht in die autonome Entscheidungskompetenz des Parlaments fallen.⁹⁰ Das Parlament kann also entweder zustimmen oder die Verträge ablehnen. Zustimmung zu einem etwa vom Parlament abgeänderten Vertrag ist nicht möglich. Das Recht des Senats, Gesetzesvorhaben auch abgeändert an die Abgeordnetenkammer zurückzugeben, kommt ebenso wenig zur Anwendung.⁹¹

b) Exekutive

Die Exekutive wird in der Tschechischen Republik aus der Regierung und aus dem Präsidenten gebildet. Dies ergibt sich bereits aus der verfassungsrechtlichen Systematik. Die verfassungsrechtlichen Regelungen bezüglich der Regierung und des Präsidenten befinden sich im dritten Kapitel der Verfassung unter der Überschrift „Ausführende Gewalt“. Der Präsident ist das Staatsoberhaupt, die Regierung ist das höchste Organ der Exekutive.⁹²

⁸⁷ Art. 50 Abs. 1 der Verfassung.

⁸⁸ Art. 50 Abs. 2 der Verfassung.

⁸⁹ Art. 49 der Verfassung.

⁹⁰ *Sylla/Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 49, S. 73.

⁹¹ *Sylla/Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 49, S. 73.

⁹² *Svoboda*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 54, S. 81.

aa) Präsident

Der Präsident ist das Staatsoberhaupt. Die Verfassung gibt dem Präsidenten zwei Arten von Kompetenzen: Die autonomen Entscheidungsbefugnisse und die Befugnisse, die er in Abstimmung mit der Regierung ausführen kann

(1) Autonome Entscheidungsbefugnisse des Präsidenten

Die erste Gruppe der Kompetenzen sind die Kompetenzen, die der Präsident unabhängig ausüben kann, ohne Absprache mit der Regierung.⁹³ Im Rahmen dieser Kompetenzen fällt der Präsident Entscheidungen, die in der Regel durch andere Ereignisse bedingt sind bzw. einer verfassungsrechtlichen Tradition entsprechen.⁹⁴ Für diese Entscheidungen übernimmt weder der Präsident, noch die Regierung die verfassungsrechtliche Verantwortung.⁹⁵

Gemäß Art. 62 der Verfassung kann der Präsident im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse:

- den Ministerpräsidenten und weitere Regierungsmitglieder ernennen, sie abberufen, ihre Demission entgegennehmen, die Regierung abberufen und ihre entgegennehmen,
- die Tagungen des Abgeordnetenhauses einberufen,
- das Abgeordnetenhaus auflösen,
- die Richter des Verfassungsgerichtes, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennen; er ernennt aus den Reihen der Richter den Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und dessen Stellvertreter. Er ernennt auch den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Kontrollamtes sowie die Mitglieder des Bankrates der Tschechischen Nationalbank,
- sein Vetorecht bei vom Parlament verabschiedeten Gesetzen ausüben,⁹⁶
- er unterzeichnet Gesetze,

⁹³ Art. 62 der Verfassung.

⁹⁴ *Svoboda*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 62, S. 94.

⁹⁵ *Svoboda*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 62, S. 94.

⁹⁶ Hirzu im 2. Kapitel: § 2II.3.a).

- die vom Gericht verhängten Strafen erlassen oder mildern, über das Nichteinleiten eines Strafverfahrens entscheiden, und falls dasselbe eingeleitet wurde, seine Einstellung bzw. die Tilgung des Urteilspruchs bewirken.

(2) Weitere Befugnisse des Präsidenten

Der Bundespräsident besitzt neben der zuerst genannten Gruppe von Befugnissen noch weitere Kompetenzen, die er jedoch mit der Regierung abstimmen muss. Zu diesen Kompetenzen gehören gemäß Art. 63 Abs. 1 der Verfassung:

- Vertretung des Staates nach Außen,
- Vereinbarung und Ratifizierung internationaler Abkommen,
- Aufgaben des obersten Befehlshabers der Streitkräfte,
- Beauftragung, Berufung und Empfang der Leiter der Vertretungsmissionen,
- Ausschreibung der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Senat,
- Ernennung und Beförderung von Generälen und Richtern,
- Amnestiegewährung,
- Verleihung und Verteilung staatlicher Auszeichnungen, falls er dazu kein anderes Organ ermächtigt.

Dem Präsidenten obliegt die Ausübung auch derjenigen Aufgaben, die im Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich angeführt sind, in anderen Gesetzen jedoch festgeschrieben werden.⁹⁷

Entscheidungen im Rahmen dieser Befugnisse brauchen zur Wirksamkeit die Unterzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder durch einen vom Ministerpräsidenten ernannten Vertreter.⁹⁸ Die Verantwortung für diese Entscheidungen liegt bei der Regierung.⁹⁹

⁹⁷ Art. 63 Abs. 2 der Verfassung.

⁹⁸ Art. 63 Abs. 3 der Verfassung.

⁹⁹ *Svoboda*, in in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 62, S. 94.

bb) Regierung

Die Regierung ist das höchste Organ der Exekutive. Damit soll allerdings nicht das Verhältnis der Regierung zum Präsidenten, der ebenfalls der Legislative angehört, vorgegeben werden, sondern es beschreibt lediglich die Stellung der Regierung zu den Ministerien auf der einen Seite und zu den anderen Verwaltungsebenen auf der anderen Seite.¹⁰⁰

Die Regierung besteht gemäß Art. 67 Abs. 2 der Verfassung aus dem Ministerpräsidenten, seinen Stellvertretern und den Ministern. An den Sitzungen der Regierung können auch andere Personen teilnehmen, die dazu durch Verfassung, Gesetz oder eine Entscheidung der Regierung bestimmt werden. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Regierung.¹⁰¹ Der Präsident kann an den Sitzungen der Regierung teilnehmen.¹⁰² Die Regierung ist der Abgeordnetenkammer verantwortlich, nicht hingegen dem Senat.¹⁰³ Die Regierung ist als Organ verantwortlich.¹⁰⁴

cc) Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat wurde durch das Sicherheitsgesetz¹⁰⁵ geschaffen. Der Sicherheitsrat ist also kein von der Verfassung von Anfang an vorgegebenes Organ, sondern wurde erst später geschaffen, um einen Arbeitskreis der Regierung in sicherheitspolitischen Fragen zu bilden. Der Sicherheitsrat hat die Aufgabe, für die Regierung Maßnahmen zur Steigerung der inneren und äußeren Sicherheit der Republik vorzuschlagen.¹⁰⁶ In praktischer Hinsicht ist der

¹⁰⁰ *Hendrych*, in: *Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 67, S. 112.

¹⁰¹ Jednací řád vlády schválený usnesením vlády ze dne 16. září 1998 č. 610, usnesením vlády ze dne 22. května 2000 č. 506, usnesením vlády ze dne 13. září 2000 č. 913, usnesením vlády ze dne 10. ledna 2001 č. 53, usnesením vlády ze dne 7. listopadu 2001 č. 1161, usnesením vlády ze dne 15. července 2002 č. 737, usnesením vlády ze dne 7. srpna 2002 č. 772, usnesením vlády ze dne 17. února 2003 č. 180, usnesením vlády ze dne 28. dubna 2003 č. 427, usnesením vlády ze dne 11. června 2003 č. 590, usnesením vlády ze dne 30. července 2003 č. 773, usnesením vlády ze dne 3. září 2003 č. 853, usnesením vlády ze dne 2. června 2004 č. 538a usnesením vlády ze dne 3. listopadu 2004 č. 1072.

¹⁰² Art. 64 Abs. 2 der Verfassung.

¹⁰³ Art. 68 Abs. 1 der Verfassung.

¹⁰⁴ *Hendrych*, in: *Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 68, S. 114.

¹⁰⁵ 110/1998 Sb., Ústavní zákon ze dne 22. dubna 1998 o bezpečnosti České republiky, změna: 300/2000 Sb.

¹⁰⁶ § 9 Abs. 2 SicherheitG.

Sicherheitsrat ein Arbeitsorgan der Regierung für die Koordination aller Sicherheitsfragen.

Gemäß Art. 19 Sicherheitsgesetz wird der Sicherheitsrat aus dem Ministerpräsidenten und weiteren Regierungsmitgliedern gebildet.¹⁰⁷ Der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen des Sicherheitsrates teilzunehmen. Des Weiteren steht dem Präsidenten ein Informationsrecht hinsichtlich der Fragen, die im Sicherheitsrat diskutiert werden.¹⁰⁸

Der Sicherheitsrat verfügt über folgende Ausschüsse:

- Auswärtiger Sicherheitsausschuss zur Koordination auswärtiger Politik, im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Äußeren,
- Ausschuss für Verteidigungsplanung, im Zuständigkeitsbereich des Verteidigungsministeriums,
- Ausschuss für Planung zivilen Notstandes, im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums,
- Ausschuss für Nachrichtenwesen sowie
- Zentraler Krisenstab, der das Arbeitsorgan des Sicherheitsrates in Ausnahmезuständen ist.¹⁰⁹

c) Judikative

Gemäß Art. 81 der Verfassung üben die rechtsprechende Gewalt im Namen der Republik unabhängige Gerichte aus. Wegen der Formulierung, es handele sich um unabhängige Gerichte, wird davon ausgegangen, dass nicht nur das Oberste Gericht oder das Verfassungsgericht Verfassungsorgane sind, sondern dass alle Gerichte, auch die erstinstanzlichen zu den Verfassungsorganen zählen.¹¹⁰

Das Verfassungsgericht ist ein Gerichtsorgan zum Schutze der Verfassungsgerichtsbarkeit.¹¹¹ Das Verfassungsgericht entscheidet gemäß Art. 87 der Verfassung:

¹⁰⁷ Zu der aktuellen Zusammensetzung des Sicherheitsrates siehe: <http://wtd.vlada.cz/eng/vybory.htm>, Download vom 01.01.2005.

¹⁰⁸ § 9 Abs. 3 SicherheitG.

¹⁰⁹ Art. 7 Satzung des Sicherheitsrates. Zu den Einzelheiten auch *Sestak/Prskavec*, *Vojenske rozhledy* 2001/2, S. 32.

¹¹⁰ *Zoulik*, in: *Hendrych/Svoboda*, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 81, S. 129.

¹¹¹ Art. 83 der Verfassung.

- über die Aufhebung eines Gesetzes oder einzelner Bestimmungen, wenn sie im Widerspruch zur Verfassungsordnung stehen,
- über die Aufhebung anderer Rechtsvorschriften oder deren einzelner Bestimmungen, wenn sie im Widerspruch zur Verfassungsordnung oder zu einem Gesetz stehen,
- über Verfassungsbeschwerden der Organe der territorialen Selbstverwaltung gegen einen gesetzwidrigen Eingriff des Staates,
- über Verfassungsbeschwerden gegen eine rechtskräftige Entscheidung und einen anderen Eingriff der Organe der öffentlichen Gewalt in die von der Verfassung garantierten Grundrechte und Freiheiten,
- über ein Rechtsmittel gegen den Beschluss in Sachen der Beglaubigung der Wahl eines Abgeordneten oder Senators,
- bei Bedenken über den Verlust der Wählbarkeit und über die Unvereinbarkeit der Ausübung der Funktion eines Abgeordneten oder Senators,
- über eine Verfassungsbeschwerde des Senats gegen den Präsidenten der Republik,
- über den Antrag des Präsidenten der Republik auf Aufhebung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses und des Senats auf Übertragung seiner Kompetenzen an den Ministerpräsidenten,
- über unerlässliche Maßnahmen zur Ausführung eines Beschlusses des internationalen Gerichtshofes, der für die Tschechische Republik verbindlich ist, soweit er nicht anders vollzogen werden kann,
- darüber, ob die Entscheidung über die Auflösung einer politischen Partei oder eine andere Entscheidung bezüglich der Tätigkeit einer politischen Partei im Einklang mit den Verfassungsgesetzen oder anderen Gesetzen steht,
- über Streitfälle hinsichtlich des Ausmaßes der Kompetenzen der Staatsorgane und der Organe der territorialen Selbstverwaltung, falls sie laut Gesetz keinem anderen Organ zustehen,
- über die Übereinstimmung eines internationalen Vertrags mit der Verfassungsordnung noch vor dessen Ratifizierung. Bis zur

Entscheidung des Verfassungsgerichts kann ein Vertrag nicht ratifiziert werden.

d) Weitere Verfassungsorgane

Weitere Organe sind das Oberste Kontrollamt¹¹² und die Nationalbank¹¹³. Diese spielen im Bereich des Wehrrechts keine so maßgebliche Rolle und werden auch nicht näher erläutert.

3. Urkunde grundlegender Rechte und Freiheiten

In der tschechischen Verfassung sind die Grundrechte nicht geregelt. Der tschechische Gesetzgeber hat die „Grundrechte“ gesondert in der „Urkunde grundlegender Rechte und Freiheiten“ kodifiziert.¹¹⁴ Diese Urkunde ist gemäß Art. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 der Verfassung Bestandteil der tschechischen Verfassungsordnung. Die gesonderte Regelung von „Grundrechten“ außerhalb der Verfassung ist für das tschechische Verfassungsrecht ein Novum.¹¹⁵ In den früheren Verfassungstexten waren die Grundrechte immer ein fester Bestandteil der eigentlichen Verfassung, so beispielsweise in den Artikeln 106 bis 127 der Verfassungsurkunde aus dem Jahre 1920.¹¹⁶ Der Grund für die gesonderte Regelung der „Grundrechte“ in der aktuellen Verfassung lag in der besonderen politischen Situation in der Tschechischen Republik nach der samtene Revolution im Jahre 1989. Nach über 41 Jahren kommunistischer Herrschaft bestand in der Gesellschaft das Bedürfnis, gerade die Grundrechte, die in der Zeit vor 1989 am meisten „deformiert“¹¹⁷ wurden, in einem gesonderten Gesetz zu kodifizieren. Damit sollte deren besonderer Wert und deren Bedeutung für den Neuanfang im Jahre 1989 hervorgehoben werden.¹¹⁸

¹¹² Artt. 97 ff. der Verfassung.

¹¹³ Artt. 98 ff. der Verfassung.

¹¹⁴ Ústavní zákon č. 2/1993 Sb. ve znění ústavního zákona č. 162/1998 Sb. Als Übersetzung ins Deutsche bieten sich zwei Begriffe an. Der eine wäre die „Charta“, der andere Begriff wäre „Urkunde“. Der Verfasser hat sich für zuletzt genannten Begriff entschieden.

¹¹⁵ Zoulik, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 3, S. 5.

¹¹⁶ Zoulik, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 3, S. 5.

¹¹⁷ Zoulik, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 3, S. 5.

¹¹⁸ Zoulik, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 3, S. 5.

a) Systematik

Die Urkunde enthält in insgesamt sechs Kapiteln 44 Artikel, wovon 36 Artikeln der Urkunde einzelne Grundrechte und Grundfreiheiten enthalten. Das erste Kapitel¹¹⁹ beinhaltet allgemeine Bestimmungen, das letzte, sechste Kapitel¹²⁰ enthält gemeinsame Bestimmungen. Im zweiten Kapitel¹²¹ sind die grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie politischen Rechte geregelt. Das dritte Kapitel¹²² beschreibt die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten und das vierte Kapitel¹²³ die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Im fünften Kapitel¹²⁴ ist das Recht auf gerichtlichen und sonstigen Rechtsschutz geregelt.

b) Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsverträgen

Art. 10 der Verfassung sieht vor, dass internationale Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten, zu deren Ratifizierung das Parlament zugestimmt hat, und an welche die Tschechische Republik gebunden ist, Teil der Rechtsordnung sind. Bestimmt ein internationaler Vertrag etwas anderes als ein Gesetz, so wird der internationale Vertrag angewandt. Es bedarf also keines weiteren Aktes zur Anwendung dieser internationalen Verträge.¹²⁵

Die frühere verfassungsrechtliche Regelung sah vor, dass der Inhalt eines internationalen Vertrages entweder wortgetreu in tschechische Gesetze übernommen wurde oder durch ein weiteres Gesetz die Gesetzeskraft zugebilligt bekam.¹²⁶ Mit dem jetzigen Art. 10 der Verfassung hat sich der Gesetzgeber für die dualistische transformative Form bei internationalen Verträgen entschieden. Zwar wird damit den internationalen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten unmittelbare Bindung in der tschechischen Rechtsordnung zugebilligt. In der Hierarchie werden diese Verträge aber kein Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung. Denn mit der Formulierung „Vorrang vor

¹¹⁹ Artt. 1-4 der Urkunde.

¹²⁰ Artt. 41-44 der Urkunde.

¹²¹ Artt. 5-23 der Urkunde.

¹²² Artt. 24 und 25 der Urkunde.

¹²³ Artt. 26-35 der Urkunde.

¹²⁴ Artt. 36-40 der Urkunde.

¹²⁵ *Kamlach*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 10, S. 12.

¹²⁶ *Kamlach*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 10, S. 11.

anderen Gesetzen“ wird den internationalen Verträgen zwar Vorrang vor anderen Gesetzen zugebilligt, allerdings nur vor den einfachen. Die internationalen Verträge verbleiben jedoch weiterhin unterhalb der Gesetze vom Verfassungsrang.¹²⁷

c) Grundrechte, Grundfreiheiten und deren Einschränkung

Die Grundrechte und Grundfreiheiten können bei Soldaten und Wehrpflichtigen ohne Weiteres eingeschränkt werden. Die Verfassung selbst sieht die Möglichkeit von Einschränkungen vor.

aa) Fakultative Einschränkungen gemäß Art. 44, 3. Hs. der Urkunde

Gemäß Art. 44, 3. Hs. der Urkunde kann für die Angehörigen der Streitkräfte durch Gesetz die Ausübung folgender Grundrechte und Grundfreiheiten eingeschränkt werden:

- das Petitionsrecht,¹²⁸
- die Versammlungsfreiheit,¹²⁹
- die Vereinigungsfreiheit.¹³⁰

Die Einschränkungen können allerdings nur soweit vorgenommen werden, als sie mit der Dienstausbübung zusammenhängen.¹³¹

bb) Weitere Einschränkungen

(1) Einzelne Einschränkung in der Urkunde

Über den Rahmen des Art. 44, 3. Hs. der Urkunde können den Soldaten noch weitere Grundrechte und Grundfreiheiten versagt werden. Art. 9 Abs. 1 der Urkunde verbietet die Zwangsarbeit und die Zwangsdienste. Der Wehrdienst und der Sozialdienst gelten aber weder als Zwangsarbeit, noch als Zwangsdienst.¹³² Außerdem steht den Angehörigen von Streitkräften gemäß Art. 27 Abs. 4 der Urkunde auch kein Streikrecht zu.

(2) Einschränkungen gemäß Sicherheitsgesetz

¹²⁷ *Kamlach*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 10, S. 12.

¹²⁸ Art. 18 der Urkunde.

¹²⁹ Art. 19 der Urkunde.

¹³⁰ Art. 27 Abs. 1-3 der Urkunde.

¹³¹ Art. 44, 3. Hs. der Urkunde.

¹³² Art. 9 Abs. 2 lit. b) der Urkunde.

Weitere Einschränkungen von Grundrechten sieht das Sicherheitsgesetz¹³³ vor. Im Falle, dass die Regierung den Notstand ausruft,¹³⁴ können zugleich auch Grundrechte und Grundfreiheiten eingeschränkt werden. Es muss sich jedoch aus der Einschränkung ergeben, welche Grundrechte und in welchem Umfang eingeschränkt werden.¹³⁵

4. **Sicherheitsgesetz**

Gemäß Art. 112 Abs. 1 der Verfassung bilden die „laut dieser Verfassung verabschiedeten Verfassungsgesetze“ die verfassungsmäßige Ordnung der Tschechischen Republik. Das Sicherheitsgesetz¹³⁶ ist eines von diesen Verfassungsgesetzen.

Eine Legaldefinition des Begriffes „Verfassungsgesetz“ lässt sich in der Verfassung nicht finden. Lediglich in Art. 2 Abs. 2¹³⁷, Art. 100 Abs. 3¹³⁸ und Art. 106 Abs. 2¹³⁹ der Verfassung werden die „Verfassungsgesetze“ erwähnt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern führt nur auf, wann auf jeden Fall ein Verfassungsgesetz notwendig ist.¹⁴⁰

¹³³ 2. Kapitel: § 1III.4.

¹³⁴ Zum Notstand siehe 2. Kapitel: § 1III.4.b)bb).

¹³⁵ Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des SicherheitG.

¹³⁶ 110/1998 Sb., Ústavní zákon ze dne 22. dubna 1998 o bezpečnosti České republiky, změna: 300/2000 Sb.

¹³⁷ Art. 2 Abs. 2 der Verfassung: „Das Verfassungsgesetz kann festlegen, wann das Volk die Staatsgewalt direkt ausübt.“

¹³⁸ Art. 100 Abs. 3 der Verfassung: „Einen höheren territorialen Selbstverwaltungskomplex kann nur das Verfassungsgesetz bilden oder auflösen.“

¹³⁹ Art. 106 Abs. 2 der Verfassung: „Bis zur Wahl des Senats laut Verfassung übt der Vorläufige Senat die Funktion des Senat aus. Der Vorläufige Senat wird auf die Art und Weise konstituiert, die das Verfassungsgesetz festlegt. Bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes übt das Abgeordnetenhaus die Funktion des Senats aus.“

¹⁴⁰ Siehe auch 2. Kapitel: § 1III.1.d).

a) Zweck und Inhalt des Sicherheitsgesetzes

Die Verfassung regelt nur fragmentarisch sicherheitspolitische Aspekte. Daraus ergab sich das Bedürfnis, wichtige Fragen der Sicherheitspolitik in einem gesonderten Gesetz zu regeln. Dies ist die Aufgabe des Sicherheitsgesetzes, das unter anderem folgende Sachverhalte regelt:

- wann und unter welchen Voraussetzungen ein Notstand oder Zustand der Staatsgefährdung ausgerufen werden können,¹⁴¹
- Notstandsgesetzgebung¹⁴²
- allgemeine Festlegungen zu Fragen der Sicherheit,¹⁴³
- Schaffung eines Sicherheitsrates¹⁴⁴.

b) Einzelne Regelungen

aa) Einführende Bestimmungen

Zwar wurde dem Sicherheitsgesetz keine eigentliche Präambel vorangestellt. In den Artt. 1-4 Sicherheitsgesetz unter der Überschrift „Grundlegende Bestimmungen“ lassen sich jedoch einige Aussagen finden, die inhaltlich einer Präambel gleichkommen. In Art. 1 Sicherheitsgesetz wird klargestellt, dass die Sicherung der Souveränität und der Landesgrenzen, der Schutz der Demokratie und des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums die grundlegende Pflicht des Staates sind. Die Sicherheit wird zu einem Primärgut erhoben und als eine recht umfassende Pflicht des Staates verstanden. In Art. 2 des Sicherheitsgesetzes wird der Sicherheitsbegriff noch erweitert. Als schützenswerte Güter werden die innere Sicherheit und Ordnung sowie die Umwelt erwähnt.¹⁴⁵

Die Sicherheit wird von den Streitkräften, den Hilfsdiensten und den Rettungskräften gewährleistet.¹⁴⁶ Alle staatlichen Organe einschließlich der Organe der kommunalen Selbstverwaltung sind verpflichtet, sich an der Verteidigung der Sicherheit zu beteiligen. Wird eine – unmittelbare – Gefahr für

¹⁴¹ Artt. 5-7 SicherheitG.

¹⁴² Artt. 8 und 10 SicherheitG.

¹⁴³ Beispielsweise Artt. 1-4 SicherheitG.

¹⁴⁴ Zum Sicherheitsrat 2. Kapitel: § III.2.b)cc).

¹⁴⁵ Art. 2 Abs. SicherheitG.

¹⁴⁶ Art. 3 Abs. 1 SicherheitG.

die Sicherheit festgestellt, so können der Notstand, der Zustand der Staatsgefährdung oder der Kriegszustand ausgerufen werden.¹⁴⁷ Während der Notstand und der Zustand der Staatsgefährdung auch nur für Teile der Republik ausgerufen werden können, wird der Kriegszustand für die gesamte Republik ausgerufen.¹⁴⁸

bb) Notstand

Der Notstand kann in folgenden Fällen ausgerufen werden:

- bei Naturkatastrophen,
- bei ökologischen Unfällen,
- in anderen Fällen, die im erheblichen Umfang das Leben, die Gesundheit oder Eigentumswerte gefährden, oder
- bei Gefährdung der inneren Ordnung und Sicherheit.¹⁴⁹

Das Gesetz weist klarstellend darauf hin, dass Streiks für wirtschaftliche und soziale Rechte und Interessen die Voraussetzungen eines Notstandes nicht erfüllen.¹⁵⁰ Der Notstand wird von der Regierung ausgerufen.¹⁵¹ Liegt Gefahr im Verzug, so kann der Notstand auch vom Ministerpräsidenten ausgerufen werden. In diesem Fall muss seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden von der gesamten Regierung bestätigt oder aufgehoben werden.¹⁵² Über den Notstand informiert die Regierung unverzüglich die Abgeordnetenkammer.¹⁵³

Der Notstand muss unter Angabe von Gründen und kann nur für einen bestimmten Teil des Staatsgebietes ausgerufen werden.¹⁵⁴ Der Notstand kann maximal für 30 Tage ausgerufen werden. Diese Zeit kann nur verlängert werden, wenn die Abgeordnetenkammer der Verlängerung vorher zugestimmt hat.¹⁵⁵ Der

¹⁴⁷ Art. 2 Abs. 1 SicherheitG.

¹⁴⁸ Art. 2 Abs. 2 SicherheitG.

¹⁴⁹ Art. 5 Abs. 1 SicherheitG.

¹⁵⁰ Art. 5 Abs. 2 SicherheitG.

¹⁵¹ Art. 5 Abs. 1 SicherheitG.

¹⁵² Art. 5 Abs. 3 SicherheitG.

¹⁵³ Art. 5 Abs. 4 SicherheitG.

¹⁵⁴ Art. 6 Abs. 1 SicherheitG.

¹⁵⁵ Art. 6 Abs. 2 SicherheitG.

Notstand gilt für die Zeit, für die er ausgerufen wurde, es sei denn, die Regierung oder die Abgeordnetenversammlung heben den Notstand vorzeitig auf.¹⁵⁶

cc) Zustand der Staatsgefährdung

Während der Notstand von der Regierung bzw. dem Ministerpräsidenten ausgerufen wird, ist für die Feststellung des Zustandes der Staatsgefährdung das Parlament zuständig.¹⁵⁷ Für den Beschluss über den Zustand der Staatsgefährdung sind die absolute Mehrheit im Abgeordnetenhaus und die absolute Mehrheit im Senat nötig. Voraussetzung fürs Ausrufen des Zustandes der Staatsgefährdung ist, dass die Souveränität des Staates, die Landesgrenzen oder die Demokratie unmittelbar bedroht sind.¹⁵⁸

dd) Notstandsgesetzgebung

Das Sicherheitsgesetz enthält in Art. 8 Bestimmungen über die Notstandsgesetzgebung, also über den Gang der Gesetzgebung während des Zustandes der Staatsgefährdung oder des Kriegszustandes. In der Notstandsgesetzgebung muss das Parlament auf Verlangen der Regierung über einen Regierungsentwurf in einem verkürzten Verfahren entscheiden.¹⁵⁹ Über Verfassungsgesetze kann in einem abgekürzten Verfahren allerdings nicht abgestimmt werden.¹⁶⁰

Über den Regierungsentwurf beschließt das Abgeordnetenhaus innerhalb von 72 Stunden ab Einreichung der Gesetzesvorlage, der Senat 24 Stunden ab Weiterleitung durch das Abgeordnetenhaus. Sollte sich der Senat in dieser Frist zum Regierungsentwurf nicht äußern, so gilt das Gesetz als verabschiedet.¹⁶¹ Während der Notstandsgesetzgebung kann der Präsident sein Vetorecht nicht ausüben.¹⁶²

ee) Sicherheitsrat

Durch Art. 9 Sicherheitsgesetz wurde der Sicherheitsrat gebildet. Hierzu Ausführungen im 2. Kapitel: § 1 III.2.b)cc).

¹⁵⁶ Art. 6 Abs. 3 SicherheitG.

¹⁵⁷ Art. 7 Abs. 1 SicherheitG.

¹⁵⁸ Art. 7 Abs. 1 SicherheitG.

¹⁵⁹ Art. 8 Abs. 1 SicherheitG. Zum Gesetzgebungsverfahren siehe 2. Kapitel: § 1 III.2.a).

¹⁶⁰ Art. 8 Abs. 4 SicherheitG.

¹⁶¹ Art. 8 Abs. 2 SicherheitG.

¹⁶² Art. 8 Abs. 3 SicherheitG.

5. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung

Im Rahmen der Arbeit werden nachfolgende Gesetze und Verordnungen ausführlich untersucht:

- die Verfassung,¹⁶³
- Urkunde der grundlegenden Rechte und Freiheiten,¹⁶⁴
- Sicherheitsgesetz (SicherheitG),¹⁶⁵
- Streitkräftegesetz (SKG),¹⁶⁶
- Wehrpflichtgesetz (WPG),¹⁶⁷
- (altes) Wehrpflichtgesetz (Ex-WPG),¹⁶⁸
- Wehrpflichtdurchführungsgesetz (WPDurchführungG),¹⁶⁹
- Berufssoldatengesetz (BerufSG),¹⁷⁰
- Strafgesetzbuch (StGB CZ),¹⁷¹
- Strafprozessordnung (StPO CZ).¹⁷²

Unabhängig von den genannten Gesetzen werden auch noch weitere Gesetze, Verordnungen und Geschäftsordnungen vorgestellt. Diese spielen im Rahmen der Untersuchung allerdings keine tragende Rolle.

¹⁶³ Ústava České republiky ze dne 16. prosince 1992 ústavní zákon č. 1/1993 Sb. ve znění ustavního zákona č. 347/1997 Sb., 300/2000 Sb., 448/2001 Sb., 395/2001 Sb. a 515/2002 Sb.

¹⁶⁴ Usnesení předsednictva České národní rady ze dne 16. prosince 1992 o vyhlášení Listiny základních práv a svobod jako součásti ústavního pořádku České republiky. Ústavní zákon č. 2/1993 Sb. ve znění ústavního zákona č. 162/1998 Sb.

¹⁶⁵ 110/1998 Sb., Ústavní zákon ze dne 22. dubna 1998 o bezpečnosti České republiky, změna: 300/2000 Sb.

¹⁶⁶ Zakon o ozbrojených silách c. 219/1999 Sb. vom 14.09.1999, geändert durch Gesetz Nr. 352/2001 Sb. und Gesetz Nr. 320/2002 Sb.

¹⁶⁷ Zákon č. 585/2004 Sb., ze dne 4. listopadu 2004, o branné povinnosti a jejím zajišťování (branný zákon).

¹⁶⁸ Zakon Nr. 218/1999 Sb., o rozsahu branne povinnosti a o vojenských spravních uradech (branny zakon).

¹⁶⁹ 220/1999 Sb. zakon ze dne 14. září 1999 o průběhu základní nebo náhradní služby a vojenských cvičení a o některých právních poměrech vojáků v záloze, zuletzt geändert durch 128/2002 Sb.

¹⁷⁰ 221/1999 Sb. zákon ze dne 14. září 1999 o vojácích z povolání, změny: 155/2000 Sb., 129/2002 Sb., 254/2002 Sb., 309/2002 Sb., 254/2002 Sb. (část).

¹⁷¹ Zákon č. 140/1961 Sb., trestní zákon, ve znění pozdějších předpisů.

¹⁷² 141/1961 Zákon ze dne 29. listopadu 1961 o trestním řízení soudním (trestní řád).

§ 2 Deutschland

In Deutschland ist die gegenwärtige Wehrrechtsordnung maßgeblich durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges geprägt.

I. Historische und politische Rahmenbedingungen

1. Ende des Zweiten Weltkrieges und die Entwaffnung Deutschlands

Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 wurde von den Siegermächten als Kriegsziel die Entmilitarisierung Deutschlands beschlossen. Dieses Kriegsziel wurde durch das Abkommen von Potsdam am 2. August nochmals bestätigt.¹⁷³ Mit der Kontrollproklamation Nr. 2 vom 20.09.1945¹⁷⁴ wurden alle deutschen Streitkräfte unter dem gleichzeitigen Verbot „militärischer Ausbildung“ und militärischer Betätigung „vollständig und endgültig“ aufgelöst. Diese Vorgabe wurde mit dem Kontrollgesetz vom 20.10.1945¹⁷⁵ auch Gesetz. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Verteidigung trotz der am 23. Mai 1949 neue geschaffenen Verfassung, des Grundgesetzes, von der Bundesrepublik nicht geregelt werden, weil die Hoheitsrechte in dieser Frage durch das Besatzungsstatus beschränkt waren.¹⁷⁶

2. Überlegungen über die Schaffung einer Armee in der Bundesrepublik

Obwohl die Bevölkerung in Anbetracht des zu Ende gegangenen Krieges allem Militärischem sehr kritisch gegenüber stand,¹⁷⁷ gab es in den politischen Kreisen der Bundesrepublik unter dem Eindruck des sich verschärfenden Ost-West-

¹⁷³ Potsdamer Abkommen v. 2.8.1945, III A. 3 C (I), zitiert nach: *Bittel*: Das Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, 6. Aufl., Berlin 1957, S. 67 ff.

¹⁷⁴ Veröffentlicht im Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland v. 29.10.1945, S. 8, zitiert nach: *Stein*, Verteidigungsfunktion und Grundgesetzordnung. Die Bundeswehr im Spannungsfeld zwischen Effizienz und Systemkonformität, Frankfurt am Main [u.a.] 1990, S. 26.

¹⁷⁵ Veröffentlicht im Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland v. 29.10.1945, S. 8, zitiert nach: *Stein*, Verteidigungsfunktion und Grundgesetzordnung. Die Bundeswehr im Spannungsfeld zwischen Effizienz und Systemkonformität, Frankfurt am Main [u.a.] 1990, S. 26 ff.

¹⁷⁶ Ziffer 2a des Besatzungsstatuts v. 12.5.1949, in: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 13 f., zitiert nach *Salzmann*, Der Gedanke des Rechtsstaates in der Wehrverfassung der Bundesrepublik, Dissertation, Bonn 1962, S. 6.

¹⁷⁷ *Beck*, Innere Führung 2000 – Eine erfolgreiche Konzeption vor neuen Herausforderungen, in: Hartmann/Walter (Hrsg.), Der Soldat in einer Welt im Wandel. Ein Handbuch für Theorie und Praxis, München [u.a.] 1995, S. 193 f.

Konfliktes und des im Jahre 1950 ausgefochtenen Koreakrieges erste Überlegungen über die Schaffung einer Armee.¹⁷⁸

a) Die „Himmeroder Denkschrift“

Der erste Schritt war die auf Initiative des damaligen Bundeskanzlers Adenauer im Oktober 1950 ins Leben gerufene „Himmeroder Denkschrift“ über die Aufstellung eines deutschen Kontingents im Rahmen einer übernationalen Streitmacht zur Verteidigung Westeuropas.¹⁷⁹

Die Denkschrift, deren Verfasser ehemalige Wehrmachtsoffiziere waren, nahm zu verschiedenen Bereichen der zukünftigen deutschen Streitkräfte Stellung, unter anderem auch zu der Ausbildung junger Soldaten. Das Ausbildungsziel bestand in der Schaffung eines selbständig denkenden und handelnden Soldaten, dem über das rein militärische Handwerk hinaus ein europäisches Geschichtsbild vermittelt werden sollte. Durch diese Einführung in die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen der Zeit sollte der Soldat zu einem überzeugten Staatsbürger und europäischen Soldaten geformt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in den deutschen Streitkräften kamen die Verfasser überein, dass ein Neuanfang nötig sein wird, ohne Anlehnung an die Formen der alten Wehrmacht.¹⁸⁰

Die Ergebnisse der „Himmeroder Denkschrift“ lassen sich in folgenden Eckpunkten zusammenfassen:

- Die Armee darf kein Staat im Staat werden.
- Die Truppe muss überparteilich sein.
- Das aktive Wahlrecht kann jeder ausüben, das passive Wahlrecht nur dann, wenn der Soldat bei Annahme des politischen Mandats aus dem Dienst ausscheidet.
- Die Zugehörigkeit zu Parteien und Gewerkschaften ruht während des Wehrdienstes.

¹⁷⁸ *Hutmacher*, Die Führungskonzeption der deutschen und italienischen Streitkräfte im Vergleich, in: Europäische Hochschulschriften, Frankfurt am Main 2003, S. 25.

¹⁷⁹ *Hutmacher*, Die Führungskonzeption der deutschen und italienischen Streitkräfte im Vergleich, in: Europäische Hochschulschriften, Frankfurt am Main 2003, S. 25.

¹⁸⁰ *Rautenberg/Wiggershaus*, Die „Himmeroder Denkschrift“ vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung, Karlsruhe [u.a.] 1977, S. 53.

- Parteiversammlungen und Agitation in der Kaserne sind verboten.
- Es wird eine gesetzliche Regelung von Rechten und Pflichten der Soldaten geschaffen und die Grundrechte der Soldaten zum Teil eingeschränkt.¹⁸¹

b) Konzeption der Inneren Führung

Die „Himmeroder Denkschrift“ wurde durch die „Konzeption der Inneren Führung“ als Model für das Militär in der Bundesrepublik weiterentwickelt.¹⁸² Die Konzeption der Inneren Führung umfasst dabei zwei Funktionsbereiche: Zum einen sollten die Streitkräfte in das Staatsgebilde integriert werden, zum anderen sollte die Verträglichkeit zwischen dem Werte- und Normensystem des demokratischen Staates und den Grundsätzen militärischer Führung, Ausbildung und Erziehung gesichert werden.¹⁸³ Die Konzeption wurde durch zwei wichtige Merkmale geprägt, das Primat der Politik und dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform.

aa) Das Primat der Politik

Das Primat der Politik geht von einer vollständigen Integration der Streitkräfte in die gewaltenteilte, demokratische Staatsordnung aus. Das Militär ist der parlamentarisch politischen Kontrolle, also der zentralen politischen Gewalt, untergeordnet. Die Armee kann dem Wesen des im Grundgesetz konzipierten freiheitlich demokratischen Rechtsstaates nach nur ein Teil des Staates sein und muss dabei dessen Führung einwandfrei untergeordnet werden.¹⁸⁴

bb) Der Staatsbürger in Uniform

Das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform verbindet den Menschen als Träger individueller Würde mit seinen im Grundgesetz verbrieften Freiheits- und Menschenrechten und den verantwortungsbewussten Staatsbürger, der eigene Bedürfnisse und Absichten mit denen anderer ausgleicht, an der Gestaltung des Gemeinwesens mitwirkt, und dem einsatzbereiten Soldaten, der den

¹⁸¹ *Schubert von*, Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, Teil I, Bonn 1977, S. 339.

¹⁸² *Bald*, Militär und Gesellschaft 1945-1990. Die Bundeswehr der Bonner Republik, 1. Aufl., Baden-Baden 1994, S. 53.

¹⁸³ *Beck*, Innere Führung 2000 – Eine erfolgreiche Konzeption vor neuen Herausforderungen, in: Hartmann/Walter, Der Soldat in einer Welt im Wandel, 2000, S. 193 f.

¹⁸⁴ *Steinkamm*, Wehrrecht, In: Schröder (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied Neuwied 1984, 9/2170, S. 5.

militärischen Dienst als einen Beitrag zum Schutz des Gemeinwesens, des Friedens und der Menschenrechte begreift.¹⁸⁵

3. **Eingliederung in die NATO**

Zunächst unter Ausschluss der Bundesrepublik wurde am 04.04.1949 mit dem Abschluss des Vertrages zur Gründung der Nordatlantikpakt Organisation die NATO¹⁸⁶ gegründet. Die Einbindung Deutschlands in die NATO war allerdings zunächst nicht vorgesehen. Zum einen gehörte Deutschland nicht zu den Gründungsmitgliedern. Außerdem wurde noch in dem Petersberger Abkommen vom 22.11.1949¹⁸⁷ die Bundesrepublik zur Aufrechterhaltung der Entmilitarisierung des Bundesgebietes sowie zur Verhinderung der Neubildung von Streitkräften verpflichtet.¹⁸⁸ Nachdem die Gründung einer Europaarmee¹⁸⁹ unter Einbindung der Bundesrepublik an der fehlenden Ratifizierung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch die französische Nationalversammlung gescheitert worden war, wurde die Bundesrepublik dann am 09.05.1955 als fünfzehntes Mitglied in die NATO doch noch aufgenommen.

4. **Weiterentwicklung / Dienstvorschriften**

Neben den in den fünf Jahrzehnten geschaffenen gesetzlichen Ge- und Verboten als der Festlegung von Mindeststandards zeigte sich in der nachfolgenden Zeit, dass dieses Regelgefüge nicht ausreicht, um die Konzeption der Inneren Führung im Alltag erlebbar und nachvollziehbar zu machen. Insoweit kommt es in der nachfolgenden Zeit zur Erweiterung des gesetzlichen Regelgefüges um sog. Dienstvorschriften, mit denen die konzeptionelle Grundidee der Inneren Führung für die Praxis aufbereitet und erläutert werden soll.¹⁹⁰

¹⁸⁵ *Beck*, Innere Führung 2000 – Eine erfolgreiche Konzeption vor neuen Herausforderungen, in: Hartmann/Walter, Der Soldat in einer Welt im Wandel, 2000, S. 194 ff.

¹⁸⁶ Nordatlantikvertrag vom 04.04.1949, BGBl. II, 1955, S. 289, in der Fassung des Protokolls vom 17.10.1951, BGBl. II, 1955, S. 293.

¹⁸⁷ *Bald*, Militär und Gesellschaft 1945-1990. Die Bundeswehr der Bonner Republik, 1. Aufl., Baden-Baden 1994, S. 17.

¹⁸⁸ *Bald*, Militär und Gesellschaft 1945-1990. Die Bundeswehr der Bonner Republik, 1. Aufl., Baden-Baden 1994, S. 17.

¹⁸⁹ Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, abgedruckt bei: *Schubert von*, Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, Teil I, Bonn 1977, S. 129 ff.

¹⁹⁰ Zentrale Rolle spielen insoweit die ZDv 10/1 „Innere Führung“.

II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik. Die Bezeichnung als Grundgesetz ist darauf zurückzuführen, dass das Grundgesetz ursprünglich nur als vorläufiges Organisationsstatut gedacht war, durch das provisorisch ein funktionsfähiger Staatsapparat in den westlichen Teilen Deutschlands hergestellt werden sollte. Zunehmend wurde das Grundgesetz jedoch als Grundlage einer neuen politischen Selbstverwirklichung der Deutschen im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft verstanden.

Das Grundgesetz definiert die Bundesrepublik als einen demokratischen, sozialen, parlamentarisch-republikanischen und bundesstaatlich ausgeprägten Rechtsstaat und benennt damit die verfassungsrechtlichen Prinzipien in Deutschland.¹⁹¹ Ein weiteres verfassungsrechtliches Prinzip, nämlich „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“, wird in der Präambel des Grundgesetzes genannt. Diesen Prinzipien des deutschen Grundgesetzes müssen sich die gesamte rechtliche Grundordnung und alle staatlichen Leitprinzipien unterordnen.

Parallel zum Grundgesetz haben auch die einzelnen Länder der Bundesrepublik ihre eigenen Landesverfassungen. Diese werden jedoch durch das Grundgesetz im Umfang der grundrechtlichen Gewährleistung und hinsichtlich der staatlichen Organisation beschränkt – einerseits durch die unmittelbare Geltung des Grundgesetzes, andererseits durch die Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 GG und die Vorrangsregel des Art. 31 GG.

Das Grundgesetz enthält keine abschließende Regelung zur Wehrrechtsordnung oder zur Bundeswehr. Nur vereinzelt und punktuell lassen sich verschiedene Regelungen finden. Im Xa. Kapitel GG ist die so genannte Notstandsverfassung geregelt. Gemäß Art. 65a GG ist die Bundeswehr dem Bundesminister der Verteidigung unterstellt und unterliegt gemäß Art. 45a GG der parlamentarischen Kontrolle durch den Verteidigungsausschuss und gemäß Art. 45b GG durch den Wehrbeauftragten. Daran zeigt sich, dass die Bundeswehr der Exekutive zuzuordnen ist und an Recht und Gesetz¹⁹² sowie

¹⁹¹ Art. 20 GG.

¹⁹² Art. 20 Abs. 3 GG.

Grundrechte¹⁹³ gebunden ist. Die Bundeswehr ist an militärische Aufgaben gebunden und strikt von der Bundeswehrverwaltung zu trennen.¹⁹⁴

2. Grundrechte

Die Grundrechte sind ebenfalls im Grundgesetz geregelt. Die staatsrechtliche Bedeutung der Grundrechte zeigt sich an der systematischen Einordnung gleich nach der Präambel im Grundgesetz.

Die Bundesrepublik ist ein föderaler Staat, in dem auch die einzelnen Länder ihre Verfassungen haben. Soweit bei Landesgrundrechten Beschränkungen vorgesehen sind, die über diejenigen bei Grundrechten des Grundgesetzes hinausgehen, sind diese Beschränkungen mit dem Grundgesetz unvereinbar und gemäß Art. 31 GG nichtig. Demgegenüber lässt Art. 142 GG Bestimmungen der Landesverfassungen insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 GG Grundrechte gewährleisten. Dazu sollen nicht nur inhaltsgleiche Grundrechte zählen, sondern nach herrschender Meinung auch über die über das Grundgesetz hinausgehende Grundrechte der Landesverfassungen.¹⁹⁵ Aus wehrrechtlicher Sicht sind Artt. 12a und 17a GG von Bedeutung. Art. 12a GG regelt die Dienstverpflichtung und gilt als Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 GG. Art. 17a GG ermöglicht wiederum die Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten.

3. Verfassungsorgane / Staatsgewalten

Der Staatsaufbau in Deutschland ist der Gewaltenteilung unterworfen, die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG auch ihren gesetzlichen Niederschlag findet.¹⁹⁶ Alle drei Gewalten sind durch Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte unmittelbar gebunden. Art. 20 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an das Gesetz und Recht gebunden sind.¹⁹⁷

¹⁹³ Art. 1 Abs. 3 GG.

¹⁹⁴ Art. 87 GG.

¹⁹⁵ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2: Allgemeine Lehren der Grundrechte, München 1994, § 93 VI 3 b).

¹⁹⁶ BVerfGE 2, 1, 13; 3, 225, 247.

¹⁹⁷ BVerfGE 5, 85, 199; 9, 268; 279; 22, 106, 111.

a) Legislative

Dem Wortlaut des Art. 70 Abs. 1 GG nach ist die Gesetzgebung grundsätzlich Ländersache. Dem Bundesparlament ist die Gesetzgebungskompetenz nur insoweit eingeräumt, als die Materie der konkurrierenden Gesetzgebung der Artt. 72 und 74 GG oder der ausschließlichen Bundesgesetzgebung der Artt. 71, 73 GG betroffen ist. In der gelebten Rechtswirklichkeit dominieren jedoch die Bundesgesetze, da der Bund seine Kompetenzen immer mehr zu erweitern wusste. Der Bereich des Wehrrechts, also gemäß Art. 73 Abs. 1 GG alle auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung ausschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, sind Teil der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung wird durch den Bundestag und den Bundesrat ausgeübt.¹⁹⁸ Beide Organe werden gemäß Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die gewählten Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

b) Exekutive

Die Bundesregierung ist das zentrale Organ der Exekutive auf der Bundesebene. Die Bundesregierung setzt sich gemäß Art. 62 GG aus dem Bundeskanzler und den Fachministern zusammen. Einer der Fachminister ist der Bundesminister der Verteidigung. Gemäß Art. 65a GG ist der Bundesminister der Verteidigung in Friedenszeiten der Inhaber der Befehls- und der Kommandogewalt über die Bundeswehr. In der Zeit des Notstandes geht die Befehls- und Kommandogewalt gemäß Art. 115b GG auf den Kanzler über.

c) Judikative

Die rechtsprechende Gewalt teilt sich in die ordentliche Gerichtsbarkeit mit den Straf- und Zivilgerichten und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 93 GG für aus dem Grundgesetz heraus entstandenen Streitigkeiten zuständig und insoweit als eine Art „Hüter der Verfassung“ anzusehen. Das Verfassungsgericht gehört somit zu den

¹⁹⁸ Art. 50 GG i.V.m. Artt. 76 ff. GG.

Verfassungsorganen und ist in dieser Eigenschaft von den übrigen Gerichten der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzugrenzen.

d) Der Bundespräsident

Der Bundespräsident erfüllt nach der Verfassung größtenteils repräsentative Aufgaben. Im hier zu behandelnden Zusammenhang ist Art. 60 GG von Bedeutung, wonach der Bundespräsident Offiziere und Unteroffiziere benennt.

4. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit spielen nachfolgende Gesetze und Verordnungen eine Rolle:

- Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten/Soldatengesetz (SG),
- Wehrpflichtgesetz (WPfLG),
- Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen/Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG),
- Wehrdisziplinarordnung (WDO),
- Wehrstrafgesetz (WStG),
- Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG),
- Wehrbeschwerdeordnung (WBO),
- Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten/Soldatenlaufbahnverordnung (SLV),
- Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses/Vorgesetztenverordnung (VorgV),
- Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer / Zivildienstgesetz (ZDG).

§ 3 Fazit und Vergleich der Grundlagen des Wehrrechts

Die Tschechische Republik ist ein junger Staat, der erst im Jahre 1993 entstand. Stellt man hingegen auf die Idee des Tschechoslowakismus und die Tschechische Republik als Nachfolgerin der früheren Tschechoslowakei ab, so kommt man auf das Gründungsjahr 1918. Im Vergleich mit den Staaten Westeuropas ist die Tschechische Republik auch dann noch ein recht junger Staat. Hinzu kommt, dass die Tschechische Republik bzw. die frühere Tschechoslowakei nicht ununterbrochen seit dem Jahr 1918 eigene Staatlichkeit behaupten konnte. Bereits nach 20 Jahren der Existenz verlor sie im Jahre 1938 ihre Souveränität erneut. Erst mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Republik wieder eigenständig. Mit dem Umsturz im Jahre 1948 geriet die Republik aber in den direkten Einflussbereich der damaligen Sowjetunion und verlor damit ihre Eigenständigkeit im Grunde wieder. Erst mit der samtene Revolution des Jahres 1989 erlangte die Republik ihre Souveränität erneut und ist seitdem dabei, sich in das westeuropäische Gefüge einzuordnen.

Diese wechselvolle Geschichte spiegelt sich in der Verfassung der Tschechischen Republik wieder. Die Betonung der Eigenständigkeit, die Verteidigung der Souveränität sowie die sehr hohe Bedeutung der Grundrechte im verfassungsrechtlichen Gefüge sollen garantieren, dass die im Jahre 1918 begonnene und dann erst im Jahre 1989 fortgesetzte Entwicklung zu einem westeuropäischen demokratischen Staat nicht gefährdet werden. Die fehlende Erwähnung des sozialstaatlichen Elementes in der Verfassung ist darauf zurückzuführen, dass die Erinnerungen an den real existierenden Sozialismus den Begriff des „Sozialen“ in negativer Weise belasten. Zum anderen sind es aber auch die knappen staatlichen Ressourcen, die einen Ausbau des Sozialstaates behindern.

Im Hinblick auf die Streitkräfte und die Sicherheitspolitik zeigt die geschichtliche Entwicklung, dass die Tschechische Republik nicht viel Gelegenheit hatte, die Streitkräfte im Geiste der Demokratie eigenständig aufzubauen. In den Jahren 1918 bis 1938 mussten französische Offiziere beim Aufbau der Streitkräfte mithelfen. In der Zeit des Zweiten Weltkrieges existierten tschechische militärische Einheiten nur im Ausland. Mit der Eingliederung des Landes in den Sowjetblock hatte die Tschechische Republik ihre tatsächliche Eigenständigkeit verloren. Die Sicherheitsfragen wurden nun im fernen Moskau entschieden.

Insoweit ist es auch nachvollziehbar, dass trotz der samtene Revolution in 1989 beispielsweise das Sicherheitsgesetz, mit dem grundlegende Fragen der Sicherheitspolitik erstmals geklärt wurden und das die Schaffung entsprechender Arbeitsorgane bei der Regierung möglich machte, erst im Jahre 1998, also knapp nach neun Jahren der wieder erlangten Souveränität, verabschiedet wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Vergleich dazu ein Land mit einer langjährigen Mitgliedschaft in der NATO und mit einer langen Tradition mit demokratisch geprägten Streitkräften. Nichtsdestotrotz ist auch die Bundesrepublik ein ehemals diktatorisches Land, dessen neue Bundesländer bis zum Jahre 1989 ebenfalls im Sowjetblock verharrten. Insbesondere die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges führten dazu, dass die Bundesrepublik bei den Streitkräften neue Wege einzuschlagen versuchte. Die Entwicklung der Führungsphilosophie ist ein einmaliger Meilenstein auf diesem Wege. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges prägten auch die Schaffung des Grundgesetzes mit. Die Bundesrepublik hat einen wichtigen Teil des Grundgesetzes den Grundrechten vorbehalten und obwohl von der Anzahl her das Grundgesetz viel weniger Grundrechte aufzählt als die tschechische Verfassung, spielt Deutschland beim effektiven Schutz vor Grundrechtseingriffen eine vorbildhafte Rolle.

Im Staatsaufbau beider Länder lassen sich schon mehr Differenzen beobachten. Die Aufteilung in die drei Staatsgewalten ist zwar in beiden Ländern gleich, in der Tschechischen Republik spielt aber der Staatspräsident als Staatsoberhaupt eine größere Rolle als der Staatspräsident in Deutschland. Der Staatspräsident in der Tschechischen Republik ist der oberste Befehlshaber der Streitkräfte, er nimmt an den Sitzungen der Regierung und an den Sitzungen des Sicherheitsrates teil und hat gegenüber der Regierung vielfältige Informationsrechte. Zu den starken Machtinstrumenten des Präsidenten gehört das Vetorecht im Gesetzgebungsverfahren.

Das tschechische Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat. Der Senat hat lediglich die Funktion, durch sein Zustimmungsrecht „sprunghafte“ Gesetzesvorlagen zu verhindern und in die Gesetzgebung eine gewisse Kontinuität zu bringen. In Deutschland hat der Bundesrat, der zwar kein Parlament ist, jedoch in einer gewissen Hinsicht Funktionen eines Zweikammer Parlaments übernimmt, die Aufgabe der Wahrung der Länderinteressen im Gesetzgebungsverfahren.

3. KAPITEL: DIE STREITKRÄFTE

Die tschechische Verfassung enthält keine Definition der Streitkräfte, obwohl der Begriff der „Streitkräfte“ in der Verfassung des Öfteren vorkommt.¹⁹⁹ Der Begriff der „Streitkräfte“ wird in der Verfassung einheitlich verwendet, im Gegensatz zu früher. In der früheren Fassung der Verfassung wurde auch der Begriff „Militär“ verwendet,²⁰⁰ was zu Unsicherheiten und Diskussionen darüber führte, was hierunter zu verstehen ist, und ob Militär etwas anderes bedeutet als Streitkräfte.²⁰¹ Im bundesrepublikanischen Grundgesetz werden die Streitkräfte ebenfalls nicht definiert, obwohl auch im Grundgesetz der Begriff Streitkräfte vorkommt.²⁰² Insoweit stellt sich die Frage, mit welchem Inhalt der Begriff der „Streitkräfte“ auszufüllen ist.

Eine Umschreibung der Streitkräfte enthält das tschechische Streitkräftegesetz.²⁰³ In § 3 Streitkräftegesetz werden die Streitkräfte umschrieben wie folgt:

- Streitkräfte werden zur Sicherheit der Tschechischen Republik gebildet.
- Streitkräfte bestehen aus der Armee, dem Militärbüro des Präsidenten sowie der Burgwacht.
- Streitkräfte werden gebildet sowohl aus Soldaten im Dienst, als auch aus denen außerhalb des Dienstes.
- In Streitkräften gilt das Befehlsprinzip.

Ergänzend zu dieser Umschreibung kann auf die Definition der Streitkräfte im völkerrechtlichen Sinne zurückgegriffen werden. Im völkerrechtlichen Sinne

¹⁹⁹ Artt. 39 Abs. 3; 43 Abs. 3 lit. a, b und Abs. 4, Abs. 5 lit. a, b; 63 Abs. 1 lit. c. der Verfassung.

²⁰⁰ Art. 39 Abs. 3 in der Fassung vom 16.12.1992 lautete: „Zur Verabschiedung eines Beschlusses über Kriegserklärung und zur Annahme eines Beschlusses über den Aufenthalt ausländischen Militärs [...]“. In der aktuellen Fassung der Verfassung ist das Wort „Militär“ durch „bewaffnete Streitkräfte“ ersetzt.

²⁰¹ *Syllova*, in: Hendrych/Svoboda, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Kommentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 39 S. 62, Art. 43 S. 67.

²⁰² Im Grundgesetz beispielsweise in den Artt. 17a Abs. 1; 35 Abs. 2 und 3; 87a Abs. 1-4; 87b Abs. 1 GG.

²⁰³ *Zakon o ozbrojenych silach c. 219/1999 Sb.* vom 14.09.1999, geändert durch Gesetz Nr. 352/2001 Sb. und Gesetz Nr. 320/2002 Sb.

sind Streitkräfte die „Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist“.²⁰⁴ Streitkräfte unterliegen einem „internen Disziplinarsystem, das die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet.“²⁰⁵ Hiernach sind Streitkräfte alle mit Kombattantenstatus ausgestatteten militärischen Kräfte.²⁰⁶ Die Wehrverwaltung, die Militärsorge und die Militärrechtspflege gehören zu den Streitkräften indessen nicht.²⁰⁷

Die Darstellung über die Streitkräfte gliedert sich wie folgt. Zunächst wird der verfassungsrechtliche Rahmen dargestellt, in dem sich die Streitkräfte jeweils bewegen. In einem zweiten Schritt werden die strukturellen, organisatorischen und die personellen Grundlagen der Streitkräfte vorgestellt. Danach wird auf die Fragen des Auftrags und des Einsatzes in Frieden, Krise und Krieg eingegangen. Das Kapitel wird mit der Darstellung der jeweiligen Führungsphilosophie abgeschlossen.

§ 1 Die tschechischen Streitkräfte

Die tschechischen Streitkräfte sind die letzten 16 Jahre auf der Suche nach der richtigen Streitkräftekonzeption. Schließlich haben sich die äußeren Bedingungen im Vergleich zum Jahre 1989 auch diametral verändert. Während die Streitkräfte damals als von der Kommunistischen Partei gesteuertes Instrument zur Durchsetzung der Parteiziele verwendet wurden, müssen sie sich heute ihre Rolle in der NATO immer noch suchen. Auch die geopolitische Situation hat sich schlagartig verändert. Vor 1989 stand die Tschechische Republik an der äußersten Grenze des damaligen Warschauer Paktes und hätte im Falle eines Krieges in etwa die Funktion gehabt, die von der NATO der Bundesrepublik auf der anderen Seite der Grenze zugeordnet war. Nun liegt die Tschechische Republik inmitten befreundeter Nationen. Daraus hat die politische Führung die so genannte Streitkräftekonzeption der „ fünf M“

²⁰⁴ Art. 43 Abs. 1 Abschnitt II des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

²⁰⁵ Art. 43 Abs. 1 Abschnitt II des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

²⁰⁶ *Steinkamm*, Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, Würzburg 1967, S. 67 ff.

²⁰⁷ *Kokott*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., München 2003, Art. 87a Rdn. 3.

entwickelt.²⁰⁸ Die „fünf M“ stehen für klein, modern, mobil, jung und motiviert.²⁰⁹

I. Der verfassungsrechtliche Rahmen

Die Streitkräfte sind eingebettet in die verfassungsrechtliche Ordnung der Tschechischen Republik. In der Verfassung werden die Streitkräfte allerdings nur versplittert erwähnt. Die wenigen Regelungen betreffend Streitkräfte regeln folgende Sachverhalte:

- Für den Beschluss über Kriegserklärung und zur Annahme eines Beschlusses über die Entsendung von bewaffneten Streitkräften der Tschechischen Republik außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik sowie zur Beschlussfassung über die Teilnahme der Tschechischen Republik in Verteidigungssystemen einer internationalen Organisation, in der die Tschechische Republik Mitglied ist, ist die absolute Stimmenmehrheit aller Abgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit aller Senatoren notwendig.²¹⁰
- Die Entsendung von bewaffneten Streitkräften der Tschechischen Republik außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik unterliegt dem Parlamentsvorbehalt.²¹¹
- Die Regierung ist zuständig bei Teilnahme bewaffneter Streitkräfte der Tschechischen Republik an Militärübungen außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik und bei Teilnahme bewaffneter Streitkräfte anderer Staaten an Militärübungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Das Parlament muss dem indes zustimmen.²¹²
- Der Präsident ist der oberste Befehlshaber der Streitkräfte.²¹³

Weitere Regelungen vom Verfassungsrang enthält das Sicherheitsgesetz.²¹⁴

²⁰⁸ Einzelheiten bei *Cernoch*, *Vojenske rozhledy* 2003/1, S. 69.

²⁰⁹ Die Bezeichnung „5M“ entspringt dem Umstand, dass „klein, modern, mobil, jung und motiviert“ im Tschechische „malá, moderní, mobilní, mladá, motivovaná“ heisst. Jedes dieser Wörter beginnt mit „M“.

²¹⁰ Art. 39 Abs. 3 der Verfassung.

²¹¹ Art. 43 Abs. 3 lit. a), Abs. 4 der Verfassung.

²¹² Art. 43 Abs. 5 lit. b), Abs. 6 der Verfassung.

²¹³ Art. 63 Abs. 1 lit. c) der Verfassung.

²¹⁴ Hierzu im 2. Kapitel: § 1III.4.

1. **Zusammensetzung der Streitkräfte**

Die tschechischen Streitkräfte setzen sich gemäß § 3 Streitkräftegesetz aus der Armee, dem Militärbüro des Präsidenten und der Burgwacht zusammen.

a) **Armee**

Die Armee ist die Basis der tschechischen Streitkräfte und wird organisatorisch in Truppen, Heereseinrichtungen sowie Rettungseinrichtungen des Heeres unterteilt.²¹⁵ Zu den Grundaufgaben der Armee gehört die Vorbereitung zur Landesverteidigung vor äußeren Eingriffen.²¹⁶ Dies gilt sowohl im Rahmen eines eigenständigen Einsatzes im nationalen Alleingang als auch im Rahmen internationaler Verträge. Die Armee beteiligt sich auch an einer gemeinsamen Verteidigung im Angriffsfall auf ein Bündnismitglied.²¹⁷ Die Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften ist nur auf der Grundlage der internationalen Verträge möglich.²¹⁸ Auf der Grundlage der internationalen Verträge kann die Armee nicht nur an internationalen Einsätzen zur Friedenssicherung teilnehmen, sondern auch an Rettungs- und humanitären Aktionen.²¹⁹

Darüber hinaus kann die Armee auch zur Bewachung der für die Landesverteidigung wichtiger Objekte eingesetzt werden.²²⁰ Die Armee kann aber auch die Aufgaben der Polizei übernehmen, wenn die Polizei nicht über ausreichende Stärke oder ausreichende Mittel zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfügt. Der Einsatz ist zeitlich auf die dringend notwendige Zeit beschränkt.²²¹ Die Armeeingehörigen haben bei der Ausführung der Polizeiaufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Polizeibeamten selbst.²²²

Zu den Aufgaben der Armee gehört ferner der Einsatz bei Rettungsaktionen im Inland, etwa bei Naturereignissen, des Weiteren gehören hierzu die Einsätze, bei denen beispielsweise die Militärtechnik benötigt wird. Der Transport der

²¹⁵ § 13 SKG.

²¹⁶ § 14 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 SKG.

²¹⁷ § 14 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 SKG.

²¹⁸ § 14 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 SKG.

²¹⁹ § 14 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 SKG.

²²⁰ § 14 Abs. 1 lit. a) SKG.

²²¹ § 14 Abs. 1 lit. b) SKG.

²²² § 14 Abs. 2 SKG.

Mitglieder der Verfassungsorgane wird ebenfalls von der Armee übernommen.²²³

b) Militärbüro des Präsidenten

Sowohl das Militärbüro des Präsidenten als auch die Burgwacht betonen die besondere Stellung des Präsidenten in der verfassungsmäßigen Ordnung des Staates. Zugleich sind beide Einrichtungen Ausdruck der nur formellen Bedeutung des Präsidenten.

Das Militärbüro des Präsidenten ist Teil der tschechischen Streitkräfte und erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Stellung des Präsidenten als oberstem Befehlshaber der Streitkräfte ergeben.²²⁴ Außerdem ist das Militärbüro des Präsidenten mit der Leitung der Burgwacht betraut.²²⁵

c) Burgwacht

Die Burgwacht unterliegt der Leitung des Militärbüros des Präsidenten. Zu den Aufgaben der Burgwacht gehört die Überwachung des Areals der Prager Burg sowie weiterer Objekte, die als Präsidentensitz dienen oder zur Unterbringung seiner Gäste bestimmt sind.²²⁶ Außerdem werden von der Burgwacht militärische Ehrungen organisiert und durchgeführt, insbesondere bei offiziellen Besuchen der Vertreter anderer Staaten und beim Empfang führender diplomatischer Vertretungen beim Präsidenten.²²⁷ Andere als die aufgezählten Aufgaben dürfen der Burgwacht nicht übertragen werden, es sei denn, dass der Präsident weitere Aufgaben der Burgwacht bewilligt.²²⁸

2. Wehrverwaltung

Mit der Reform der tschechischen Streitkräfte wurde die Wehrverwaltung grundlegend neu organisiert.²²⁹ Die bis zur Reform existierenden Wehrverwaltungsbehörden wurden durch lokale Militärkommandos ersetzt.²³⁰ Das

²²³ Ein Katalog der Aufgaben der Armee ist in § 14 SKG festgelegt, weitere Konkretisierung dieser Aufgaben ist in § 14 ff. SKG kodifiziert.

²²⁴ § 26 lit. a) SKG.

²²⁵ § 26 lit. b) SKG.

²²⁶ § 28 Abs. 1 lit. a) SKG.

²²⁷ § 28 Abs. 1 lit. b) SKG.

²²⁸ § 28 Abs. 2 SKG.

²²⁹ Zur Reform der tschechischen Streitkräfte siehe 3. Kapitel: § III.1.

²³⁰ § 9 Abs. 1 Satz 1 WPG.

jeweilige lokale Militärkommando wird von einem Direktor geleitet, der ein Berufssoldat sein muss. Über dessen Eingliederung in die Streitkräfte entscheidet der Verteidigungsminister.²³¹ Die Militärkommandos sind Militärorgane und haben neben den Verwaltungsaufgaben die Aufgabe, das Land zu verteidigen.²³²

II. Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der tschechischen Streitkräfte

Die Tschechische Republik hat die Wehrpflichtarmee abgeschafft. Der Übergang zu einer Berufsarmee war ein Vorhaben, über dessen Ausgang lange Zeit Ungewissheit herrschte. Seit dem 15.09.2003 war jedoch klar, dass die Wehrpflichtarmee zum 31.12.2004 in der Tschechischen Republik durch eine Berufsarmee ersetzt wird.²³³

1. Die Reform der tschechischen Streitkräfte

Die Reform der tschechischen Streitkräfte bezweckte, die bisherige Wehrpflichtarmee in eine „schlagfertige“ Berufsarmee umzuwandeln. Im Verlauf des Jahres 2004 wurde ein neues Wehrpflichtgesetz erarbeitet und am 04.11.2004 verabschiedet.²³⁴ Dieses Gesetz ersetzte das bis dahin gültige (alte) Wehrpflichtgesetz²³⁵. Bereits zuvor, Anfang des Jahres 2004, wurde die Musterung der Wehrpflichtigen mit der Regierungsverordnung Nr. 109/2004 vom 18.02.2004 für die Zeit bis zum 31.12.2004 aufgehoben.²³⁶ Bei der Reform der tschechischen Streitkräfte handelt es sich um einen langen Prozess, dessen vorläufiger Abschluss erst für das Jahr 2012 geplant ist.²³⁷ Es ist langfristig geplant, dass die Armee 23.000 Berufssoldaten und 7.000 zivile Angestellte haben wird. Im Hinblick auf die bisherige personelle Entwicklung ist dies ein ehrgeiziges Ziel, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt.²³⁸

²³¹ § 9 Abs. 1 Satz 2 WPG.

²³² § 9 Abs. 3 WPG.

²³³ Verteidigungsminister *Kostelka*, Lidove Noviny vom 16.10.2003, Praha 2003, S. 1.

²³⁴ Zákon č. 585/2004 Sb., ze dne 4. listopadu 2004, o branné povinnosti a jejím zajišťování (branný zákon).

²³⁵ Zákon Nr. 218/1999 Sb., o rozsahu branne povinnosti a o vojenských spravních uradech (branný zakon).

²³⁶ § 1 Abs. 1 VO 109/2004 Sb.

²³⁷ *Zeman*, A report 2005 (Nr. 3), S. 5.

²³⁸ Angaben des Verteidigungsministeriums der Tschechischen Republik, auch online abrufbar unter <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5342>, Download vom 27.01.2005.

Datum	Berufssoldaten	Grundwehrdienst	Zivile Angestellte	Insgesamt
1.1.1993	38 049	68 630	25 286	131 965
1.1.1994	33 282	54 326	23 634	111 242
1.1.1995	30 413	43 178	27 726	101 317
1.1.1996	27 654	36 797	26 456	90 907
1.1.1997	26 340	32 174	27 060	85 574
1.1.1998	23 759	32 942	21 797	78 498
1.1.1999	22 966	34 281	21 481	77 728
1.1.2000	23 721	31 185	21 301	76 207
1.1.2001	23 184	24 955	21 157	69 296
1.1.2002	20 627	21 235	20 888	63 226
1.1.2003	21 247	17 363	22 706	61 316
1.1.2004	21 024	6 359	18 459	45 842
1.1.2005	22 272	0	17 858	40 130

Die Einzelheiten der Umstellung der Wehrpflichtarmee zur Berufsarmee sind der Öffentlichkeit nur wenig bekannt, weil die entsprechende Konzeption der Geheimhaltung unterliegt. Nur ein kleiner Teil der Konzeption wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.²³⁹

a) Erste Phase der Reform

Die erste Phase der Reform verlief in den Jahren 2003 bis 2004 mit dem Ziel, die die Wehrpflichtarmee zur Berufsarmee komplett umzustellen und diese Umstellung mit entsprechenden umfassenden organisatorischen Veränderungen abzurunden. In der ersten Phase wurden 11 Standorte geschlossen, 11 weitere Standorte wurden relokalisiert und 96 Objekte samt Immobilien wurden ausgegliedert. Das Ministerium der Verteidigung wurde mit dem Ziel reorganisiert, die Zahl der Beschäftigten zu reduzieren.²⁴⁰ Des Weiteren wurde die gesamte Ausbildung umgestaltet. Die bisherigen militärischen Hochschulen

²³⁹ Koncepce výstavby profesionální Armády České republiky a mobilizace ozbrojených sil České republiky přepracovaná na změněný zdrojový rámec (Neutajovaná verze určená pro potřebu širší veřejnosti) – Usnesení č. 1154 Vlády České republiky ze dne 12. listopadu 2003.

²⁴⁰ Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik, Jahresbericht 2004, S. 29.

wurden in die neu gegründete Universität der Verteidigung in Brno integriert.²⁴¹ Die volle Funktionsfähigkeit der Universität sollte zum 01.09.2006 hergestellt werden.²⁴²

Im Jahre 2004 wurden insgesamt 5.963 neue Berufssoldaten für die Streitkräfte rekrutiert. Auf der anderen Seite führten die Schließung der Standorte sowie die erhebliche Reduzierung der Soldatenverhältnisse, einerseits der bisherigen Wehrpflichtigen, andererseits auch der Berufssoldaten, zur erheblichen Entlassung vom zivilen Personal bei der Wehrverwaltung.²⁴³ Um die Nachteile für die betroffenen Soldaten und Mitarbeiter, aber auch für die betroffenen Kommunen abzufedern, gründete das Verteidigungsministerium eine Kommission, die sich vor Ort um die Belange der betroffenen Mitarbeiter und Kommunen kümmern soll.²⁴⁴

b) Zweite Phase der Reform

Die zweite Phase der Reform umfasst die Jahre 2005 bis 2006. In dieser Phase soll die volle Operabilität der tschechischen Armee erreicht werden.²⁴⁵ Für das Jahr 2005 wird das Erreichen folgender Ziele angestrebt:

- Stabilisierung der Strukturen der Berufsarmee,
- Erfüllung zentraler Anforderungen an die Berufsarmee,
- Realisierung der Verpflichtungen gegenüber NATO, EU und UNO,
- Verbesserung der Grund- und der Spezialausbildung der Berufssoldaten,
- Auswahl geeigneter Berufssoldaten,
- Beschaffung neuer Waffen und Ausrüstung,
- weitere Standortschließungen.²⁴⁶

²⁴¹ 214/2004 Sb., Zákon ze dne 2. dubna 2004 o zřízení Univerzity obrany.

²⁴² Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik, Jahresbericht 2004, S. 30.

²⁴³ Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik, Jahresbericht 2004, S. 30.

²⁴⁴ Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik, Jahresbericht 2004, S. 31.

²⁴⁵ *Zeman*, A report 2005 (Nr. 3), S. 5.

²⁴⁶ Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik, Jahresbericht 2004, S. 32.

c) Dritte Phase der Reform

Für die dritte Phase der Reform in den Jahren 2007 bis 2008 wird eine verbesserte Ausbildung bei den geschaffenen Verbänden und Truppenteilen angestrebt. Des Weiteren soll die angefangene Modernisierung vorangetrieben werden, und es sollen neue Waffen und Waffensysteme beschaffen werden. Die vorhandenen Militärstützpunkte sollen weiter modernisiert und ausgebaut werden.²⁴⁷

d) Vierte Phase der Reform

Die letzte vierte Phase der Reform ist für die Jahre 2009 bis 2012 geplant. In dieser Phase soll der weitere Ausbau der Militärstützpunkte vorangetrieben werden.²⁴⁸

Inwiefern die gesamte Konzeption plangerecht umgesetzt wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Schließlich musste die erste Konzeption aus dem Jahr 2001 aufgrund veränderter finanzieller Rahmenbedingungen im Jahre 2003 grundlegend verändert werden.²⁴⁹ Die bisherigen Reformschritte werden nachfolgend anhand der Veränderungen bei der Wehrpflicht und im Hinblick auf die Berufssoldaten vorgestellt. Im ersten Schritt werden die bisherigen Regelungen bezüglich der Wehrpflicht dargestellt, dann wird das neue Wehrpflichtgesetz vorgestellt und anschließend das neue Recht des Berufssoldaten näher erläutert.

2. Wehrpflicht bis zum 31.12.2004

Das neue Wehrpflichtgesetz trat am 01.01.2005 in Kraft. Das bis dahin geltende Wehrpflichtgesetz wurde bereits Anfang des Jahres 2004 dadurch eingeschränkt, dass die Musterung der Wehrpflichtigen vom 18.02.2004 für die Zeit bis zum 31.12.2004 aufgehoben wurde.²⁵⁰

²⁴⁷ Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik, Jahresbericht 2004, S. 32.

²⁴⁸ *Zeman*, A report 2005 (Nr. 3), S. 5.

²⁴⁹ Konzepte výstavby profesionální Armády České republiky a mobilizace ozbrojených sil České republiky přepracovaná na změněný zdrojový rámec (Neutajovaná verze určená pro potřebu širší veřejnosti) – Vláda České republiky dne 12. listopadu 2003 schválila svým usnesením č. 1154 „Koncept výstavby profesionální Armády České republiky a mobilizace ozbrojených sil České republiky přepracované na změněný zdrojový rámec“.

²⁵⁰ § 1 Abs. 1 VO 109/2004 Sb.

a) Wehrpflicht / Umfang der Wehrpflicht

Die Wehrpflicht war in § 1 Abs. 1 Ex-WPflG definiert als

[...] die Pflicht jeden Bürgers der Tschechischen Republik, sich auf Staatsverteidigung vorzubereiten und persönlich an der Erfüllung der Aufgaben der Verteidigungskräfte der Tschechischen Republik teilzunehmen.

Die Wehrpflicht umfasste die Pflicht zur Musterung, die (Wehr)Dienstpflicht sowie andere durch das Gesetz bestimmte Pflichten.²⁵¹

aa) Altersgrenzen

Die Wehrpflicht begann mit dem Tag des Erreichens des 18. Lebensjahres und endete mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres, es sei denn, sie erlöschte vorzeitig, etwa wegen Dienstunfähigkeit.²⁵² Bürger, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, unterlagen der Wehrpflicht nur insoweit, als der Zustand der Staatsgefährdung oder Kriegeszustand ausgerufen wurden, oder wenn sie Antrag auf Verlängerung der Wehrpflicht gestellt haben.²⁵³ Bei den Berufssoldaten lag die Altersgrenze bei 62 Jahren.²⁵⁴

bb) Frauen

Frauen konnten der Wehrpflicht nur insoweit unterliegen, als der Zustand der Staatsgefährdung bzw. Kriegeszustand ausgerufen wurden; die Frauen konnten die Wehrpflicht aber auch freiwillig übernehmen.²⁵⁵

cc) Ausländer / Freiwillige Wehrpflicht

Ausländer unterlagen der Wehrpflicht nicht. Personen, die allerdings die tschechische Staatsangehörigkeit nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres erwarben, unterlagen der Wehrpflicht ab dem Tag, an dem sie tschechische Staatsangehörige wurden. Ausländer sowie der Wehrpflicht nicht unterliegende Personen konnten die Wehrpflicht auch freiwillig nicht übernehmen.²⁵⁶

²⁵¹ § 1 Abs. 2 Ex-WPflG.

²⁵² § 2 Abs. 1 Ex-WPflG.

²⁵³ § 2 Abs. 2 Satz 1 Ex-WPflG.

²⁵⁴ § 2 Abs. 2 Satz 2 Ex-WPflG.

²⁵⁵ § 2 Abs. 4 Ex-WPflG.

²⁵⁶ § 3 Ex-WPflG.

Ausländer konnten freiwillig in die tschechische Armee nur mit der Zustimmung des Präsidenten der Republik eintreten.²⁵⁷ Sie hatten den Antrag auf Aufnahme der freiwilligen Wehrpflicht bei dem Verteidigungsministerium zu stellen.²⁵⁸ Das Verteidigungsministerium konsultiert den Antrag mit dem Innenministerium und dem Außenministerium und legt den Antrag dem Staatspräsidenten zur Entscheidung vor.²⁵⁹

dd) Ende der Wehrpflicht

Das Ende der Wehrpflicht wurde durch die Kreiswehrrersatzämter festgestellt. Die Wehrpflicht endete, wenn die Voraussetzungen des § 2 Ex-WPflG nicht mehr vorlagen, in der Regel also mit dem Überschreiten des wehrpflichtigen Alters. Die Wehrpflicht endete auch in folgenden Fällen:

- wenn eine Person gemustert wurde, obwohl hierfür kein Rechtsgrund vorlag,²⁶⁰
- bei dauerhafter Dienstunfähigkeit,²⁶¹
- beim Verlust der tschechischen Staatsangehörigkeit,²⁶²
- wenn Personen den Zivildienst antraten, von dem Ableisten des Zivildienstes aber befreit wurden,²⁶³
- wenn Frauen, die den Grundwehrdienst oder den Wehrrersatzdienst nicht antraten, vorläufig dienstunfähig wurden oder aus dem Dienst entlassen wurden,²⁶⁴
- freiwillig Dienstverpflichtete bei einer einseitigen Erklärung, dass sie den Dienst nicht mehr leisten wollen,²⁶⁵
- bei Frauen, die wegen des Kriegszustands gemustert wurden, mit der Entlassung aus dem Dienst.²⁶⁶

²⁵⁷ § 54 Abs. 6 Satz 1 Ex-WPflG.

²⁵⁸ § 3 Abs. 1 Ex-WPflG.

²⁵⁹ § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 54 Abs. 6 Satz 2 Ex-WPflG.

²⁶⁰ § 4 Abs. 1 lit. a) Ex-WPflG.

²⁶¹ § 4 Abs. 1 lit. b) Ex-WPflG.

²⁶² § 4 Abs. 1 lit. c) Ex-WPflG.

²⁶³ § 4 Abs. 1 lit. d) Ex-WPflG.

²⁶⁴ § 4 Abs. 1 lit. e) Ex-WPflG.

²⁶⁵ § 4 Abs. 1 lit. f) Ex-WPflG.

²⁶⁶ § 54 Abs. 5 Ex-WPflG.

- b) Musterung
- aa) Pflichten vor Entstehung der Wehrpflicht

Die Wehrpflichtigen waren verpflichtet, mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres den Kreiswehrrersatzämtern gegenüber bestimmte Angaben zu machen.²⁶⁷ Hierzu war an das Kreiswehrrersatzamt ein Fragebogen zurückzusenden, der den Wehrpflichtigen vom Kreiswehrrersatzamt zuvor geschickt wurde. In diesem Fragebogen waren verschiedene Personalien anzugeben.²⁶⁸ Außerdem waren die Stellungnahme eines behandelnden (Haus)Arztes einzuholen sowie zwei Photos beizulegen.²⁶⁹

- bb) Pflicht zur Musterung

Die Pflicht zur Musterung bedeutete, sich dem Musterungsverfahren zu unterziehen.²⁷⁰ Bürger, die der Pflicht zur Musterung unterlagen, wurden als Wehrpflichtige bezeichnet.²⁷¹ Die Musterungspflichten, parallel zu der Wehrpflicht, begannen mit dem 18. und endeten mit dem 60. Lebensjahr.²⁷² Die Musterungspflichten endeten auch mit der rechtskräftigen Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes über Dienstunfähigkeit oder über eine dauerhafte Dienstunfähigkeit.²⁷³

Die Primärpflichten zur Musterung beinhalteten die Pflicht des Bürgers, zur Musterung zu erscheinen, sich der ärztlichen Untersuchung, gegebenenfalls einer anderen fachmännischen Untersuchung und der Untersuchung der persönlichen Befähigung zu unterziehen.²⁷⁴ Es gab insgesamt drei Arten der Musterung, nämlich die regelmäßigen, die außerplanmäßigen sowie die freiwilligen Musterungen.²⁷⁵ Ausführlich geregelt waren allerdings nur die regelmäßige²⁷⁶ und die freiwillige²⁷⁷ Musterung.

²⁶⁷ § 7 Abs. 1 Ex-WPflG.

²⁶⁸ § 7 Abs. 2 Ex-WPflG.

²⁶⁹ § 7 Abs. 4 Ex-WPflG.

²⁷⁰ § 8 Abs. 1 Ex-WPflG.

²⁷¹ § 8 Abs. 6 Ex-WPflG.

²⁷² § 8 Abs. 4 Ex-WPflG.

²⁷³ § 8 Abs. 5 Ex-WPflG.

²⁷⁴ § 8 Abs. 3 Ex-WPflG.

²⁷⁵ § 9 Abs. 2 Ex-WPflG.

²⁷⁶ § 12 Ex-WPflG.

²⁷⁷ § 13 Ex-WPflG.

c) Wehrdienst

Die (Wehr)Dienstpflicht war in § 16 Abs. 1 Satz 1 Ex-WPflG definiert als

die Pflicht, rechtzeitig den Wehrdienst anzutreten und ihn abzuleisten.

Die (Wehr)Dienstpflicht begann mit dem Tag, an dem die Entscheidung über die Befähigung zum Wehrdienst rechtswirksam wurde.²⁷⁸ Der Wehrdienst setzte sich zusammen aus:

- Grundwehrdienst,²⁷⁹
- Wehrrersatzdienst,²⁸⁰
- Militärübungen²⁸¹ und dem
- außerplanmäßigen Dienst.²⁸²

Eine besondere Form des Wehrdienstes war das Ableisten des Wehrdienstes durch Berufssoldaten nach dem Berufssoldatengesetz²⁸³.

aa) Grundwehrdienst

Der Grundwehrdienst dauerte 12 Monate.²⁸⁴ Den Verlauf des Grundwehrdienstes regelte § 17 Abs. 3 Ex-WPflG i.V.m. Wehrpflichtdurchführungsgesetz.²⁸⁵

bb) Wehrrersatzdienst

Der Wehrrersatzdienst wurde anstatt des Grundwehrdienstes geleistet und dauerte drei Monate.²⁸⁶ Der Wehrrersatzdienst wurde geleistet

- wenn dies gesetzlich vorgesehen war,²⁸⁷
- auf Antrag²⁸⁸ oder

²⁷⁸ § 16 Abs. 1 Satz 2 Ex-WPflG.

²⁷⁹ § 16 Abs. 2 lit. a) Ex-WPflG.

²⁸⁰ § 16 Abs. 2 lit. b) Ex-WPflG.

²⁸¹ § 16 Abs. 2 lit. c) Ex-WPflG.

²⁸² § 16 Abs. 2 lit. d) Ex-WPflG.

²⁸³ § 16 Abs. 3 Ex-WPflG i.V.m. Zakon c. 221/1999 Sb., o vojácích z povolani.

²⁸⁴ § 17 Abs. 1 Ex-WPflG.

²⁸⁵ 220/1999 Sb. ZÁKON ze dne 14. září 1999 o průběhu základní nebo náhradní služby a vojenských cvičení a o některých právních poměrech vojáků v záloze Změna: 128/2002 Sb.

²⁸⁶ § 18 Abs. 1 Ex-WPflG.

²⁸⁷ § 19 Ex-WPflG.

²⁸⁸ § 20 Ex-WPflG.

- im Wege einer Verwaltungsentscheidung.²⁸⁹

Verkürzt lässt sich sagen, dass der Wehrersatzdienst in all den Fällen zu leisten war, in denen das Ableisten des Grundwehrdienstes unbillig erschien. Die Gründe waren mannigfaltig; sie reichten von familiären, sozialen und wirtschaftlichen Gründen über das Erreichen der Altersgrenze von 30. Lebensjahren bis hin zum Ausschluss der Polizisten oder der Mitarbeitern des Justizvollzugsanstalten vom Ableisten des Wehrdienstes aus.

3. Wehrpflicht ab dem 01.01.2005

Im Verlaufe des Jahres 2004 wurde das neue Wehrpflichtgesetz erarbeitet und am 04.11.2004 verabschiedet.²⁹⁰ Dieses Gesetz ersetzte das bis dahin gültige (alte) Wehrpflichtgesetz²⁹¹.

Das neue Wehrpflichtgesetz ist im Zusammenhang mit der Reform der tschechischen Streitkräfte zu sehen. Es war erklärtes Ziel der tschechischen Politik, eine kleine, mobile und vor allem sehr einsatzfähige Armee zu schaffen. In der Tschechischen Republik wird in diesem Zusammenhang auch von einer „professionellen“ Armee gesprochen. Diese Professionalität kann nach Ansicht der politischen Kreise nur durch Berufssoldaten erreicht werden. Die zentrale Regelung des neuen Wehrpflichtgesetzes besteht darin, dass mit ihm die bisherige Wehrpflichtarmee zu einer Berufsarmee transformiert wurde.

In die tschechische Armee kann nur noch auf eigenen Wunsch und nach Erfüllung der vorgegebenen Kriterien eingetreten werden.²⁹² Die Wehrpflicht bleibt zwar weiterhin erhalten, sie beschränkt sich von nun an aber nur noch auf die Zeit der Gefährdung der Republik oder der Ausrufung des Kriegszustandes.²⁹³ Sollten der Zustand der Staatsgefährdung oder der Kriegszustand ausgerufen werden, so müssen auch die Wehrpflichtigen im Alter zwischen dem 18. und dem 60. Lebensjahr²⁹⁴ den Musterungsprozess absolvieren.²⁹⁵ Die Musterung verläuft dann nach dem gleichen Muster wie es

²⁸⁹ § 22 Ex-WPflG.

²⁹⁰ Zákon č. 585/2004 Sb., ze dne 4. listopadu 2004, o branné povinnosti a jejím zajišťování (branný zákon).

²⁹¹ Zákon Nr. 218/1999 Sb., o rozsahu branne povinnosti a o vojenských spravních uradech (branny zakon).

²⁹² §§ 4, 5 WPG.

²⁹³ § 1 Abs. 3 i.V.m. §§ 15-17 WPG.

²⁹⁴ § 2 Abs. 1 WPG.

²⁹⁵ §§18 – 21 WPG.

bereits nach dem Ex-WPflG vorgesehen war.²⁹⁶ Auch in diesem Fall wird es den Wehrpflichtigen erlaubt sein, den Wehrdienst aus Gewissensgründen nicht anzutreten. Sofern dies beansprucht werden sollte, wird Sozialdienst geleistet.²⁹⁷

4. **Berufssoldaten / Berufssoldatengesetz**

Die Verhältnisse der Berufssoldaten sind in dem Berufssoldatengesetz (BerufsSG) geregelt.²⁹⁸ Das Gesetz wurde in der relativ kurzen Zeit seiner Existenz seit dem Jahre 1999 bereits fünf mal novelliert und soll demnächst erneut verändert werden.²⁹⁹ Eigentlich plante der Gesetzgeber für das Jahr 2005 die Verabschiedung eines völlig neuen Berufssoldatengesetzes, das den Anforderungen der im Gange befindlichen Reform³⁰⁰ entsprechen würde. Nach Ansicht vieler passt das Berufssoldatengesetz nicht mehr ideal zu den neu geschaffenen Strukturen der Streitkräfte. Seitens des Gesetzgebers wurde für notwendig befunden, die geplanten Änderungen wegen der geplanten weiteren Stufe der Reform bis zum 01.01.2006 zu kodifizieren. Innerhalb der verbliebenen Frist bis zum Ende des Jahres 2005 war es allerdings nicht mehr möglich, ein komplett neues BerufsSG zu verabschieden, so dass die vorhandenen Regeln lediglich um das notwendige und politisch mögliche ergänzt werden sollen. Dabei handelt es sich größtenteils um Fragen der beruflichen Ordnung.³⁰¹

a) **Systematik BerufsSG**

Das Berufssoldatengesetz hat insgesamt 10 Teile:

- Allgemeine Bestimmungen,³⁰²
- Entstehung, Verlauf, Änderungen und Beendigung des Dienstverhältnisses der Berufssoldaten,³⁰³
- Bürgerliche Rechte und das Wehrdisziplinarrecht,³⁰⁴

²⁹⁶ Hierzu 3. Kapitel: § III.2.b).

²⁹⁷ Art. 6 WPG.

²⁹⁸ 221/1999 Sb. zákon ze dne 14. září 1999 o vojácích z povolání, změny: 155/2000 Sb., 129/2002 Sb., 254/2002 Sb., 309/2002 Sb., 254/2002 Sb. (část).

²⁹⁹ Lang, A report 2005 (Nr. 18), S. 12.

³⁰⁰ Hierzu unter: 3. Kapitel: § III.1.

³⁰¹ Lang, A report 2005 (Nr. 18), S. 12.

³⁰² §§ 1-2 BerufsSG.

³⁰³ §§ 2a-43 BerufsSG.

- staatliche Vorsorge,³⁰⁵
- Versorgung der Soldaten,³⁰⁶
- Sicherheit und Schutz der Gesundheit während der Dienstausbung,³⁰⁷
- Schadensersatz,³⁰⁸
- Pensionen,³⁰⁹
- Verfahren in den Sachen des Dienstverhältnisses,³¹⁰
- abschließende Bestimmungen.³¹¹

b) Berufssoldatische Regelungen

Die Berufssoldaten werden in das Dienstverhältnis auf eine bestimmte Zeit berufen, die von 2 bis 20 Jahren reichen kann. Die Dauer der Berufung kann auch nachträglich noch geändert werden.³¹² Die Probezeit dauert 3 Monate.³¹³

Die kürzeste Dienstzeit, die in einem Dienstgrad geleistet wird, beträgt 1-4 Jahre und ist abhängig von dem jeweiligen Dienstgrad.³¹⁴ Die Wochendienstzeit beträgt 42,5 Stunden.³¹⁵ Der Berufssoldat kann aber auch eine kürzere oder eine anders ausgestaltete Dienstzeit beantragen, wenn er hierfür Gesundheitsgründe oder andere wichtige Gründe hat und kein wichtiges dienstliches Interesse dem entgegensteht.³¹⁶ Sollte der Berufssoldat nur einen kürzeren Dienst leisten können, wird der Sold entsprechend gekürzt.³¹⁷ Der Vorgesetzte kann dem Soldaten eine kürzere Wochendienstzeit gewähren, wenn der Soldat zuvor dienstunfähig war, einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit hatte. In diesen

³⁰⁴ §§ 44-58 BerufSG.

³⁰⁵ §§ 59-65 BerufSG.

³⁰⁶ §§ 66-97 BerufSG.

³⁰⁷ §§ 98-100 BerufSG.

³⁰⁸ §§ 101-130 BerufSG.

³⁰⁹ §§ 131-143 BerufSG.

³¹⁰ §§ 144-158 BerufSG.

³¹¹ §§ 159-168 BerufSG.

³¹² § 5 Abs. 4 BerufSG.

³¹³ § 5 Abs. 5 BerufSG.

³¹⁴ § 8 BerufSG.

³¹⁵ § 25 Abs. 1 BerufSG.

³¹⁶ § 25 Abs. 2 Satz 1 BerufSG.

³¹⁷ § 25 Abs. 2 Satz 2 BerufSG.

Fällen kann der Vorgesetzte eine Wochendienstzeit von mindestens 30 Stunden für eine Zeit von maximal sechs Monaten anordnen.³¹⁸

Auf Berufssoldaten, die in multinationalen Streitkräfteeinheiten ihren Dienst leisten, werden die obigen Regeln ebenfalls angewandt, es sei denn, dass ein internationaler Vertrag die Dienstzeit anders regelt.³¹⁹ Für den Dienst im Ausland kann man den Berufssoldaten aber auch für eine kürzere Zeit als zwei Jahre einberufen.³²⁰ Zum Auslandsdienst wird der Berufssoldat vom Verteidigungsminister oder von anderen Organen entsandt, die vom Verteidigungsminister hierzu ermächtigt wurden.³²¹

5. Reservesoldaten

Zur Wahrung einer gewissen Stärke der tschechischen Streitkräfte wird eine Reserve gebildet, die sich aus der aktiven Reserve und der allgemeinen Reserve zusammensetzt.³²²

a) Allgemeine Reserve

Die allgemeine Reserve wird aus allen wehrpflichtigen Bürgern gebildet, die

- weder der aktiven Reserve angehören,
- noch Berufssoldaten sind,
- noch zum Sonderdienst während des Zustands der Staatsgefährdung bzw. während des Kriegszustands einberufen wurden.³²³

b) Aktive Reserve

Zu der aktiven Reserve gehören alle Soldaten oder Bürger, die freiwillig den Wehrdienst in Friedenszeiten ableisten.³²⁴ Die aktive Reserve wird nach Bedarf der Streitkräfte gebildet. Die Hauptgründe für den Aufbau der aktiven Reserve

³¹⁸ § 25 Abs. 3 BerufSG.

³¹⁹ § 40 Abs. 1 BerufSG.

³²⁰ § 40 Abs. 2 BerufSG.

³²¹ § 40 Abs. 3 BerufSG.

³²² § 26 Abs. 1 WPG.

³²³ § 27 WPG.

³²⁴ § 28 i.V.m. § 5 WPG.

sind:

- Verfügbarkeit einer einsatzfähigen Reserve für den Fall der Staatsgefährdung bzw. im Kriegszustand,
- Verfügbarkeit für den kommunalen Bereich in Krisensituationen, insbesondere bei Natur- und ökologischen Katastrophen,
- Sicherung der zivilen Kontrolle, nachdem der Grundwehrdienst abgeschafft wurde,
- Befriedung des Bedürfnisses der Öffentlichkeit an der aktiven Mitgestaltung der Streitkräfte.³²⁵

Der Interessent an dem Eintritt in die aktive Reserve muss das 18. Lebensjahr erreicht und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Zwischen dem Interessenten und der lokalen Militärbehörde³²⁶ wird ein Vertrag über die Übernahme in die aktive Reserve abgeschlossen.³²⁷ In dem Vertrag werden die Truppe, bei der der Soldat dienen soll, und die Dienstaufgaben festgelegt. Der Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen; beide Parteien können während der gesamten Dauer den Vertrag kündigen.³²⁸ Ab dem Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens an den Soldaten bzw. an die lokale Militärbehörde ist die Kündigung wirksam und das Verhältnis zwischen dem Berufssoldaten und den Streitkräften erlischt.³²⁹

III. Finanzierung der Streitkräfte

Die tschechischen Streitkräfte bzw. das tschechische Verteidigungsministerium mussten in den ersten Jahren nach der Neugründung der Tschechischen Republik im Jahre 1993 Erfahrungen im Bereich der Verteidigungsplanung erst sammeln. Zunächst wurden die Verteidigungsausgaben jedes Jahr aufs Neue ausgehandelt. Es existierten weder mittelfristige Haushaltspläne noch Garantien

³²⁵ *Mana*, Aktivni zaloha ozbrojenych sil CR, online verfügbar unter <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5138>, Download vom 01.09.2005.

³²⁶ Zu lokalen Militärbehörden 3. Kapitel: § 11.2.

³²⁷ § 5 Abs. 2 und Abs. 3 WPG.

³²⁸ § 5 Abs. 3 WPG. Das tschechische Gesetz spricht vom „Widerruf“. Die Folgen des Widerrufs gleichen allerdings denen der Kündigung in der Bundesrepublik.

³²⁹ *Mana*, Aktivni zaloha ozbrojenych sil CR, online verfügbar unter <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5138>, Download vom 01.09.2005.

der Regierung. Erst 1997 garantierte die Regierung erstmals per Beschluss den Anstieg des Verteidigungshaushaltes bis ins Jahr 2000 hinein.³³⁰

1. Staatsausgaben

a) Umwandlung zur Berufsarmee

Erst mit der Verabschiedung der Reformkonzeption des Verteidigungsministeriums durch die Regierung wurde festgelegt,³³¹ dass die Gesamtausgaben des Verteidigungsministerium inklusive Personalkosten für die Zeit der Transformation der Armee zu einer Berufsarmee in den einzelnen Jahren nicht unter den Anteil von 2,2 % des BIP sinken dürfen.³³² Diese Vorgaben wurden bereits damals als zu gering und als nicht ausreichend angesehen.³³³ Trotzdem sank in der nachfolgenden Zeit der vorgesehene Anteil auch noch unter 2% des BIP, was schließlich dazu führte, dass die Konzeption überarbeitet und den neuen finanziellen Rahmenbedingungen angepasst werden musste.³³⁴ Damit sind die Planungen, zur Sicherung der Ziele der Reform den Anteil der Finanzierung nicht unter 2,2% des BIP senken zu lassen, und zwar auch nicht nach dem Abschluss der Reform,³³⁵ obsolet geworden. In der Öffentlichkeit überwiegt auch inzwischen die Meinung, dass die Reform im Grunde nicht dazu dient, die Effektivität der Streitkräfte zu steigern, sondern die Finanzmittel zu kürzen. Der damalige Verteidigungsminister Tvrdik trat nach den Kürzungen in seinem Ressort aus Protest zurück.³³⁶

b) Finanzierung von Auslandsmissionen

Die Auslandsmissionen sowie die Einsätze im Rahmen humanitärer Hilfe sind von den obigen Finanzplanungen nicht erfasst. Für diese Einsätze werden zusätzliche Mittel vom Verteidigungsministerium zur Verfügung gestellt.³³⁷ Auf

³³⁰ Zur Kontrollmechanismen: *Beran*, *Vojenske rozhledy* 2002/2, S. 123 ff.

³³¹ Vladní rozhodnutí č. D560/1999.

³³² *Vojenska strategie Ceske Republiky* 2002, S. 12.

³³³ *Beran*, *Vojenske rozhledy* 2002/2, S. 123.

³³⁴ Usneseni c. 1154 Vlády České republiky ze dne 12. listopadu 2003: „Konceptce výstavby profesionální Armády České republiky a mobilizace ozbrojených sil České republiky přepracované na změněný zdrojový rámec“ / Konceptce výstavby profesionální Armády České republiky a mobilizace ozbrojených sil České republiky přepracovaná na změněný zdrojový rámec (Neutajovaná verze určená pro potřebu širší veřejnosti).

³³⁵ *Vojenska strategie Ceske Republiky* 2002, S. 12.

³³⁶ <http://www.blisty.cz/2003/6/16/art14398.html>, Download vom 01.08.2005

³³⁷ *Vojenska strategie Ceske Republiky* 2002, S. 12.

die gleiche Art und Weise sollten Operationen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik mit ausländischen Streitkräften finanziert werden. Auch diese Operationen sollten aus separaten Mitteln bezahlt und nicht von den allgemeinen Finanzmitteln im Rahmen der 2,2% des BIP erfasst sein.³³⁸

c) Finanzplanung

Die Kürzung der Ausgaben für Verteidigung lässt sich am Verteidigungshaushalt des Verteidigungsministeriums ablesen. Spätestens seit den Jahren 2000 werden die Ausgaben für das Verteidigungsressort kontinuierlich gesenkt.

Etat des Verteidigungsministeriums für die Jahre 1993-2005 (in Mil. tschechische Krone):³³⁹

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Anteil am BIP	Anteil am Gesamtetat der Regierung
1993	2 181,3	23 776,6	2,61%	6,7%
1994	2 102,6	27 007,7	2,60%	7,1%
1995	2 045,8	28 275,2	2,26%	6,5%
1996	2 256,6	30 508,8	2,16%	6,3%
1997	2 295,8	31 328,3	1,90%	6,0%
1998	2 540,4	37 643,1	2,07%	6,6%
1999	2 349,6	41 688,1	2,25%	7,0%
2000	2 460,1	44 669,7	2,35%	7,1%
2001	2 607,4	44 977,5	2,10%	6,5%
2002	4 732,3	48 924,1	2,23%	6,6%
2003	3 791,6	53 193,9	2,21%	6,6%
2004	3 394,8	50 726,0	2,02%	5,8%
2005	2 779,9	52 953,2	1,81%	5,8%

³³⁸ Vojenska strategie Ceske Republiky 2002, S. 12.

³³⁹ Aktuelle Daten auch online abrufbar unter <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5146>, Download vom 01.08.2005.

In der Tabelle sehen wir die Einnahmen und Ausgaben des Verteidigungsministeriums. Die Ausgaben liegen deutlich über den vom Etat vorgesehenen Einnahmen. Seit dem Jahr 2000 sinkt der Anteil der Ausgaben des Verteidigungsministeriums gemessen an dem BIP, auf zuletzt 1,81% des BIP im Jahre 2005. Die Ausgaben des Verteidigungsministeriums sinken jedoch auch im Vergleich zu dem Gesamtetat der Regierung, zuletzt auf 5,8% des Gesamtetats der Regierung.

2. **Kontrollsysteme**

Die Kontrolle der Finanzierung der Streitkräfte findet innerhalb des Verteidigungsministeriums („Eigenkontrolle“) und von Außen („Außenkontrolle“) statt.³⁴⁰

a) **Eigenkontrolle des Verteidigungsministeriums**

Die Eigenkontrolle im Verteidigungsministerium ist im Gesetz über staatliche Kontrolle geregelt.³⁴¹ Die staatliche Kontrolle prüft das Haushalten mit finanziellen Mitteln und den Sachgütern des Staates sowie die Einhaltung der durch Gesetz bestimmten Pflichten.³⁴² Als staatliche Kontrolle gilt nicht die Kontrolle im Rahmen der Vorgesetztenverhältnisse.³⁴³

Die Kontrolle innerhalb des Verteidigungsministeriums bestimmt sich nach der Wehrvorschrift Vseob-P-35 über die Kontrolltätigkeit in Verantwortung des Verteidigungsministeriums. In der Organisationsordnung des Verteidigungsministeriums und des Amtes für wirtschaftliche Kontrolle³⁴⁴ übernimmt diese Aufgaben die Inspektion des Verteidigungsministers. Diese soll die Kontrollen einführen und später koordinieren. Der Kontrolle unterliegen alle Organe, Organisationen, juristische Personen, Truppenteile, Soldaten und zivile Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums.³⁴⁵

³⁴⁰ Hierzu *Beran*, *Vojenske rozhledy* 2002/2, S. 125.

³⁴¹ *Zakon České národní rady c. 552/1991 ze dne 6. prosince 1991 o státní kontrole.*

³⁴² § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 552/1991.

³⁴³ § 3 Abs. 2 Gesetz Nr. 552/1991.

³⁴⁴ „Úřad ekonomické kontroly“

³⁴⁵ *Beran*, *Vojenske rozhledy* 2002/2, S. 125.

Als Kontrollarten sind die komplexe Kontrolle, die thematische Kontrolle, die Untersuchung,³⁴⁶ die Kontrolle mit Materialverfügungen, die Inventarisierung des Materials,³⁴⁷ die Finanzkontrolle und die Kontrolltage vorgesehen.³⁴⁸

b) Außenkontrolle

Zur Außenkontrolle des Verteidigungsministerium und damit auch der Streitkräfte zählen das Parlament, die Regierung, Finanzämter, Sozialversicherungsämter und die Krankenkassen. Die Presse und andere Medien werden als so genannte „weiche Kontrollorgane“ miteinbezogen.³⁴⁹

IV. Stellung von Streitkräften und Verfassungsorganen zueinander

Die Betrachtung der einzelnen Verfassungsorgane und deren Stellung im verfassungsrechtlichen Gefüge³⁵⁰ sowie der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Streitkräfte im Grundgesetz³⁵¹ soll nachfolgend um die Darstellung des Gefüges und der Beziehungen der Verfassungsorgane zueinander und im Hinblick auf die Streitkräfte vervollständigt werden.

1. Verfassungsorgane im Überblick

Zu den Verfassungsorganen gehören:

- Parlament,³⁵²
- Regierung³⁵³,
- Präsident³⁵⁴,
- Verfassungsgericht,³⁵⁵
- Oberstes Kontrollamt³⁵⁶, Nationalbank³⁵⁷ und Sicherheitsrat³⁵⁸.

³⁴⁶ Art. 16 Vseob-P-35.

³⁴⁷ Art. 20 Vseob-P-35.

³⁴⁸ Beran, *Vojenske rozhledy* 2002/2, S. 125.

³⁴⁹ Beran, *Vojenske rozhledy* 2002/2, S. 126.

³⁵⁰ Siehe insoweit 2. Kapitel: § 1III.2.

³⁵¹ Hierzu 3. Kapitel: § 1I.

³⁵² Hierzu 2. Kapitel: § 1III.2.a).

³⁵³ Hierzu 2. Kapitel: § 1III.2.b)bb).

³⁵⁴ Hierzu 2. Kapitel: § 1III.2.b)aa).

³⁵⁵ Hierzu 2. Kapitel: § 1III.2.c).

³⁵⁶ Art. 97 der Verfassung.

³⁵⁷ Art. 98 der Verfassung.

2. Verhältnis Staatsoberhaupt – Streitkräfte

Der Präsident bildet zusammen mit der Regierung die vollziehende Gewalt.³⁵⁹ Der Präsident wird nicht direkt vom Volk gewählt, sondern von den beiden Kammern des Parlaments.³⁶⁰ Das Recht zum Vorschlag eines Kandidaten für das Präsidentialamt steht mindestens 10 Abgeordneten oder mindestens 10 Senatoren zu.³⁶¹

a) Rechte nach der Verfassung

Der Präsident als Staatsoberhaupt ist der oberste Oberbefehlshaber der Streitkräfte.³⁶² Dem Präsidenten steht das Recht der Ernennung und Beförderung von Generälen zu.³⁶³ Der Präsident vereinbart und ratifiziert die internationalen Abkommen, soweit er diese Befugnis nicht an die Regierung oder einzelne Regierungsmitglieder übertragen hat.³⁶⁴ Von dieser Möglichkeit hat der Präsident zwischenzeitlich Gebrauch gemacht und hat an die Regierung die Kompetenzen zum Abschluss aller zweiseitigen und mehrseitigen Verträge übertragen, soweit diese keine Genehmigung durch das Parlament benötigen.³⁶⁵

Die genannten Kompetenzen kann der Präsident nur in Absprache mit dem Ministerpräsidenten oder mit einem vom Ministerpräsidenten beauftragten Regierungsmitglied ausüben.³⁶⁶ Für diese Entscheidungen ist dann die Regierung verantwortlich.³⁶⁷

b) Rechte nach dem Sicherheitsgesetz

Durch das Sicherheitsgesetz wurde unter anderem der Sicherheitsrat geschaffen.³⁶⁸ Dem Präsidenten wurde in seiner Funktion als oberster Befehlshaber der Streitkräfte sowie im Hinblick auf sein Ernennungs- und Beförderungrecht der Generäle das Recht eingeräumt:

³⁵⁸ 2. Kapitel: § 1III.2.b)cc).

³⁵⁹ Überschrift zum dritten Kapitel der Verfassung.

³⁶⁰ Art. 54 Abs. 2 der Verfassung.

³⁶¹ Art. 58 Abs. 1 der Verfassung.

³⁶² Art. 63 Abs. 1 lit. c) der Verfassung.

³⁶³ Art. 63 Abs. 1 lit. g) der Verfassung.

³⁶⁴ Art. 63 Abs. 1 lit. b) der Verfassung.

³⁶⁵ Rozhodnutí prezidenta republiky ze dne 28.04.1993 o sjednávání mezinárodních smluv.

³⁶⁶ Art. 63 Abs. 3 der Verfassung. Siehe auch die Ausführungen unter 2. Kapitel: § 1III.2.b)aa)(2).

³⁶⁷ Art. 63 Abs. 4 der Verfassung.

³⁶⁸ Hierzu 2. Kapitel: § 1III.4.b)ee).

- an den Sitzungen des Sicherheitsrates teilzunehmen,
- den Sicherheitsrat sowie seine Mitglieder zu befragen,
- und Fragen aus dem eigenen Kompetenzbereich mit den Mitgliedern des Sicherheitsrates zu erörtern.³⁶⁹

c) **Verhinderung des Präsidenten**

Der Präsident wird in Ausnahmesituationen durch den Ministerpräsidenten vertreten. Zu den Ausnahmesituationen gehören die Fälle, dass der Präsident sein Amt aus schwerwiegenden Gründen nicht ausüben kann, aus dem Amt ausscheidet, ohne dass ein neuer Präsident gewählt worden wäre,³⁷⁰ oder dass der neue Präsident zwar gewählt wurde, den Eid aber noch nicht abgelegt hat.³⁷¹ Für die Ernennung und Beförderung der Generäle sieht die Verfassung keine Vertretung durch den Ministerpräsidenten vor. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass im Gegensatz zu den anderen Kompetenzen des Präsidenten das Ernennungs- und Beförderungsrecht grundsätzlich keine zeitlich unaufschiebbare Aufgabe ist.

3. Verhältnis Regierung – Streitkräfte

a) **Ministerpräsident**

Der Ministerpräsident übt unter bestimmten Voraussetzungen die Funktionen des Präsidenten aus.³⁷² Dabei handelt es sich um Vertretung in den Angelegenheiten, in denen der Ministerpräsident ohnehin an den Entscheidungen des Präsidenten durch das Erfordernis der Gegenzeichnung beteiligt ist. Dies gilt auch für die Beteiligung an den Befehlen des Präsidenten als oberster Befehlshaber der Streitkräfte. Diese Funktion darf der Ministerpräsident jedoch nicht auf ein anderes Regierungsmitglied übertragen.³⁷³

³⁶⁹ Art. 9 Abs. 3 SicherheitG i.V.m. Art. 63 Abs. 3 der Verfassung.

³⁷⁰ So beispielsweise nach Ausscheiden des Präsidenten Vaclav Havel aus dem Amt im Jahre 2003.

³⁷¹ Art. 66 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. b), c), Abs. 2 der Verfassung, Art. 9 Abs. 3 SicherheitG.

³⁷² Art. 66 Satz 1 der Verfassung.

³⁷³ *Svoboda*, in: Hendrych/Svoboda, *Ustava Ceske Republiky – Komentar*, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 66, S. 111.

Nach dem Sicherheitsgesetz³⁷⁴ stellt der Ministerpräsident den Antrag auf Ausrufen des Zustandes der Staatsgefährdung (Initiativrecht). Über den Antrag entscheidet das Parlament.³⁷⁵

³⁷⁴ Art. 7 Abs. 1 SicherheitG.

³⁷⁵ Näheres im 2. Kapitel: § 1III.4.b).

b) Regierung als Kollegium

Die Regierung entscheidet als Kollegium über die Entsendung der tschechischen bewaffneten Kräfte ins Ausland und über die Stationierung ausländischer bewaffneter Kräfte im Inland, wenn es sich um einen Aufenthalt von weniger als 60 Tagen handelt.³⁷⁶ Über die Entscheidung unterrichtet die Regierung unverzüglich beide Kammern des Parlaments.³⁷⁷ Das Parlament kann die Entscheidung der Regierung mit der absoluten Mehrheit einer der beiden Kammern aufheben.³⁷⁸

Ohne die Zustimmung des Parlaments entscheidet die Regierung über die Durchfahrt und Überflugrechte ausländischer bewaffneter Kräfte über das Territorium der Tschechischen Republik,³⁷⁹ über die Teilnahme tschechischer bewaffneter Einheiten an militärischen Übungen außerhalb der Tschechischen Republik sowie über die Teilnahme ausländischer militärischer Einheiten auf militärischen Übungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.³⁸⁰

4. Verhältnis Parlament – Streitkräfte

Das Parlament entscheidet über die Erklärung des Kriegszustandes im Verteidigungsfall, oder wenn aufgrund internationaler Verträge ein Fall der gemeinsamen Verteidigung eingetreten ist.³⁸¹ Das Parlament entscheidet außerdem über die Teilnahme an Verteidigungsaktionen von internationalen Organisationen, in denen die Tschechische Republik Mitglied ist.³⁸²

Das Parlament muss den Entscheidungen der Regierung bei Entsendung tschechischer bewaffneter Kräfte ins Ausland, der Stationierung ausländischer bewaffneter Kräfte im Inland sowie beim Transport und bei Überflugrechten ausländischer bewaffneter Kräfte über das Territorium der Tschechischen Republik zustimmen.³⁸³ Wenn nicht anders aufgeführt, muss das Parlament bei den genannten Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der

³⁷⁶ Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 der Verfassung.

³⁷⁷ Art. 43 Abs. 6 Satz 1 der Verfassung.

³⁷⁸ Art. 43 Abs. 6 Satz 2 der Verfassung.

³⁷⁹ Art. 43 Abs. 5 lit. a) der Verfassung.

³⁸⁰ Art. 43 Abs. 5 lit. b) der Verfassung.

³⁸¹ Art. 43 Abs. 1 der Verfassung.

³⁸² Art. 43 Abs. 2 der Verfassung.

³⁸³ Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 der Verfassung.

Abgeordnetenversammlung und mit der absoluten Mehrheit des Senats votieren.³⁸⁴ Dauern die genannten Aktionen nicht länger als 60 Tage, besteht das Zustimmungsgesetz des Parlaments nicht. Das Parlament kann trotzdem die nicht zustimmungspflichtige Entscheidung der Regierung über den jeweiligen Einsatz mit der absoluten Mehrheit in einer der beiden Kammern aufheben.³⁸⁵

5. Verhältnis Sicherheitsrat – Streitkräfte

Der Sicherheitsrat ist als Verfassungsorgan in der Verfassung nicht erwähnt und erst später mit dem Verfassungsgesetz geschaffen worden.³⁸⁶

a) Zusammensetzung des Sicherheitsrates

Der Sicherheitsrat setzt sich aus dem Ministerpräsident, der Mitglied kraft Amtes ist, und aus weiteren Regierungsmitgliedern, wenn dies die Regierung so bestimmt.³⁸⁷ Der Präsident ist kein Mitglied des Sicherheitsrates. Er hat aber das Recht, an den Sitzungen des Sicherheitsrates teilzunehmen.³⁸⁸ Außerdem steht ihm ein Informationsrecht gegenüber dem Sicherheitsrat und den einzelnen Mitgliedern des Sicherheitsrates zu. Er kann mit dem Sicherheitsrat sowie mit den Mitgliedern des Sicherheitsrates Angelegenheiten besprechen, die in seinen Kompetenzbereich fallen.³⁸⁹

Über ein derartiges Teilnahmerecht verfügt laut Gesetz nur der Präsident. Es hat sich allerdings eingebürgert, dass an den Sitzungen des Sicherheitsrates auch weitere Personen teilnehmen. An den Sitzungen nehmen regelmäßig der Leiter des Generalstabes, der Präsident der Nationalbank, der Polizeipräsident sowie Mitarbeiter der Sicherheitsdienste teil.³⁹⁰ Zwar sieht das Gesetz für die genannten Personen kein Teilnahmerecht, andererseits ist die Teilnahme anderer Personen im Sicherheitsrat auch nicht verboten.³⁹¹

³⁸⁴ Art. 39 Abs. 3 der Verfassung.

³⁸⁵ Art. 43 Abs. 6 der Verfassung.

³⁸⁶ Zu historischen Entwicklung und den Vorläufern des heutigen Sicherheitsrates *Sestak/Prskavec*, *Vojenske rozhledy* 2001/2, S. 32. Siehe auch 2. Kapitel: § III.4.

³⁸⁷ Art. 9 Abs. 1 SicherheitG.

³⁸⁸ Art. 9 Abs. 3 SicherheitG.

³⁸⁹ 3. Kapitel: § 1IV.2.b).

³⁹⁰ *Sestak/Prskavec*, *Vojenske rozhledy* 2001/2, S. 32.

³⁹¹ Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Sicherheitsrates unter <http://wtd.vlada.cz/vrk/vrk.htm>, Download vom 01.09.2005.

b) Aufgaben des Sicherheitsrates

Der Sicherheitsrat unterbreitet der Regierung Vorschläge zur Herstellung der inneren und äußeren Sicherheit bzw. erarbeitet Anweisungen für den Fall der Gefährdung der Sicherheit in dem Rahmen vor, der durch die Regierung vorgegeben wurde. In praktischer Hinsicht ist der Sicherheitsrat ein Arbeitsorgan der Regierung für die Koordination aller Sicherheitsfragen.³⁹²

c) Arbeitsorgane des Sicherheitsrates

Arbeitsorgane des Sicherheitsrates sind:

- Ausschuss zur Koordinierung auswärtiger Sicherheitspolitik in der Zuständigkeit des Außenministeriums,
- Ausschuss für Verteidigungsplanung, im Zuständigkeitsbereich des Verteidigungsministeriums,
- Ausschuss für Planung zivilen Notstandes, im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums,
- Ausschuss für Nachrichtenwesen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten sowie
- zentraler Krisenstab, der das Arbeitsorgan des Sicherheitsrates in Ausnahmезuständen ist.³⁹³

6. Verhältnis Wehrbeauftragter – Streitkräfte

In der Tschechischen Republik gibt es gegenwärtig keine dem deutschen Wehrbeauftragten vergleichbare Funktion bzw. Position.³⁹⁴ Früher gab es einen Ombudsmann, der dem tschechischen Verteidigungsministerium angegliedert war und dessen Hauptaufgabe in der Einhaltung der Menschenrechte in der tschechischen Armee sowie in der Ahndung entsprechender Verstöße bestand. Neben der Einhaltung der Menschenrechte kontrollierte der Ombudsmann die Personalarbeit, den korrekten Verlauf des Wehrdienstes, und er ahndete die

³⁹² Art. 9 SicherheitG.

³⁹³ <http://wtd.vlada.cz/vrk/vrk.htm>, Download vom 01.09.2005. Zu den Einzelheiten *Sestak/Prskavec*, *Vojenske rozhledy* 2001/2, S. 32.

³⁹⁴ Kritisch hierzu *Kafka*, Elemente der demokratischen Entwicklung der tschechischen Streitkräfte, in: Eberhart (Hrsg.), *Demokratisierung der Streitkräfte im Kontext europäischer Sicherheit: Tschechische Republik, Rumänien*, Beiträge aus dem Internationalen Fellowship-Programm Graf Baudissin (III), Hamburg 1999, S. 1 ff.

Schikane und den Machtmissbrauch durch Vorgesetzte.³⁹⁵ Durch eine Novelle der Verordnung P-35 sollte die Stellung des Ombudsmanns neu justiert werden. Das Ergebnis sollte die Schaffung eines von den Streitkräften wirklich unabhängigen Organes mit klaren Befugnissen sein, das auch Maßnahmen zur sofortigen Behebung der Missstände ergreifen kann.³⁹⁶

Die Position des Ombudsmanns wurde jedoch zwischenzeitlich abgeschafft. Ein Teil der Ombudsmannaufgaben wurde vom Hauptinspekteur für den Schutz der Menschenrechte beim Ministerium der Verteidigung übernommen. Der Hauptinspekteur ist Mitglied im Rat der Regierung der Tschechischen Republik für Menschenrechte und ist nicht explizit für die Belange der Streitkräfte zuständig.³⁹⁷ Soldaten können sich an den Rat nur insoweit wenden, als sie etwa Menschenrechtsverletzungen oder Rassismus in den Streitkräften anprangen wollen. Allgemeine militärische Belange können indessen nicht vorgebracht werden. Der fehlende Bezug zu den Streitkräften zeigt sich auch an den beim Rat gebildeten Ausschüssen.

Gemäß den Statuten des Rates werden beim Rat folgende Ausschüsse gebildet.³⁹⁸

- Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte,
- Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- Ausschuss für Beseitigung des Rassismus,
- Ausschuss gegen Folterung,
- Ausschuss für Rechte der Kinder,
- Ausschuss gegen jegliche Frauendiskriminierung,
- Ausschuss für Ausländerrechte,
- Ausschuss für Erziehung in Sachen Menschenrechte,
- Ausschuss für Menschenrechte und Biomedizin.

³⁹⁵ *Tetur*, A report 1994 (Nr. 5), S. 4.

³⁹⁶ So auch schon die Ankündigung des früheren Wehrbeauftragten *Tetur*, A report 1994 (Nr. 5), S. 4.

³⁹⁷ Usneseni Vlády České republiky ze dne 9. prosince 1998 č. 809 ke zlepsení ochrany lidských práv v České republice.

³⁹⁸ Art. 6 Abs. 3 Statuten des Rates.

Einen für die Belange der Soldaten bzw. der Streitkräfte spezialisierten Ausschuss gibt es nicht.

7. Verhältnis des Verfassungsgerichts zu den Streitkräften

Das Parlament kann beschließen, den Präsidenten von seinen Aufgaben zu entbinden, wenn das Parlament der Ansicht ist, dass der Präsident nicht im Stande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. Im Falle eines solchen Beschlusses gehen die Befugnisse des Präsidenten auf den Ministerpräsidenten über.³⁹⁹

Der Präsident kann diese Entscheidung jedoch anfechten. Das Verfassungsgericht entscheidet dann über den Beschluss des Parlaments und kann diesen gegebenenfalls aufheben.⁴⁰⁰ Damit kann das Verfassungsgericht in einer besonderen Situation über den obersten Befehlshaber der Streitkräfte entscheiden.

V. Auftrag und Einsatz der tschechischen Streitkräfte

1. Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen des Auftrags der tschechischen Streitkräfte

a) Einsätze zur Verteidigung und Friedenssicherung

Der Einsatz der Streitkräfte ist im Streitkräftegesetz (SKG) geregelt.⁴⁰¹ Dort sind unter anderem auch die Aufgaben der Streitkräfte festgelegt. Hinsichtlich der Verteidigung obliegen den Streitkräften folgende Aufgaben:

- Vorbereitung auf Landesverteidigung,⁴⁰²
- Einsatz im Verteidigungsfall gegen einen äußeren Angriff,⁴⁰³
- Einsatz im Bündnisfall.⁴⁰⁴

Bei der Landesverteidigung wird zwischen dem Zustand der Staatsgefährdung und dem Kriegszustand unterschieden. Der Zustand der Staatsgefährdung tritt ein, wenn die Souveränität des Staates, die Landesgrenzen oder die Demokratie

³⁹⁹ Art. 66 der Verfassung.

⁴⁰⁰ Art. 87 Abs. 1 lit. h) der Verfassung.

⁴⁰¹ Zákon ze dne 14. září 1999 o ozbrojených silách České republiky, změna: 352/2001 Sb., změna: 320/2002 Sb.

⁴⁰² § 9 Abs. 1 Alt. 1 SKG.

⁴⁰³ § 9 Abs. 1 Alt. 2 SKG.

⁴⁰⁴ § 9 Abs. 2 SKG.

unmittelbar bedroht sind.⁴⁰⁵ Im Kriegszustand ist die Grenze der unmittelbaren Bedrohung überschritten und das Land befindet sich im Krieg.

Weitere Aufgaben der Streitkräfte im Zusammenhang mit Verteidigung ergeben sich aus der Einbindung der Tschechischen Republik in internationale Organisationen. Zu diesen Aufgaben zählen:

- Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften auf der Grundlage internationaler Verträge,⁴⁰⁶
- Teilnahme an Aktivitäten internationaler Organisationen zur Friedenssicherung sowie Teilnahme an Rettungs- und an humanitären Aktionen,⁴⁰⁷
- Teilnahme an Militärmanövern mit ausländischen Streitkräften im Inland und im Ausland.⁴⁰⁸

Die Auslandseinsätze spielen für die tschechischen Streitkräfte eine besondere Rolle. Aktuell sind die tschechischen Streitkräfte an folgenden Einsätzen im Ausland mit insgesamt 701 Soldaten beteiligt:

- 495 Soldaten am NATO-Einsatz „Joint Enterprise“ im Kosovo,⁴⁰⁹
- 101 Soldaten am Koalitionseinsatz Multinational Forces in Irak,⁴¹⁰
- 90 Soldaten an der Operation ALTHEA der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina,⁴¹¹
- 15 Soldaten am NATO-Einsatz ISAF in Afghanistan.⁴¹²

Die Streitkräfte der Tschechischen Republik beteiligen sich seit der „samtenen Revolution“ regelmäßig an den internationalen Einsätzen.

Die Einsätze im Überblick:⁴¹³

⁴⁰⁵ Art. 7 Abs. 1 SicherheitG.

⁴⁰⁶ § 10 Abs. 1 SKG.

⁴⁰⁷ § 10 Abs. 2 SKG.

⁴⁰⁸ § 10 Abs. 3 SKG.

⁴⁰⁹ Im Internet unter <http://www.nato.int/kfor/>, Download vom 23.09.2005.

⁴¹⁰ Im Internet unter <http://www.mnf-iraq.com/>, Download vom 23.09.2005.

⁴¹¹ Im Internet unter <http://www.euforbih.org/>, Download vom 23.09.2005.

⁴¹² Im Internet unter <http://www.afnorth.nato.int/ISAF/>, Download vom 23.09.2005.

⁴¹³ Stand 31.12.2004.

	Auslandseinsatz	Soldaten	Zeitraum / Ort
1.	Desert Shield and Desert Storm	200	1990 – 1991 Kuwait
2.	UNGCI	320	1991 – 2003 Irak
3.	UNPROFOR	2 250	1992 - 1995 Ex-Jugoslawien
4.	UNCRO	750	3/1995 - 1/1996 Kroatien, Krajina
5.	UNTAES	100	1/1996 - 1/1998 Kroatien
6.	IFOR, SFOR, SFOR II	6 300	1996 - 12/2001 Bosnien Herzegowina, Kroatien
7.	AFOR	100	1999 Albanien, Türkei
8.	KFOR	980	1999 - 2/2002 Kosovo
9.	ESSENTIAL HARVEST (TFH)	120	8-10/2001 Makedonien
10.	SFOR	42	2002 - 12/2004 Bosnien Herzegowina
11.	Enduring Freedom	612	3/2002 - 6/2003 Kuwait
12.	ISAF	269	4/2002 - 1/2003 Afghanistan
13.	ISAF	10	1/2003 - 4/2003 Afghanistan
14.	IZ SFOR	526	4/2003 - 12/2003 Irak, Basra
15.	CONCORDIA	2	4/2003 - 12/2003 Makedonien

16. Enduring Freedom	112	3 - 8/2004 Afghanistan
----------------------	-----	---------------------------

b) Einsätze im Innern / Verbotene Einsätze

Die bewaffneten Streitkräfte können ohne weiteres auch im Inland eingesetzt werden.

aa) Einsätze nach dem StreitkräfteeGesetz

Die möglichen Einsätze sind in einem Katalog des StreitkräfteeGesetzes geregelt. Der Einsatz im Inland ist im folgenden Rahmen möglich:

- Übernahme von Polizeiaufgaben, wenn die Kräfte oder die Mittel der Polizei zur Sicherung der inneren Sicherheit und Ordnung nicht ausreichen; allerdings ist der Einsatz nur auf die zur Herstellung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderliche Zeit zu beschränken,⁴¹⁴
- Rettungsarbeiten bei Katastrophen oder in anderen gefährlichen Situationen, wenn Leben, Gesundheit, große Eigentumsschäden oder die Umwelt gefährdet sind,⁴¹⁵
- Abwendung anderer drohender Gefahren mit den Mitteln der militärischen Technik,⁴¹⁶
- Suche und Rettung von Menschen mittels Luftwaffe.⁴¹⁷

Werden von den Streitkräften die Aufgaben der Polizei übernommen, so stehen den Soldaten die gleichen Rechte und Pflichten wie den Polizeibeamten zu.⁴¹⁸

Der Einsatz der Streitkräfte ist ausdrücklich verboten, soweit er sich gegen die Teilnehmer einer Demonstration zum Schutz von Rechten und berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Interessen richten würde.⁴¹⁹

⁴¹⁴ § 14 Abs. 1 lit. b) SKG.

⁴¹⁵ § 14 Abs. 1 lit. c) i.V.m. §§ 15-17 SKG.

⁴¹⁶ § 14 Abs. 1 lit. d) i.V.m. §§ 18,19 SKG.

⁴¹⁷ § 14 Abs. 1 lit. h) i.V.m. § 23 SKG.

⁴¹⁸ § 14 Abs. 2 SKG i.V.m. Zákon č. 283/1991 Sb., o Policii České republiky, ve znění pozdějších předpisů.

⁴¹⁹ § 11 SKG.

bb) Einsätze nach dem Sicherheitsgesetz

Die Einsätze im Innern regelt ergänzend auch das Sicherheitsgesetz. Dort ist der Einsatz im Innern beim Notstand vorgesehen, also bei Naturkatastrophen, bei ökologischen Unfällen, in anderen Fällen, die im erheblichen Umfang das Leben, die Gesundheit oder Eigentumswerte gefährden, oder bei Gefährdung der inneren Sicherheit und Ordnung.⁴²⁰

Auch das Sicherheitsgesetz weist klarstellend darauf hin, dass Streiks für wirtschaftliche und soziale Rechte und Interessen die Voraussetzungen eines Notstandes nicht erfüllen.⁴²¹

2. **Entscheidungsbefugnisse über den Einsatz tschechischer Streitkräfte**

Über die Einsätze entscheiden entweder die Regierung oder das Parlament bzw. beide Verfassungsorgane in gemeinsamer Abstimmung. Teilweise entscheiden über den Einsatz auch der Generalstab bzw. die lokalen militärischen Einheiten.

a) Parlament

Das Parlament entscheidet über die Ausrufung des Kriegszustandes, wenn die Tschechische Republik angegriffen wird, oder wenn sie Verpflichtungen aus internationalen Verträgen über die gemeinsame Verteidigung gegen einen Angriff erfüllen muss.⁴²² Zur Verabschiedung eines Beschlusses über Kriegserklärung und zur Annahme eines Beschlusses über die Entsendung von bewaffneten Streitkräften der Tschechischen Republik außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit aller Abgeordneten und der absoluten Stimmenmehrheit aller Senatoren.⁴²³

Das Parlament gibt des Weiteren seine Zustimmung zur Entsendung von bewaffneten Streitkräften der Tschechischen Republik außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik, wenn solche Entscheidungen nicht der Regierung vorbehalten sind, also regelmäßig dann, wenn der Aufenthalt der Streitkräfte länger als 60 Tage dauert.⁴²⁴

⁴²⁰ Art. 5 Abs. 1 SicherheitG.

⁴²¹ Art. 5 Abs. 2 SicherheitG.

⁴²² Art. 43 Abs. 1 der Verfassung.

⁴²³ Art. 39 Abs. 3 der Verfassung.

⁴²⁴ Art. 43 Abs. 3 lit. a) der Verfassung.

- b) Regierung
- aa) Auslandseinsätze

Die Regierung entscheidet über den Auslandseinsatz der Streitkräfte in den Fällen, in denen:

- der Einsatz soll/wird nicht länger als 60 Tage dauern und⁴²⁵
- die Streitkräfte in Erfüllung internationaler Verträge über gemeinsame Verteidigung handeln oder⁴²⁶
- die Streitkräfte sich am Friedenseinsatz einer internationalen Organisation beteiligen, deren Mitglied Tschechien ist, aber nur dann, wenn das Zielland mit dem Einsatz auch einverstanden ist.⁴²⁷

Über den Auslandseinsatz hat die Regierung unverzüglich die beiden Kammern des Parlaments zu unterrichten. Das Parlament kann die Entscheidung der Regierung aufheben. Hierfür ist die absolute Mehrheit der Mitglieder einer der beiden Kammern erforderlich.⁴²⁸ In anderen Fällen als den genannten entscheidet über den Auslandseinsatz das Parlament.

- bb) Notstand

Die Regierung ruft den Notstand aus.⁴²⁹ Liegt Gefahr im Verzug, so kann der Notstand auch vom Ministerpräsidenten ausgerufen werden. In diesem Fall muss seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden von der gesamten Regierung bestätigt oder aufgehoben werden.⁴³⁰ Über den Notstand informiert die Regierung unverzüglich die Abgeordnetenkammer.⁴³¹

Der Notstand muss unter Angabe von Gründen und kann nur für einen bestimmten Teil des Staatsgebietes ausgerufen werden.⁴³² Der Notstand kann

⁴²⁵ Art. 43 Abs. 4 der Verfassung.

⁴²⁶ Art. 43 Abs. 4 lit. a) der Verfassung.

⁴²⁷ Art. 43 Abs. 4 lit. b) der Verfassung.

⁴²⁸ Art. 43 Abs. 6 der Verfassung.

⁴²⁹ Art. 5 Abs. 1 SicherheitG.

⁴³⁰ Art. 5 Abs. 3 SicherheitG.

⁴³¹ Art. 5 Abs. 4 SicherheitG.

⁴³² Art. 6 Abs. 1 SicherheitG.

maximal für 30 Tage ausgerufen werden. Diese Zeit kann nur verlängert werden, wenn die Abgeordnetenkammer der Verlängerung vorher zugestimmt hat.⁴³³ Der Notstand gilt für die Zeit, für die er ausgerufen wurde, es sei denn, die Regierung oder die Abgeordnetenkammer heben den Notstand vorzeitig auf.⁴³⁴

c) Generalstab

Den Einsatz von Streitkräften bei Rettungsarbeiten und anderen Katastrophen können die Hauptmänner der betroffenen Bezirke oder die Bürgermeister der betroffenen Städte beim Generalstab beantragen. Über den Einsatz entscheidet dann der Generalstab.⁴³⁵ Bei Gefahr im Verzug können die Hauptmänner oder die Bürgermeister die Hilfe auch bei den am nächsten gelegenen Einheiten der Streitkräfte anfordern.⁴³⁶ Der Befehlshaber dieser Einheiten informiert dann unverzüglich den Leiter des Generalstabs über den Einsatz der Streitkräfte.⁴³⁷ Ist ein erheblicher Teil des Staatsgebietes von der Katastrophe betroffen, so muss über den Einsatz auf Antrag des Innenministers die Regierung entscheiden.⁴³⁸

VI. Führungsphilosophie

In der Praxis der Streitkräfte spielt eine wie auch immer geartete Führungsphilosophie keine Rolle. Der deutschen Begriffe „Innere Führung“ und „Bürger in Uniform“ wird bei den tschechischen Streitkräften nicht verwendet.⁴³⁹ Beides ist allerdings bei den Soldaten insoweit bekannt, als Soldaten regelmäßig am Zentrum Innere Führung in Koblenz Station machen und über ihre Erkenntnisse aus diesen Studienaufenthalten vor Ort berichten.⁴⁴⁰

⁴³³ Art. 6 Abs. 2 SicherheitG.

⁴³⁴ Art. 6 Abs. 3 SicherheitG.

⁴³⁵ § 14 Abs. 1 lit. c) i.V.m. § 16 Abs. 1 SKG.

⁴³⁶ § 14 Abs. 1 lit. c) i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 SKG.

⁴³⁷ § 14 Abs. 1 lit. c) i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 SKG.

⁴³⁸ § 14 Abs. 1 lit. c) i.V.m. § 16 Abs. 3 SKG.

⁴³⁹ *Hodbod*, Auszug aus einer E-Mail an den Verfasser vom 03.06.2004: *Pojem "vnitri vedeni" (Innere Führung) mi je znam (nekdy kolem roku 1995 jsem mel možnost byt 1 tyden v "Zentrum IF" v Koblenzi), ale v Armade CR se tento pojem v podstate nepouziva (s vyjimkou vyuky v zakladnim studiu na VA) a podle meho nazoru neni venovana zvladni pozornost ani specifické problematice skryvajici se v jeho obsahu (vztahy "nadrizeny - podrizeny", "vojak z povolani - vojak zakladni sluzby = obcan v uniforme" apod.). (Teil)Übersetzung ins Deutsche: Der Begriff der „Inneren Führung“ [...] wird in den tschechischen Streitkräften nicht verwendet (mit Ausnahme der Ausbildung im universitären Grundstudium [...]).*

⁴⁴⁰ *Polasek*, Problematika vnitřního vedení lidí. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: *Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, S. 129 ff., Brno 1998, S. 129 ff.*

Obwohl keine offizielle Führungsphilosophie der Streitkräfte existiert, stellte sich trotzdem die Frage, wie die mit der „Führungsphilosophie“ abgedeckte Problematik, etwa das Verhältnis Vorgesetzter-Untergebener, „Bürger in Uniform“ oder die neue Rolle der Berufsarmee bei den Streitkräften gelöst werden. Mit diesen Fragen wird sich die nachfolgende Darstellung auseinandersetzen. Im ersten Schritt wird gefragt, inwiefern die Konzeption der Inneren Führung in der Tschechischen Republik überhaupt Beachtung findet bzw. ob es Überlegungen gibt, diese in irgendeiner Form zu übertragen. Im zweiten Schritt wird eine Studie vorgestellt, welche die tatsächliche Situation bei den tschechischen Streitkräften unter dem besonderen Blickwinkel der mit der Führungsphilosophie verbundenen Problematik beleuchtet. Zum Schluss werden die bestehenden Ansätze zur Lösung von Problemen aufgezeigt, die mit einer Führungsphilosophie verbunden sind.

1. **Rezeption der „Inneren Führung“ in den tschechischen Streitkräften**

Durch verschiedene Studienaufenthalte tschechischer Soldaten am Zentrum Innere Führung der Bundeswehr in Koblenz ist die Konzeption Innere Führung bei den tschechischen Soldaten hinlänglich bekannt.⁴⁴¹ Manchmal wird die Innere Führung als politische Bildung verstanden, manchmal wiederum als reines Personalmanagement.⁴⁴² Teils wird die Innere Führung als politische Bildung, Personalmanagement und „noch etwas mehr“ eingestuft.⁴⁴³ Vereinzelt wird diskutiert, ob die Innere Führung auch bei den tschechischen Streitkräften anwendbar wäre.

a) Polasek: Übertragung der Konzeption Innere Führung

Von einer kompletten Übernahme der Konzeption Innere Führung geht Polasek nicht aus, weil er diese auf die spezielle historische Erfahrung in Deutschland zurückführt.⁴⁴⁴ Nach Polasek könnten jedoch zwei Aspekte der Konzeption Innere Führung durch die Streitkräfte übernommen werden, nämlich die Vermittlung von Führungsfertigkeiten und der Bereich der politischen Bildung.

⁴⁴¹ Polasek, Problematika vnitřního vedení lidi. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, S. 129 ff., Brno 1998, S. 129 ff.

⁴⁴² Polasek, Problematika vnitřního vedení lidi. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129, 130.

⁴⁴³ Polasek, Problematika vnitřního vedení lidi. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129, 130.

⁴⁴⁴ Polasek, Problematika vnitřního vedení lidi. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129, 131.

Polasek problematisiert den Umstand, dass in den Strukturen der Streitkräfte weder eine Institution noch ein durchgearbeitetes Konzept der Führung besteht, das die Offiziere auf die Arbeit mit Menschen vorbereitete.⁴⁴⁵ Polasek schlägt insoweit die Einführung von Kursen, in denen den Soldaten die Fertigkeiten für Kommunikation, für Öffentlichkeitsarbeit, für den Umgang des Vorgesetzten mit Untergebenen und für die Konfliktlösung erlernen.⁴⁴⁶ Außerdem sieht Polasek noch die Möglichkeit der Übernahme der Konzeption der politischen Bildung. In Anbetracht der überwältigenden Veränderungen in den Streitkräften, insbesondere durch die Aufnahme in die NATO sowie durch den Beitritt zur EU stellt Polasek fest, dass Soldaten diesen Anpassungen gar nicht gewachsen sind.

Von Polasek wird an der Konzeption Innere Führung besonders der kommunikativer Umgang geschätzt. So möchte Polasek bei den von ihm vorgeschlagenen Kursen in der Führung sowie in der politischen Bildung kein starres einseitiges Dozieren, sondern „Diskussionen, runde Tische und ähnliches“, so dass es zum Austausch von Informationen zu ausgewählten Problemen kommen kann.⁴⁴⁷ Jeder Offizier soll nach Polasek in der Lage und auch bereit sein, mit seinen Untergebenen über Gesellschaftsprobleme zu diskutieren sowie auftretende Konfliktsituationen zu lösen. Diese Fähigkeiten sollten durch die auf der Grundlage der Konzeption Innere Führung aufgebauten Kurse geschaffen und gefördert werden.⁴⁴⁸

b) Kafka: Der „deutsche“ Auftragsmodell als Führungsstil

Kafka stellt in seinen Untersuchungen zwei Modelle gegenüber. Das eine Modell ist das vom ihm bezeichnete „amerikanisches Befehlsmodell“, das andere ist das „deutsche Auftragsmodell“.⁴⁴⁹

⁴⁴⁵ Polasek, Problematika vnitřního vedení lidí. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129, 131.

⁴⁴⁶ Polasek, Problematika vnitřního vedení lidí. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129, 131.

⁴⁴⁷ Polasek, Problematika vnitřního vedení lidí. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129, 131.

⁴⁴⁸ Polasek, Problematika vnitřního vedení lidí. Nacrt koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, Brno 1998, S. 129, 131.

⁴⁴⁹ Kafka, Elemente der demokratischen Entwicklung der tschechischen Streitkräfte, in: Eberhart (Hrsg.), Demokratisierung der Streitkräfte im Kontext europäischer Sicherheit: Tschechische Republik, Rumänien, Beiträge aus dem Internationalen Fellowship-Programm Graf Baudissin (III), Hamburg 1999, S. 28.

Nach Kafka spielen im US-amerikanischen Modell die Traditionen eines Landes nur eine geringe Rolle. Hingegen seien für das Funktionieren des US-amerikanischen Modells in erster Linie ein gewaltiger technischer Hintergrund und ein dichtes Kommunikationsnetz notwendig.⁴⁵⁰ Diese beiden Voraussetzungen sieht Kafka bei den tschechischen Streitkräften allerdings als nicht vorhanden an, so dass auch das US-amerikanische Modell nicht ohne weiteres übertragen werden kann.⁴⁵¹

Das „deutsche Modell“ sei der tschechischen und allgemein der europäischen Mentalität viel näher. Tschechen seien traditionell ziemlich selbständig und entscheidungsfreudig, sie benötigten wenig Leitung. Auf diesen Traditionen müsse das neue System aufbauen und neue Führungsregeln begründen. Angesichts der relativ geringen technischen Unterstützungsmöglichkeiten in Tschechien erweise sich das deutsche Modell als letztlich die beste Lösung. Zudem unterstütze dieses Modell die Heranbildung demokratischer Prinzipien in den zwischenmenschlichen Beziehungen und es ermögliche die Übernahme direkter Verantwortung.⁴⁵² Von Kafka wird insoweit ebenfalls das deutsche Modell der „Inneren Führung“ bevorzugt.

2. **Tatsächliche Entwicklung / Untersuchung S2-04-02**

Im Hinblick auf die Streitkräfte wird gefordert, dass der Berufssoldat nicht der manipulierte und manipulierbare Experte ist, sondern vielmehr ein „Bürger in Uniform“, der als Repräsentant der staatlichen Macht über das nötige Verantwortungsbewusstsein verfügt.⁴⁵³ Inwiefern diese Forderung erfüllt ist, zeigt die Untersuchung S2-04-02.

⁴⁵⁰ *Kafka*, Elemente der demokratischen Entwicklung der tschechischen Streitkräfte, in: Eberhart (Hrsg.), Demokratisierung der Streitkräfte im Kontext europäischer Sicherheit: Tschechische Republik, Rumänien, Beiträge aus dem Internationalen Fellowship-Programm Graf Baudissin (III), Hamburg 1999, S. 29.

⁴⁵¹ *Kafka*, Elemente der demokratischen Entwicklung der tschechischen Streitkräfte, in: Eberhart (Hrsg.), Demokratisierung der Streitkräfte im Kontext europäischer Sicherheit: Tschechische Republik, Rumänien, Beiträge aus dem Internationalen Fellowship-Programm Graf Baudissin (III), Hamburg 1999, S. 29.

⁴⁵² *Kafka*, Elemente der demokratischen Entwicklung der tschechischen Streitkräfte, in: Eberhart (Hrsg.), Demokratisierung der Streitkräfte im Kontext europäischer Sicherheit: Tschechische Republik, Rumänien, Beiträge aus dem Internationalen Fellowship-Programm Graf Baudissin (III), Hamburg 1999, S. 29.

⁴⁵³ *Radvan*, Politicke mysleni a moralka vojenskeho profesionala. Zaverecna studie k vyzkumnemu ukolu „Mravni aspekty vojenstvi a vojenske cinnosti“, Brno 2002, S. 4.

Die Untersuchung S2-04-02 von der Fakultät für Psychologie und Pädagogik der Militäarakademie in Brno und des Institutes für strategische Studien hat sich mit dem Thema „Ausgewählte Probleme des Übergangs von gemischten Einheiten auf professionelle Einheiten und dessen Spiegelung in der Ausbildung von Vorgesetzten“ beschäftigt.⁴⁵⁴ Befragt wurden Offiziere der 2. Division der Flugabwehr und des 20. Luftwaffenstützpunkts sowie Fernstudenten der Führungsstudiengänge an der Militäarakademie in Brno.⁴⁵⁵

Insgesamt wurden 150 Fragebogen ausgeteilt, wovon 71,3% zurückgegeben wurden. Individuelle Gespräche wurden mit zufällig ausgewählten 25 Probanden geführt. Es fanden vier Gruppengespräche statt, an denen ca. 35 Probanden teilnahmen, zumeist nach der Beantwortung der Frageboten. Von den insgesamt 107 Probanden waren 74 Probanden aus der 2. Division der Luftabwehr sowie des 20. Luftwaffenstützpunktes.⁴⁵⁶

Einer der Fragenkomplexe ging dem Problem der Vorbereitung der Probanden auf das erfolgreiche Führen von Untergebenen nach.⁴⁵⁷ Folgende Ergebnisse wurden ermittelt.

a) Einschätzung eigener Führungsqualitäten

Wie die Probanden die eigenen Führungsqualitäten eingeschätzt haben, lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.⁴⁵⁸

PROBANDEN MIT PRAXIS	ZEITFAKTOR	EINSCHÄTZUNG: SEHR GUT (%)	EINSCHÄTZUNG: GUT (%)	EINSCHÄTZUNG: DURCHSCHNITTLICH (%)	EINSCHÄTZUNG: SCHLECHT (%)	EINSCHÄTZUNG: SEHR SCHL. (%)
bis 6 Jahre	Kurz nach Abschluss (ab 1987)	-	-	-	-	-
	Zur Zeit der Befragung	20	70	10	-	-
7-12 Jahre	Kurz nach Abschluss (1981-1986)	-	26	42	22	10
	Zur Zeit der Befragung	10	76	10	4	-

⁴⁵⁴ Vyzkumny ukol S2-04-02 “Vybrane problemy prechodu smisenych utvaru na poploprofesionalni a jejich prumet do zmen v priprave velitelu”.

⁴⁵⁵ Rozum, Vojenske rozhledy 1994/5, S. 93.

⁴⁵⁶ Rozum, Vojenske rozhledy 1994/5, S. 93.

⁴⁵⁷ Rozum, Vojenske rozhledy 1994/5, S. 93.

⁴⁵⁸ Nach Rozum, Vojenske rozhledy 1994/5, S. 93.

13-16 Jahre	Kurz nach Abschluss (1977-1980)	3,8	11,5	61,5	15,4	7,7
	Zur Zeit der Befragung	11,5	84,6	3,8	-	-
Ab 17 Jahre	Kurz nach Abschluss (vor 1976)	9	45,5	45,5	-	-
	Zur Zeit der Befragung	9	91,10	-	-	-
Insgesamt	Kurz nach Abschluss	1,9	25,2	44,9	20,6	7,5
	Zur Zeit der Befragung	12,1	78,5	7,5	1,9	-

Die Probanden wurden in verschiedene Gruppen abhängig von deren praktischen Erfahrung eingeteilt. Bei der Frage der Einschätzung der eigenen Geeignetheit zum Führen von Untergebenen wurde zum einen nach der Einschätzung unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung und zum anderen zur Zeit der Befragung gefragt. Es zeigt sich, dass mit der zunehmenden Praxis die eigene Führungsfähigkeit als sehr gut eingeschätzt wird, während die Führungsfähigkeit unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung als nicht so gut eingeschätzt wurde. Dies lässt darauf schließen, dass die Vermittlung der Fähigkeiten zum Führen von Untergebenen in der militärischen Ausbildung von den Absolventen als nicht ausreichend angesehen wird. Doch auch bei der Differenzierung nach dem Zeitpunkt des Abschlusses sind deutliche Unterschiede erkennbar. Am kritischsten wird die Ausbildung von Absolventen beurteilt, die in der zweiten, aber auch in der ersten Hälfte der 80-iger Jahre ausgebildet wurden. Weniger kritisch zeigen sich hingegen Absolventen der früheren Jahrgänge, also Absolventen aus der Zeit der 60-iger bzw. Anfang der 70-iger Jahre.

Diese Ergebnisse wurden in den späteren Gesprächen nicht nur ergänzt, sondern in den meisten Fällen auch ausdrücklich bestätigt. Vor allem die jüngeren Offiziere haben die Ausbildung sehr kritisch gesehen und die Mängel für die Vorbereitung zum Führen von Untergebenen angeprangert. Die älteren Probanden, deren Ausbildung noch in den so genannten Militärlehranstalten stattfand, also noch vor der Aufnahme des militärischen Hochschulstudiums, haben die Vorzüge dieser Militärlehranstalten gelobt.⁴⁵⁹

⁴⁵⁹ Rozum, Vojenske rozhledy 1994/5, S. 94.

b) Einschätzung der Führungsfähigkeiten der Vorgesetzten

Die Untersuchung ging des Weiteren der Frage nach, wie die Probanden die Führungsfähigkeiten ihrer direkten Vorgesetzten unmittelbar nach Abschluss der militärischen Ausbildung einschätzen würden. Aus der nachfolgenden Tabelle läßt sich entnehmen, dass die meisten Probanden, nämlich 69,2%, die Führungsfähigkeit der Vorgesetzten als sehr gut bzw. gut einstufen. Am kritischsten sehen ihre Vorgesetzten Probanden, welche ihre Praxis in den Jahren 1976-1980 begannen.

PROBANDEN MIT PRAXIS	ZEITFAKTOR	EINSCHÄTZUNG: SEHR GUT (%)	EINSCHÄTZUNG: GUT (%)	EINSCHÄTZUNG: DURCHSCHNITTLICH (%)	EINSCHÄTZUNG: SCHLECHT (%)	EINSCHÄTZUNG: SEHR SCHL. (%)
Bis 6 Jahre	Kurz nach Abschluss (ab 1987)	20	65	15	-	-
7-12 Jahre	Kurz nach Abschluss (1981-1986)	14	52	24	6	4
13-16 Jahre	Kurz nach Abschluss (1977-1980)	15,4	42,3	34,6	-	7,7
Insgesamt	Kurz nach Abschluss	15,9	53,3	24,3	2,8	3,7

Auch hier wurden in späteren Gesprächen diese Ergebnisse durch die Befragten bestätigt. Zugleich wurden auch die Ursachen für die kritische Einschätzung der Absolventen der Jahre 1976-1980 aufgezeigt.⁴⁶⁰

Die Ursachen lagen in den damaligen „Säuberungen“ der tschechischen Armee von den so genannten „Rechtskräften“. Viele der damaligen Kommandeure mussten die Armee verlassen, ohne dass sie unmittelbar hätten ersetzt werden können. Es kam zu einer Fluktuation, insbesondere an den unteren Funktionsebenen. Es war eine Regelmäßigkeit, dass die Absolventen der Militärakademie nicht in die – wie eigentlich vorgesehen – Grundfunktionen einstiegen, sondern sofort eine Stufe höher.⁴⁶¹ Die allgemein fehlende Erfahrung war Ursache für Chaos und Ratlosigkeit. Es entstand eine Zeit, in der es keine allgemeine Unterstützung geben konnte.⁴⁶²

⁴⁶⁰ Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 95.

⁴⁶¹ Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 95.

⁴⁶² Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 95.

c) Unterschiede zwischen Führen von Wehrdienstleistenden und Berufssoldaten

Ein Schwerpunkt der Untersuchung lag darin, die Unterschiede zwischen dem Führen von Wehrdienstleistenden und dem Führen von Berufssoldaten herauszuarbeiten.⁴⁶³

(1) Wehrdienstleistende

Die Wehrdienstleistenden wurden von den Probanden zumeist sehr kritisch beurteilt. Unter anderem wurden folgende Meinungen und Charakteristika angegeben:

- sehr niedrige bis tendenziell keine Motivation,
- Meinung, sie können weder geahndet, noch bestraft werden,
- kein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Eigentum und den anvertrauten Waffen und der anvertrauten Technik,
- kein Bewusstsein für die Aufgaben der Landesverteidigung,
- kein Wille, sich unterzuordnen,
- kein Verantwortungsbewusstsein bei Erfüllung von Aufgaben,
- keine Duldung von Freiheitseinschränkungen,
- keine moralischen Werte,
- sehr niedrige physische und psychische Belastbarkeit,
- die Wehrpflichtigen sehen nur Rechte und Ansprüche, aber keine Pflichten,
- Ablehnung einer anstrengenden Ausbildung.

Anschließend stellte sich die Frage, wie auf solches Verhalten zu reagieren ist, insbesondere also, welche Führungstechniken die Probanden zum Erreichen ihrer Ziele angewendet haben. Dabei kristallisierten sich zwei gegensätzliche Umgangsarten heraus. Der eine Teil der Probanden favorisierte einen „harten Umgang“, der andere Teil neigte zu einem „kooperativen Umgang“.

⁴⁶³ Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 95.

(a) „Harter“ Umgang

Mit dem härteren Umgang wurde das Führen mit nachfolgend dargestellten Merkmalen bezeichnet:

- strenger und kompromissloser Umgang,
- vor allem Anwendung der „Zwangsmethoden“,
- Ansicht, die Wehrpflichtigen sind in der Armee nur wegen Zwangs, daher hilft auch nur die Anwendung von Zwangsmitteln,
- Anwendung der Methode „Zucker und Peitsche“.

In Gesprächen wurde allerdings klar, dass die Vertreter des „harten Umgangs“ eher in der Minderheit waren.⁴⁶⁴ Es wurde in den Gesprächen ebenso geäußert, dass verantwortlich letztendlich die gesamte Gesellschaft ist, die eine solche Haltung, wie sie die Wehrpflichtigen haben, gegenüber der Armee hat.⁴⁶⁵

(b) „Kooperativer“ Umgang

Der andere Teil der Befragten bevorzugte den so genannten „kooperativer Umgang“. Dieser zeichnet sich aus durch folgende Merkmale:

- der Vorgesetzte soll sich nicht über die Untergebenen stellen,
- die großen Differenzen zwischen den Wehrpflichtigen hinsichtlich der Bildung und der Moral achten,
- selbst nicht lügen und nicht das Unmögliche versprechen,
- die Anpassungsfähigkeit der Wehrpflichtigen beachten,
- versuchen, die Probleme der Wehrpflichtigen zu verstehen und sie lösen zu helfen, gut die charakterlichen Eigenschaften zu erkennen,
- tägliche und gerechte Beurteilung des Wehrpflichtigen,
- anspruchsvoll bleiben, jedoch zugleich taktvoll und herzlich,
- die Übungen so interessant und so ansprechend wie möglich zu gestalten,
- lernen, den Wehrpflichtigen zuzuhören,

⁴⁶⁴ *Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 96.*

⁴⁶⁵ *Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 96.*

- die Fehler und Mängel der Wehrpflichtigen sollen nicht „übersehen“ werden,
- die Wehrpflichtigen zu ehren und ihre Menschenwürde zu achten.⁴⁶⁶

Die anschließende Diskussion zeigte, und dies ist schon eine kleine Überraschung, dass den „kooperativen“ Umgang die älteren und erfahrenen Offiziere bevorzugen. In der Diskussion überwog dann auch die Einschätzung, dass das niedrige Niveau sowie die niedrige Motivation der Wehrpflichtigen durch geschicktes Befehlen und Führen überwunden werden kann.⁴⁶⁷ Es wurden Meinungen geäußert, und das nicht nur vereinzelt, wie: „Wenn es der Vorgesetzte mit den Wehrpflichtigen kann, machen sie alles.“ Ebenso fielen Sätze, wie: „Auf jeden Fall hatte ich weniger Probleme mit Wehrpflichtigen als mit Berufssoldaten.“, oder „Ich arbeitete immer lieber mit Wehrpflichtigen als mit Berufssoldaten.“

(2) Berufssoldaten

Im Gegensatz zu der generell negativen Einschätzung der Wehrpflichtigen, wurden die Berufssoldaten im Wesentlichen positiv beurteilt. Wurde jedoch den Probanden auch die Möglichkeit eingeräumt, selber Antworten zu ergänzen bzw. äußerten diese etwa in den Diskussionen ihre Meinung selbst, so kam auch eine Reihe kritischer Bemerkungen über die Berufssoldaten zum Vorschein. Beispielsweise lassen sich folgende Aussagen aufführen:

- die jungen Berufssoldaten sind auf das anspruchsvolle militärische Leben nicht vorbereitet,
- keine Verantwortung bei den Berufssoldaten, Standesdenken,
- mit Offizieren lässt es sich schwerer arbeiten als mit den Wehrpflichtigen,
- sind für das Arbeiten mit Menschen und mit der Technik nur ungenügend vorbereitet,
- viele der Berufssoldaten sind genauso problematisch wie die Wehrpflichtigen,
- es ist schwer, sie umzuformen,

⁴⁶⁶ Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 96.

⁴⁶⁷ Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 96.

- auch bei vielen Berufssoldaten ist Heimatliebe am Ende der Werteskala.⁴⁶⁸

Im Wesentlichen fiel die Beurteilung jedoch positiv aus und lässt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- die Mehrheit erfüllt ihre Aufgaben gut,
- es überwiegt das Bemühen um qualitativ gute Arbeit,
- sie sind selbständiger,
- sie zeigen mehr Interesse und mehr Verantwortung für die ihnen anvertraute Technik.⁴⁶⁹

In Anbetracht der grundsätzlich positiven Beurteilung der Berufssoldaten wurde folgender Umgang mit diesen übereinstimmend bestätigt:

- sie müssen in Ausnahmesituationen beobachtet werden,
- „kooperative“ Methode anwenden,
- sie müssen mehr Raum für eigenständige Entscheidungen erhalten,
- zusammen mit ihnen ihre persönliche und familiäre Probleme lösen,
- sie zu stärken und ihnen Perspektiven zu geben,
- sie gerecht und regelmäßig beurteilen,
- den „Konkurrenzkampf“ unterstützen,
- achten auf gute Beziehungen zwischen den Berufssoldaten,
- Kompensation der anstrengenden Dienste (Freizeit, Belohnung),
- auf die materielle Absicherung achten,
- beurteilt werden sollte die Professionalität und die erreichten Ergebnisse, nicht die gedienten Jahre oder die erreichte Bildung,
- Pflege weiter wachsender Professionalität,
- differenziertes Belohnen, beispielsweise finanzielle Belohnung abhängig von Ergebnissen.⁴⁷⁰

⁴⁶⁸ *Vizdal*, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 96 f.

⁴⁶⁹ *Vizdal*, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 97.

⁴⁷⁰ *Vizdal*, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 97.

d) Ansehen des Soldatenberufes / Arbeitsbedingungen

In der Untersuchung wurde außerdem auch das Ansehen der Streitkräfte diskutiert. Die Teilnehmer kamen allesamt darin überein, dass der Soldatenberuf ein sehr geringes Ansehen hat. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Themen wie soziale Absicherung, Perspektiven eines Dienstes in der Armee und die große Abwanderung gerade junger Soldaten aus der Armee diskutiert. Ebenfalls angesprochen wurden die ungünstigen Bedingungen sowie die fehlenden Möglichkeiten einer Weiterbildung bei den Armeeeinheiten. Die Probanden schlugen vor, das Angebot an kurzfristigen Kursen zu verstärken. Fachausbildung und Studium von Sozialwissenschaften sollten hingegen sowohl im Studium als auch während des Dienstes auf das Minimum reduziert werden.⁴⁷¹

3. **Diskussion zu ausgewählten Aspekten einer Führungsphilosophie**

Eine offizielle, der deutschen vergleichbare Führungsphilosophie existiert bei den tschechischen Streitkräften nicht. Vor allem in der Wissenschaft werden jedoch Fragen, die mit der Führungsphilosophie zusammenhängen, sehr wohl diskutiert. Dabei geht es um Problemkreise wie Ausbildung junger Soldaten, Anforderungen an einen Vorgesetzten, damit er Untergebene führen kann, oder um moralische Aspekte des Soldatendaseins. Es handelt sich um ein Kaleidoskop von Fragestellungen. Die verschiedenen Aspekte werden in ihrer Breite dargestellt, um den Umfang der Diskussion zu wiedergeben. In den Überschriften zu den jeweiligen Diskussionsbeiträgen sollen sich die jeweiligen Inhalte der Beiträge in einer verkürzten Form wieder finden.

a) Krivanek: Militärische Ethik als Maßstab soldatischen Handelns

Krivanek fordert im Hinblick auf die laufende Reform der Streitkräfte⁴⁷² die Formung eines moralischen, politischen, juristischen und ästhetischen Soldatenbewusstseins. Ziel solle es sein, das Wertebewusstseins des Berufssoldaten als eines „Bürgers in Uniform“ mit demokratischer und humanistischer Gesinnung auszubauen.⁴⁷³ Krivanek schlägt die Schaffung und Entwicklung von drei moralischen Grundsätzen für die Soldaten vor, mit

⁴⁷¹ Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 98.

⁴⁷² Hierzu 3. Kapitel: § III.1.

⁴⁷³ Krivanek, Obecna, socialni a profesni etika, Brno 1999, S. 56.

denen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Streitkräften und der Gesellschaft hergestellt werden soll.⁴⁷⁴

Der erste Grundsatz fordert die Orientierung der militärischen Moral an den allgemeinen Grundsätzen gesellschaftlicher Moral. Die Streitkräfte eines demokratischen Staates müssten alle Grundsätze respektieren, auf denen der Geist seiner moralischen Verhältnisse ruht.⁴⁷⁵

Mit dem zweiten Grundsatz militärischer Ethik verlangt Krivanek einen Soldaten als Bürger in Uniform, der einen spezifischen Auftrag der Gesellschaft ausführt. Der Berufssoldat habe keinen Grund zur Überordnung seines Berufes über andere zivile Berufe oder über andere soziale Gruppen, auch nicht innerhalb der Streitkräfte.⁴⁷⁶

Der dritte Grundsatz der militärischen Ethik nach Krivanek fordert, dass alle Normen eines militärischen Moralkodexes zur Festigung der menschlichen Würde, der militärischen Ehre, zur Bewahrung guten Rufes und zum Stolz auf die Zugehörigkeit zu den Streitkräften führen. Alle Werte einer Persönlichkeit sollten dabei nicht nur gewahrt bleiben, sondern darüber hinaus durch eine systematische moralische Erziehung vertieft werden.⁴⁷⁷

Aus den drei Grundsätzen entwickelt Krivanek „typische“ Merkmale für einen Soldaten, die dieser erfüllen soll:

- Genauigkeit, Verlässlichkeit, Strebsamkeit, Gewissenhaftigkeit und Verantwortung.⁴⁷⁸
- Befehle, Anordnungen und Aufgaben sollten nicht mechanisch entgegengenommen werden, sondern als Aufforderung zur Mobilisierung von Möglichkeiten und Fähigkeiten für deren schöpferische Realisierung verstanden werden.⁴⁷⁹
- Ältere, höhere Ränge und Funktionen sowie Frauen sollten auf eine natürliche, nicht erzwungene Art geachtet werden.⁴⁸⁰

⁴⁷⁴ Krivanek, *Obecna, socialni a profesni etika*, Brno 1999, S. 70.

⁴⁷⁵ Krivanek, *Obecna, socialni a profesni etika*, Brno 1999, S. 70.

⁴⁷⁶ Krivanek, *Obecna, socialni a profesni etika*, Brno 1999, S. 71.

⁴⁷⁷ Krivanek, *Obecna, socialni a profesni etika*, Brno 1999, S. 71.

⁴⁷⁸ Krivanek, *Obecna, socialni a profesni etika*, Brno 1999, S. 72.

⁴⁷⁹ Krivanek, *Obecna, socialni a profesni etika*, Brno 1999, S. 72.

⁴⁸⁰ Krivanek, *Obecna, socialni a profesni etika*, Brno 1999, S. 72.

b) Rozum: „Der kommunikative Führungsstil“

Rozum erörtert, mit welchem Stil junge Berufssoldaten geführt werden sollen bzw. wie junge Soldaten ausgebildet werden müssen, um eine hohe Einsatzfähigkeit der tschechischen Streitkräfte zu gewährleisten.

Eckpunkte des kommunikativen Führungsstils sind:

- die soziale Kompetenz,
- gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme,
- Achtung humaner Errungenschaften.

Rozum fordert, bei der Auswahl der Bewerber um einen Studienplatz das Kriterium der sozialen Intelligenz zu berücksichtigen.⁴⁸¹ Diese soziale Intelligenz ist geprägt durch hohe Motivation zur Arbeit mit Menschen, durch soziales Empfinden, kommunikative Fähigkeiten, soziale Reife sowie entsprechende moralische Qualitäten.⁴⁸²

Jeder Berufssoldat solle auch die Ausbildung seiner Untergebenen sowie der unter ihm stehenden Befehlshaber persönlich kennen lernen. Dabei solle es sich um keine kurze Episode handeln, sondern um eine längerfristig angelegte Station. Um die Praktikabilität seiner Forderung zu unterstreichen, verweist Rozum auf die Erfahrungen in den übrigen Streitkräften der NATO, namentlich bei der Bundeswehr.⁴⁸³ In seinen Forderungen an die militärische Ausbildung führt Rozum aus: Es muss erreicht werden, dass alles, was die Humanwissenschaften theoretisch predigen, sich in dem System der Ausbildung, in jedem Fach, in der Tätigkeit eines jeden Hochschullehrers und Kommandeurs und in dem ganzen Leben der gesamten Schule auch praktisch wieder findet.⁴⁸⁴

c) Vizdal: „Der kooperative Führungsstil“

Vizdal thematisiert die Menschenführung in den tschechischen Streitkräften.⁴⁸⁵ Als erstes erkennt Vizdal das Problem der Streitkräfte, bei denen die Führung

⁴⁸¹ Rozum, *Vojenske rozhledy* 1994/5, S. 99.

⁴⁸² Rozum, *Vojenske rozhledy* 1994/5, S. 99.

⁴⁸³ Rozum, *Vojenske rozhledy* 1994/5, S. 99.

⁴⁸⁴ Rozum, *Vojenske rozhledy* 1994/5, S. 99 f.

⁴⁸⁵ Vizdal, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 79 ff., versteht unter Menschenführung die zielorientierte soziale Interaktion und Kommunikation, die auf Aktivierung (Motivierung) und Beeinflussung von Personen ausgerichtet ist, und auch deren Erziehung umfasst, um zu erreichen, dass die Ziele der geführten Person mit den Zielen des geführten Ganzen übereinstimmen.

mit den Aspekten des Gehorsams und des Befehls in Einklang zu bringen sind.⁴⁸⁶ Vizdal versucht den Begriff der Führung von dem des Befehls abzugrenzen. Unter dem Begriff des Befehls versteht Vizdal das zielbewusste Wirken der Befehlsorgane auf Untergebene mit dem Ziel, den Zustand zu erreichen, in dem das Tun aller Untergebenen im Einklang mit dem des Ganzen steht.⁴⁸⁷ Nach Vizdal kann die Führung in den Streitkräften nicht auf die Erteilung von Befehlen reduziert werden. Die Menschenführung in den modernen Streitkräften bedeute eher, die Menschen zu kennen, sie besser darüber zu informieren, worüber sie auch informiert werden sollen, deren Verhalten nicht allein durch Befehle oder sonstige Druckmittel zu beeinflussen, sondern mittels Überzeugung und Mitarbeit.⁴⁸⁸

Aber auch nach Vizdal kann auf den autoritativen Führungsstil nicht verzichtet werden, und zwar in folgenden Fällen:

- bei Kampfeshandlungen und während militärischer Übungen,
- dann, wenn in einer kritischen Situation und unter Zeitdruck entschieden werden muss sowie
- wenn das militärisch-professionelle Können, die moralische Qualität und die soldatische Disziplin auf einem so niedrigen Niveau sind, dass es keinen anderen Weg als den des Befehls und der durchgehenden Detailkontrolle zur Erfüllung der vorgegebenen Ziele geben kann.⁴⁸⁹

Nur so lasse sich innerhalb kürzester Zeit das Verhalten einer Vielzahl von Menschen steuern. Im Kampf oder bei militärischen Manövern sei der autoritative Führungsstil effektives Mittel, das der vorgegebenen Situation auch adäquat sei.⁴⁹⁰ Indessen in den Friedenszeiten könne man sich mit der einfachen Beeinflussung des Verhaltens von Soldaten nicht zufrieden geben und muss auch auf deren Meinungen und deren Bedürfnisse Einfluss nehmen können, was jedoch durch einen autoritativen Führungsstil nicht möglich sei. Würden Soldaten in Friedenszeiten autoritativ geführt, so baue es in Ihnen Anspannung, Aggression und Frust. Oft sei es so, dass sich so geführte Soldaten informell

⁴⁸⁶ Vizdal, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 79.

⁴⁸⁷ Vizdal, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 79.

⁴⁸⁸ Vizdal, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 79.

⁴⁸⁹ Vizdal, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 82.

⁴⁹⁰ Vizdal, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 82.

zusammen und gegen den Vorgesetzten schließen und seine Entscheidungen blockieren.

Der ideale kooperative Führungsstil lässt sich auf folgenden Wegen erreichen:

aa) Effektiver und verantwortungsbewusster Gebrauch der Befehlsgewalt

Nach Ansicht von Vizdal soll sich der Vorgesetzte nicht nur auf die aus der eigenen Funktion resultierenden (Befehls)Befugnisse und (Befehls)Gewalten stützen, sondern muss insbesondere zur Führung weitere „weiche Gewalten“ nutzen, insbesondere:

- persönliches Charisma,
- fachliche Kompetenz,
- menschlichen Charakter.⁴⁹¹

bb) Motivation

Die Fähigkeit, die anderen zu motivieren, sei eine der grundlegenden Fähigkeiten eines Vorgesetzten. Die Fähigkeit, andere zu motivieren, habe allerdings nicht jeder im gleichen Maße. Daher sollte jeder Vorgesetzter daran arbeiten, seine diesbezüglichen Fähigkeiten zu entwickeln und zu pflegen.⁴⁹²

cc) Inspiration

Ein Teil des kooperativen Führungsstiles sei die Fähigkeit, die Untergebenen zu inspirieren, den vorgegebenen Weg zu befolgen. Dies kann mittels des eigenen Charismas erreicht werden. Daneben könne die Inspiration aber auch durch eine informelle Autorität erreicht werden. Voraussetzung hierfür sei, dass der Vorgesetzte:

- sich selbst sowie die anderen achtet,
- den Untergebenen in allen Situationen ein Vorbild sein kann,
- bei der Erteilung der Befehle auch deren Konsequenzen für die Empfänger bedenkt,
- den anderen zuhören kann und Toleranz zeigt, wenn diese eine andere Meinung vertreten als er selbst,
- die Probleme seiner Untergebenen achtet,

⁴⁹¹ Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 85.

⁴⁹² Vizdal, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 86.

- es schafft, seine hohen Ansprüche und eine entspannte Beziehung zugleich zu schaffen,
- seinen Worten auch Taten folgen lässt bzw. die Taten nicht im Widerspruch zu seinen Worten stehen werden,
- seine Fehler auch öffentlich zugibt.⁴⁹³

dd) Schaffung eines guten zwischenmenschlichen Klimas

Der Vorgesetzte beeinflusse in erheblichem Maße nicht nur die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Soldaten einer Einheit, sondern auch das gesamte sozial-psychologische Gefüge. Dieses Klima sei wiederum maßgeblich für die Zufriedenheit einzelner Soldaten sowie deren Verantwortlichkeit zur Erfüllung der gemeinsamen Ziele.⁴⁹⁴ Die Schaffung dieses Klimas sei im Rahmen von Wehreinheiten insoweit schwierig, als in diesen – im Gegenteil zu dem zivilen Leben – im Grunde keine individuellen Interessen und Ziele vorherrschen, die Soldaten also alles individuelle zugunsten des Kollektives und der Gruppe aufgeben müssen.⁴⁹⁵ Das gute zwischenmenschliche Klima könne geschaffen werden, indem:

- durch gemeinsames Handeln aller Mitglieder einer Einheit ein gemeinsames Ziel erreicht wird,
- alle Mitglieder einer Einheit mit den gemeinsamen Zielen konfrontiert werden,
- zwischen allen Mitgliedern einer Einheit ohne Rücksicht auf erreichte Funktion oder erreichten Status kommuniziert wird,
- eine verschwörerische Gemeinschaft geschaffen wird,
- kollektive Tätigkeiten, Wettbewerb und Sport eingeschlossen, gefördert werden,
- die Einheiten werden auf der Grundlage eines „Arbeitsgeistes“ geführt.⁴⁹⁶

⁴⁹³ *Vizdal*, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 86.

⁴⁹⁴ *Vizdal*, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 86.

⁴⁹⁵ *Vizdal*, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 86.

⁴⁹⁶ *Vizdal*, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 87.

ee) Vorschläge für die Vermittlung eines „kooperativen Führungsstils“

Die Vermittlung eines kooperativen Führungsstils erschwert nach Ansicht von Vizdal unter anderem der Umstand, dass letztendlich keine abgeschlossene Aufzählung von Eigenschaften erstellt werden könne, die es dem Vorgesetzten ermöglichen, einen kooperativen Stil fehlerlos zu führen. Schließlich könne jeder Vorgesetzte die gleichen Ziele auf unterschiedlichen Wegen erreichen. Am Ende müsse aber festgestellt werden, dass die Anwendung des kooperativen Führungsstils nicht nur von der Person des Vorgesetzten abhängen, sondern auch an den Fähigkeiten und den Persönlichkeiten der Untergebenen liege. Der besondere Führungsstil eines Vorgesetzten müsse gerade darin bestehen, dass er unter gegebenen Bedingungen und in Abhängigkeit der geführten Personen einen Führungsstil wähle, der unter den gegebenen Voraussetzungen der wirksamste sei.⁴⁹⁷

d) V-Edition des Verteidigungsministeriums

In der so genannten V-Edition unter der Federführung des damaligen tschechoslowakischen Verteidigungsministerium erschien Anfang der neunziger Jahre eine lose Reihe von Aufsätzen zur Ausbildung von Angehörigen der Streitkräfte mit der Thematik „Führung von Menschen“.⁴⁹⁸ Auch in diesen Aufsätzen wurde weniger eine „Führungsphilosophie“ erörtert, denn Ratschläge für einen bestimmten Führungsstil erteilt.

aa) Anforderungen an den Vorgesetzten

Der Vorgesetzte habe die individuelle innere Welt jedes einzelnen Untergebenen kennen zu lernen und die Einflüsse der äußeren Welt dermaßen zu lenken, dass der Untergebene das gewollte Verhalten zeige.⁴⁹⁹ Der Vorgesetzte solle darauf hinwirken, sich neben der formalen Autorität auch noch die informelle Autorität zu verschaffen. Als Weg zur Erreichung der informellen Autorität wird vorgeschlagen, in der jeweiligen Einheit eine gesellschaftliche Situation zu schaffen, in der die Untergebenen den Vorgesetzten als jemanden empfinden, der deren organisiertes und koordiniertes Bemühen leitet. Dieser Zustand könne

⁴⁹⁷ Vizdal, *Vojenske rozhledy* 1997/3, S. 89.

⁴⁹⁸ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), *Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil*, 1. Aufl., Praha 1992, S. 1.

⁴⁹⁹ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), *Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil*, 1. Aufl., Praha 1992, S. 6.

umso besser erreicht werden, wenn zwischen den Mitgliedern der einzelnen Einheiten positive informelle Beziehungen aufgebaut würden.⁵⁰⁰ Als die wichtigste Anforderung an den Vorgesetzten wird dessen Fähigkeit aufgeführt, die Untergebenen für sich zu gewinnen, sie zu verstehen und sich in diese einzufühlen, so wie sie sind.⁵⁰¹ Dies beinhaltet insbesondere auch das Interesse des Vorgesetzten um die dienstlichen, aber auch um die privaten Belange des Untergebenen.⁵⁰²

bb) Der partizipative Vorgesetzte

Auch die „V-Edition“ unterscheidet zwischen dem so genannten „autoritativen“ Vorgesetzten und dem so genannten „partizipativen“ Vorgesetzten.⁵⁰³ Die Autoren der „V-Edition“ kommen schließlich zu dem Ergebnis, dass der so genannte „partizipative“ Vorgesetzte die besten und dauerhaftesten Ergebnisse erzielt.⁵⁰⁴ Der „partizipative“ Vorgesetzte zeichnet sich durch:

- Delegieren von Zuständigkeiten und Verantwortungen,
- ist nicht nur aufgaben-, sondern auch „menschenorientiert“, d.h. schafft gutes soziales Umfeld,
- ermöglicht eine Kommunikation aller mit allen,
- achtet auf Mitarbeit beim Definieren von Zielen und lässt die Wahl verschiedener Mittel zu deren Erreichen zu,
- kontrolliert, aber legt keinen Schwerpunkt auf die Kontrolle,
- unterstützt Diskussionen,
- akzeptiert Kritik.⁵⁰⁵

⁵⁰⁰ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 7.

⁵⁰¹ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 7.

⁵⁰² *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 8.

⁵⁰³ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 8 f.

⁵⁰⁴ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 9.

⁵⁰⁵ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 8 f. Der „autoritative“ Vorgesetzte zeichnet sich hingegen aus durch: Machtkonzentration, ist ausschließlich aufgabenorientiert, schafft eine zentralisierte Kommunikation, entscheidet selbst, ohne die Gruppe zu konsultieren, er definiert

Aus der Stellung des Vorgesetzten in der Gruppe ergäben sich vier konkrete Aufgaben, die der Vorgesetzte erfüllen müsse:

(1) Anerkennung der Bedeutung der Untergebenen

Der Vorgesetzte müsse bereit sein, die angefallenen Aufgaben und Tätigkeiten zu erklären. Er müsse außerdem an der Mitarbeit der Untergebenen Interesse haben. Das Wichtigste solle sein, die Zusammengehörigkeit und die Identifikation der Untergebenen mit den Zielen, Normen und Werten der Gruppe und der Organisation, deren Bestandteil diese Gruppe sei, zu erreichen.⁵⁰⁶

(2) Initiative / Leistungsfähigkeit

Unter Initiative werde die Art der Organisation und Ausgestaltung verstanden, wie der Vorgesetzte das Verhältnis zwischen sich selbst und den Untergebenen gestaltet. Unter anderem könne in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein, wie viel Raum der Vorgesetzte den Anregungen, Anmerkungen und der Kritik der Untergebenen einräume.⁵⁰⁷ Der Vorgesetzte habe die Erledigung der erteilten Aufgaben zu unterstützen und gerecht zu beurteilen und dadurch die Mitglieder der Einheit zum Erreichen der gemeinsamen Ziele zu motivieren.⁵⁰⁸

(3) Gesellschaftliche Kompetenz

Unter „gesellschaftlicher Feinfühligkeit“ werde der Umstand verstanden, dass der Vorgesetzte mit seinem Verhalten für den Rest der Gruppenmitglieder akzeptabel sei, mit diesen gut auskomme und sensibel gegenüber den Vorgängen in der Gruppe sei. Dies gelte insbesondere gegenüber Konflikten in der Gruppe, die er zu vermeiden versuche und bei Bedarf auch lösen könne.⁵⁰⁹

nicht nur die Ziele, sondern auch die Mittel zu deren Erreichung, eher bestraft er, als dass er loben würde, seine maximale Aufmerksamkeit konzentriert sich auf die Kontrolle, lässt keine Diskussionen zu, lässt keine Kritik an seine Person oder seinem Tun zu, sucht sich Mitarbeiter aus, die sich unterordnen.

⁵⁰⁶ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 13.

⁵⁰⁷ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 13.

⁵⁰⁸ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 13.

⁵⁰⁹ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 13.

(4) Autorität des Vorgesetzten

Wesentlicher Ursprung der Autorität liege in der Qualifikation und insbesondere in der erreichten Ausbildung und Praxis. Weitere Bestandteile der Autorität seien der moralische Profil, gute Beziehungen zu anderen Menschen sowie Arbeitsengagement.⁵¹⁰ Des Weiteren gehöre zur Autorität eine gewisse strategische Menschenführung. Der Vorgesetzte habe insbesondere die individuellen Besonderheiten der Untergebenen zu respektieren sowie aktiv die Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehung zu fördern. Dessen Führung stütze sich auf die Mitarbeit mit dem gesamten Kollektiv (Vertrauen, Delegieren von Verantwortung, Kooperation).⁵¹¹ Die Autorität des Vorgesetzten hänge weiter von dem täglichen Kontakt mit den Untergebenen ab. Die Autorität werde unter anderem dadurch gefordert, dass der Vorgesetzte seine Untergebene sowie deren Haltungen und Ansichten verhältnismäßig gut kenne. Außerdem werde die Autorität dadurch gefordert, dass der Vorgesetzte mit den ihm anvertrauten Kompetenzen umzugehen wisse.⁵¹²

Als falsche und kontraproduktive Autorität wird Autorität verstanden, die durch Drohung und Gewalt, Distanz, Selbstlob, Moralisieren, Pedantismus oder die Nachgiebigkeit des Vorgesetzten erworben worden sei.⁵¹³

(5) Notwendige Kenntnisse/Fähigkeiten eines jeden Vorgesetzten

Zu den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Vorgesetzten zählen:

- Verständnis des menschlichen Verhaltens,
- Fähigkeit, das Verhalten anderer Menschen vorauszusagen,
- Fähigkeit, das Verhalten anderer Menschen zu beeinflussen.⁵¹⁴

⁵¹⁰ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 13 f.

⁵¹¹ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 16.

⁵¹² *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 17.

⁵¹³ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 21.

⁵¹⁴ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 23.

(6) Gesunde Lebensführung

Den Mitarbeitern in führenden Funktionen bei der Armee wird außerdem die Einhaltung der Grundsätze der gesunden Lebensführung empfohlen.⁵¹⁵

Sowohl Alkohol als auch Drogen sollen schwerwiegende Störungen der Disziplin und des gemeinsamen Lebens in den Kasernen verursacht haben. Sie sollten außerdem zu „außerordentlichen Ereignissen“ geführt haben. Zwar wird nicht näher erläutert, was genau an außerordentlichen Ereignissen passierte, zugleich wird jedoch ausgeführt, dass ein hoher Anteil an Straftaten in den Streitkräften gerade auf den Einfluss von Drogen und Alkohol zurückzuführen ist.⁵¹⁶ Viele Berufssoldaten erlebten wegen Alkohol- und Drogenkonsums das Rentenalter nicht.⁵¹⁷

Unter diesem Eindruck verlangen die Autoren von den Soldaten eine gesunde Lebensführung.⁵¹⁸ Die Einhaltung der gesunden Lebensführung solle nicht den Offizieren sowie anderen leitenden Angehörigen der Streitkräfte überlassen werden und damit letztendlich von deren subjektiven Einstellung und deren Willen abhängig gemacht werden, sondern ein nicht mehr zu vernachlässigender Teil der Regel und Anforderungen an leitende Angehörige der Streitkräfte werden.⁵¹⁹ Dies gilt umso mehr, als leitende Angehörige der Streitkräfte zu erhöhten Belastungen ausgesetzt sind und ihren Untergebenen als Vorbilder dienen sollen.⁵²⁰

⁵¹⁵ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 28.

⁵¹⁶ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 28.

⁵¹⁷ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 28.

⁵¹⁸ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 30 ff. Im Einzelnen wurde vorgeschlagen: gesunde Ernährung, kein Alkohol und Zigaretten, nur erforderliche und notwendige Einnahme von Arzneimitteln, „richtige“ Nutzung der Freizeit, Achtung der körperlichen Ertüchtigung, ständige Verbesserung des eigenen Arbeitsstils, Suche nach sinnvollen Ansätzen der Konfliktlösung, ideale Vereinbarung des Berufs- mit dem familiären Leben, sexuelle Ausgeglichenheit, Umwertung der Lebensziele in und Werte in den jeweiligen Lebensabschnitten und andere.

⁵¹⁹ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 31.

⁵²⁰ *Sprava socialniho rizeni FMO* (Hrsg.), Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992, S. 29.

§ 2 Die deutschen Streitkräfte

I. Der verfassungsrechtliche Rahmen der deutschen Streitkräfte

Durch die Vorgaben des Potsdamer Abkommens haben bei der Gründung der Bundesrepublik die Streitkräfte zunächst keine Rolle gespielt und kamen dementsprechend auch im Grundgesetz zunächst gar nicht vor.⁵²¹ Erst im Vorfeld und im Zuge der Integration Deutschlands in das westliche Verteidigungsbündnis und mit dem Aufbau der Bundeswehr wurde auch das Grundgesetz mit dem 4. Änderungsgesetz vom 26.03.1954⁵²², dem 7. Änderungsgesetz vom 19.03.1956⁵²³ sowie dem 17. Änderungsgesetz vom 24.06.1968 der aktuellen Entwicklung angepasst.⁵²⁴ Damit war die Bundeswehr fest in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik verankert. Etwaige Verselbständigung der Streitkräfte sollte verhindert werden.⁵²⁵

1. Grundgesetzliche Regelungen über die Streitkräfte

Ein eigenständiges Kapitel, eine Art Wehrverfassung, in der abschließend alle grundgesetzlichen Regelungen bezüglich Streitkräfte erfasst würden, existiert im Grundgesetz nicht. Die grundgesetzlichen Regelungen betreffend Streitkräfte lassen sich an verschiedenen Stellen des Grundgesetzes finden, entsprechend des jeweiligen Zusammenhangs.

Nach Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG werden Streitkräfte zur Verteidigung vom Bund aufgestellt. Damit soll garantiert werden, dass der Bestand der Streitkräfte trotz eines möglicherweise entgegenstehenden parlamentarischen Willens gesichert bleibt.⁵²⁶ Nichtsdestotrotz hat das Parlament durch die Finanzhoheit (Haushaltsplan) Einfluss auf die Gestaltung der Streitkräfte.

Die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte im Verteidigungs- und Spannungsfall, zum Schutz von zivilen Objekten, zur Wahrnehmung der Verkehrsregelung und zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand der

⁵²¹ Siehe hierzu die Ausführungen im 2. Kapitel: § 2I.1.

⁵²² Die so genannten Erste Wehrrechtsnovelle, BGBl. I 1954, S. 45.

⁵²³ Die so genannten Zweite Wehrrechtsnovelle, BGBl. I 1956, S. 111.

⁵²⁴ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 24.06.1968, in: BGBl. I, 1968, S. 709.

⁵²⁵ *Steinkamm*, Wehrverfassung, in: Schröder (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, 1988, 5/840, S. 1; *Raap*, JuS 1996, S. 980.

⁵²⁶ BVerfGE 69, 1, 21.

freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind in Art. 87a Abs. 2 bis Abs. 4 GG festgelegt.

Artt. 45a Abs. 1 Alt. 2, 45b, 65a Abs. 1, 87a Abs. 1 Satz 2, 115a und 115b GG regeln die verschiedenen Aspekte der parlamentarischen Kontrolle und sind damit letztendlich auch der Ausdruck der Bemühungen, die Bundeswehr in das verfassungsmäßige Gefüge der Bundesrepublik einzubinden und nicht etwa als „Staat im Staate“ neben der Verfassung existieren zu lassen.

2. Bundeswehrverwaltung

Die Bundeswehrverwaltung ist eine zivile Verwaltungsbehörde, die personell von den Streitkräften getrennt ist.⁵²⁷ Gemäß Art. 87b Abs. 1 Satz 2 GG dient die Bundeswehrverwaltung den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs und ist somit im Hinblick auf diese Aufgaben in die territoriale Wehrverwaltung, Rüstungsverwaltung und die Truppenverwaltung gegliedert.⁵²⁸ Das Bundesamt für Wehrverwaltung übernimmt als Oberbehörde die Fach-, Querschnitts-, Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben. Während der Rüstungsbereich für die gesamte Ausrüstung der Streitkräfte zuständig ist, besorgt die Truppenverwaltung in ziviler Besetzung die Verwaltungsangelegenheiten für die militärischen Truppen.

II. Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der deutschen Streitkräfte

Die Bundeswehr folgt der klassischen Aufteilung der Streitkräfte in Heer, Luftwaffe und Marine. Die militärischen Organisationsbereiche der Bundeswehr werden mit Material, Versorgungsgütern und Dienstleistungen von der Streitkräftebasis (SKB) unterstützt. Die Dienststellen und Truppenteile werden durch Personal aus Heer, Luftwaffe und Marine besetzt. Zu den Aufgaben der Streitkräftebasis gehört das militärische Nachrichtenwesen einschließlich der strategischen Aufklärung, die logistische Unterstützung sowie die Organisation der zivilmilitärischen Beziehungen im In- und Ausland.

Das Bundesministerium der Verteidigung plant derzeit eine Dreiteilung der Bundeswehr in Eingreif-, Stabilisierungs- und Unterstützungskräfte, um damit

⁵²⁷ *Kokott*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., München 2003, Art. 87b Rdn. 2.

⁵²⁸ *Kirchhof*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 2. Aufl., Heidelberg 1996, § 78 Rdn. 35, dort Fußnote 144.

die Organisation so zu straffen, so dass ein effektiver Einsatz der Soldaten auch in internationalen Einsätzen möglich wird.⁵²⁹ Letztendlich würde dadurch die Struktur der Bundeswehr der Struktur der US-amerikanischen Streitkräfte angepasst. Inwiefern diese Pläne auch tatsächlich verwirklicht werden, bleibt abzuwarten.

Organisatorisch sind die deutschen Streitkräfte durch das Prinzip der militärischen Hierarchie geprägt, also durch ein System von strikter Unter- und Überordnung. Damit kann die gesamte militärische Organisation in kürzester Zeit gezielt und übersichtlich eingesetzt werden.⁵³⁰

In personeller Hinsicht wird bei den deutschen Streitkräften gemäß § 1 Abs. 1 SG zwischen Soldaten differenziert, die auf Grund der Wehrpflicht dienen⁵³¹, und Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehen. Bei den zuletzt genannten Soldaten wird wiederum zwischen den Berufssoldaten unterschieden, die auf Lebenszeit Wehrdienst leisten, und denen, die auf Zeit dienen. Darüber hinaus gibt es noch die Reservisten und die Ersatzreservisten.

1. Die Wehrpflicht

Art. 12a Abs. 1 GG ist die verfassungsrechtliche Grundlage der Wehrpflicht: Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden. Die Pflichten des Art. 12a GG einschließlich der Wehrpflicht sind im Grundgesetz verankerte Grundpflichten.⁵³² Die Wehrpflicht wurde auf ihre Verfassungsmäßigkeit vom Bundesverfassungsgericht immer wieder überprüft und in der bestehenden Form vom Gericht auch verfassungsmäßig bestätigt.⁵³³ Auch der Europäische Gerichtshof hat sich mit

⁵²⁹ *Struck*, Verteidigungspolitische Richtlinien, Punktation des Bundesministers der Verteidigung für die Pressekonferenz im Bundesverteidigungsministerium am 21.05.2003.

⁵³⁰ *Hautmann*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Wehrverfassung und Wehrordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine zusammenfassende Studie, Dissertation, Würzburg 1975, S. 28.

⁵³¹ Art. 12a Abs. 1 GG

⁵³² Zu dem Begriff der Grundpflichten: *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 4. Aufl., München 1999, Art. 1 Rdn. 161 f.

⁵³³ BVerfGE 12, 45, 52 f.; 48, 127, 157ff; 69, 1, 21 f.

der Wehrpflicht beschäftigt und die bestehende Wehrpflicht nur für Männer als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen.⁵³⁴

Der Wehrpflicht unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 WPfIG grundsätzlich Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. Der Grundwehrdienst dauert gemäß § 5 Abs. 1a Satz 1 WPfIG neun Monate und kann ausnahmsweise gemäß §§ 9 ff. WPfIG kürzer sein, etwa im Falle der Wehrdienstunfähigkeit, bei strafrechtlicher Verurteilung, der Befreiung vom Wehrdienst, der Zurückstellung vom Wehrdienst oder der Unabkömmlichstellung im öffentlichen Interesse. Der Wehrdienst endet gemäß § 3 Abs. 3 ff. WPfIG mit dem Erreichen des 45. Lebensjahres, bei Offizieren und Unteroffizieren bzw. im Verteidigungsfall mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres.

2. **Der Ersatzdienst**

Der Ersatzdienst ist der Ersatz für den Wehrdienst. Der Wehrdienst ist gemäß Art. 12a Abs. 1 GG als Dienstpflicht die Regel,⁵³⁵ mit der Ausnahme, dass ein Wehrpflichtiger den Kriegsdienst mit der Waffe gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG wegen seines Gewissens verweigern darf. Wird der Kriegsdienst verweigert, und ist der Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, so tritt an die Stelle des Wehrdienstes gemäß § 1 Abs. 2 KDVG i.V.m. Art. 12a Abs. 2 Satz 1 GG der Zivildienst.

Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet gemäß Art. 2 Abs. 1 KDVG das Bundesamt für den Zivildienst, das für alle Fragen des Zivildienstes zuständig ist, vom Antrag über die Organisation bis hin zur Durchführung. Das Bundesamt untersteht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.⁵³⁶ Im Anerkennungsverfahren über den Status als Kriegsdienstverweigerer hat der Antragsteller die Gründe vorzutragen, welche die Geltendmachung der Gründe gemäß Art. 4 Abs. 3 GG glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung der Gewissensgründe ist nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.⁵³⁷ Der Zivildienst dauert gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 ZDG zehn Monate und damit einen Monat länger als der Grundwehrdienst. Die etwas längere Dauer des

⁵³⁴ EuGH vom 11.03.2003 Rs. C-186/01.

⁵³⁵ BVerfGE 48, 127, 165; 80, 354, 358.

⁵³⁶ § 2 Abs. 1 ZDG.

⁵³⁷ BVerwGE 7, 242, 246.

Ersatzdienstes ist dadurch gerechtfertigt, dass zu den Wehrdienstzeiten nicht nur die Zeiten des Grundwehrdienstes zählen, sondern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 WPflG auch die Zeiten, in denen die Reservisten zu Wehrübungen herangezogen werden können. Der längere Ersatzdienst ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.⁵³⁸

3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist gemeinsam, dass sie sich zum Wehrdienst freiwillig verpflichtet haben. Während die Berufssoldaten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SG die Verpflichtung auf Lebenszeit eingehen, verpflichten sich Soldaten auf Zeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SG nur für einen bestimmten Zeitraum. Sowohl Berufssoldaten als auch Soldaten auf Zeit müssen zum einen erkennen lassen, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik eintreten. Zum anderen müssen sie die für einen Soldaten typischen charakterlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten mitbringen.⁵³⁹ Die weiteren genauen Voraussetzungen sowie andere Regelungen betreffend diese Gruppe sind im Soldatengesetz enthalten.

4. Reserve der deutschen Streitkräfte

Die Reservisten unterliegen der Wehrpflicht bis zum Erreichen des 45. Lebensjahres bzw. die Offiziere und Unteroffiziere bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres.⁵⁴⁰ Die Reservisten bzw. die ungedienten Wehrpflichtigen als Ersatzreservisten können zu zeitlich befristeten Wehrübungen herangezogen werden. Dadurch wird der Ausbildungsstand der Reservisten erhalten bleiben, so dass im Verteidigungsfall eine Übernahme von Funktionen unproblematisch gewährleistet werden kann. Die einzelne Wehrübung darf gemäß § 6 Abs. 1 WPflG nicht länger als drei Monate dauern. Die Reservisten dürfen insgesamt für maximal neun Monate zur Wehrübungen einberufen werden. Bei Unteroffizieren beträgt die maximale Dauer der Wehrübungen 15 Monate, bei Offizieren 18 Monate.⁵⁴¹ Während einer Wehrübung erlangen die Reservisten die Soldateneigenschaft.⁵⁴²

⁵³⁸ BVerfGE 78, 364, 370 f.

⁵³⁹ § 37 Abs. 1 SG.

⁵⁴⁰ § 3 Abs. 3 WPflG.

⁵⁴¹ § 6 Abs. 2 WPflG.

⁵⁴² § 1 Abs. 4 Satz 2 SG.

III. Finanzierung der Streitkräfte

1. Rechtliche Grundlagen

Die Finanzierung der Streitkräfte unterliegt gemäß Art. 87a Abs. 1 Satz 2 GG dem Haushaltsrecht des Parlaments und damit der parlamentarischen Kontrolle.⁵⁴³ Aus dem Haushaltplan ergeben sich die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge der Organisation.

In Friedenszeiten wird der Haushaltsplan regelmäßig für ein Rechnungsjahr durch ein Haushaltsgesetz verabschiedet.⁵⁴⁴ Im Verteidigungsfall kann das Finanzwesen des Bundes gemäß Art. 115c Abs. 3 GG abweichend zu Art. 110 GG geregelt werden, indem eine beschleunigte Haushaltsplanung ermöglicht wird. Der Bundesminister der Finanzen kann im Falle eines unvorgesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben tätigen.⁵⁴⁵

2. Kontrolle des Parlaments

Das Haushaltsrecht dient der parlamentarischen Kontrolle über die Streitkräfte. Durch die Bewilligung der Finanzmittel hat das Parlament Gestaltungsfreiheit hinsichtlich des Personals und der Ausrüstung der Bundeswehr. Dies schließt auch die so genannten Auslandseinsätze der Bundeswehr ein. Bei jedem neuen bzw. bei der Verlängerung eines bestehenden Auslandseinsatzes der Bundeswehr schätzt das Bundesministerium der Verteidigung die Kosten des Einsatzes und lässt sich diese Kosten durch den Bundestag genehmigen. Bei längeren Auslandseinsätzen werden die Mittel für diese Einsätze im allgemeinen Haushalt als einsatzbedingte Zusatzausgaben berücksichtigt. Als einsatzbedingte Zusatzausgaben gelten diejenigen Ausgaben, die ohne den Einsatz nicht entstehen würden.

IV. Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander

Obwohl die Streitkräfte ihren festen Platz im verfassungsmäßigen Gefüge der Bundesrepublik haben, gehören sie nicht zu den Verfassungsorganen.⁵⁴⁶ Die Bundeswehr untersteht gemäß Art. 65a GG der Befehls- und der

⁵⁴³ BVerwGE 15, 63, 65.

⁵⁴⁴ Art. 110 Abs. 2 bis 4 GG.

⁵⁴⁵ Art. 112 Satz 2 GG.

⁵⁴⁶ Siehe hierzu auch 1. Kapitel: 3. Kapitel: § 2I.1.

Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung und ist damit ein Teil der Exekutive. Nachfolgend wird gezeigt, in welchem Verhältnis die Streitkräfte innerhalb dieses Gefüges zu den jeweiligen Verfassungsorganen stehen.

1. Verhältnis Bundespräsident – Streitkräfte

Der Einfluss des Bundespräsidenten auf die Streitkräfte ist vom beschränkten Umfang. Seine Zuständigkeiten im Bezug auf die Streitkräfte können spiegelbildlich zu seinen repräsentativen Aufgaben gesehen werden.

- Der Bundespräsident ist gemäß § 4 Abs. 3 SG für die Festlegung der Uniformen und der Dienstgradbezeichnungen zuständig.⁵⁴⁷ Auf Vorschlag der Bundesregierung stiftet der Bundespräsident für jedes Bataillon eine Truppenfahne.⁵⁴⁸ Auf die Anordnung des Bundespräsidenten werden die Erkennungszeichen für Luft- und Kampffahrzeuge der Bundeswehr festgelegt.⁵⁴⁹
- Der Bundespräsident ist außerdem für die Stiftung und Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen zuständig.⁵⁵⁰
- Der Bundespräsident verkündet den durch das Parlament festgestellten Verteidigungsfall im Bundesgesetzblatt.⁵⁵¹
- Dem Bundespräsidenten obliegt gemäß Art. 60 Abs. 1 GG die Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere. Diese Befugnisse hat der Bundespräsident jedoch weitgehend durch die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldatinnen und Soldaten vom 06.12.2002 übertragen.
- Schließlich steht dem Bundespräsidenten das Begnadigungsrecht zu.⁵⁵²

2. Verhältnis Bundesregierung – Streitkräfte

Die Bundesregierung ist die gestaltende Kraft in der deutschen Politik und ist mit einigen gewichtigen Kompetenzen bezüglich der Streitkräfte ausgestattet. Das Verhältnis der Bundesregierung zu den Streitkräften wird auf der Ebene des

⁵⁴⁷ Hierzu *Hahnenfeld*, Wehrverfassungsrecht, Hamburg, Berlin 1965, S. 105.

⁵⁴⁸ Anordnung vom 18.09.1964, BGBl. I 1964, S. 817.

⁵⁴⁹ Anordnung vom 01.10.1956, BGBl. I 1956, S. 788.

⁵⁵⁰ § 3 Abs. 1 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

⁵⁵¹ Art. 115a Abs. 3 GG i.V.m. Art. 82 GG.

⁵⁵² Art. 60 Abs. 2 GG.

Bundeskanzlers, der Ebene des Bundesministers der Verteidigung und schließlich der Ebene der Bundesregierung als Kollegialorgan erörtert.

a) Bundeskanzler

Auf den Bundeskanzler gehen in Konfliktfällen Befugnisse über, die in Friedenszeiten dem Bundesminister der Verteidigung zustehen. So übernimmt der Bundeskanzler nach Art. 115b GG im Verteidigungsfall die Befehls- und Kommandogewalt. Damit soll sicher gestellt sein, dass im Konfliktfall die Exekutivgewalt in der Hand des die Richtlinien der Politik bestimmenden Bundeskanzlers liegt.⁵⁵³ Freilich ist der Bundeskanzler berechtigt, die Befehls- und Kommandogewalt an den Bundesminister der Verteidigung zu delegieren.⁵⁵⁴

b) Bundesminister der Verteidigung

In Friedenszeiten liegt die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte beim Bundesminister der Verteidigung.⁵⁵⁵ Er ist der höchste Vorgesetzte aller Soldaten, auch in disziplinarischer Hinsicht. Darüber hinaus ist der Bundesminister der Verteidigung an der Spitze der Bundeswehrverwaltung und damit der höchste Vorgesetzte aller zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung. Bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben steht dem Bundesminister der Verteidigung ein Beurteilungsspielraum zu.⁵⁵⁶ Der Bundesminister der Verteidigung wird in Regierungsangelegenheiten und auch in der Ausübung der Befehls- und Kommandogewalt gemäß § 14 Abs. 1 GO BReg von einem anderen Minister vertreten. Als Leiter des Ministeriums wird der Bundesminister gemäß § 14 Abs. 3 GO BReg durch den verbeamteten Staatssekretär vertreten,⁵⁵⁷ der zugleich auch der militärische Vorgesetzte ist.⁵⁵⁸

⁵⁵³ Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, 31. Aufl., München 2005, § 51 IV 1 c).

⁵⁵⁴ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München 1980, § 42 IV 6c.

⁵⁵⁵ Art. 65a Abs. 1 GG.

⁵⁵⁶ BVerwGE 97, 203, 209.

⁵⁵⁷ Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 2. Aufl., Heidelberg 1996, § 78 Rdn. 13.

⁵⁵⁸ BVerwGE 46, 55, 58 ff.

c) Regierung als Kollegium

Die Regierung als Kollegium entscheidet im Rahmen ihrer alleinigen Verantwortung für das außenpolitische Handeln der Bundesrepublik über die Ausgestaltung von Bundeswehreinheiten im Hinblick auf deren Art, Umfang und Dauer.⁵⁵⁹ Nichtsdestotrotz ist das Handeln der Regierung insoweit eingeschränkt, als die Einsätze dem strikten Parlamentsvorbehalt unterliegen.⁵⁶⁰

Etwas anderes gilt nur bei Gefahr in Verzug. In diesem Fall darf die Bundesregierung auch ohne vorherige Zustimmung des Parlaments den Einsatz beschließen, weil ohne das schnelle Handeln und unter zusätzlicher Mitwirkung des Bundestages die Gefahr der Beeinträchtigung der Wehr- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik bestände. Dennoch auch in diesem Falle bleibt der Bundestag nicht unbeteiligt, sondern muss den so gefassten Beschluss der Bundesregierung umgehend genehmigen.⁵⁶¹

3. Das Verhältnis Bundestag – Streitkräfte

a) Budgetrecht

Das Budgetrecht des Parlaments ist eine der wichtigsten Einflussmöglichkeiten des Parlaments im Allgemeinen und im Hinblick auf die Streitkräfte im Besonderen. Aus dem Haushaltsplan müssen sich gemäß Art. 87a Abs. 1 Satz 2 GG die zahlenmäßige Stärke und die Organisation der Streitkräfte ergeben. Diese Vorgaben bringen es mit sich, dass das Verteidigungsbudget im Haushaltsplan etwa 600 Haushaltstitel hat. Der Bundestag kann durch sein Haushaltsrecht die Streitkräfte also sowohl in personeller Stärke als auch hinsichtlich der Organisation überwachen und beeinflussen. Der Bundestag muss ferner jedem Einsatz deutscher Streitkräfte zustimmen.⁵⁶² Damit entscheidet der Bundestag auch über die Einsätze der Bundeswehr.

b) Feststellung des Verteidigungsfalles

Darüber hinaus stellt der Bundestag den Verteidigungsfall im Sinne des Art. 115a Abs. 1 GG fest. Auch wenn in diesem Falle die weitreichenden

⁵⁵⁹ Raap, JuS 1996, S. 982 f.

⁵⁶⁰ BVerfGE 90, 286, 387 ff.

⁵⁶¹ BVerfGE 90, 286, 388.

⁵⁶² BVerfGE 90, 286 ff.

Kompetenzen an die Bundesregierung übergehen, muss diese den Bundestag mittels des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Art. 53a GG über die Planungen unterrichten.

c) **Verteidigungsausschuss**

Zu den weiteren Kontrollmöglichkeiten des Parlaments gehört gemäß Art. 45a Abs. 1 GG der Verteidigungsausschuss, dem unter Umständen gemäß Art. 45a Abs. 2 GG sogar die Rechte eines Untersuchungsausschusses zukommen. Neben dem Verteidigungsausschuss hat das Parlament überdies das Interpellationsrecht des Art. 42 Abs. 1 GG, das Enqueterrecht des Art. 44 GG und das Zitierungsrecht.

4. Bedeutung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

In vorliegendem Zusammenhang stellt sich die Frage des Verhältnisses der Streitkräfte zu anderen „Organen“, die jedoch nicht über den verfassungsmäßigen Charakter verfügen. Hierzu gehört der/die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages. Der Wehrbeauftragte ist zum einen für die Sicherung des Grundrechtsschutzes bei den Streitkräften zuständig und zum anderen soll er den Deutschen Bundestag bei der parlamentarischen Kontrolle unterstützen.⁵⁶³

Der Wehrbeauftragte kann nicht eigenständig seine Kontrollrechte ausüben, sondern ist gemäß § 1 Abs. 2 WBeauftrG von einer Weisung des Deutschen Bundestages bzw. des Verteidigungsausschusses abhängig. Dem Wehrbeauftragten steht ein eigenständiges Kontrollrecht allerdings bei Grundverletzungen oder bei Verletzungen der Grundsätze der Inneren Führung zu. Zur Wahrnehmung dieser Kontrollrechte stehen dem Wehrbeauftragten verschiedene Instrumentarien zu, vom Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht bis hin zu der Möglichkeit, bei den Truppen unangemeldete Besuche durchzuführen.

Zur Wahrnehmung der Rechte der Soldaten fungiert der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages als Ansprechpartner für die Soldaten. Jeder Soldat kann sich gemäß § 7 WBeauftrG an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ohne Einhaltung des Dienstweges wenden. Damit nimmt der

⁵⁶³ Art. 45b GG.

Wehrbeauftragte die Funktion des außergerichtlichen Schutzes für Soldaten wahr.

Der Wehrbeauftragte dokumentiert seine Tätigkeit im jährlichen Bericht über die Streitkräfte des Bundestages.⁵⁶⁴ Dieser Bericht wird jährlich dem Deutschen Bundestag vorgelegt und nimmt zu den im abgelaufenen Jahr untersuchten Vorkommnissen Stellung. Dieser Bericht zieht regelmäßig große Aufmerksamkeit der Medien auf sich und hat in der Vergangenheit zu einer schnellen und effektiven Behebung der Missstände geführt.⁵⁶⁵

V. **Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Streitkräfte in Frieden, Krise und Krieg**

Die deutschen Streitkräfte dürfen gemäß Art. 87a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG zur Verteidigung und darüber hinaus nur dann eingesetzt werden, wenn es das Grundgesetz zulässt. Das Grundgesetz lässt den Einsatz der Streitkräfte in vier Fällen zu:

- bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen,⁵⁶⁶
- zur Niederschlagung von Aufständen,⁵⁶⁷
- beim inneren Staatsnotstand,⁵⁶⁸
- im Rahmen von Systemen kollektiver Sicherheit.⁵⁶⁹

a) Einsätze zur Verteidigung

Als Verteidigung gilt die Abwehr eines bewaffneten Angriffs einer anderen Macht auf ein völkerrechtlich geschütztes Rechtsgut der Bundesrepublik⁵⁷⁰ oder eines Bündnispartners. Zu den geschützten Rechtsgütern gehören neben der territorialen Integrität und dem Schutz der Bevölkerung auch die Abwehr von

⁵⁶⁴ § 2 Abs. 1 WBeauftrG.

⁵⁶⁵ *Biehle*, in: Brecht/Klein, Streitkräfte in der Demokratie. Die Kontrolle des Militärs in Frankreich und Deutschland, Baden-Baden 1994, S. 48 f.

⁵⁶⁶ Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG.

⁵⁶⁷ Art. 87a Abs. 4 GG.

⁵⁶⁸ Art. 91 GG.

⁵⁶⁹ Art. 24 Abs. 2 GG.

⁵⁷⁰ *Maunz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Band V., 27. Ergänzungslieferung 1988, München, Art. 73 Rdn. 49 f.; *Wipfelder*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 227; *Raap*, Deutsches Wehrrecht. Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen des Wehrwesens, Heidelberg 1999, S. 11; zu Sinnvariabilität des Begriffes Verteidigung: *Deppenheuer*, DVBl. 1997, S. 686 f.

militärischen Angriffen auf deutsche Streitkräfte oder Streitkräfte von Bündnispartnern außerhalb des jeweiligen staatlichen Hoheitsgebietes. Ist ein Rechtsgut der Bundesrepublik angegriffen, wird von der Landesverteidigung gesprochen, handelt es sich hingegen um ein Rechtsgut eines Bündnispartners, ist ein Fall der Bündnisverteidigung eingetreten.

aa) Landesverteidigung

Im Grundgesetz ist der so genannten Verteidigungsfall im Xa. Abschnitt geregelt. Im Verteidigungsfall verschiebt sich das verfassungsmäßige Gefüge im Interesse einer effektiven Verteidigung des Landes zugunsten der Exekutive.⁵⁷¹ Ob ein Verteidigungsfall jedoch eingetreten ist, wird gemäß Art. 115a Abs. 1 GG durch den Bundestag und Bundesrat festgestellt. Der Verteidigungsfall kann sowohl vor dem unmittelbar bevorstehenden Angriff festgestellt werden, als auch noch dann, wenn das Bundesgebiet bereits angegriffen wurde.

Die Feststellung des Verteidigungsfalles hat folglich weit reichende Konsequenzen, zu denen unter anderem gehört:

- besondere Dienstpflichten für Soldaten,⁵⁷²
- Grundrechtseinschränkungen,⁵⁷³
- Ausdehnung der Verwaltungs- und der Finanzkompetenz des Bundes,⁵⁷⁴
- Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf den Bund,⁵⁷⁵
- vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren nach Art. 115d GG,
- besondere Befugnisse der Bundesregierung⁵⁷⁶ und der Landesregierungen⁵⁷⁷.

bb) Bündnisverteidigung

⁵⁷¹ Hierzu etwa 3. Kapitel: § 2IV.2.a).

⁵⁷² Art. 12a Abs. 3-6 GG.

⁵⁷³ Art. 115c Abs. 2 GG.

⁵⁷⁴ Art. 115c Abs. 3 GG.

⁵⁷⁵ Art. 115c Abs. 1 GG.

⁵⁷⁶ Art. 115f GG.

⁵⁷⁷ Art. 115i GG.

Der Beitritt der Bundesrepublik zu Systemen kollektiver Sicherheit sieht das Grundgesetz in Art. 24 Abs. 2 vor. Neben der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen werden von Art. 24 Abs. 2 GG auch Mitgliedschaften in militärischen Verteidigungsbündnissen erfasst, etwa in der NATO oder WEU.⁵⁷⁸ Die WEU-Mitgliedsstaaten haben in ihren „Petersberger Aufgaben“⁵⁷⁹ bei Krisenbewältigungseinsätzen gemeinsames Vorgehen vereinbart. Durch den Art. 17 Abs. 2 EU⁵⁸⁰ wurden diese Aufgaben auf die Europäische Union übertragen. Der Beitritt zu diesen Systemen der kollektiven Sicherheit ist gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG an die Zustimmung des Bundestages gekoppelt.

Die Bundesrepublik ist durch Art. 5 NATO-Vertrag bzw. durch Art. V WEU-Vertrag zur Verteidigung eines Bündnispartners verpflichtet.⁵⁸¹ Im Falle eines Angriffes auf einen Bündnispartner verpflichten sich die Parteien des NATO-Vertrages, jede von Ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen zu treffen, die sie für erforderlich erachten, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wiederherzustellen und zu erhalten. Hierzu gehört auch die Anwendung der Waffengewalt.⁵⁸² Durch den Eintritt des Bündnisfalles tritt allerdings weder der Spannungsfall gemäß Art. 80a GG, noch der Verteidigungsfall gemäß Artt. 115a, 115b GG ein.

b) Einsätze im Falle eines inneren Notstandes

Während bei den Streitkräften grundsätzlich das äußere Gewaltmonopol liegt, sieht das Grundgesetz ausnahmsweise Tatbestände, bei denen die Bundeswehr auch im inneren eingesetzt werden kann/soll. Damit wird die strikte Trennung zwischen dem äußeren Gewaltmonopol der Streitkräfte und dem inneren Gewaltmonopol der Polizeikräfte des Bundes und der Länder gelockert.⁵⁸³ Der

⁵⁷⁸ Zu diesem Komplex: *Tolusch*, Die Verpflichtungen der Bundesrepublik im Rahmen der NATO: eine völker- und verfassungsrechtliche Analyse am Beispiel der Zustimmung zur Stationierung strategischer Nuklearwaffen, Dissertaton, Frankfurt am Main [u.a.] 1990.

⁵⁷⁹ Petersberger Erklärung der WEU, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 68 vom 23.06.1992.

⁵⁸⁰ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, veröffentlicht Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 340 vom 10.11.1997.

⁵⁸¹ BVerfGE 90, 286, 387 f.; *Kirchhof*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 2. Aufl., Heidelberg 1996, § 78 Rdn. 22.

⁵⁸² Nach den Terroranschlägen von New York und Washington (9/11) wurde vom NATO-Rat der Bündnisfall gemäß Art. 5 NATO-Vertrages festgestellt.

⁵⁸³ *Hernekamp*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 3, 5. Aufl., München 2003, Art. 87a Rdn. 14.

Einsatz der Streitkräfte im Inneren ist auf wenige Konstellationen beschränkt, hierzu gehören:

- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Fällen besonderer Bedeutung,⁵⁸⁴
- Katastropheneinsätze,⁵⁸⁵
- Schutz ziviler Objekte und Verkehrsregelungen im Spannungs- und Verteidigungsfall,⁵⁸⁶
- Niederschlagung von Aufständen,⁵⁸⁷
- Innerer Staatsnotstand.⁵⁸⁸

Im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11.09.2005 in New York und Washington stellte sich in der Bundesrepublik die Frage, inwiefern Streitkräfte bei einem solchen Terrorakt eingesetzt werden könnten.⁵⁸⁹ Das Problem liegt darin, dass bei einem Terrorakt kein eindeutiger Fall der Außenverteidigung bzw. auch kein sonstiger Fall im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG vorliegt. Trotzdem wird teilweise die Ansicht vertreten, in diesem Fall den Art. 87a Abs. 2 GG weit auszulegen und den Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr terroristischer Anschläge auf diesem Wege zu ermöglichen.⁵⁹⁰

Eine andere Lösung könnte die Anwendung des Art. 35 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GG sein. Art. 35 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GG regelt den so genannten „Unglücksfall“, also ein durch menschliches – auch politisch motiviertes⁵⁹¹ – Fehlverhalten oder technische Unzulänglichkeiten herbeigeführtes Schadensereignis größeren Ausmaßes. Würde man also die terroristischen Akte eindeutig als Unglücksfälle definieren, könnte der Einsatz der Streitkräfte seine grundgesetzliche Grundlage in dieser Vorschrift finden.

⁵⁸⁴ Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG.

⁵⁸⁵ Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG.

⁵⁸⁶ Art. 87a Abs. 3 GG.

⁵⁸⁷ Art. 87a Abs. 4 GG.

⁵⁸⁸ Art. 91 GG.

⁵⁸⁹ Stand der Diskussion bei *Hochhuth*, NZWehrr 2002, S. 154 ff.

⁵⁹⁰ *Schmidt-Jortzig*, DÖV 2002, S. 775 ff.; *Krings/Burkiczak*, DÖV 2002, S. 510 ff.

⁵⁹¹ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München 1980, § 56 II 3 b).

2. **Entscheidungsbefugnisse über den Einsatz deutscher Streitkräfte**

Während dem Bundespräsidenten hinsichtlich der Einsätze der Streitkräfte keinerlei Befugnisse zustehen, wird über den Einsatz in einem konzentrierten Zusammenspiel des Parlaments und der Bundesregierung entschieden.

a) **Deutscher Bundestag**

Der Bundestag stellt gemäß Art. 115a GG sowohl das Vorliegen eines Verteidigungsfalles als auch eines Spannungsfalles gemäß Art. 80a Abs. 1 GG fest. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimme. Der Feststellung kommt dabei keine deklaratorische, sondern eine konstitutive Bedeutung zu.⁵⁹²

Der Bedeutung des Deutschen Bundestages im verfassungsrechtlichen Gefüge wird es gerecht, dass der Bundestag auch bei allen anderen bewaffneten Streitkräfteeinsätzen zustimmen muss.⁵⁹³ Die Bundesregierung leitet vor einem entsprechenden Kabinettsbeschluss nach § 15 Abs. 1 GO BReg dem Bundestag den Antrag zur Beschlussfassung zu. Der Bundestag hat hierüber zu befinden, und zwar gemäß Art. 42 Abs. 2 GG mit einer einfachen Mehrheit. Dabei kann über den Einsatz nur im Ganzen entschieden werden. Die Erteilung der Zustimmung nur zu bestimmten Teilen des Antrages der Bundesregierung ist nicht möglich. Dem Bundestag steht insoweit kein Initiativrecht zu.⁵⁹⁴

b) **Bundesregierung / Bundesminister der Verteidigung**

Die Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte steht grundsätzlich der Bundesregierung zu.⁵⁹⁵ Diese kann jedoch nicht im Alleingang entscheiden, sondern ist auf die Zustimmung des Bundestages angewiesen. Nur bei Gefahr im Verzug kann die Bundesregierung ohne eine vorherige Zustimmung des Bundestages den Einsatz beschließen, hat dann allerdings umgehend diesen Einsatz durch den Bundestag genehmigen zu lassen. Genehmigt der Bundestag den Einsatz nicht, werden die Streitkräfte zurückgerufen.⁵⁹⁶ Wird der Einsatz vom Bundestag nicht beanstandet, so steht der Bundesregierung die alleinige

⁵⁹² *Krings/Burkiczak*, DÖV 2002, S. 502.

⁵⁹³ BVerfGE 90, 286, 385.

⁵⁹⁴ BVerfGE 68, 1, 86.

⁵⁹⁵ *Blumenwitz*, BayVwBl. 1994, S. 679 f.

⁵⁹⁶ BVerfGE 90, 286, 388.

Kompetenz hinsichtlich der Modalitäten, des Umfangs, der Dauer und der Art und Weise des Einsatzes zu.⁵⁹⁷

Dem Bundesminister der Verteidigung als eigenständigem Regierungsmitglied stehen hinsichtlich des Streitkräfteeinsatzes keine Befugnisse zu. Er kann lediglich als Mitglied der Bundesregierung gemäß Art. 62 GG auf den Entscheidungen mitwirken.

VI. Führungsphilosophie der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik spielt die Führungsphilosophie eine zentrale Rolle und blickt auf eine inzwischen mehr als 50-jährige Geschichte zurück.⁵⁹⁸ Durch die Führungsphilosophie sollten die neuen bundesrepublikanischen Streitkräfte mit den Mindeststandards der demokratischen Nachkriegsgesellschaft kompatibel gemacht werden.⁵⁹⁹

Zum einen sollten die Streitkräfte auf der institutionellen Ebene in das politische System der Bundesrepublik Deutschland durch ein System von „Check and balances“ eingebunden werden.⁶⁰⁰ Es wird in diesem Zusammenhang auch von dem Primat der Politik in dem Sinne gesprochen, dass die Streitkräfte an die Prämissen, Werte und Zielvorstellungen einer zivilen Gesellschaft und ihrer politischen Führung gebunden sind. Zum anderen sollte auf der individuellen Ebene mit der normativen Grundlage des Leitbildes vom Staatsbürger in Uniform das Menschenbild des Grundgesetzes mit der Garantie von Menschenwürde, Grundrechten und Rechtsstaatsprinzipien den verbindlichen Rahmen für die innere Ordnung der Streitkräfte mit dem gleichzeitigen Ziel der Einsatzbereitschaft bilden.

Durch Umsetzen der Inneren Führung in zehn definierte Anwendungsbereiche von Menschenführung über politische Bildung bis hin zur Dienstgestaltung und Ausbildung soll die Idee vom Staatsbürger in Uniform nicht nur im Truppenalltag, sondern auch im Einsatz verwirklicht werden.⁶⁰¹ Das Konzept

⁵⁹⁷ BVerfGE 90, 286, 341.

⁵⁹⁸ Zu der geschichtlichen Entwicklung siehe 2. Kapitel: § 21.2.

⁵⁹⁹ *Oelrich*, in: Brecht/Klein (Hrsg.), *Streitkräfte in der Demokratie. Die Kontrolle der Militärs in Frankreich und in Deutschland*, 1. Auflage, Baden-Baden 1994, S. 19 ff.

⁶⁰⁰ Unter anderem Art. 87a und 87b GG: eingeschränkte Befehlsgewalt, begrenzte Gehorsamspflicht, zivile Rechtsprechung.

⁶⁰¹ *Beck*, *Innere Führung 2000 – Eine erfolgreiche Konzeption vor neuen Herausforderungen*, in: Hartmann/Walter (Hrsg.), *Der Soldat in einer Welt im Wandel. Ein Handbuch für Theorie und Praxis*, München [u.a.] 1995, S. 194 f.

des Staatsbürgers in Uniform hat sich einerseits als Bedingung und andererseits als Ziel der Inneren Führung erwiesen. Nur der überzeugte Staatsbürger ist für eine derartige Führungsphilosophie reif genug. Andererseits ist es auch das Ziel der Inneren Führung, einen so gearteten Staatsbürger zu formen oder zumindest an seiner Entwicklung unterstützend teilzunehmen.⁶⁰²

Bei der militärischen Konzeption der Inneren Führung handelt es sich um eine der intensivsten und kreativsten politischen Neuerungen der Bundesrepublik Deutschland, an ihrer Bedeutung vergleichbar der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft.⁶⁰³ Die Konzeption der Inneren Führung durchdringt die gesamte Konzeption der Streitkräfte und spiegelt sich sowohl in der Einbindung der Streitkräfte ins Grundgesetz als auch bei der Ausgestaltung der einzelnen Rechte und Pflichten der Soldaten wider.⁶⁰⁴

Über den verfassungsrechtlichen und wehrrechtlichen Rahmen hinaus wurden auf der Grundlage der Inneren Führung die gesetzlichen Mindeststandards der Ge- und Verbote um weitere Dienstvorschriften erweitert, mit denen die konzeptionelle Grundidee der Inneren Führung für die Praxis verständlich aufbereitet und erläutert wurde. Die im Jahre 1972 erstmals erlassene ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung“ formulierten erstmals konkrete Leitsätze für Vorgesetzte.

⁶⁰² *Ebeling/Seiffert/Senger*, Ethische Fundamente der Inneren Führung, SOWI-Arbeitspapier Nr. 132, Strausberg 2002, S. 11 f.

⁶⁰³ *Bredow von*, Demokratie und Streitkräfte. Militär, Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, 1. Aufl., Wiesbaden 2000, S. 112; *Beck*, Ist die Innere Führung als deutsche Führungsphilosophie der Bundeswehr noch konkurrenzfähig?, in: Prüfert (Hrsg.), Innere Führung im Wandel. Zur Debatte um die Führungsphilosophie der Bundeswehr, Baden-Baden 1998, S. 40 ff.

⁶⁰⁴ *Steinkamm*, Soldatenverhältnis, in: Schröder (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1984, 9/1590, S. 4.

§ 3 Fazit und Vergleich der Streitkräfte

Die tschechischen Streitkräfte stehen mitten in einem Prozess von der Wehrpflicht- zu einer Berufsarmee. Der voraussichtliche Abschluss der Reform ist für das Jahr 2012 vorgesehen. Inwiefern die mit der Reform gesetzten Ziele, der Aufbau einer kleinen und effektiven Armee und die gleichzeitige Senkung des Verteidigungsetats tatsächlich verwirklicht werden können, muss sich noch zeigen. Aufgrund der Wandlung der tschechischen Streitkräfte zur Berufsarmee entstehen jedenfalls einige grundlegende Unterschiede zu den Streitkräften Deutschlands.

I. Wehrverwaltung

In der Tschechischen Republik wurde die Wehrverwaltung im gleichen Zuge mit der Umwandlung der Streitkräfte zur Berufsarmee reformiert. Die Wehrverwaltung wird in der Tschechischen Republik durch lokale Militärbehörden wahrgenommen. Die Wehrverwaltung ist somit ein Teil der Streitkräfte. Der Leiter der lokalen Militärbehörde muss ein Berufssoldat sein. Die Aufgaben der Streitkräfte gelten weitgehend auch für die lokalen Militärbehörden, beispielsweise im Hinblick auf den Verteidigungsauftrag. Die deutsche Wehrverwaltung ist hingegen von den Streitkräften getrennt und stellt Gegenstand der unmittelbaren Bundeswehrverwaltung mit eigenem Unterbau dar.

Im gleichen Maße, wie bei den deutschen Streitkräften die Trennung der Wehrverwaltung vom militärischen Bereich sinnvoll erscheint, so sinnvoll ist bei den tschechischen Streitkräften die Eingliederung der Wehrverwaltung in den militärischen Bereich. Bei den Streitkräften handelt es sich um eine Berufsarmee, die beispielsweise im Personalbereich sich die Soldaten aussucht, die den gesetzten Anforderungen am besten entsprechen, während bei der Wehrpflichtarmee jeder Wehrpflichtiger den Wehrdienst ableisten soll. Insoweit ist es konsequent, dass die Leiter der lokalen Wehrverwaltungsbehörden Militärangehörige sein müssen, die im personellen Bereich genau das Umsetzen, was von den Streitkräften vorgegeben wurde. Denn nur dadurch kann der Einfluss der Streitkräfte auf die eigene Entwicklung gewährleistet bleiben.

II. Personal, Struktur und Organisation der Streitkräfte

Die Wehrpflicht wurde in der Tschechischen Republik zwar nicht abgeschafft, durch den Wegfall des Grundwehrdienstes kam es jedoch zu erheblichen Veränderungen. Die Musterungen sowie die Einberufung Wehrpflichtiger wurden bereits im Laufe des Jahres 2004 aufgehoben. Seit dem 01.01.2005 werden in die tschechischen Streitkräfte nur noch Freiwillige aufgenommen. Damit ist der Wandel zu einer Berufsarmee vollzogen. Für die Zusammensetzung der Streitkräfte bedeutet es, dass Wehrpflichtige, wie es sie bei den deutschen Streitkräften gibt, bei den tschechischen Streitkräften nicht mehr existieren. Die mit der Wehrpflicht verbundenen Pflichten, etwa die Musterungspflicht, leben nur noch bei Staatsgefährdung bzw. im Kriegsfall auf. Der Grundwehrdienst wurde komplett abgeschafft. Die Wehrpflichtigen müssen nur noch bei Staatsgefährdung oder im Kriegsfall einen Sonderdienst bzw. bei Befreiung den Wehersatzdienst ableisten. Die tschechischen Streitkräfte setzen sich nur noch aus Berufssoldaten und der Reserve zusammen. Durch die allgemeine und die aktive Reserve wird die notwendige personelle Ausstattung der Streitkräfte gewährleistet. Die deutschen Streitkräfte werden hingegen größtenteils aus Wehrpflichtigen und daneben aus Zeit- und Berufssoldaten gebildet. Die allgemeine Wehrpflicht ist ein maßgeblicher Bestandteil der Streitkräfte.

Während die deutschen Streitkräfte im Aufbau der allgemein üblichen Dreiteilung Herr, Marine, Luftwaffe folgen, sind die tschechischen Streitkräfte in Herr, Luftwaffe und Spezialkräfte aufgeteilt. Der Verzicht auf Marine ergibt sich aus der geographischen Lage der Tschechischen Republik ohne eigenen Zugang zum Meer. Durch die Spezialkräfte soll der Integration der tschechischen Streitkräfte in die NATO Rechnung getragen werden, indem die von den tschechischen Streitkräften belegten Spezialgebiete mit diesen Einheiten besetzt werden. Es handelt sich um die Spezialbereiche der chemischen und biologischen Verteidigung.

Unter organisatorischen Gesichtspunkten fällt auf, dass die tschechische Reserve durch die Einteilung in die allgemeine und die aktive Reserve nicht dem Aufbau der deutschen Reserve entspricht. Die allgemeine Reserve dürfte in der Ausgestaltung noch am nächsten der deutschen Reserve entsprechen. Hingegen ist die aktive Reserve so in der Bundesrepublik nicht bekannt. Für die tschechischen Streitkräfte ist die aktive Reserve hingegen sehr wichtig, weil nur

dadurch die personelle Stärke der Streitkräfte ohne den Grundwehrdienst aufrechterhalten werden kann.

III. Finanzierung

Sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland unterliegt das Budgetrecht dem Parlament, das hierdurch eine Kontrolle über das Militär ausüben kann. Eine dem Art. 87a Abs. 1 GG entsprechende Regelung existiert in der tschechischen Verfassung allerdings nicht.

IV. Stellung der Verfassungsorgane zueinander

Im Hinblick auf die Streitkräfte erscheinen das Verhältnis der Exekutive zu der Legislative sowie die Aufgabenverteilung innerhalb der Exekutive vom Interesse.

1. Präsident – Regierung / Leitung der Streitkräfte

In Deutschland obliegt die Befehls- und Kommandogewalt dem Bundesminister der Verteidigung bzw. im Verteidigungsfall dem Bundeskanzler. In der Tschechischen Republik ist keine so klare Regelung getroffen worden. Dies führt bzw. könnte im Konfliktfall zu Ungereimtheiten führen.

Der oberste Befehlshaber der tschechischen Streitkräfte ist der Präsident, der allen Angehörigen der Streitkräfte übergeordnet ist. Der Präsident als oberster Befehlshaber der tschechischen Streitkräfte verfügt über umfassende Rechte. Eine Schwächung der Position des Präsidenten ergibt sich daraus, dass jede seiner Entscheidungen – von der Befehlserteilung über die Ernennung von Soldaten bis hin zur Genehmigung interner Vorschriften – vom Ministerpräsidenten bzw. von einem von ihm ernannten Regierungsmitglied genehmigt werden muss.

Hinzu kommt, dass der Leiter des Generalstabs der tschechischen Streitkräfte dem Verteidigungsminister und nicht dem Präsidenten untergeordnet ist. Damit werden aber die Befehlshaberkompetenzen eigentlich zwischen dem Präsidenten und dem Verteidigungsminister geteilt. Dies könnte im ungünstigsten Falle dazu führen, dass zur gleichen Zeit zwei verschiedene Befehle erteilt werden, sich der Befehl des Ministers von dem des Präsidenten aber unterscheidet. In der letzten Konsequenz wäre es zwar insoweit nicht problematisch, als die Befehlsgewalt des Präsidenten an die Genehmigung der Regierung gebunden ist und daher erst mit den Vorstellungen der Regierung abgestimmt werden muss. Nichtsdestotrotz wohnt dieser Konstruktion ein Unsicherheitsfaktor inne, der gerade in

Situationen, bei denen schnelles und abgestimmtes Verhalten notwendig ist, sich ungünstig auswirken könnte.

Es würde sich insoweit empfehlen, die Oberbefehlsgewalt gleich bei der Regierung anzusiedeln, zumal alle Entscheidungen des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der tschechischen Streitkräfte von der Regierung ohnehin genehmigt werden müssen. Denkbar wäre aber auch, den Leiter des Generalstabs dem Präsidenten unterzuordnen. Damit wäre die Gefahr verschiedener Befehle gebannt und auch die Regierung bliebe weiterhin durch das Genehmigungserfordernis der präsidialen Entscheidungen beteiligt. Der Nachteil, dass alle Entscheidungen des Präsidenten zur ihrer Wirksamkeit erst noch der Genehmigung der Regierung brauchen, wäre damit freilich nicht behoben.

2. Exekutive – Legislative

Die Rolle des Bundestages bei der Mitgestaltung der Bundeswehr ist traditionell sehr groß und hängt wesentlich mit den deutschen Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus zusammen. Die große Bedeutung des Bundestages wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht unterstrichen, indem etwa die Entscheidungen über Auslandseinsätze der Bundeswehr dem konstitutiven Parlamentsvorbehalt unterworfen wurden. Die zivile Kontrolle der Streitkräfte ist das oberste Prinzip allen Handelns.

In der Tschechischen Republik sind die Kompetenzen des Parlaments im Hinblick auf die Streitkräfte und im Verhältnis zu der Regierung etwas anders gelagert, etwa bei den Auslandseinsätzen. Grundsätzlich gilt, dass die Regierung bei Auslandseinsätzen, die weniger als 60 Tage dauern, über den Einsatz eigenständig entscheidet. Zwar kann das Parlament die Entscheidung der Regierung über den Auslandseinsatz mit der absoluten Mehrheit einer der beiden Kammern wieder aufheben, trotzdem gerät es durch die Entscheidung der Regierung zunächst in die Defensive.

Sowohl das tschechische als auch das deutsche Parlament haben die Möglichkeit, die Streitkräfte über das Budget zu kontrollieren. Im Gegensatz zum Bundestag hat das tschechische Parlament aber keinen Wehrbeauftragten. Die Position des früheren beim Verteidigungsministerium angesiedelten Ombudsmanns wurde abgeschafft. Der Rat der Regierung der Tschechischen Republik für Menschenrechte kann die Funktionen des früheren Ombudsmanns nicht übernehmen. Der Rat ist zur Wahrung von Menschenrechten im

Allgemeinen errichtet worden, die Belange der Streitkräfte kommen nur punktuell und erst dann zur Sprache, wenn Menschenrechte in irgendeiner Art und Weise verletzt werden. Damit entstand ein Vakuum. Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass durch die Streitkräfte im Rahmen der laufenden Reform andere Kontrollmechanismen geschaffen werden.

V. Auftrag und Einsatz

Streitkräfte können sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland zur Landes- und zur Bündnisverteidigung sowie im Inneren bei Konflikt- und Katastrophenfällen eingesetzt werden. Im Hinblick auf die Landesverteidigung und die Bündnisverteidigung lassen sich im Grunde keine Unterschiede feststellen. Sowohl die Tschechische Republik als auch Deutschland gehören der NATO an.

Der Einsatz von Streitkräften im Inneren hat sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland einen Ausnahmecharakter. Der mögliche Einsatz der tschechischen Streitkräfte im Inneren geht allerdings über den möglichen Einsatz der deutschen Streitkräfte im Innern hinaus. Der Einsatz erstreckt sich weit in das Feld der zivilen Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei. Die tschechischen Streitkräfte können hier die Aufgaben der Polizei vollständig übernehmen. Geschieht dies, so haben die Soldaten die gleichen Rechte und Pflichten wie Polizeibeamte.

Größere Unterschiede bestehen bei der Verteilung der Befugnisse über den Einsatz der Streitkräfte. Parlamente spielen in beiden Ländern eine gewichtige Rolle und können in jedem Fall Einfluss auf den Einsatz der Streitkräfte nehmen. Insbesondere bei der Erklärung des Gefährdungszustandes bzw. des Kriegszustandes bestehen keine Unterschiede zwischen beiden Ländern. Für die deutschen Verhältnisse jedoch undenkbar wäre die tschechische Regelung über den Einsatz der Streitkräfte im Ausland, über den ausschließlich die Regierung entscheidet, wenn dieser Einsatz kürzer als 60 Tage dauert. Gleiches gilt für den inneren Notstand, über dessen Feststellung ebenfalls nur die Regierung entscheidet, bei Gefahr im Verzug sogar im Alleingang der Ministerpräsident, der sich jedoch seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden durch das gesamte Kabinett genehmigen lassen muss.

Während in Deutschland über den Einsatz ausschließlich die Regierung bzw. das Parlament entscheiden, kann in der Tschechischen Republik bei Einsätzen im Rahmen von Rettungsarbeiten oder in Katastrophenfällen über den Einsatz auch

der Generalstab oder der Befehlshaber der lokalen Einheit entscheiden. Nur wenn ein erheblicher Teil des Staatsgebietes von der Katastrophe betroffen wird, muss über den Einsatz die Regierung entscheiden. Auch in diesem Fall ohne Beteiligung des Parlaments.

VI. Führungsphilosophie

Bei den tschechischen Streitkräften existiert keine Führungsphilosophie. Gerade im Zusammenhang mit der laufenden Reform der Streitkräfte wird vereinzelt bemängelt, dass zu viel in Technik und weniger in Menschen investiert wird. Soweit die deutsche Innere Führung bei den tschechischen Streitkräften, insbesondere im akademischen Bereich, bekannt ist, wird sie zumeist auch positiv angenommen. Zwar wird die Innere Führung als eine „spezielle deutsche“ Angelegenheit betrachtet, die aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus entsprang. Es wird aber auch die Frage nach der Übernahme zumindest eines Teiles der Inneren Führung bei den tschechischen Streitkräften gestellt. Dabei wird die Übernahme des Konzeptes zur Vermittlung von Führungsfertigkeiten sowie des Bereiches der politischen Bildung als sinnvoll und möglich angesehen.

In Deutschland hat die Führungsphilosophie eine lange Tradition, obwohl auch sie nicht zu jeder Zeit unumstritten war. Die Konzeption der Inneren Führung durchdringt die gesamte Konzeption der Streitkräfte und spiegelt sich in der Einbindung der Streitkräfte ins Grundgesetz als auch bei der Ausgestaltung der einzelnen Rechte und Pflichten der Soldaten wider. Die Stärke der Konzeption der Inneren Führung zeigt sich auch daran, dass in den tschechischen militärischen Fachkreisen die partielle Übernahme dieser Konzeption diskutiert wird.

Obwohl also bei den tschechischen Streitkräften eine Führungsphilosophie, wie es sie in Deutschland gibt, nicht vorhanden ist, werden die mit der Führungsphilosophie verbundenen Themen wie Ausbildung junger Soldaten, Anforderungen an Vorgesetzte, Fragen der soldatischen Moral oder Fragen der Führung trotzdem diskutiert. Es handelt sich um ein weites Spektrum an Themen, die in verschiedener Form erörtert werden. Als Merkmale eines Soldaten wird mehrheitlich eine Vielzahl an positiven Eigenschaften genannt, die sich an dem Bild eines „Bürgers in Uniform“ orientieren. Manchmal wirkt es überraschend, wie ernst der autoritative Führungsstil erörtert wird, der sich in der dargestellten Ausprägung am Führungsstil aus der Zeit vor der samtenen

Revolution orientieren dürfte. Dieser Stil dient als Abgrenzung zu dem angestrebten Führungsstil einer „neuen Zeit“, den man teils als kommunikativ, teils als kooperativ bezeichnet. Inwiefern die Beiträge zum Führungsstil bei den tschechischen Streitkräften auch noch auf die Berufsarmee anzuwenden sein werden, muss sich noch zeigen.

4. KAPITEL: DER SOLDAT

Nachdem im vorigen Kapitel die Streitkräfte als Gesamtheit einer näheren Betrachtung unterzogen wurden, sollen nachfolgend die Soldaten der tschechischen und der deutschen Streitkräfte einer rechtsvergleichenden Betrachtung zugänglich gemacht werden. Des Zusammenhangs wegen wurden bereits im vorigen Kapitel die Fragen betreffend die Wehrpflicht und den Status der Berufssoldaten behandelt. Im vierten Kapitel werden daher nur noch die Rechte und Pflichten der Soldaten dargestellt, den Grundrechtsschutz inbegriffen. Außerdem werden das Disziplinarrecht samt Rechtsschutz, das Wehrstrafrecht und die Wehrstrafgerichtsbarkeit ausgearbeitet.

§ 1 Der tschechische Soldat

Durch die – laufende – Reform der tschechischen Streitkräfte, mit der die ehemalige Wehrpflichtarmee zu einer Berufsarmee transformiert wird,⁶⁰⁵ spielen Wehrpflichtige für die tschechischen Streitkräfte praktisch keine Rolle mehr. Der Grundwehrdienst wurde abgeschafft und Wehrpflichtige werden nur in Krisensituationen wie dem Zustand der Staatsgefährdung oder im Kriegszustand zum Ableisten des Wehrdienstes verpflichtet. Für die Streitkräfte spielen in Friedenszeiten nur noch die Berufssoldaten⁶⁰⁶ und die aktive Reserve⁶⁰⁷ eine Rolle. Trotz der in praktischer Hinsicht zunehmend schwindenden Bedeutung von Wehrpflichtigen für die tschechischen Streitkräfte sollen nachfolgend der Vollständigkeit wegen auch die Wehrpflichtigen behandelt werden.

Bevor auf die Pflichten und Rechte der Soldaten eingegangen wird, werden die Dienstgradabzeichen der Armee der Tschechischen Republik vorgestellt. Gemäß § 7 BerufSG werden in der tschechischen Armee folgende Dienstgradabzeichen verliehen:⁶⁰⁸

⁶⁰⁵ Hierzu 3. Kapitel: § III.1.

⁶⁰⁶ Hierzu ausführlich 3. Kapitel: § III.4.

⁶⁰⁷ Hierzu ausführlich 3. Kapitel: § III.5.b).

⁶⁰⁸ Um auf die ggf. ungenaue Übersetzung zu verzichten, werden in der Tabelle gleich auch die äquivalenten Dienstgrade bei der Bundeswehr dargestellt.

Dienstgradgruppe	Dienstgrad in der tschechischen Armee	Dienstgrad bei der Bundeswehr ⁶⁰⁹
Anwärter Stabsfeldwebel ⁶¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> • rotny • rotmistr • nadrotmistr 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht existent • Feldwebel • Oberfeldwebel
Anwärter Offizier ⁶¹¹	<ul style="list-style-type: none"> • podpraporcik • praporcik • nadpraporcik 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptfeldwebel • Stabsfeldwebel • Oberstabsfeldwebel
Feldwebel ⁶¹²	<ul style="list-style-type: none"> • Rotny • rotmistr • nadrotmistr • stabni rotmistr 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht existent • Feldwebel • Oberfeldwebel • kein äquivalent
Stabsfeldwebel ⁶¹³	<ul style="list-style-type: none"> • podpraporcik • praporcik • nadpraporcik • stabni praporcik 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptfeldwebel • Stabsfeldwebel • Oberstabsfeldwebel • kein äquivalent
Niedrige Offiziere ⁶¹⁴	<ul style="list-style-type: none"> • podporucik • porucik • nadporucik • kapitan 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht existent • Leutnant • Oberleutnant • Hauptmann
Hohe Offiziere ⁶¹⁵	<ul style="list-style-type: none"> • major • podplukovnik • plukovnik 	<ul style="list-style-type: none"> • Major • Oberstleutnant • Oberst

⁶⁰⁹ Darstellung nach *Busina/Lanicek/Machourkova/Mlynkova*, Nemecko-cesky a cesko-nemecky vojensky slovník, Plzen 2000, S. 274.

⁶¹⁰ § 7 Abs. 2 lit. a) BerufSG.

⁶¹¹ § 7 Abs. 2 lit. b) BerufSG.

⁶¹² § 7 Abs. 2 lit. c) BerufSG.

⁶¹³ § 7 Abs. 2 lit. d) BerufSG.

⁶¹⁴ § 7 Abs. 2 lit. e) BerufSG.

Generäle⁶¹⁶

- | | |
|--------------------|-------------------|
| • brigadni general | • Brigadegeneral |
| • generalmajor | • Generalmajor |
| • generalporucik | • Generalleutnant |
| • armadni general | • General |

I. Rechte und Pflichten der Soldaten

Rechte und Pflichten der Soldaten sind in den tschechischen Gesetzen detailliert geregelt. Bevor diese näher beleuchtet werden, wird der soldatische Grundrechtsschutz untersucht.

1. Grundrechtsschutz der Soldaten

Die Grundrechte sind in der Tschechischen Republik in der „Urkunde grundlegender Rechte und Freiheiten“ geregelt.⁶¹⁷

a) Personelle Konzeption der Grundrechte und Freiheiten

Die Grundrechte und Grundfreiheiten stehen grundsätzlich allen Menschen zu, die sich in der Tschechischen Republik aufhalten. Auch Ausländer, die dort sind, kommen in den Genuss bestimmter Menschenrechte.⁶¹⁸ Sprachlich lässt sich das an Ausdrücken wie „jedermann“,⁶¹⁹ „niemand“⁶²⁰ oder „ein jeder“⁶²¹ erkennen.

Die bürgerlichen Grundrechte und Freiheiten des Kodexes stehen hingegen nur den Staatsangehörigen zu.⁶²² Hierzu gehören die Grundrechte und Freiheiten gemäß Artt. 11 Abs. 2, 14 Abs. 4, 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 4, 23, 26 Abs. 3, 30 Abs. 1, 31, 33 Abs. 2 und 33 Abs. 4 der Urkunde, allesamt soziale, wirtschaftliche oder staatsbürgerliche Grundrechte und Freiheiten.

⁶¹⁵ § 7 Abs. 2 lit. f) BerufSG.

⁶¹⁶ § 7 Abs. 2 lit. g) BerufSG.

⁶¹⁷ Ústavní zákon č. 2/1993 Sb. ve znění ústavního zákona č. 162/1998 Sb. Zu Einzelheiten siehe 2. Kapitel: § III.3.

⁶¹⁸ Art. 42 Abs. 2 der Urkunde.

⁶¹⁹ Art. 2 Abs. 3 der Urkunde.

⁶²⁰ Art. 2 Abs. 4 der Urkunde.

⁶²¹ Art. 40 Abs. 2 der Urkunde.

⁶²² Art. 42 Abs. 2 letzter HS der Urkunde.

b) Geltung der Grundrechte und Freiheiten bei Soldaten

Die Geltung bestimmter Grundrechte und Freiheiten kann für Angehörige der Streitkräfte eingeschränkt werden. Eine zentrale Rolle für die Einschränkung der Grundrechte und Freiheiten spielt Art. 44 der Urkunde, eine allgemeine Vorschrift, nach deren Wortlaut gleich mehrere Grundrechte und Freiheiten eingeschränkt werden können. Einschränkungen sind jedoch auch innerhalb einzelner Grundrechte bzw. Freiheiten möglich.

Es ist in diesem Zusammenhang unklar, warum sich der Gesetzgeber für eine derartige Systematik entschied. Die Urkunde der Grundrechte und Freiheiten ist ein neues Gesetz. Es hätte sich angeboten, in den Art. 44 alle Einschränkungen aufzunehmen. Neben der allgemeinen Grundregel des Art. 44 wären dann keine weiteren Einschränkungen innerhalb einzelner Grundrechte nötig gewesen. Es wäre auch nicht zu befürchten, dass dies den Umfang des Art. 44 sprengen würde. Die einzelnen Einschränkungen sind nicht besonders umfangreich als das sie nicht auch in einer Vorschrift hätte dargestellt werden können.

aa) Einschränkungen gemäß Art. 44 der Urkunde

Gemäß Art. 44 der Urkunde können für Angehörige der Streitkräfte folgende Grundrechte und Freiheiten – durch ein Gesetz – eingeschränkt werden:

- das Recht, kaufmännisch zu unternehmen oder eine andere Wirtschaftstätigkeit auszuüben,⁶²³
- das Recht, politische Parteien und politische Bewegungen zu gründen und sich in ihnen zu vereinigen,⁶²⁴
- das Petitionsrecht,⁶²⁵
- die Versammlungsfreiheit⁶²⁶ und
- die Vereinigungsfreiheit.⁶²⁷

⁶²³ Art. 26 Abs. 1 der Urkunde.

⁶²⁴ Art. 20 Abs. 2 der Urkunde.

⁶²⁵ Art. 18 der Urkunde.

⁶²⁶ Art. 19 der Urkunde.

⁶²⁷ Art. 27 Abs. 1 bis 3 der Urkunde.

Für das Petitionsrecht, das Versammlungsrecht und das Vereinigungsrecht gilt, dass diese Grundrechte nur insoweit eingeschränkt werden können, als sie mit der Dienstausbübung zusammenhängen.⁶²⁸

bb) Weitere Einschränkungen von Grundrechten und Freiheiten

Über die Einschränkungen gemäß Art. 44 HS 3 der Urkunde hinaus erfahren die Grundrechte und Freiheiten noch weitere Einschränkungen innerhalb der einzelnen Geltungsbereiche.

(1) Einschränkung des Verbots der Zwangsarbeit, Art. 9 Abs. 2 lit. b) der Urkunde

In Art. 9 der Urkunde ist das allgemeine Verbot der Zwangsarbeit festgelegt. Der Militärdienst bzw. ein den Militärdienst ersetzender, gesetzlich festgelegter Dienst sind von diesem Verbot nicht erfasst.⁶²⁹

(2) Einschränkung des Streitrechts gemäß Art. 27 Abs. 4 HS 2 der Urkunde

Gemäß Art. 27 Abs. 1 der Urkunde steht jedermann das Recht, sich frei mit anderen Personen zum Schutz der eigenen wirtschaftlichen und sozialen Interessen zusammenzuschließen. Die Angehörigen der Streitkräfte können von dem Streikrecht allerdings nicht Gebrauch machen.⁶³⁰

cc) Weitere allgemeinen Einschränkungen

Die Urkunde sieht auch noch bei anderen Grundrechten und Freiheiten Einschränkungen vor. Diese Einschränkungen sind allerdings nicht auf die Angehörigen der Streitkräfte beschränkt, sondern von allgemeiner Natur und können aufgrund eines Gesetzes für jedermann eingeschränkt werden. Es handelt sich um folgende Grundrechte und Freiheiten:

- Unantastbarkeit der Wohnung,⁶³¹
- Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit,⁶³²

⁶²⁸ Art. 44, 2. Hs. der Urkunde.

⁶²⁹ Art. 9 Abs. 2 lit. b) der Urkunde.

⁶³⁰ Art. 27 Abs. 4, 2. Hs. der Urkunde.

⁶³¹ Art. 12 Abs. 3 der Urkunde: Eingriffe in die Unantastbarkeit der Wohnung können vom Gesetz nur dann bewilligt werden, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz des menschlichen Lebens oder der Gesundheit, zum Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer oder zur Abwehr einer ernstesten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist. Falls eine Wohnung auch als Sitz eines Unternehmens oder zu anderer Wirtschaftstätigkeit dient, können solche Eingriffe vom Gesetz gebilligt werden, falls dies zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung notwendig ist.

- Religions- und Glaubensfreiheit,⁶³³
- die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit⁶³⁴ sowie
- die Vereinigungsfreiheit.⁶³⁵

c) Einzelne Einschränkungen von Grundrechten und Freiheiten

Tatsächliche Einschränkung ihrer Grundrechte und Freiheiten erfahren die Soldaten bzw. Wehrpflichtigen durch die Bestimmungen im Berufssoldatengesetz⁶³⁶ und im Wehrpflichtdurchführungsgesetz⁶³⁷.

aa) Einschränkungen bei Berufssoldaten

Die Grundrechte und Freiheiten der Berufssoldaten erfahren Ihre Einschränkung im III. Teil des Berufssoldatengesetzes, dort im Kapitel 1 unter der Überschrift „Einschränkungen der bürgerlichen Rechte der Soldaten“.

(1) Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Berufssoldaten dürfen in militärischen Objekten keine politischen Versammlungen veranstalten und keine politische Werbung betreiben.⁶³⁸ Die

⁶³² Art. 14 Abs. 3 der Urkunde: Diese Freiheiten [Bewegungsfreiheit] können durch das Gesetz eingeschränkt werden, falls dies für die Staatssicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, den Gesundheitsschutz oder den Schutz der Rechte und Freiheit Anderer, in unmgrenzten Gebieten auch für den Naturschutz, unumgänglich ist.

⁶³³ Art. 16 Abs. 4 der Urkunde: Die Ausübung dieser Rechte [Religions- und Glaubensfreiheit] kann gesetzlich beschränkt werden, falls eine solche Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit und Moral oder der Rechte und Freiheiten Anderer unumgänglich ist.

⁶³⁴ Art. 17 Abs. 4 der Urkunde: Die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht, Informationen aufzusuchen und zu verbreiten, kann durch das Gesetz eingeschränkt werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, zur Sicherheit des Staates, öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Moral unentbehrlich sind.

⁶³⁵ Art. 20 Abs. 3 der Urkunde: Die Ausübung dieser Rechte [Vereinigungsfreiheit] können nur in vom Gesetz festgelegten Fällen eingeschränkt werden, falls dies in der demokratischen Gesellschaft für die Sicherheit des Staates und der Öffentlichkeit, die Verhinderung von Straftaten oder den Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer unumgänglich ist.

⁶³⁶ 221/1999 Sb. zakon ze dne 14. září 1999 o vojácích z povolání, zuletzt geändert durch 254/2002 Sb. (část).

⁶³⁷ 220/1999 Sb. zakon ze dne 14. září 1999 o průběhu základní nebo náhradní služby a vojenských cvičení a o některých právních poměrech vojáků v záloze, zuletzt geändert durch 128/2002 Sb.

⁶³⁸ § 44 BerufSG.

Berufssoldaten dürfen auch keiner politischen Partei, keiner politischen Bewegung und keiner Gewerkschaftsorganisation angehören.⁶³⁹

In Berufsorganisationen können sich Berufssoldaten nur insoweit versammeln, als die Tätigkeit dieser Berufsorganisationen durch eine Vereinbarung mit dem Verteidigungsministerium abgeklärt wird und durch eine Rechtsordnung des Verteidigungsministeriums abgesichert wird.⁶⁴⁰

(2) Einschränkung der Glaubensfreiheit

Berufssoldaten dürfen Gottesdienste und Messen weder veranstalten noch an diesen teilnehmen, wenn dem ein wichtiges Dienstinteresse entgegensteht. Die Tätigkeit der Militärgeistlichen ist hiervon ausgenommen.⁶⁴¹

(3) Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheiten

Die Erwerbstätigkeit ist den Berufssoldaten nicht per se verboten. Die wissenschaftliche, pädagogische, publizistische, literarische, künstlerische Tätigkeit sowie die Verwaltung eigenen Vermögens sind erlaubt. Die Ausübung der Tätigkeit muss allerdings vorher schriftlich durch das Dienstorgan genehmigt werden.⁶⁴² Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob durch die Tätigkeit der Soldatendienst oder andere wichtige Interessen der Streitkräfte beeinflusst werden. Ist dies der Fall, so wird die Genehmigung nicht erteilt.⁶⁴³ Die Genehmigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.⁶⁴⁴ Der Widerrufsbescheid muss Angaben darüber enthalten, warum das Dienstorgan seine frühere Entscheidung ändert. Wird der Widerruf wirksam, so hat der Soldat unverzüglich seine Erwerbstätigkeit zu beenden. Die unverzügliche Beendigung ist dann gewahrt, wenn die Erwerbstätigkeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beendet wird.⁶⁴⁵

Komplett verboten ist hingegen die Tätigkeit als Organ von unternehmerisch handelnden Gesellschaften oder als Verantwortlicher nach gesonderten

⁶³⁹ § 45 Abs. 1 BerufSG.

⁶⁴⁰ § 45 Abs. 2 BerufSG.

⁶⁴¹ § 46 BerufSG.

⁶⁴² § 47 Abs. 1 BerufSG.

⁶⁴³ § 47 Abs. 1 BerufSG.

⁶⁴⁴ § 47 Abs. 2 Satz 1 BerufSG.

⁶⁴⁵ § 47 Abs. 2 Satz 2 und 3 BerufSG.

Vorschriften, etwa dem tschechischen Handelsgesetzbuch. Die Mitgliedschaft in den Organen von Wohnungsunternehmen ist hiervon ausgeschlossen.⁶⁴⁶

bb) Einschränkungen nach dem Wehrpflichtdurchführungsgesetz

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem Wehrpflichtdurchführungsgesetz. Diese Einschränkungen gelten sowohl für Berufssoldaten als auch für Wehrpflichtige, wobei bei den letzteren diese Einschränkungen wegen der Reform der Streitkräfte nur eine geringe Rolle spielen dürften.⁶⁴⁷

Vom Umfang her bleiben die Einschränkungen unter denen des Berufssoldatengesetzes. Das Wehrpflichtdurchführungsgesetz schränkt lediglich die Religionsfreiheit⁶⁴⁸ und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.⁶⁴⁹

2. Pflichten der Soldaten

a) Pflichtenkatalog der Soldaten

Es gibt keinen einheitlichen Pflichtenkatalog. Dies dürfte unter anderem an der laufenden und noch nicht abgeschlossenen Reform der Streitkräfte liegen. Die Pflichten der Soldaten sind zum einen im Berufssoldatengesetz und zum anderen im Wehrpflichtdurchführungsgesetz geregelt. Die Pflichten des Wehrpflichtdurchführungsgesetzes gelten auch für Wehrpflichtige. Wegen der Abschaffung des Grundwehrdienstes dürften diese Pflichten in praktischer Hinsicht keine Rolle spielen. Zunächst werden also die gemeinsamen Pflichten aller Soldaten dargestellt und dann getrennt die übrigen Pflichten nach dem Berufssoldatengesetz bzw. nach dem Wehrpflichtdurchführungsgesetz.

b) Gemeinsame Pflichten von Berufssoldaten und Wehrpflichtigen

aa) Gehorsam, Pflicht zur Verweigerung des Befehls

Vermutet der Berufssoldat⁶⁵⁰ oder der Wehrpflichtige⁶⁵¹, dass ein Befehl des Vorgesetzten im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften steht, so hat er den Vorgesetzten hierauf aufmerksam zu machen. Besteht der Vorgesetzte

⁶⁴⁶ § 47 Abs. 4 BerufSG.

⁶⁴⁷ Hierzu 3. Kapitel: § 1II.1.

⁶⁴⁸ § 21 WPDurchführungG.

⁶⁴⁹ § 22 WPDurchführungG.

⁶⁵⁰ § 48 Abs. 2, 2. HS BerufSG.

⁶⁵¹ § 24 Abs. 3 Satz 1 WPDurchführungG.

jedoch auf der Befolgung des Befehls, so hat der Berufssoldat⁶⁵² bzw. der Wehrpflichtige⁶⁵³ den Befehl zu befolgen.

Dies gilt dann nicht, wenn der Soldat bzw. der Wehrpflichtige durch die Befolgung des Befehls eine Straftat begehen würde.⁶⁵⁴ In diesem Fall hat der Soldat bzw. der Wehrpflichtige den Befehl nicht zu befolgen; hierüber setzt er unverzüglich den nächst höheren Vorgesetzten in Kenntnis.⁶⁵⁵

bb) Pflicht zum Schutz des militärischen Eigentums

Sowohl Berufssoldaten als auch Wehrpflichtige trifft die Pflicht zum Schutz des militärischen Eigentums. Die Berufssoldaten und die Wehrpflichtigen sind bei der Dienstausbübung verpflichtet, unverzüglich den Schaden abzuwenden, der in und an den militärischen Objekten oder am militärischen Material einzutreten droht.⁶⁵⁶ Zum militärischen Material gehören gemäß § 2 Abs. 7 Gesetz über Verteidigungskräfte⁶⁵⁷ die Bekleidung und Ausrüstung der Soldaten, die Wehrtechnik und die technischen Anlagen, die von der Armee zur Sicherung der Ausbildung und Aufgabenerfüllung verwendet werden. Die Pflicht zum Schutz des Militäreigentums entfällt, wenn den Soldaten an der Pflichterfüllung ein wichtiger Umstand hindert oder wenn sie bei der Rettung des militärischen Materials sich selbst, andere Soldaten, Bürger oder ihnen nahe stehenden Personen einer Bedrohung aussetzen würden.⁶⁵⁸

c) Berufssoldaten

Bei den speziell für die Berufssoldaten geltenden Pflichten unterscheidet das Gesetz zwischen den Grundpflichten für alle Soldaten und den Pflichten der Vorgesetzten.

aa) Grundpflichten der Soldaten

Die soldatischen Grundpflichten sind in einer Art Katalog festgelegt. Zu den allen Soldaten obliegenden Pflichten gehören:

⁶⁵² § 48 Abs. 2, 2. HS BerufSG.

⁶⁵³ § 24 Abs. 3 Satz 2 WPDurchführungG.

⁶⁵⁴ § 48 Abs. 2 Satz 2 BerufSG bzw. § 24 Abs. 3 Satz 3 WPDurchführungG.

⁶⁵⁵ § 48 Abs. 2 letzter Hs. BerufSG bzw. § 24 Abs. 3 letzter Hs. WPDurchführungG.

⁶⁵⁶ § 48 Abs. 3 BerufSG bzw. § 24 Abs. 4 WPDurchführungG.

⁶⁵⁷ Zákon ze dne 14. září 1999 o ozbrojených silách České republiky, geändert durch 352/2001 Sb., 320/2002 Sb.

⁶⁵⁸ § 48 Abs. 3 Satz 2 BerufSG bzw. § 24 Abs. 4, 2. Hs. Wehrpflichtdurchführungsgesetz.

- konsequente und genaue Erfüllung von Aufgaben, die dem Soldaten entweder durch Gesetz und vom Vorgesetzten auferlegt wurden,⁶⁵⁹
- gewissenhaftes und ordentliches Ableisten des Dienstes nach eigenen Kräften, Kenntnissen und Fähigkeiten,⁶⁶⁰
- Geheimhaltung,⁶⁶¹
- Meldung von Störungen, Behinderungen und drohenden Schäden aufgrund der Dienstausbübung an den Vorgesetzten,⁶⁶²
- Steigerung eigener Fachkenntnisse und Vertiefung eigener Qualifikationen,⁶⁶³
- Höflichkeit, auch außerhalb des Dienstes; solches Verhalten, das die Ernsthaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Verteidigungskräfte nicht gefährdet,⁶⁶⁴
- Einhaltung des nationalen Rechts, des internationalen Kriegsrechts und des humanitären Rechts, der internationalen Verträge sowie der Befehle,⁶⁶⁵
- Tragen der vorgeschriebenen Uniform.⁶⁶⁶

bb) Grundpflichten der Vorgesetzten

Zu den Grundpflichten des Vorgesetzten gehören:

- Organisation, Führung, Kontrolle und Beurteilung des Dienstes,⁶⁶⁷
- Sicherstellung, dass Soldaten für den Dienst fachlich vorbereitet und geübt sind,⁶⁶⁸
- Schaffung vorteilhafter Bedingungen zur Dienstausbübung,⁶⁶⁹

⁶⁵⁹ § 48 Abs. 1 lit. a) BerufSG.

⁶⁶⁰ § 48 Abs. 1 lit. b) BerufSG.

⁶⁶¹ § 48 Abs. 1 lit. c) BerufSG.

⁶⁶² § 48 Abs. 1 lit. d) BerufSG.

⁶⁶³ § 48 Abs. 1 lit. e) BerufSG.

⁶⁶⁴ § 48 Abs. 1 lit. f) BerufSG.

⁶⁶⁵ § 48 Abs. 1 lit. f) BerufSG.

⁶⁶⁶ § 48 Abs. 1 lit. g) BerufSG.

⁶⁶⁷ § 49 lit. a) BerufSG.

⁶⁶⁸ § 49 lit. b) BerufSG.

⁶⁶⁹ § 49 lit. c) BerufSG.

- Anleitung der Soldaten zur Disziplin und zur Erfüllung von Dienstpflichten; bei Nichteinhaltung Anordnung von Konsequenzen,⁶⁷⁰
- Aufklärung der Soldaten über die Wehrordnung.⁶⁷¹

d) Wehrpflichtige

Jeder Soldat hat die militärische Disziplin einzuhalten. Die militärische Disziplin besteht in der ordentlichen Erfüllung soldatischer Pflichten.⁶⁷² Diese (Grund)plichten legt § 24 Wehrpflichtdurchführungsgesetz fest. Gemäß Absatz 1 der Vorschrift ist der Soldat verpflichtet:

- sich durch Ausbildung, fachliche Vorbereitung und Steigerung der körperlichen Rüstigkeit auf die Landesverteidigung und die Erfüllung von Aufgaben der Verteidigungskräfte vorzubereiten,⁶⁷³
- sich mit militärischen Vorschriften vertraut zu machen,⁶⁷⁴
- rechtliche und wehrrechtliche Vorschriften sowie Befehle der Vorgesetzten einzuhalten,⁶⁷⁵
- die Regeln militärischer Höflichkeit einzuhalten,⁶⁷⁶
- das anvertraute militärische Material zu pflegen,⁶⁷⁷
- die Regeln über Geheimhaltung einzuhalten,⁶⁷⁸
- Umweltschutz zu beachten.⁶⁷⁹

3. Rechte der Soldaten

Durch die Reform⁶⁸⁰ der tschechischen Streitkräfte hat sich auch das Verhältnis des Soldaten zu den Streitkräften grundlegend verändert. Während in einer Wehrpflichtarmee das Verhältnis im Endeffekt einem besonderen

⁶⁷⁰ § 49 lit. d) BerufSG.

⁶⁷¹ § 49 lit. e) BerufSG.

⁶⁷² § 23 WPDurchführungG.

⁶⁷³ Lit. a).

⁶⁷⁴ Lit. b).

⁶⁷⁵ Lit. c).

⁶⁷⁶ Lit. d).

⁶⁷⁷ Lit. e).

⁶⁷⁸ Lit. f).

⁶⁷⁹ Lit. g).

⁶⁸⁰ Hierzu 3. Kapitel: § 1II.1.

Beamtenverhältnis ähnelt, ist das Verhältnis in einer Berufsarmee eher dem eines Arbeitsverhältnisses vergleichbar.⁶⁸¹

a) Gleichbehandlungsgrundsatz

Zu den wichtigen Rechten der Berufssoldaten gehört der Anspruch auf Gleichbehandlung. Dieser Anspruch steht auch den Bewerbern um eine Position in den Streitkräften zu. Die Dienstorgane sind verpflichtet, allen Bewerbern den gleichen Zugang und Umgang zu sichern. Im Hinblick auf die Soldaten sind die Dienstorgane verpflichtet, die gleiche Ausbildung anzubieten und die gleichen Bedingungen zur Dienstausbübung zu schaffen. Bei der Dienstausbübung sollen allen Soldaten die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten haben und die gleichen finanziellen Zuwendungen erhalten.⁶⁸²

Jegliche Art der Diskriminierung ist verboten. Als Diskriminierung wird die Ungleichbehandlung wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlechts, sexuellen Orientierung, Glaubens, ethnischer oder sozialer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, Familienverpflichtungen oder Schwangerschaft und Mutterschaft verstanden.⁶⁸³

b) Recht auf Schutz vor Misshandlungen

Die Soldaten haben in § 2 Abs. 4-6 Berufssoldatengesetz ein gesetzlich festgeschriebenes Recht auf Schutz vor Misshandlungen. Die in einem Untergebenenverhältnis dem Vorgesetzten oder den Dienstorganen zustehenden Rechte dürfen nicht in der Weise missbraucht werden, dass der Soldat in seiner Würde verletzt wird. Als in der Würde verletzend werden alle Formen sexuellen Verhaltens oder alle Formen verletzenden Verhalten angesehen, die dazu geeignet sind, den Soldaten in seiner Würde herabzusetzen, oder die eine feindliche, einschüchternde erniedrigende oder beleidigende Situation schaffen.⁶⁸⁴

Bei einer solchen Situation hat der betroffene Soldat Recht auf Unterlassung des fraglichen Verhaltens sowie auf Beseitigung der Folgen dieses Verhaltens.⁶⁸⁵

Die Dienstorgane dürfen den Soldaten bei der Durchsetzung seiner Rechte in

⁶⁸¹ Hierzu 3. Kapitel: § III.4.

⁶⁸² § 2 Abs. 3 Satz 1 BerufSG.

⁶⁸³ § 2 Abs. 3 Satz 2 BerufSG.

⁶⁸⁴ § 2 Abs. 4 Satz 2 BerufSG.

⁶⁸⁵ § 2 Abs. 5 BerufSG.

keinster Weise behindern oder ihn aufgrund der Rechtsdurchsetzung in irgendeiner Art und Weise benachteiligen.⁶⁸⁶

c) Recht auf geordneten Dienstbetrieb

Die Dienstorgane haben einen geordneten und sicheren Dienstbetrieb zu ermöglichen. Darüber hinaus haben die Dienstorgane solche Bedingungen zu schaffen, dass sich die Soldaten ungehindert dem Dienst widmen können.⁶⁸⁷ Zu den zu schaffenden Bedingungen gehören unter anderem: Krankenpflege, soziale Einrichtungen, moderne Arbeitsplätze, Weiterbildungsangebote, kulturelles und sportliches Freizeitangebot.⁶⁸⁸

d) Sozialleistungen

Die neu geschaffenen Streitkräfte müssen bei der Anwerbung der Soldaten auf dem freien Markt mit anderen Arbeitgebern um Fachkräfte wetteifern. Durch umfangreiche Sozialleistungen soll es leichter gemacht werden, geeigneten Kandidaten interessante Angebote zu machen. Zu den angebotenen Sozialleistungen gehören:

- Studium auf Kosten des Staates,⁶⁸⁹
- Wohnungsangebote,⁶⁹⁰
- Urlaubsangebote für den Soldaten und seine Familie,⁶⁹¹
- einmalige nicht rückzahlbare Finanzaufwendungen in Höhe von bis zum 20-fachen des Soldes,⁶⁹²
- Zuwendungen für den Nachwuchs beim Eintritt in die Streitkräfte,⁶⁹³
- Umschulungen vor dem Verlassen der Streitkräfte.⁶⁹⁴

⁶⁸⁶ § 2 Abs. 6 BerufSG.

⁶⁸⁷ § 59 Abs. 1 BerufSG.

⁶⁸⁸ § 59 Abs. 2 BerufSG.

⁶⁸⁹ § 60 BerufSG.

⁶⁹⁰ § 61 BerufSG.

⁶⁹¹ § 62 BerufSG.

⁶⁹² § 63 BerufSG.

⁶⁹³ § 69 BerufSG.

⁶⁹⁴ § 64 BerufSG.

e) Urlaub

Der reguläre Urlaubsanspruch beträgt 37 Kalendertage.⁶⁹⁵ Den Urlaubsantritt bestimmt der Vorgesetzte. Bei seiner Entscheidung hat der Vorgesetzte einerseits die wichtigen Dienstinteressen und andererseits die berechtigten Forderungen des Soldaten zu berücksichtigen. Der Urlaubsantritt muss mindestens 15 Kalendertage vorher festgelegt werden; eine Verkürzung dieser Frist ist nur mit der Zustimmung des Soldaten möglich. Der Urlaubsantritt kann auf Antrag des Soldaten geändert werden.⁶⁹⁶

Darüber hinaus haben die Soldaten Anspruch auf einen Kurzurlaub,⁶⁹⁷ einen Sonderurlaub,⁶⁹⁸ Elternurlaub⁶⁹⁹ oder Dienstfrei.⁷⁰⁰

II. Disziplinarrecht

Das Dienstvergehen ist in § 51 Abs. 1 Berufssoldatengesetz legal definiert als

schuldhaftes Verhalten, das im Widerspruch mit Rechtsvorschriften, Wehrordnungen, Vorschriften oder Befehlen steht und nicht den Tatbestand eines sonstigen Verwaltungsdelikts oder eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch erfüllt.

Darüber hinaus gilt als Dienstvergehen auch solches Handeln, das in anderen Gesetzen als Vergehen bezeichnet wird,⁷⁰¹ etwa dem Ordnungswidrigkeitengesetz⁷⁰². Dienstvergehen werden mit Disziplinarstrafen geahndet. Der Zweck der disziplinarischen Ahndung liegt einerseits in der „Besserung“ des Soldaten, andererseits in der Wiederherstellung der Disziplin.⁷⁰³ Bei vorbildhafter Erfüllung der Pflichten können jedoch auch Belobigungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

⁶⁹⁵ § 32 Abs. 1 BerufSG.

⁶⁹⁶ § 33 BerufSG.

⁶⁹⁷ § 36 BerufSG.

⁶⁹⁸ § 37 BerufSG.

⁶⁹⁹ § 38 BerufSG.

⁷⁰⁰ § 39 BerufSG.

⁷⁰¹ § 51 Abs. 2 BerufSG.

⁷⁰² Zákon č. 200/1990 Sb., o přestupcích, ve znění pozdějších předpisů.

⁷⁰³ § 54 Abs. 1 BerufSG.

1. Belobigungsmaßnahmen

Belobigungsmaßnahmen werden bei vorbildhafter Pflichterfüllung und bei verdienstvollen Taten erteilt.⁷⁰⁴ Als verdienstvolle Taten gelten insbesondere eine Heldentat sowie die Tapferkeit bei der Rettung vom Leben oder Vermögen.⁷⁰⁵

Als Belobigungsmaßnahmen kommen folgende Akte in Betracht:

- schriftliche Belobigung,⁷⁰⁶
- Erlass einer früher erteilten Disziplinarmaßnahme oder Tilgung einer Disziplinarmaßnahme,⁷⁰⁷
- finanzielle oder sachliche Geschenke.⁷⁰⁸

2. Sanktionsmaßnahmen

a) Einzelne Disziplinarstrafen

Eine Disziplinarstrafe wird beim Begehen eines Dienstvergehens verhängt. Das Gesetz kennt folgende Disziplinarstrafen:

- Ermahnung,⁷⁰⁹
- schriftlichen Verweis,⁷¹⁰
- Warnung bei unverantwortlicher Dienstausbübung,⁷¹¹
- Herabsetzung des Soldes um bis zu 15% für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.⁷¹²

b) Tilgung der Disziplinarstrafen

Begeht der Soldat innerhalb eines Jahres ab der Verhängung der Sanktionsmaßnahme kein weiteres Dienstvergehen, wird die Sanktionsmaßnahme getilgt. Die Tilgung bedeutet, dass die Sanktionsmaßnahme

⁷⁰⁴ § 52 Abs. 1 Satz 1 BerufSG.

⁷⁰⁵ § 52 Abs. 1 Satz 2 BerufSG.

⁷⁰⁶ § 52 Abs. 2 lit. a) BerufSG.

⁷⁰⁷ § 52 Abs. 2 lit. b) BerufSG.

⁷⁰⁸ § 52 Abs. 2 lit. c) BerufSG.

⁷⁰⁹ § 53 Abs. 2 lit. a) BerufSG.

⁷¹⁰ § 53 Abs. 2 lit. b) BerufSG.

⁷¹¹ § 53 Abs. 2 lit. c) BerufSG.

⁷¹² § 53 Abs. 2 lit. d) BerufSG.

aus dem Strafregister gelöscht wird und der Soldat so angesehen wird, als ob er keine Sanktionsmaßnahme erhalten hätte.⁷¹³ Wenn der Soldat ein vorbildhaftes Verhalten vorweisen kann, kann das Dienstorgan auch schon vor Ablauf der einjährigen Frist die Sanktionsmaßnahme tilgen.⁷¹⁴

3. **Disziplinalgewalt**

Die Disziplinalgewalt wird legal definiert als das Recht, disziplinarische Belobigungs- und Sanktionsmaßnahmen zu verhängen.⁷¹⁵ Dem Staatspräsidenten und dem Verteidigungsminister steht die Disziplinalgewalt uneingeschränkt zu.⁷¹⁶ Weiteren Dienstorganen sowie Vorgesetzten, auch genannt Organe mit Disziplinalgewalt, steht die Disziplinalgewalt nur insoweit zu, als sie ihnen gesetzlich ausdrücklich eingeräumt wurde.⁷¹⁷ Im Hinblick auf Vornahme von Disziplinarmaßnahmen können auch Disziplinarkommissionen als Beratungsgremien errichtet werden.⁷¹⁸

4. **Disziplinarverfahren**

a) **Gang des Verfahrens**

Der einem Disziplinarvergehen zugrunde liegende Sachverhalt muss vor der Verhängung der Disziplinarstrafe vollständig und genau ermittelt werden.⁷¹⁹ Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ist auch dem Soldaten die Möglichkeit einzuräumen, sich zur Sache zu äußern, Beweismittel vorzuschlagen und sich zu verteidigen.⁷²⁰ Dienstorgane mit Disziplinalgewalt sind außerdem berechtigt, auch denjenigen zu vernehmen, der die Eröffnung des Disziplinarverfahrens veranlasste.⁷²¹

Die Disziplinarstrafe wird frühestens 24 Stunden nach der Begehung des Disziplinarvergehens, spätestens jedoch 30 Tage nach der Kenntnisnahme vom Disziplinarvergehen verhängt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das

⁷¹³ § 58 Abs. 1 BerufSG.

⁷¹⁴ § 58 Abs. 2 BerufSG.

⁷¹⁵ § 50 Abs. 1 BerufSG.

⁷¹⁶ § 50 Abs. 2 Satz 1, 1. Hs. BerufSG.

⁷¹⁷ § 50 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. BerufSG.

⁷¹⁸ § 50 Abs. 2 Satz 2 BerufSG.

⁷¹⁹ § 54 Abs. 2 Satz 1 BerufSG.

⁷²⁰ § 54 Abs. 2 Satz 2 BerufSG.

⁷²¹ § 54 Abs. 2 Satz 3 BerufSG.

Disziplinarvergehen Gegenstand eines anderen Verfahrens ist, oder wenn es im Ausland begangen wurde. Ist das Disziplinarvergehen Gegenstand eines anderen Verfahrens, so beginnt die 30-tägige Frist von dem Tag an zu laufen, an welchem das Disziplinarorgan mit Disziplinargewalt von den Ergebnissen dieses Verfahrens Kenntnis erlangte. Wurde das Disziplinarvergehen im Ausland begangen, so beginnt die Frist ab dem Tag der Rückkehr des Soldaten aus dem Ausland zu laufen. Die Disziplinarstrafe kann spätestens ein Jahr nach der Begehung des Disziplinarvergehens verhängt werden.⁷²²

b) Entscheidung

Bei der Erteilung der Disziplinarstrafe werden die Art und die Umstände des Dienstvergehens, dessen Folgen, die Schwere der Schuld, das bisherige Verhalten des Soldaten sowie die Art und die Anzahl bisheriger nicht getilgter Disziplinarstrafen berücksichtigt.⁷²³ Die Entscheidung erfolgt durch das Organ mit Disziplinargewalt schriftlich und muss dem Soldaten zugestellt werden.⁷²⁴ Sollte es zur Besserung des Soldaten und zur Wiederherstellung der Disziplin ausreichen, eine weniger einschneidende Maßnahme zu verhängen, so soll keine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.⁷²⁵

Die Disziplinarstrafe kann weder verhängt noch vollzogen werden, wenn die Disziplinarstrafe erlassen wurde, oder wenn die Disziplinarstrafe von einer Amnestie umfasst wird, oder wenn der Soldat wegen des Disziplinarvergehens schon einmal rechtskräftig verurteilt wurde; wurde die Disziplinarstrafe bereits erteilt, so wird sie rückwirkend zum Tage der Verurteilung aufgehoben.⁷²⁶

c) Rechtsschutzes durch Widerspruch

Gegen die Disziplinarmaßnahmen kann der betroffene Soldat einen Widerspruch einlegen. Antragssteller im Widerspruchsverfahren kann ausschließlich der betroffene Soldat sein. Die Widerspruchsfrist beträgt 15 Tage und beginnt zu laufen ab der Zustellung des Verwaltungsaktes über die Verhängung der Sanktionsmaßnahme an den Soldaten. Nimmt der Soldat zur Zustellungszeit an

⁷²² § 55 BerufSG.

⁷²³ § 54 Abs. 3 BerufSG.

⁷²⁴ § 57 Abs. 1 Satz 1 BerufSG.

⁷²⁵ § 54 Abs. 1 BerufSG.

⁷²⁶ § 56 BerufSG.

einer ununterbrochenen militärischen Ausbildung teil, so wird die Zeit der Ausbildung bei der Berechnung der Widerspruchsfrist nicht mitgerechnet.⁷²⁷

Der Widerspruch wird bei dem Organ mit Disziplinargewalt eingereicht, das dem Organ mit Disziplinargewalt vorsteht, das die Sanktionsmaßnahme erließ.⁷²⁸ Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch kann dieser jederzeit zurückgenommen werden.⁷²⁹ Gegen die Maßnahmen des Staatspräsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.⁷³⁰

III. Wehrstrafrecht

Das Wehrstrafrecht ist nicht in einem gesonderten Gesetz zusammengefasst, etwa einem Wehrstrafgesetz, sondern ist Teil des tschechischen Strafgesetzbuches.⁷³¹ Die Überschrift zum zwölften Abschnitt des besonderen Teiles lautet Wehrstrafrecht. Eine weitere Vorschrift des „Wehrstrafrechts“ lässt sich jedoch auch im zehnten Abschnitt des besonderen Teiles des Strafgesetzbuches unter der Überschrift Straftaten gegen die Menschlichkeit finden. Gemäß § 262 Abs. 2 Strafgesetzbuch machen sich militärische Vorgesetzte strafbar, wenn sie im Widerspruch zu internationalen Vorschriften verbotene Kampfmittel anwenden oder verbotene Kampfführung betreiben. Es existieren auch noch weitere strafrechtliche Normen, die im Zusammenhang mit Militär stehen, jedoch nicht dem Wehrstrafrecht zuzuordnen sind.⁷³² Diese Vorschriften werden hier nicht behandelt.

1. Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich des Wehrstrafrechts stimmt mit dem sachlichen Geltungsbereich des tschechischen Strafgesetzbuches überein.

⁷²⁷ § 57 Abs. 1 BerufSG.

⁷²⁸ § 57 Abs. 2 BerufSG.

⁷²⁹ § 57 Abs. 2 BerufSG.

⁷³⁰ § 57 Abs. 1 Satz 4 BerufSG.

⁷³¹ Zákon č. 140/1961 Sb., trestní zákon, ve znění pozdějších předpisů.

⁷³² §§ 113-115 (im weiten Sinne Zusammenarbeit mit dem Feind), §§ 124d-124f (Handel mit militärischem Material), §§ 262-265 (Unmenschlichkeit während des Krieges/Kriegsverbrechen), §§ 266-272 (Verstöße gegen die Wehrpflicht), §§ 272a-272d (Verstöße gegen den Wehersatzdienst).

a) Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des Wehrstrafrechts erfasst Straftaten, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik begangen wurden⁷³³, oder Straftaten, die zwar im Ausland begangen wurden, jedoch von Bürgern der Tschechischen Republik bzw. von Personen, die in der Tschechischen Republik Ihren Wohnort haben.⁷³⁴

Straftaten von Ausländern im Ausland werden auch in der Tschechischen Republik geahndet, wenn die Straftat auf dem Gebiet, wo sie begangen wurde, ebenfalls strafbar ist, der Täter in der Tschechischen Republik gefasst wurde und an das Land, wo die Straftat begangen wurde, nicht ausgeliefert wird.⁷³⁵ Das tschechische Strafrecht findet ferner Anwendung bei Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter.⁷³⁶

b) Persönlicher Geltungsbereich

Straftaten des XII. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Wehrstrafrecht) können nur Soldaten begehen. Die Soldateneigenschaft ist ein besonderes persönliches Merkmal.⁷³⁷ Als Teilnehmer der Straftaten des XII. Abschnittes, also in den Fällen der Anstiftung und der Beihilfe, kommen auch Personen in Betracht, die keine Soldaten sind.⁷³⁸

aa) Soldateneigenschaft

Als Soldat im strafrechtlichen Sinne gelten:

- Soldaten im aktiven Wehrdienst,⁷³⁹
- eine Person, welche durch Berufung zum Sonderdienst Mitglied der Streitkräfte geworden ist,⁷⁴⁰

⁷³³ § 17 Abs. 1 StGB CZ. Die Straftat ist auf dem Gebiet der Tschechischen Republik auch dann begangen worden, wenn die Handlung im Inland ausgeführt wurde, der Erfolg aber im Ausland eintrat oder eintreten sollte (§ 17 Abs. 2 lit. a), oder wenn die Tat zwar im Ausland ausgeführt wurde, der Erfolg aber im Inland eintrat bzw. hätte eintreten sollen (§ 17 Abs. 2 lit. b). Als auf dem Gebiet der Tschechischen Republik begangen gelten auch Taten auf den tschechischen Schiffen und Luftfahrzeugen (§ 17 Abs. 3).

⁷³⁴ § 18 StGB CZ.

⁷³⁵ § 20 Abs. 1 StGB CZ.

⁷³⁶ § 19 StGB CZ.

⁷³⁷ § 90 Abs. 1 Satz 2 StGB CZ.

⁷³⁸ § 90 Abs. 2 StGB CZ.

⁷³⁹ § 90 Abs. 3 lit. a) StGB CZ.

- Mitglieder von militärisch organisierten oder anderen Korps, die nach besonderen Bestimmungen dem Wehrstrafrecht unterliegen, es sei denn sie sind nicht im aktiven Dienst,⁷⁴¹
- Soldaten oder Mitglieder eines der oben genannten Korps auch dann, wenn sie nicht im aktiven Dienst stehen, bei Begehung der Tat aber eine Uniform tragen,⁷⁴²
- Kriegsgefangene.

Soll es auf die Strafbarkeit von Vorgesetzten ankommen, so ist die Vorgesetzteneigenschaft ebenfalls ein besonderes persönliches Merkmal.⁷⁴³

2. Straftatbestände

Das XII. Kapitel des tschechischen Strafgesetzbuches ist in insgesamt fünf Titel unterteilt:

- Straftaten gegen truppdienstliche Unterstellung/beim Verstoß gegen die Pflichten der Untergebenen sowie Straftaten gegen die Soldatenehre,⁷⁴⁴
- Straftaten gegen die Wehrpflicht,⁷⁴⁵
- Straftaten gegen die Pflichten der Wach- und Überwachungsdienste,⁷⁴⁶
- Straftaten, welche die Kampffähigkeit gefährden,⁷⁴⁷
- Allgemeine Bestimmungen.⁷⁴⁸

Die Straftatbestände im Einzelnen:

⁷⁴⁰ § 90 Abs. 3 lit. b) StGB CZ.

⁷⁴¹ § 90 Abs. 3 lit. c) StGB CZ. Hierzu gehören beispielsweise: Polizeiangehörige im Sinne des Polizeigesetzes 154/1994 Sb. und des Gefängnis- und Justizwachdienstgesetzes 555/1992 Sb.

⁷⁴² § 90 Abs. 3 lit. d) StGB CZ.

⁷⁴³ §§ 262 Abs. 2, 292 StGB CZ.

⁷⁴⁴ §§ 273-279b StGB CZ.

⁷⁴⁵ §§ 280-284 StGB CZ.

⁷⁴⁶ §§ 285-287 StGB CZ.

⁷⁴⁷ §§ 288-293 StGB CZ.

⁷⁴⁸ §§ 294-295 StGB CZ.

§ 262 Abs. 2	Die Nutzung eines verbotenen Kampfmittels sowie unerlaubte Kampfführung durch einen Vorgesetzten
§ 273	Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, auch mehrere Soldaten gemeinsam (Absicht).
§ 274	Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung (Fahrlässigkeit).
§ 275	Verleiden und Erzwingung von Verletzung von Wehrpflicht.
§§ 276, 277, 278	Beleidigung unter Soldaten (gegenüber Vorgesetzten, Untergebenen, Gleichgestellten) + besonders schwere Fälle.
§ 279	Gewalt gegen Vorgesetzte.
§ 279a	Verletzung der Rechte und geschützter Interessen von Soldaten, Misshandlung, Entwürdigende Behandlung.
§ 279b	Verletzung der Rechte und geschützter Interessen von Soldaten, Misshandlung, Entwürdigende Behandlung durch Vorgesetzte.
§ 280	Selbstverstümmelung, Dienstenziehung durch Täuschung.
§ 281	Fahrlässige Dienstunfähigkeit in einer Kampfsituation durch Einnahme von Drogen.
§ 282	Fahnenflucht.
§ 284	Eigenmächtige Entfernung.
§ 285	Verletzung von Pflichten des Wachdienstes.
§ 286	Verletzung von Pflichten des Aufsichtsdienstes.
§ 287	Verletzung von Dienstpflichten bei der Verteidigung des Luftraums.
§ 288	Gefährdung der Moral einer Militäreinheit, Anstachelung gegen die Wehrpflicht, Anstachelung gegen den Vorgesetzten.
§ 289	Feigheit.
§ 290	Nichterfüllung des Kampfauftrages.
§ 291	Wegwerfen, Verlassen oder Unbrauchbarmachen eines Kampfmittels in einer Kampfsituation.
§ 292	Auslieferung von Kampfmitteln an den Feind durch einen Befehlshaber.
§ 293	Tätlichkeiten, Beleidigungen gegenüber von Parlamentariern oder deren Begleitung.

IV. Wehrstrafgerichtsbarkeit

Die Wehrgerichte⁷⁴⁹ waren bis zum 31.12.1993⁷⁵⁰ Teil der tschechischen Gerichtsbarkeit. Die Wehrgerichte waren in allen Wehrstrafsachen zuständig.⁷⁵¹

⁷⁴⁹ Kodifiziert in §§ 20-24 des Gesetzes 335/1991 Sb., zákon ze dne 19. července 1991 o soudech a soudcích.

⁷⁵⁰ Art. 110 der Verfassung.

⁷⁵¹ *Kamlach*, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 110, S. 195.

Zum 31.12.2005 wurde das Gerichtswesen jedoch neu geordnet.⁷⁵² Im Zuge dieser Neuregelung wurde die eigenständige Wehrstrafgerichtsbarkeit aufgehoben. Seit dem 01.01.1996 gibt es in der Tschechischen Republik keine besondere Wehrstrafgerichtsbarkeit mehr. Die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Prozessrechts.⁷⁵³ Bei den Wehrstrafsachen also nach der Strafprozessordnung.⁷⁵⁴

aa) Sachliche Zuständigkeit

In der ersten Instanz sind die Kreisgerichte zuständig, es sei denn, dass die (höheren) Bezirksgerichte zuständig sind.⁷⁵⁵ Die Bezirksgerichte sind zuständig bei:⁷⁵⁶

- Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindesten fünf Jahren bedroht sind,
- Straftaten, die mit einer Sonderstrafe bedroht sind,
- und unabhängig vom Strafmaß immer bei §§ 93, 93a (Terrorismus), §§ 95a, 96, 97 (Sabotage) StGB CZ sowie bei Straftaten nach dem Gesetz zum Schutz des Friedens Nr. 165/1950 Sb.

bb) Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind die Gerichte des Tatorts.⁷⁵⁷ Kann das Tatort nicht festgestellt werden, oder bei Auslandstaten, ist das Gericht des Wohnorts, des Arbeitsortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Täters das zuständige Gericht.⁷⁵⁸ Sollten auch diese Orte nicht feststellbar sein, so ist das zuständige Gericht das Gericht, in dessen Zuständigkeit die Tat entdeckt wurde.⁷⁵⁹

⁷⁵² 284/1993 Zákon ze dne 10. listopadu 1993, kterým se mění a doplňuje zákon České národní rady č. 436/1991 Sb., o některých opatřeních v soudnictví, o volbách přisedících, jejich zproštění a odvolání z funkce a o státní správě soudů České republiky, ve znění zákona České národní rady č. 580/1991 Sb., zákona České národní rady č. 23/1993 Sb. a zákona č. 171/1993 Sb.

⁷⁵³ *Kamlach*, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997, Art. 110, S. 196.

⁷⁵⁴ 141/1961 Zákon ze dne 29. listopadu 1961 o trestním řízení soudním (trestní řád).

⁷⁵⁵ § 16 StPO CZ.

⁷⁵⁶ § 17 StPO CZ.

⁷⁵⁷ § 18 Abs. 1 StPO CZ.

⁷⁵⁸ § 18 Abs. 2, 1. Hs. StPO CZ.

⁷⁵⁹ § 18 Abs. 2, 2. Hs. StPO CZ.

§ 2 **Der deutsche Soldat**

Für die Bundeswehr als Wehrpflichtarmee spielen die Wehrpflichtigen zusammen mit den Berufs- und Zeitsoldaten sowie den Reservisten eine wichtige Rolle.⁷⁶⁰ Bei den deutschen Soldaten gibt es insgesamt drei Laufbahngruppen: die der Mannschaften, die der Unteroffiziere und die der Offiziere.⁷⁶¹ Die jeweiligen Laufbahngruppen sind mit dem Truppendienst, Sanitätsdienst, Militärmusikdienst und Geoinformationsdienst in verschiedene Laufbahnen eingeteilt, welche die Angehörigen einer Laufbahngruppe einschlagen können. Außerdem können Unteroffiziere zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden, aber auch in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes aufsteigen.

Nachfolgend werden die Rechte und Pflichten der Soldaten, das Disziplinarrecht sowie das Wehrstrafrecht samt Strafgerichtsbarkeit dargestellt.

I. Rechte und Pflichten der Soldaten

Die Rechte und Pflichten der Soldaten sind in den §§ 7-36 SG normiert. Auf der Grundlage der Bestimmungen im Soldatengesetz basieren auch weitere Verordnungen, welche die innere Ordnung der Bundeswehr regeln.⁷⁶²

1. Grundrechtsschutz der Soldaten

a) Geltungsbereich der Grundrechte

Der deutsche Soldat unterliegt dem Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform.“⁷⁶³ Das Soldatengesetz bestätigt dies insoweit, als in § 6 Satz 1 SG klargestellt wird, dass auch die Soldaten die gleichen staatsbürgerlichen Rechte haben wie alle anderen Staatsbürger. Aus dem soldatischen Kampfauftrag und der Besonderheit des Zusammenlebens in den Streitkräften ergeben sich jedoch spezifische Einschränkungen der Rechte der Soldaten, auch bei den Grundrechten. Rechtsgrundlage für die Einschränkung der Grundrechte ist entweder die grundrechtsimmanente Schranke oder der bei Soldaten maßgebliche Art. 17a GG.

⁷⁶⁰ Zu den einzelnen Voraussetzung und zu der Ausgestaltung 3. Kapitel: § 2II.

⁷⁶¹ § 3 Abs. 1 LSV i.V.m. 29b WPfG, §§ 40 Abs. 5, 44 Abs. 1 Satz 6, 51 Abs. 2 Satz 6, 51a Abs. 3 Satz 3 SG.

⁷⁶² Hierzu *Wipfelder*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 500.

⁷⁶³ Zur Situation in der Tschechischen Republik 3. Kapitel: § 1VI.

b) Einzelne Grundrechtseinschränkungen bei Soldaten

Neben den allgemeinen Grundrechtseinschränkungen gelten für Soldaten wegen des soldatischen Kampfauftrages auch spezielle Grundrechtseinschränkungen.

aa) Einschränkung der freien Meinungsäußerung des Art. 5 GG

Die freie Meinungsäußerung gehört zu den Grundrechten, die speziell für Soldaten durch Art. 17a Abs. 1 GG eingeschränkt werden.⁷⁶⁴ Die Meinungsäußerung wird durch die Verschwiegenheitspflicht des § 14 SG sowie durch die Begrenzung der politischen Betätigung des § 15 SG eingeschränkt.

Zwar ist die politische Betätigung durchaus im Sinne des „Staatsbürgers in Uniform“ erwünscht. Die Grenzen findet diese politische Meinungsäußerung gemäß § 16 Abs. 1 SG in der aggressiven Agitation, die den Bereich der privaten politischen Meinung übersteigt. Diese Einschränkungen gelten ausschließlich für die Dienstzeit und außerhalb der Dienstzeit nur dann, wenn sich der Soldat in den dienstlichen Unterkünften und Anlagen aufhält.⁷⁶⁵ Die Dienstverhältnisse innerhalb der Streitkräfte sollen frei von politischen Differenzen bleiben.⁷⁶⁶ Für Vorgesetzte gelten besondere Bedingungen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit. Die Vorgesetzten müssen sich absolut neutral verhalten und dürfen durch ihre politische Meinung in keinerlei Weise ihre Untergebenen beeinflussen.⁷⁶⁷

bb) Einschränkung des Rechts auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit des Art. 2 Abs. 2 GG

Durch § 7 SG ist der Soldat sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten verpflichtet, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes „tapfer zu verteidigen“ und damit Gefahren für Leib und Leben in Kauf zu nehmen. Ferner haben Soldaten die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu dulden. Hierdurch werden die Soldaten im Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG eingeschränkt. Diese Einschränkungen sind durch den einfachen Gesetzesvorbehalt von Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG i.V.m. § 7 SG gedeckt.

⁷⁶⁴ *Riehl*, Freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr. Rechte und Schranken, Heidelberg 1987, S. 62 ff.

⁷⁶⁵ § 15 Abs. 2 Satz 1 SG.

⁷⁶⁶ § 15 Abs. 2 Satz 4 SG.

⁷⁶⁷ § 15 Abs. 4 SG.

cc) Einschränkung der Freizügigkeit des Art. 11 GG

Durch die Verpflichtung des Soldaten, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,⁷⁶⁸ wird sein Recht auf Freizügigkeit eingeschränkt, denn er kann nicht ungehindert an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz nehmen.⁷⁶⁹ Die Einschränkung der Freizügigkeit ist jedoch vom Art. 17a Abs. 2 GG vollständig abgedeckt.

dd) Einschränkung der Petitionsfreiheit des Art. 17 GG

Das Beschwerderecht der Soldaten ist durch § 41 ZDG, § 34 SG sowie §§ 1ff WBO stark eingeschränkt, indem Bitten oder Beschwerden nur gemeinsam vorgebracht werden. Diese Einschränkung ist ebenfalls vom Art. 17a Abs. 1 GG umfasst. Das Recht der Petition zum Bundestag besteht für die Soldaten jedoch weiterhin. Im Verfahren beim Petitionsausschuss ist das Recht der Sammelpetition nicht beschränkt.⁷⁷⁰

ee) Keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG

Obwohl Art. 17a Abs. 1 GG den Gesetzgeber ermächtigt, die Versammlungsfreiheit einzuschränken, wurde von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht. Lediglich aufgrund des Uniformtrageverbot bei politischen Veranstaltungen gemäß § 15 Abs. 3 SG könnte die Frage auftreten, ob dadurch die Versammlungsfreiheit beeinträchtigt ist. Das Uniformtrageverbot regelt jedoch lediglich die Frage des „Wie“ und beeinträchtigt die Versammlungsfreiheit in keinsten Weise.⁷⁷¹

2. Wehrrechtliche Rechte und Pflichten

a) Allgemeine soldatische Pflichten

Die soldatischen Pflichten sind in §§ 7 ff. SG normiert. Die Bindung der Soldaten an diese Dienstpflichten erfolgt durch Leisten des Dienstes bzw. durch feierliches Gelöbnis. Berufs- und Zeitsoldaten leisten den Dienst nach § 9 Abs. 1 SG, Wehrdienstleistende bekennen sich gemäß § 9 Abs. 2 SG zu

⁷⁶⁸ § 18 Satz 1 SG.

⁷⁶⁹ BVerfGE 2, 266, 273; 43, 203, 211; 80, 137, 150.

⁷⁷⁰ *Bornemann*, Rechte und Pflichten der Soldaten. Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, Heidelberg 1989, S. 16; *Mutschler*, NZWehrr 1998, S. 1 ff.

⁷⁷¹ BVerfGE 57, 29, 35.

ihren Dienstpflichten durch feierliches Gelöbnis. Bei den einzelnen Pflichten unterscheidet das Gesetz die allgemeinen soldatischen Pflichten, die besonderen Pflichten der Vorgesetzten und die besonderen Pflichten der Untergebenen.

aa) Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft

Die soldatische Grundpflicht eines jeden Soldaten besteht darin, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Diese Grundpflicht ist in § 7 SG festgelegt und stellt sozusagen die Grundsubstanz für den Inhalt der Pflicht zum treuen Dienen.⁷⁷² Diese Grundpflicht beinhaltet unter anderem folgende Aspekte:⁷⁷³

- Anwesenheitspflicht,
- Pflicht zur gewissenhaften Dienstausbübung,
- Pflicht zur tapferen Verteidigung,
- Pflicht zur Erhaltung der dienstlich anvertrauten Güter,
- Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Staat, seinen Organen und seiner Rechtsordnung.

Aus der „Grundsubstanz“ des § 7 SG ergeben sich auch weitere gesetzlich normierte Pflichten:⁷⁷⁴

- Pflicht, die demokratische Grundordnung anzuerkennen und für sie einzutreten,⁷⁷⁵
- Verschwiegenheitspflicht,⁷⁷⁶
- Repräsentationspflicht,⁷⁷⁷
- Pflicht auf dienstliche Anordnung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,⁷⁷⁸

⁷⁷² *Wipfelder*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 522.

⁷⁷³ BVerwGE 113, 48, 50.

⁷⁷⁴ *Bornemann*, Rechte und Pflichten der Soldaten. Ein Leitfadens zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, Heidelberg 1989, S. 36; *Wipfelder*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 522; *Fürst*, in: *Fürst/Arndt*, Soldatenrecht – Kommentar des Soldatenrechts (mit ergänzenden Vorschriften), Berlin 1992, § 7.

⁷⁷⁵ § 8 SG.

⁷⁷⁶ § 14 SG.

⁷⁷⁷ §§ 16, 17 Abs. 2 SG.

- Pflicht, keine Belohnung oder Geschenke im Bezug auf die dienstliche Tätigkeit anzunehmen.

bb) Pflichten gegenüber dem Dienstherrn

Eine der zentralen Pflichten des Soldaten gegenüber dem Dienstherrn ist die Pflicht, einen geordneten Dienstbetrieb zu ermöglichen. An den Soldaten werden also Ansprüche gestellt, an dem geordneten Ablauf des Dienstbetriebes „mitzuwirken“. Diese Mitwirkungspflicht hat verschiedene Facetten und ist auch gesetzlich konkretisiert:

- Wahrheitspflicht⁷⁷⁹ und
- Gesunderhaltungspflicht.⁷⁸⁰

Insbesondere die Wahrheitspflicht spielt im militärischen Betrieb eine enorme Rolle. Auf der Grundlage der abgegebenen Erklärungen, Meldungen und Aussagen werden weitere Entscheidungen getroffen, die sowohl im Frieden, aber insbesondere im Krieg weit reichende Konsequenzen haben. Die Wahrheitspflicht wurde also bewusst als Dienstpflicht ausgestaltet, deren Verletzung auch disziplinarisch geahndet werden kann. Die Bedeutung der Wahrheitspflicht zeigt sich auch daran, dass im übrigen Dienst- und Beamtenrecht eine Wahrheitspflicht nicht kodifiziert ist.⁷⁸¹

cc) Pflichten gegenüber den Kameraden

Die soldatischen Pflichten gegenüber den Kameraden sind dadurch geprägt, dass das Funktionieren der Streitkräfte ganz wesentlich von Kooperation und Hilfe unter den Soldaten abhängig ist.⁷⁸²

Die Kameradschaftspflicht des § 12 SG besagt, dass alle Soldaten die Würde, Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten sowie ihnen in Not und Gefahr beizustehen haben.⁷⁸³ Dies gilt ohne Rücksicht auf den jeweiligen Dienstgrad oder Dienststellung des Kameraden. Die gegenseitige Toleranz ist ebenfalls eine Ausprägung der Kameradschaftspflicht, weil diese die gegenseitige

⁷⁷⁸ § 18 SG.

⁷⁷⁹ § 13 SG.

⁷⁸⁰ § 17 Abs. 4 Satz 1 SG.

⁷⁸¹ BVerwGE 93, 265.

⁷⁸² *Wipfelder*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991, Rdn. 533.

⁷⁸³ *Fürst*, in: *Fürst/Arndt*, Soldatenrecht – Kommentar des Soldatengesetzes (mit ergänzenden Vorschriften), Berlin 1992, § 12 Rdn. 4 ff.

Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen gemäß Art. 12 Satz 3 SG miterfasst. Eine weitere Ausprägung der Kameradschaftspflicht ist das Verbot der politischen Betätigung in § 15 SG, nämlich aus Rücksichtnahme auf andere Soldaten.

b) Besondere soldatische Pflichten

Neben den allgemeinen soldatischen Pflichten existieren noch weitere besondere soldatische Pflichten, abhängig von der Hierarchiestufe, auf der sich der Adressat dieser Pflichten befindet. Insoweit wird zwischen den besonderen Pflichten der Vorgesetzten und den besonderen Pflichten der Untergebenen differenziert.

aa) Pflichten der Vorgesetzten

An Vorgesetzte werden wegen deren herausgehobenen Stellung besondere Anforderungen gestellt. Diese sind in § 10 SG kodifiziert:

- Pflicht, beispielhaft in Haltung und Pflichterfüllung zu sein,⁷⁸⁴
- Dienstaufsicht gegenüber den Untergebenen und Verantwortung für deren Disziplin,⁷⁸⁵
- Behandlung von Untergebenen nach Recht und Gesetz und die wohlwollende Begleitung während deren Dienstes,⁷⁸⁶
- Bewahrung der Untergebenen vor Schäden und Nachteilen,⁷⁸⁷
- Recht zur Befehlsgabe,⁷⁸⁸
- Zurückhaltungspflicht.⁷⁸⁹

Die Zurückhaltungspflicht bedeutet, dass der Vorgesetzte bei dienstlichen und außerdienstlichen Äußerungen Untergebenen gegenüber die notwendige Rücksicht auf deren Empfindungen aufbringt.

⁷⁸⁴ § 10 Abs. 1 SG.

⁷⁸⁵ § 10 Abs. 2 SG.

⁷⁸⁶ § 10 Abs. 3 SG.

⁷⁸⁷ § 10 Abs. 3 SG.

⁷⁸⁸ § 10 Abs. 4 und Abs. 5 SG.

⁷⁸⁹ § 10 Abs. 6 SG.

bb) Pflichten der Untergebenen

Die Untergebenen treffen spiegelbildlich zu den Pflichten der Vorgesetzten folgende Pflichten:

- Gehorsamspflicht,⁷⁹⁰
- Pflicht zur Wahrung der Disziplin und zur Achtung der Vorgesetzten.⁷⁹¹

II. Wehrdisziplinarrecht

1. Rechtssystematische Einordnung

a) Zweck disziplinarischer Maßnahmen

Das Disziplinarrecht dient der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Streitkräfte, während das Strafrecht sozialschädliches Verhalten sanktioniert.⁷⁹² Wesen und Zweck der disziplinarischen Maßnahmen besteht daher in der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte sowie der Integrität des einzelnen Soldaten.⁷⁹³

Dieser Unterschied war nicht immer so klar und hat sich erst im Laufe der Zeit so herausgebildet. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass die früher gebräuchliche Bezeichnung als Disziplinarstrafe später durch den Begriff der Disziplinarmaßnahme ersetzt wurde.⁷⁹⁴ Damit sollte der Wesensunterschied zwischen dem Strafrecht und dem Disziplinarrecht auch begrifflich deutlicher zum Ausdruck kommen.⁷⁹⁵

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass dem Disziplinarrecht eine „Selbstreinigungsfunktion“ zukommt, während beim Strafrecht die Gesellschaft vertreten durch den Staat bzw. durch die Staatsanwaltschaft die Sanktionsmaßnahmen erteilt und vollstreckt.

⁷⁹⁰ § 11 SG.

⁷⁹¹ § 17 Abs. 1 SG.

⁷⁹² BVerfG, NJW 1967, 1651.

⁷⁹³ *Steinkamm*, Wehrdisziplinarrecht, in: Schröder (Hrsg.), *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Neuwied 1984, 9/2160, S. 1.

⁷⁹⁴ Durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 23.08.1972, BGBl. I 1972, S. 1481.

⁷⁹⁵ *Wipfelder*, *Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland*, Regensburg 1991, Rdn. 708.

b) Begriff des Dienstvergehens

Voraussetzung für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist das Vorliegen eines Dienstvergehens. Ein Dienstvergehen liegt gemäß § 23 Abs. 1 SG vor, wenn der Soldat eine ihm nach dem Soldatengesetz oder nach anderen wehrrechtlichen Gesetzen eine als Gebot auferlegte Pflicht rechtswidrig und schuldhaft verletzt. Die gesetzlichen Pflichten stellen damit das materielle Disziplinarrecht dar.⁷⁹⁶

c) Abgrenzung zum Strafrecht

Aus den unterschiedlichen Zweckrichtungen des Disziplinar- und des Strafrechts ergibt sich, dass das Wehrdisziplinar- und das Wehrstrafrecht nebeneinander bestehen. Sollte der Disziplinarvorgesetzte feststellen, dass das zu sanktionierende Verhalten den Bereich des Disziplinarrechts überschreitet und das Verhalten womöglich strafrechtliche Relevanz hat, ist er gemäß § 33 Abs. 3 WDO zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Darin liegt allerdings kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 Abs. 3 GG.⁷⁹⁷ § 16 WDO sieht vor, dass das Ergebnis eines Strafverfahrens bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen ist.⁷⁹⁸

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass das Disziplinarverfahren dem Opportunitätsprinzip und nicht dem Legalitätsprinzip des Strafrechts unterliegt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des betroffenen Soldaten, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

⁷⁹⁶ Scherer/Alff, Soldatengesetz. Kommentar, 7. Aufl., München 2003, § 23 Rdn. 3, Vorbem. § 6 Rdn. 10.

⁷⁹⁷ Steinkamm, Wehrdisziplinarrecht, in: Schröder (Hrsg.), Ergänzbare Lexikon des Rechts, Neuwied 1984, 9/2160, S. 3.

⁷⁹⁸ Dau, Wehrdisziplinarordnung. Kommentar, 4. Aufl., München 2002, § 16 Rdn. 21 ff.

2. Disziplinarmaßnahmen

Die Wehrdisziplinarordnung kennt die einfachen und die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen.⁷⁹⁹

- a) Einfache Disziplinarmaßnahmen
- aa) Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen

Als einfache Disziplinarmaßnahmen sieht § 22 Abs. 1 WDO vor:

- Verweis,⁸⁰⁰
- strenger Verweis,⁸⁰¹
- Disziplinarbuße,⁸⁰²
- Ausgangsbeschränkung,⁸⁰³
- Disziplinararrest.⁸⁰⁴

Wegen desselben Vergehens kann gemäß § 22 Abs. 2 WDO nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Für den Disziplinararrest, der als Freiheitsentziehung⁸⁰⁵ anzusehen ist und damit den Anforderungen des Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG genügen muss, gilt, dass für die Verhängung des Disziplinararrestes gemäß § 40 WDO die Zustimmung des Truppendiensttrichters notwendig ist.

- bb) Disziplinalgewalt

Für die Verhängung der einfachen Disziplinarverfahren ist nach § 27 Abs. 1 WDO der Disziplinarvorgesetzte zuständig. Grundsätzlich ist es der truppendienstliche Vorgesetzte im Sinne von § 1 VorgV sowie dessen truppendienstlicher Vorgesetzte. In Ausnahmefällen sind jedoch auch andere Disziplinarvorgesetzte zuständig.⁸⁰⁶

⁷⁹⁹ Ausführliche Darstellung bei *Schwandt*, ZBR 1997, S. 301 ff. (Teil I), 1999, S. 77 ff. (Teil II), 2001, S. 269 ff. (Teil III).

⁸⁰⁰ § 23 Abs. 1 WDO.

⁸⁰¹ § 23 Abs. 2 WDO.

⁸⁰² § 24 WDO.

⁸⁰³ § 25 WDO.

⁸⁰⁴ § 26 WDO.

⁸⁰⁵ § 26 Abs. 1 Satz 1 WDO.

⁸⁰⁶ Hierzu *Dau*, Wehrdisziplinarordnung. Kommentar, 4. Aufl., München 2002, § 31 Rdn. 1.

Der Disziplinarvorgesetzte ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 WDO für die Disziplinarbefugnis zuständig, die wiederum gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 WDO nicht an die Person des Disziplinarvorgesetzten, sondern an dessen Dienststellung gekoppelt ist. Je höher die Dienststellung, desto umfangreicher ist die Disziplinarbefugnis ausgestaltet. Die niedrigste Dienststellung mit Disziplinarbefugnis ist die des Kompaniechefs.⁸⁰⁷ Der oberste Disziplinarvorgesetzte ist der Bundesminister der Verteidigung.⁸⁰⁸

- b) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen
- aa) Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen

Von den einfachen Disziplinarmaßnahmen sind die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen abzugrenzen. Bei diesen wird zwischen den Disziplinarmaßnahmen bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und den Disziplinarmaßnahmen bei der Reserve differenziert.

Zu den Disziplinarmaßnahmen bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gehören gemäß § 58 Abs. 1 WDO nachfolgend genannte Maßnahmen:

- Kürzung der Dienstbezüge,⁸⁰⁹
- Beförderungsverbot,⁸¹⁰
- Herabsetzung in der Besoldungsgruppe,⁸¹¹
- Dienstgradherabsetzung,⁸¹²
- Entfernung aus dem Dienstverhältnis.⁸¹³

Bei Soldaten im Ruhestand und ihnen gleichgestellten Personen können gemäß § 58 Abs. 2 WDO folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Kürzung des Ruhegehalts,⁸¹⁴
- Dienstgradherabsetzung,⁸¹⁵

⁸⁰⁷ § 28 Abs. 1 Nr. 1 WDO.

⁸⁰⁸ § 27 Abs. 1 Satz 2 WDO.

⁸⁰⁹ § 59 WDO.

⁸¹⁰ § 60 WDO.

⁸¹¹ § 61 WDO.

⁸¹² § 62 WDO.

⁸¹³ § 63 WDO.

⁸¹⁴ § 64 WDO.

⁸¹⁵ § 65 WDO.

- Aberkennung des Ruhegehalts.⁸¹⁶

Auch bei den gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen gilt gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 WDO, dass wegen desselben Vergehens nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann. Werden jedoch Dienstbezüge gekürzt und damit verbunden ein Beförderungsverbot verhängt, so handelt es sich um eine ausnahmsweise gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WDO zulässige Disziplinarmaßnahme.

bb) Disziplinargewalt

Die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen werden, wie der Begriff schon sagt, vom Gericht verhängt. In der ersten Instanz werden die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 WDO i.V.m. § 68 WDO von dem zuständigen Truppendienstgericht als Wehrdienstgericht verhängt. Zuständig für die Ermittlung und Anschuldigung ist der Wehrdisziplinaranwalt beim Truppendienstgericht. Die beim Bundesverwaltungsgericht gebildeten Wehrdienstsenate sind für die Berufung als Berufungsinstanz zuständig.⁸¹⁷

3. Das Disziplinarverfahren / Vollstreckung

Beim Disziplinarverfahren muss nach der Art der verhängten Disziplinarmaßnahmen unterschieden werden. Während sich das Disziplinarrecht des Bundes am Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht orientiert,⁸¹⁸ ist das gerichtliche Disziplinarrecht gemäß § 91 Abs. 1 WDO an das Strafprozessrecht angelehnt. Teilweise wird deshalb vertreten, dass das Wehrdisziplinarrecht eigenständig geblieben ist, weil sich eben die Regelungen des Beamten- und Wehrdisziplinarrechts nicht für die Besonderheiten des militärischen Dienstes eignen.⁸¹⁹

Die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme obliegt dem Disziplinarvorgesetzten. Die Vollstreckung der gerichtlichen Maßnahme obliegt wiederum dem Wehrdisziplinaranwalt.⁸²⁰ Für die freiheitsentziehenden Maßnahmen gelten gemäß §§ 49ff. WDO besondere Bestimmungen.

⁸¹⁶ § 66 WDO.

⁸¹⁷ § 80 und §§ 115 ff. WDO.

⁸¹⁸ Bundesdisziplinargesetz vom 09.07.2001, BGBl. I 2001, S. 1510.

⁸¹⁹ Raap, JuS 2003, S. 12.

⁸²⁰ § 127 WDO.

III. Wehrstrafrecht

In der Bundesrepublik hat der Gesetzgeber mit dem Wehrstrafgesetz ein „Strafgesetzbuch“ nur für Soldaten geschaffen.⁸²¹ Nach dem Wehrstrafgesetz können folglich nur Soldaten als Täter mit einem besonderen täterbezogenen Merkmal belangt werden.

1. Wehrstraftatbestände

Das Strafgesetzbuch ist neben dem Wehrstrafgesetz jedoch weiterhin anwendbar. Nach § 3 Abs. 1 WStG gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in gleicher Weise für Soldaten. Das Wehrstrafgesetz unterscheidet vier Gruppen von Straftatbeständen. Unter Strafe werden gestellt:

- Verstöße gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung,⁸²²
- Verstöße gegen die Pflichten der Untergebenen,⁸²³
- Verstöße gegen die Pflichten der Vorgesetzten,⁸²⁴
- Sonstige militärische Pflichtverstöße.⁸²⁵

2. Wehrstrafgerichtsbarkeit

Für die Verfolgung und die Vollstreckung der Wehrstraftaten sind grundsätzlich die Strafgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig. Zwar sieht das Grundgesetz in Art. 96 Abs. 2 GG die Möglichkeit von speziellen Wehrstrafgerichten. Hiervon hat der Gesetzgeber bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht.

⁸²¹ § 1 Abs. 1 SG.

⁸²² §§ 15-18 WStG.

⁸²³ §§ 19-28 WStG.

⁸²⁴ §§ 30-41 WStG.

⁸²⁵ §§ 42-48 WStG.

§ 3 **Der tschechische und deutsche Soldat im Vergleich**

Im Vergleich der einzelnen soldatischen Bereiche zeigt sich, dass zwischen dem tschechischen und dem deutschen Soldat im Hinblick auf den Grundrechtsschutz, die weiteren Rechte und Pflichten sowie das Wehrstrafrecht keine bedeutenden Unterschiede bestehen. Die Grundrechtskonzeption sieht sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland den Soldaten als einen Bürger an, der im vollen Maße den durch die Verfassung bzw. die Verfassungsgesetze gewährten Grundrechtsschutz genießt, in einigen wenigen Bereichen jedoch wegen der besonderen Stellung des Soldaten im Staatsgefüge und des besonderen Über-/Unterverhältnisses bei den Streitkräften vom Grundrechtsschutz partiell ausgeschlossen wird. Im tschechischen Recht werden bei den Berufssoldaten die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Glaubensfreiheit sowie teilweise die wirtschaftlichen Freiheiten eingeschränkt. Bei den deutschen Soldaten werden die freie Meinungsäußerung, das Recht auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit, die Freizügigkeit und die Petitionsfreiheit eingeschränkt.

Bei näherer Betrachtung der Rechte und Pflichten der Soldaten wird ersichtlich, dass die einzelnen Rechte und Pflichten zwar geringfügig variieren, im Gesamtgefüge und in der Gesamtkonstellation jedoch Übereinstimmung herrscht. Veränderungen ergeben sich nur insoweit, als die tschechischen Streitkräfte zu einer Berufarmee transformiert wurden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Recht auf Schutz vor Misshandlungen und die umfangreichen sozialen Rechte sollten den Beruf des Soldaten attraktiver machen und im Bereich des Arbeitsvertragsrechts vorbildhafte Funktionen erfüllen.

Was bei den Rechten und Pflichten der Soldaten gesagt wurde, gilt auch im Bereich des Disziplinarrechts. Die Belobigungsmaßnahmen und die Sanktionsmaßnahmen divergieren im Einzelnen, können in der Grundkonstellation aber als verwandt, wenn nicht sogar gleich bezeichnet werden. Sie dienen auch der Erfüllung der gleichen Zwecke. Gegen die Sanktionsmaßnahmen steht dem tschechischen Soldaten der – militärinterne – Widerspruch, allerdings ohne die Möglichkeit der gerichtlichen Klärung. Dies ist der wesentliche Unterschied zum deutschen Soldaten, der insoweit auch den gerichtlichen Schutz genießt.

Im Hinblick auf das Wehrstrafrecht ergeben sich von kleinen Abweichungen abgesehen ebenfalls keine großen Unterschiede. Sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland existieren keine besonderen Militärgerichte.

5. KAPITEL: ERGEBNIS UND AUSBLICK

Der Vergleich der Wehrrechtsordnungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik zeigt, dass zwischen beiden Ländern mehr Gemeinsamkeiten statt Unterschiede bestehen. Differenzen lassen sich insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen und deren Auswirkung auf das Wehrrecht erkennen, etwa bei der Leitung der Streitkräfte. In der Tschechischen Republik ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte zwar der Präsident. Der Präsident in seiner Funktion als Oberbefehlshaber muss seine Entscheidung aber mit der Regierung in einer Art und Weise abstimmen, dass letztendlich der Regierung der größte Einfluss auf die Streitkräfte zukommt. Damit gleicht diese verfassungsrechtliche Regelung der deutschen, wonach die Funktion des Oberbefehlshabers auf der Ebene der Regierung angesiedelt ist.

In der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung zeigt sich außerdem eine stärkere Stellung der tschechischen Regierung im Vergleich zum Parlament. Während der Bundestag in Deutschland im Hinblick auf die Streitkräfte maßgebliche Einflussmöglichkeiten hat, ist in der Tschechischen Republik die Regierung mit mehr Kompetenzen ausgestattet. Die tschechische Regelung, wonach Streitkräfte von der Regierung ohne Beteiligung des Parlaments ins Ausland entsandt werden könnten, ist in Deutschland in dieser Form derzeit nicht vorstellbar. Der Einsatz der Streitkräfte scheint in der Tschechischen Republik jedoch generell leichter zu handhaben sein als in der Bundesrepublik. So kann in der Tschechischen Republik beispielsweise der Einsatz von Streitkräften bei Katastropheneinsätzen vom Generalstab oder vom Befehlshaber der lokalen Streitkräfteeinheit angeordnet werden.

In Bezug auf die Führungsphilosophie kann die Bundesrepublik auf eine relativ lange Tradition und ein weitgehend ausgearbeitetes Konzept zurückgreifen. In der Tschechischen Republik existiert dagegen keine offizielle Führungsphilosophie. Ansätze einer denkbaren Führungsphilosophie behandeln in der Regel nur die Führungsproblematik. Dabei läßt sich jedoch weitgehend Übereinstimmung zwischen den tschechischen Vorstellungen und der Konzeptionen der Inneren Führung bzw. der Konzeption des Soldaten als Staatsbürger in Uniform feststellen.

Die kleinsten Differenzen bestehen – erstaunlicherweise – bei der Ausgestaltung des jeweiligen Soldatenverhältnisses. Obwohl die tschechischen Streitkräfte

mitten in einer großen Reform auf dem Weg zur vollständigen Umwandlung der Streitkräfte zur Berufsarmee sind, den Grundwehrdienst also abgeschafft haben und die Wehrpflichtigen für die Streitkräfte praktisch keine große Rolle mehr spielen, haben die Soldaten sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten. Dies gilt auch für das Disziplinar- und das Strafverfahren sowie das Strafrecht.

Vor diesem Hintergrund und von den allgemeinen interkulturellen Unterschieden abgesehen steht einer konstruktiven Zusammenarbeit beider Armee nichts im Wege. Schließlich blicken sowohl die tschechischen als auch die deutschen Streitkräfte auf eine Vielzahl internationaler Einsätze in teils multinationalen Streitkräftestrukturen zurück und weisen damit recht hohe Erfahrung auf diesem Gebiet auf. Die vorliegende Arbeit soll diesen Austausch weiter anregen und die weitere zukünftige Zusammenarbeit erleichtert.

LITERATURVERZEICHNIS

- Alff, Richard**, in: Scherer/Alff, Soldatengesetz. Kommentar, 7. Aufl., München 2003
- Bakke, Elisabeth**, Doomed to failure? The Czechoslovak nation project and the Slovak autonomist reaction 1918-38, Oslo 1998
- Bakos, Vladimir**, Masaryk and the Slovak Question. A contribution to the History of Ideas and Political Concepts, Human Affairs 1994, S. 30 ff.
- Bald, Detlef**, Militär und Gesellschaft 1945-1990. Die Bundeswehr der Bonner Republik, 1. Aufl., Baden-Baden 1994
- Beck, Hans-Christian**, in: Hartmann/Walter (Hrsg.), Der Soldat in einer Welt im Wandel. Ein Handbuch für Theorie und Praxis, München [u.a.] 1995
- Beck, Hans-Christian**, in: Prüfert (Hrsg.), Innere Führung im Wandel. Zur Debatte um die Führungsphilosophie der Bundeswehr, Baden-Baden 1998
- Beran, Pavel**, Misto a uloha Inspekce ministra obrany v systemu ekonomické kontroly rezortu, Vojenské rozhledy 2002/2, S. 123 ff.
- Biehle, Alfred**, in: Brecht/Klein, Streitkräfte in der Demokratie. Die Kontrolle des Militärs in Frankreich und Deutschland, Baden-Baden 1994
- Bittel, Karl**, Das Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, 6. Aufl., Berlin 1957
- Blumenwitz, Dieter**, Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (Fortsetzung und Schluss vom BayVBl. 1994, 641 ff.), Bayerische Verwaltungsblätter 1994, S. 678 ff.

- Bornemann, Peter**, Rechte und Pflichten der Soldaten. Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, Heidelberg 1989
- Bredow von, Wilfried**, Demokratie und Streitkräfte. Militär, Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, 1. Aufl., Wiesbaden 2000
- Burkiczak, Christian**, in: Krings/Burkiczak, Bedingt abwehrbereit? Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte des Einsatzes der Bundeswehr zur Bekämpfung neuer terroristischer Gefahren im In- und Ausland, Die Öffentliche Verwaltung 2002, S. 501 ff.
- Busina, Jaroslav**, in: Busina/Lanicek/Machourkova/Mlynkova, Nemecko-cesky a cesko-nemecky vojensky slovník, Plzen 2000
- Cernoch, Felix**, Kultivace vojenskeho profesionala, Vojenske rozhledy 2003/1, S. 69 ff.
- Constantinesco, Leontin-Jean**, Rechtsvergleichung, Band 1: Einführung in die Rechtsvergleichung, Köln [u.a.] 1971, Band 3: Die Rechtsvergleichende Wissenschaft, Köln [u.a.], 1983
- Dau, Klaus**, Wehrdisziplinarordnung. Kommentar, 4. Aufl., München 2002
- Depenheuer, Otto**, Der verfassungsrechtliche Verteidigungsauftrag der Bundeswehr – Grundfragen des Außeneinsatzes deutscher Streitkräfte, Deutsches Verwaltungsblatt 1997, S. 685 ff.
- Ebeling, Klaus**, in: Ebeling/Seiffert/Senger, Ethische Fundamente der Inneren Führung, SOWI-Arbeitspapier Nr. 132, Strausberg 2002
- Ebert, Kurt Hanns**, Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen, Bern 1978
- Fürst, Walther**, in: Fürst/Arndt, Soldatenrecht – Kommentar des Soldatenrechts (mit ergänzenden Vorschriften), Berlin 1992

- Galandauer, Jan***, Cechoslovakismus v promenach casu. Od narodotvorne tendence k integracni ideologii, Historie a Vojenstvi (HaV) 1998, Nr. 2, S. 33 ff.
- Gertz, Bernhard***, in: Prüfert (Hrsg.), Innere Führung im Wandel. Zur Debatte um die Führungsphilosophie der Bundeswehr, Baden-Baden 1998
- Hahnenfeld, Günter***, Wehrverfassungsrecht, Hamburg, Berlin 1965
- Hautmann, Gerhard***, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Wehrverfassung und Wehrordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine zusammenfassende Studie, Dissertation, Würzburg 1975
- Hendrych, Dusan***, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997
- Hernekamp, Karl***, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Band 3, 5. Aufl., München 2003
- Hinz, Joachim***, Bundeswehr und Recht, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1976, S. 163 ff.
- Hochhuth, Martin***, Militärische Bundesintervention bei inländischem Terrorakt. Verfassungsänderungspläne aus Anlass der Flugzeugentführungen vom 11. September 2001, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 2002, S. 154 ff.
- Hutmacher, Oliver***, Die Führungskonzeption der deutschen und italienischen Streitkräfte im Vergleich, in: Europäische Hochschulschriften, Frankfurt am Main 2003
- Kafka, Jaromir***, Elemente der demokratischen Entwicklung der tschechischen Streitkräfte, in: Eberhart (Hrsg.), Demokratisierung der Streitkräfte im Kontext europäischer Sicherheit: Tschechische Republik, Rumänien, Beiträge aus dem Internationalen Fellowship-Programm Graf Baudissin (III), Hamburg 1999

- Kamlach, Milan**, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997
- Kirchhof, Ferdinand**, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 2. Aufl., Heidelberg 1996
- Klaus, Vaclav**, Ceska cesta, Praha 1994
- Klein, Paul**, Probleme in multinationalen militärischen Verbänden am Beispiel der Deutsch-Französischen Brigade, SOWI-Arbeitspapier Nr. 83, München 1993
- Klipa, Bohumir**, in: Pichlik/Klipa/Zabloudilova, Ceskoslovensti legionari 1914-1920, Praha 1996.
- Kokott, Juliane**, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., München 2003.
- Kostelka, Miroslav**, in: Lidove Noviny vom 16.10.2003, Praha 2003
- Kötz, Hein**, in: Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996
- Krieger, Heike**, in: Nolte/Krieger, Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002.
- Krings, Günter**, in: Krings/Burkiczak, Bedingt abwehrbereit? Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte des Einsatzes der Bundeswehr zur Bekämpfung neuer terroristischer Gefahren im In- und Ausland, Die Öffentliche Verwaltung 2002, S. 501 ff.
- Krivanek, Arnost**, Obecna, socialni a profesni etika, Brno 1999
- Lang, Pavel**, Nejsledovanejsi novela, A report 2005 (Nr. 18), S. 12 ff.

- Lanicek, Josef**, in: Busina/Lanicek/Machourkova/Mlynkova, Nemecko-cesky a cesko-nemecky vojensky slovník, Plzen 2000
- Lassak, Werner**, Etika a moralka vojaku reformovane Armady Ceske republiky, Vojenske rozhledy 2003/2, S. 89 ff.
- Logothetti, Rudolf**, Betrachtungen anhand eines Vergleichs der Wehrrechtssysteme der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, in: Studien zu Völker- und Europarecht, Hamburg 2005
- Machourkova, Bozena**, in: Busina/Lanicek/Machourkova/Mlynkova, Nemecko-cesky a cesko-nemecky vojensky slovník, Plzen 2000
- Mana, Miroslav**, Aktivni zaloha ozbrojenych sil CR, online verfügbar unter <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5138>, Download vom 01.09.2005
- Masaryk, Tomas G.**, Ceska otazka: Nase nynejsi krize, in: Spisy T.G. Masaryka, Praha 2000
- Massinger, Andreas**, Das estnische und das deutsche Wehrrecht – ein Vergleich, Dissertation, München 2005
- Maunz, Theodor**, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Band IV, Loseblatt, München
- Mlynkova, Eva**, in: Busina/Lanicek/Machourkova/Mlynkova, Nemecko-cesky a cesko-nemecky vojensky slovník, Plzen 2000
- Mutschler, Bernd**, Die Grundrechte der „Staatsbürger in Uniform“, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1998, S. 1 ff.
- Nolte, Georg**, European military law system, Berlin 2003

- Nolte, Georg**, in: Nolte/Krieger, Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002.
- Oberwinter, Jens-Wilhelm**, Die russische und deutsche Wehrrechtsordnung – ein Rechtsvergleich, Dissertation, München 2005
- Oelrich, Jürgen**, in: Brecht/Klein (Hrsg.), Streitkräfte in der Demokratie. Die Kontrolle der Militärs in Frankreich und in Deutschland, 1. Auflage, Baden-Baden 1994
- Opitz, Eckardt**, in: 50 Jahre Innere Führung: Von Himmerod (Eifel) nach Priština (Kosovo). Geschichte, Probleme und Perspektiven einer Führungsphilosophie, Bremen 2001
- Pichlik, Karel**, in: Pichlik/Klipa/Zabloudilova, Ceskoslovensti legionari 1914-1920, Praha 1996.
- Pogatschnigg, Ilse M.**, Die Tschechische Republik und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Frankfurt am Main 2003
- Polak, Milan**, in: Vogeltanz/Polak, Ceskoslovenske legie 1914-1918, ceskoslovenska armada 1918-1939: uniformy, symbolika, vystroj, vyzbroj, Praha [u.a.] 1998
- Polasek, Radim**, Problematika vnitřního vedení lidí. Nacrť koncepce v podmínkách ACR, in: Sborník VA, Rada C-D, Nr. 3, S. 129 ff., Brno 1998
- Proks, Petr**, Politikove a vznik republiky: 1914-1918, Praha 1998
- Prskavec, Karel**, in: Sestak/Prskavec, Struktura a dosavadni činnost Bezpečnostní rady státu, Vojenské rozhledy 2001/2, S. 20 ff.

- Raap, Christian**, Deutsches Wehrrecht. Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen des Wehrwesens, Heidelberg 1999
- Raap, Christian**, Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, Juristische Schulung 1996, S. 980 ff.
- Raap, Christian**, Zur Einführung: Wehrrecht, Juristische Schulung 2003, S. 9 ff.
- Radvan, Eduard**, Politicke mysleni a moralka vojenskeho profesionala. Zavererna studie k vyzkumnemu ukolu „Mravni aspekty vojenstvi a vojenske cinnosti“, Brno 2002
- Rautenberg, Hans-Jürgen**, in: Rautenberg/Wiggershaus, Die „Himmeroder Denkschrift“ vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung, Karlsruhe [u.a.] 1977
- Rheinstein, Max**, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974
- Riehl, Klaus**, Freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr. Rechte und Schranken, Heidelberg 1987
- Rozum, Zdenek**, Veleni a vedeni podrizenyoch: Problemy pripravy vojenskeho profesionala, Vojenske rozhledy 1994/5, S. 93 ff.
- Rychlik, Jan**, Tschechoslawismus und Tschechoslowakismus. Die Tschechoslowakei, in: Koschmal/Nekula/Rogall (Hrsg.), Deutsche und Tschechen. Geschichte, Kultur, Politik, München 2001
- Sak, Robert**, Anabaze: drama ceskoslovenskych legionaru v Rusku (1914-1920), Praha 1996
- Salzmann, Joachim**, Der Gedanke des Rechtsstaates in der Wehrverfassung der Bundesrepublik, Dissertation, Bonn 1962
- Seiffert, Anja**, in: Ebeling/Seiffert/Senger, Ethische Fundamente der Inneren Führung, SOWI-Arbeitspapier Nr. 132, Strausberg 2002

- Senger, Rainer**, in: Ebeling/Seiffert/Senger, Ethische Fundamente der Inneren Führung, SOWI-Arbeitspapier Nr. 132, Strausberg 2002
- Sestak, Oldrich**, in: Sestak/Prskavec, Struktura a dosavadni cinnost Bezpecnostni rady statu, Vojenske rozhledy 2001/2, S. 20 ff.
- Schmidt-Jortzig, Edzard**, Verfassungsänderung für Bundeswehreinsätze im Innern Deutschlands?, Die Öffentliche Verwaltung 2002, S. 773 ff.
- Schubert von, Klaus**, Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, Teil I, Bonn 1977
- Schwandt, Eberhard Ulrich**, Ahndung von Disziplinarvergehen im Wehrdisziplinarverfahren, Zeitschrift für Beamtenrecht 1997, S. 301 ff. (Teil I); 1999, S. 77 ff. (Teil II); 2001, S. 269 ff. (Teil III)
- Sprava socialniho rizeni FMO (Hrsg.)**, Vedeni lidi: Materialy pro vzdelavani prislusniku ozbrojenych sil, 1. Aufl., Praha 1992
- Starck, Christian**, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 4. Aufl., München 1999
- Stein, Horst**, Verteidigungsfunktion und Grundgesetzordnung. Die Bundeswehr im Spannungsfeld zwischen Effizienz und Systemkonformität, Frankfurt am Main [u.a.] 1990
- Steinkamm, Armin A.**, Soldatenverhältnis, in: Schröder (Hrsg.), Ergänzbare Lexikon des Rechts, 9/1590, Neuwied 1984
- Steinkamm, Armin A.**, Wehrdisziplinarrecht, in: Schröder (Hrsg.), Ergänzbare Lexikon des Rechts, 9/2160, Neuwied 1984
- Steinkamm, Armin A.**, Wehrrecht, in: Schröder (Hrsg.), Ergänzbare Lexikon des Rechts, 9/2170, Neuwied 1984
- Steinkamm, Armin A.**, Wehrverfassung, in: Schröder (Hrsg.), Ergänzbare Lexikon des Rechts, 5/840, Neuwied 1988

Steinkamm, Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, Würzburg 1967

Stern, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München 1980

Stern, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Band III/2: Allgemeine Lehren der Grundrechte: Grundrechtstatbestand, Grundrechtsbeeinträchtigungen und Grundrechtsbegrenzungen, Grundrechtsverluste und Grundrechtspflichten, Schutz der Grundrechte, Grundrechtskonkurrenzen, Grundrechtssystem, München 1994

Svoboda, Cyril, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997

Sylla, Miroslav, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997

Syllova, Jindriska, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997

Tetur, Vladimir, Armadni ombudsman, A report 1994 (Nr. 5), S. 4

Tolusch, Edith Angelika, Die Verpflichtungen der Bundesrepublik im Rahmen der NATO: eine völker- und verfassungsrechtliche Analyse am Beispiel der Zustimmung zur Stationierung strategischer Nuklearwaffen, Dissertaton, Frankfurt am Main [u.a.] 1990

Vizdal, Frantisek, Vedeni lidi v armade, Vojenske rozhledy 1997/3, S. 79 ff.

Vogeltanz, Jan, in: Vogeltanz/Polak, Ceskoslovenske legie 1914-1918, ceskoslovenska armada 1918-1939: uniformy, symbolika, vystroj, vyzbroj, Praha, Litomysl 1998

Vondrasek, Vaclav, Ke kontinuite pripravy vojenskych profesionalu v Armade Ceske republiky, Vojenske rohledy 2000/2, S. 67 ff.

- Wiggershaus, Norbert**, in: Rautenberg/Wiggershaus, Die „Himmeroder Denkschrift“ vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung, Karlsruhe (Freiburg i. Br.) 1977
- Wipfelder, Hans-Jürgen**, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Regensburg 1991
- Württemberg, Thomas**, in: Zippelius/Württemberg, Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, 31. Aufl., München 2005
- Zabloudilova, Jitka**, in: Pichlik/Klipa/Zabloudilova, Ceskoslovensti legionari 1914-1920, Praha 1996
- Zarthe, Sascha**, Die militärischen Führungsphilosophien, Führungskonzeptionen und Führungskulturen Ungarns und Deutschlands im Vergleich, Dissertation, München 2005
- Zeman, Jan**, Splnily jsme ukoly prvni faze reformy, A report 2005 (Nr. 3), S. 4 f.
- Zippelius, Reinhold**, in: Zippelius/Württemberg, Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, 31. Aufl., München 2005
- Zoulik, Frantisek**, in: Hendrych/Svoboda, Ustava Ceske Republiky – Komentar, 1. Aufl., Praha 1997
- Zweigert, Konrad**, in: Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996

INTERVIEW- UND KONTAKTPARTNER

Furmánek, Jaroslav, Redaktion Vojenske rozhledy Prag, April 2004.

Hodboď, Luděk, Fakulta velitelská a stabní Vojenské akademie Brno,
(Kommando- und Stabsfakultät der Militärakademie in Brünn) Juni
2004.

Müller, Antonin, Náčelník studijního oddělení Vojenské akademie v Brně
(Leiter der studentischen Abteilung der Militärakademie in Brünn), März
2004.

Pejsek, Jan, Ministerstvo obrany Ceske republiky Praha, odbor komunikacnich
strategii a sluzeb oddeleni verejnych informaci (Ministerium der
Verteidigung in Prag, Abteilung Kommunikationsstrategie und
öffentlicher Informationen), März 2004.

Radvan, Eduard, Katedra společenských věd Vojenské akademie v Brně
(Lehrstuhl Sozialwissenschaften an der Militärakademie in Brünn),
Januar 2004.

Staněk, Jiří, Vědeckoinformační pracoviště Vojenské akademie v Brně
(Wissenschaftliche Informationszentrum der Militärakademie in Brünn),
März 2004.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nachfolgend sind nur die Abkürzungen aufgeführt, die nicht zu den üblichen und eingebürgerten juristischen Abkürzungen gehören.⁸²⁶

BerufSG	Tschechisches Berufssoldatengesetz
č.	Číslo (=Nummer)
Ex-WPG	Tschechisches Wehrpflichtgesetz in der Geltung bis zum 31.12.2004
FMO	Federalni ministerstvo obrany (=Bundesministerium der Verteidigung)
ISAF	International Security Assistance Force
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
Sb.	Sbírky (=Sammlung)
SBG	Soldatenbeteiligungsgesetz
Sbor.	Sbornik (=Sammelband)
SFOR	Stabilisation Force
SG	Soldatengesetz
SicherheitG	Tschechisches Sicherheitsgesetz
SKG	Tschechisches Streitkräftegesetz
SLV	Soldatenlaufbahnverordnung
StGB CZ	Tschechisches Strafgesetzbuch
StGB CZ	Tschechische Strafprozessordnung
VA	Vojenská akademie (=Militärakademie)
VorgV	Vorgesetztenverordnung
VR	Vojenské rozhledy

⁸²⁶ Kirchner/Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl. 2003.

Vseob-P	Vseobecny predpis
WBeauftraG	Wehrbeauftragtengesetz
WBO	Wehrbeschwerdeordnung
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WEU	Westeuropäische Union
WPDurchführungsG	Tschechisches Wehrpflichtdurchführungsgesetz
WPfIG	Wehrpflichtgesetz
WPG	Tschechisches Wehrpflichtgesetz
WStG	Wehrstrafgesetz
ZDG	Zivildienstgesetz
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift

ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION

Ich versichere an Eides statt, dass ich die der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München vorgelegte Dissertation mit dem Thema „Die Wehrrechtsordnung der Tschechischen Republik und Deutschlands im Vergleich“ ohne fremde Hilfe erstellt, bei der Abfassung keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Hilfsmittel benutzt und die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht habe.

Ich habe die Dissertation noch nicht veröffentlicht.

Ich habe an keiner in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ein Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht oder die vorliegende oder eine ähnliche Arbeit als Dissertation vorgelegt.

Die Promotionsordnung der Universität der Bundeswehr München ist mir bekannt.

München, den 01.10.2005

(redaktionell abgeändert am 15.08.2007)